

Basisprospekt

Für das öffentliche Angebot von

**DZ BANK Endlos-Zertifikate auf [Indizes] [Rohstoffe [und]] [Waren] [Edelmetalle]
[Rohstofffuture [und]] [Warenfuture] [Edelmetallfuture] [Kryptowährungs-Future]
[Emissionsrechte-Future]**

sowie

**DZ BANK [Reverse] Zertifikate auf [Indizes] [Rohstoffe [und]] [Waren] [Edelmetalle]
[Rohstofffuture [und]] [Warenfuture] [Edelmetallfuture]**

sowie

**DZ BANK Garantiezertifikate auf [einen Aktienkorb] [einen Indexkorb] [einen Korb mit
[Rohstoffen [und]] [Waren] [Edelmetallen] [Rohstofffuture [und]] [Warenfuture]
[Edelmetallfuture]]**

sowie

**DZ BANK [Express] [Extra] [Aktienanleihen] [Anleihen] [auf] [Aktien]
[aktienvertretende Wertpapiere] [Indizes] [Rohstoffe [und]] [Waren] [Edelmetalle]
[Rohstofffuture [und]] [Warenfuture] [Edelmetallfuture] [Worst-of] [auf] [einen
Aktienkorb] [einen Indexkorb] [einen Korb mit [Rohstoffen [und]] [Waren]
[Edelmetallen] [Rohstofffuture [und]] [Warenfuture] [Edelmetallfuture]]**

der

DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main („DZ BANK“)

Hinweise zur Billigung und Notifizierung des Basisprospekts

Die DZ BANK (die „**Emittentin**“) erklärt, dass

- (a) der Basisprospekt durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) als zuständiger Behörde gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 (die „**Prospektverordnung**“) gebilligt wurde,
- (b) die BaFin diesen Basisprospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Prospektverordnung billigt,
- (c) eine solche Billigung nicht als eine Befürwortung der Emittentin, die Gegenstand dieses Basisprospekts ist, erachtet werden sollte,
- (d) eine solche Billigung nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Basisprospekts sind, erachtet werden sollte, und
- (e) Anleger ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen sollten.

Der Basisprospekt verliert am 21. Juli 2024 seine Gültigkeit. Eine Pflicht zur Erstellung eines Nachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nach diesem Datum nicht.

Die DZ BANK hat die BaFin gebeten, den zuständigen Behörden in der Republik Österreich und im Großherzogtum Luxemburg eine Bescheinigung über die Billigung dieses Basisprospekts zu übermitteln, aus der hervorgeht, dass der Basisprospekt gemäß Artikel 8 der Prospektverordnung erstellt wurde („**Notifizierung**“). Während der Gültigkeit dieses Basisprospekts kann die DZ BANK die BaFin bitten, den zuständigen Behörden in weiteren Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums eine Notifizierung zu übermitteln.

Zulassung der Wertpapiere zum Handel

Eine Zulassung der unter diesem Basisprospekt zu begebenden Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen („**Zertifikate**“ bzw. „**Teilschuldverschreibungen**“ oder „**Wertpapiere**“) zum Handel an einem geregelten Markt ist nicht vorgesehen. Die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Wertpapiere können an den Wertpapierbörsen an einem nicht regulierten Markt notiert oder überhaupt nicht notiert werden.

Zusätzliche Hinweise

Potenzielle Käufer der Wertpapiere, die unter dem Basisprospekt begeben werden und Gegenstand der Endgültigen Bedingungen sein werden, sollten die Hinweise im Abschnitt „Risikofaktoren“ vollständig lesen und bei ihrer Investitionsentscheidung in Betracht ziehen. Die Investitionsentscheidung sollte nur auf der Grundlage des gesamten Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen getroffen werden.

Die Verteilung und Veröffentlichung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge und/oder der jeweiligen Endgültigen Bedingungen sowie das Angebot, der Verkauf und/oder die Lieferung von Wertpapieren sind in bestimmten Ländern gesetzlich beschränkt. Personen, die in Besitz dieses Basisprospekts gelangen oder Zugang zu diesem Basisprospekt und gegebenenfalls etwaigen Nachträgen und/oder den jeweiligen Endgültigen Bedingungen erhalten, sind aufgefordert, sich selbst über derartige Beschränkungen zu informieren und sie einzuhalten. Eine Beschreibung solcher Beschränkungen im Hinblick auf die Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums im Allgemeinen findet sich an späterer Stelle dieses Basisprospekts im Abschnitt „Verkaufsbeschränkungen“.

Die Wertpapiere werden nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 einschließlich nachfolgender Änderungen registriert, können jedoch Wertpapiere umfassen, die ggf. steuerrechtlichen Vorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika unterliegen. Die Wertpapiere dürfen im Regelfall nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika angeboten, verkauft oder geliefert werden und Personen der Vereinigten Staaten von Amerika nicht angeboten bzw. an diese nicht verkauft oder geliefert werden. Dem Begriff US Person kommt die in Regulation S unter dem US-Wertpapiergesetz zugewiesene Bedeutung zu.

Dieser Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge und/oder die jeweiligen Endgültigen Bedingungen dürfen von niemandem zum Zwecke eines Angebots oder einer Werbung (a) in einem Land, in dem das Angebot oder die Werbung nicht erlaubt ist, und/oder (b) an bzw. gegenüber einer Person, an die ein solches Angebot oder gegenüber der eine solche Werbung rechtmäßiger Weise nicht erfolgen darf, verwendet werden.

Weder der Basisprospekt noch etwaige Nachträge noch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen stellen ein Angebot oder eine Aufforderung an irgendeine Person zur Zeichnung oder zum Kauf von Wertpapieren dar und sollten nicht als eine Empfehlung der Emittentin angesehen werden, Wertpapiere zu zeichnen oder zu kaufen.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms	9
1. Inhalt des Angebotsprogramms	9
1.1 Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms	9
1.2 Allgemeine Beschreibung der Wertpapiere	9
2. Informationen zur Funktionsweise und Struktur des Basisprospekts	10
3. Angaben für die Fortführung von öffentlichen Angeboten	11
II. Risikofaktoren	13
1. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin	13
1.1 Regulatorische Risikofaktoren	14
1.2 Gesamtwirtschaftliche Risikofaktoren	16
1.3 Unternehmensbezogene Risikofaktoren mit übergeordnetem Charakter	19
1.4 Risikofaktoren im Sektor Bank	22
1.5 Risikofaktoren im Sektor Versicherung	25
2. Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere	27
2.1 Risiko im Zusammenhang mit den Rückzahlungsprofilen der Wertpapiere	27
2.2 Risiko in Bezug auf die Basiswerte	36
2.3 Weitere Risiken im Zusammenhang mit den Wertpapieren	43
2.4 Risiken im Zusammenhang mit der Handelbarkeit und der Preisbildung der Wertpapiere, Risiken aus möglichen Interessenkonflikten und Absicherungsgeschäften sowie Risiko aus dem Verlustpotenzial bei Kreditaufnahme des Anlegers	45
2.5 Risiko in Bezug auf das Bail-in-Instrument, Benchmarkrisiko sowie Steuerliche Risiken nach US-amerikanischen Regelungen	48
III. DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main	51
1. Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung	51
2. Unternehmensgegenstand	51
3. Geschäftsüberblick	52
4. Organisationsstruktur	55
5. Trendinformationen und Ratings	56
6. Schulden- und Finanzierungsstruktur	58
7. Management- und Aufsichtsorgane	59
8. Hauptaktionäre / Beherrschungsverhältnisse	63
9. Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK	63
10. Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren	64
11. Wesentliche Verträge	64
12. Verfügbare Dokumente	64
IV. Allgemeine Informationen zum Basisprospekt	66
1. Verantwortung für den Basisprospekt	66
2. Hinweise zur Billigung des Basisprospekts	66
3. Ausgestaltung der Wertpapiere durch die Endgültigen Bedingungen	66
4. Art der Veröffentlichung	66
5. Verkaufsbeschränkungen	66
5.1 Allgemeines	66
5.2 Bundesrepublik Deutschland	67
5.3 Europäischer Wirtschaftsraum	67
6. Durch Verweis einbezogene Angaben	68
V. Allgemeine Informationen zu den Wertpapieren	70
1. Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen	70
2. Angebot und Börsennotierung der Wertpapiere	70
3. Preisbildung	71
4. Typ und Kategorie der Wertpapiere und weitere Klassifikationsmerkmale	71

5. Zahlstelle und Berechnungsstelle	72
6. Interessen sowie Interessenkonflikte von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind	72
7. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge	72
8. Status der Wertpapiere	72
9. Ermächtigung	72
10. Verantwortung für Angaben von Seiten Dritter	73
11. Zusätzliche Hinweise	73
VI. Allgemeine Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere	74
1. Rückzahlungsprofil 1 (Endlos-Zertifikate)	75
2. Rückzahlungsprofil 2 (Endlos-Zertifikate Rolling)	76
3. Rückzahlungsprofil 3 (Endlos-Zertifikate Quanto Rollfaktor)	76
4. Rückzahlungsprofil 4 (Endlos-Zertifikate Quantofaktor Rollfaktor)	76
5. Rückzahlungsprofil 5 (Endlos-Zertifikate Quanto)	77
6. Rückzahlungsprofil 6 (Endlos-Zertifikate Quantofaktor)	77
7. Rückzahlungsprofil 7 (Zertifikat mit Laufzeit)	78
8. Rückzahlungsprofil 8 (Reverse Zertifikat)	78
9. Rückzahlungsprofil 9 (Express Anleihe Extra)	78
10. Rückzahlungsprofil 10 (Korb Worst-of)	79
11. Rückzahlungsprofil 11 (Garantiezertifikate Korb Durchschnitt)	80
12. Rückzahlungsprofil 12 (Endlos-Zertifikate Kryptowährungs-Future)	80
13. Rückzahlungsprofil 13 (Endlos-Zertifikate Emissionsrechte-Future)	81
VII. [Zertifikats][Anleihebedingungen]	82
1. Anleihebedingungen für [Express] [Extra] auf [Aktien] [aktienvertretende Wertpapiere] mit Zahlung [bzw. Physischer Lieferung]	82
§ 1 Form, Übertragbarkeit	82
§ 2 Rückzahlungsprofil	82
Rückzahlungsprofil 9 (Express Anleihe Extra)	82
§ 3 Begebung weiterer Teilschuldverschreibungen, Rückkauf	86
§ 4 Zahlungen[, Lieferungen]	86
§ 5 Marktstörung	86
§ 6 Anpassung, Ersetzung und Kündigung	87
§ 7 Veröffentlichungen	91
§ 8 Verschiedenes	91
§ 9 Status	91
§ 10 Vorlegungsfrist, Verjährung	91
§ 11 Salvatorische Klausel	91
2. [[Zertifikats][Anleihe]bedingungen für [Endlos-Zertifikate] [Reverse] [Zertifikate] [Express] [Extra] auf Indizes mit Zahlung [bzw. Physischer Lieferung]	92
§ 1 Form, Übertragbarkeit	92
§ 2 Rückzahlungsprofil	92
Rückzahlungsprofil 1 (Endlos-Zertifikate)	92
Rückzahlungsprofil 5 (Endlos-Zertifikate Quanto)	95
Rückzahlungsprofil 6 (Endlos-Zertifikate Quantofaktor)	98
Rückzahlungsprofil 7 (Zertifikat mit Laufzeit)	101
Rückzahlungsprofil 8 (Reverse Zertifikat)	104
Rückzahlungsprofil 9 (Express Anleihe Extra)	108
§ 3 Begebung weiterer [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen], Rückkauf	111
§ 4 Zahlungen[, Lieferungen]	111
§ 5 Marktstörung	111
§ 6 Anpassung, Kündigung	114

§ 7 Veröffentlichungen	116
§ 8 Verschiedenes	116
§ 9 Status.....	117
§ 10 Vorlegungsfrist, Verjährung.....	117
§ 11 Salvatorische Klausel	117
3. [[Zertifikats][Anleihe]bedingungen für [Endlos-Zertifikate] [Reverse] [Zertifikate] [Express] [Extra] auf [Rohstoffe und Waren] [Edelmetalle] [Rohstofffuture] [Warenfuture] [Edelmetallfuture]	118
§ 1 Form, Übertragbarkeit	118
§ 2 Rückzahlungsprofil	118
Rückzahlungsprofil 1 (Endlos-Zertifikate)	118
Rückzahlungsprofil 2 (Endlos-Zertifikate Rolling)	120
Rückzahlungsprofil 3 (Endlos-Zertifikate Quanto Rollfaktor)	123
Rückzahlungsprofil 4 (Endlos-Zertifikate Quantofaktor Rollfaktor)	126
Rückzahlungsprofil 5 (Endlos-Zertifikate Quanto).....	129
Rückzahlungsprofil 6 (Endlos-Zertifikate Quantofaktor).....	132
Rückzahlungsprofil 7 (Zertifikat mit Laufzeit)	134
Rückzahlungsprofil 8 (Reverse Zertifikat)	137
Rückzahlungsprofil 9 (Express Anleihe Extra)	140
§ 3 Begebung weiterer [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen], Rückkauf	142
§ 4 Zahlungen	142
§ 5 Marktstörung	143
§ 6 Anpassung, Kündigung.....	144
§ 7 Veröffentlichungen	147
§ 8 Verschiedenes	147
§ 9 Status.....	147
§ 10 Vorlegungsfrist, Verjährung.....	147
§ 11 Salvatorische Klausel	148
4. [Zertifikatsbedingungen für Endlos-Zertifikate auf Kryptowährungs-Future]	149
§ 1 Form, Übertragbarkeit	149
§ 2 Rückzahlungsprofil	149
Rückzahlungsprofil 12 (Endlos-Zertifikate Kryptowährungs-Future)	149
§ 3 Begebung weiterer Zertifikate, Rückkauf	153
§ 4 Zahlungen	153
§ 5 Marktstörung	153
§ 6 Anpassung, Kündigung.....	154
§ 7 Veröffentlichungen	156
§ 8 Verschiedenes	156
§ 9 Status.....	157
§ 10 Vorlegungsfrist, Verjährung.....	157
§ 11 Salvatorische Klausel	157
5. [Zertifikatsbedingungen für Endlos-Zertifikate auf Emissionsrechte-Future]	158
§ 1 Form, Übertragbarkeit	158
§ 2 Rückzahlungsprofil	158
Rückzahlungsprofil 13 (Endlos-Zertifikate Emissionsrechte-Future)	158
§ 3 Begebung weiterer Zertifikate, Rückkauf	161
§ 4 Zahlungen	161
§ 5 Marktstörung	162
§ 6 Anpassung, Kündigung.....	162
§ 7 Veröffentlichungen	165
§ 8 Verschiedenes	165
§ 9 Status.....	165

§ 10 Vorlegungsfrist, Verjährung.....	165
§ 11 Salvatorische Klausel	165
6. [[Zertifikats][Anleihe]bedingungen für [Garantiezerifikate] [Anleihen] auf einen Aktienkorb mit Zahlung [bzw. Physischer Lieferung]	166
§ 1 Form, Übertragbarkeit	166
§ 2 Rückzahlungsprofil	166
Rückzahlungsprofil 10 (Korb Worst-of)	166
Rückzahlungsprofil 11 (Garantiezerifikate Korb Durchschnitt)	170
§ 3 Begebung weiterer [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikate], Rückkauf	173
§ 4 Zahlungen[, Lieferungen]	173
§ 5 Marktstörung	173
§ 6 Anpassung, Ersetzung und [Abwandlung] [Kündigung].....	174
§ 7 Veröffentlichungen	179
§ 8 Verschiedenes	179
§ 9 Status.....	179
§ 10 Vorlegungsfrist, Verjährung.....	179
§ 11 Salvatorische Klausel	179
7. [[Zertifikats][Anleihe]bedingungen für [Garantiezerifikate] [Anleihen] auf einen Indexkorb	180
§ 1 Form, Übertragbarkeit	180
§ 2 Rückzahlungsprofil	180
Rückzahlungsprofil 10 (Korb Worst-of)	180
Rückzahlungsprofil 11 (Garantiezerifikate Korb Durchschnitt)	183
§ 3 Begebung weiterer [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikate], Rückkauf	185
§ 4 Zahlungen	185
§ 5 Marktstörung	186
§ 6 Anpassung, [Abwandlung] [Kündigung]	187
§ 7 Veröffentlichungen	189
§ 8 Verschiedenes	189
§ 9 Status.....	189
§ 10 Vorlegungsfrist, Verjährung.....	189
§ 11 Salvatorische Klausel	190
8. [[Zertifikats][Anleihe]bedingungen für [Garantiezerifikate] [Anleihen] auf einen Korb mit [Rohstoffen [und Waren]] [Edelmetallen]	
[Rohstofffuture] [Warenfuture] [Edelmetallfuture]	191
§ 1 Form, Übertragbarkeit	191
§ 2 Rückzahlungsprofil	191
Rückzahlungsprofil 10 (Korb Worst-of)	191
Rückzahlungsprofil 11 (Garantiezerifikate Korb Durchschnitt)	194
§ 3 Begebung weiterer [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikate], Rückkauf	195
§ 4 Zahlungen	196
§ 5 Marktstörung	196
§ 6 Anpassung, [Ersetzung] [und] [Abwandlung] [Kündigung]	197
§ 7 Veröffentlichungen	199
§ 8 Verschiedenes	200
§ 9 Status.....	200
§ 10 Vorlegungsfrist, Verjährung.....	200
§ 11 Salvatorische Klausel	200
VIII. Muster der Endgültigen Bedingungen	201
I. Informationen zur Emission	204
1. [Zeichnung und] [Anfänglicher] Emissionspreis	204
2. [Vertriebsvergütung] [und] [Platzierung] [Übernahme]	205
3. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge	205
4. Zulassung zum Handel und Börsennotierung	205

5. Informationen [zum Basiswert] [bzw. zum Ersatzbasiswert] [zu den Referenzaktien] [zu den Bestandteilen des Basiswerts] [bzw. zur zugrundeliegenden virtuellen Währung] [bzw. zum zugrundeliegenden Emissionsrechts] [zum Referenzwertpapier]	206
6. Risiken	206
7. Allgemeine Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere	206
[8. Benchmark-Verordnung.....	207
[9. Interessen sowie Interessenkonflikte von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind].....	207
II. [Zertifikats][Anleihe]bedingungen	208
Emissionsspezifische Zusammenfassung	209
IX. Angaben für die Fortführung von öffentlichen Angeboten	210
X. Hinweis betreffend die steuerliche Behandlung der Wertpapiere.....	211
XI. Namen und Adressen	212

I. Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms

1. Inhalt des Angebotsprogramms

1.1 Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms

Die DZ BANK begibt dauernd und wiederholt Wertpapiere in Form von Nichtdividendenwerten, zu denen auch die unter diesem Basisprospekt begebenen strukturierten Anlageprodukte (die „**Wertpapiere**“) gehören. Die Emittentin benötigt für die Begebung der Wertpapiere keinen Vorstandsbeschluss.

1.2 Allgemeine Beschreibung der Wertpapiere

Bei den Wertpapieren handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen gemäß §§ 793 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs, welche (i) in global verbriefter Form ausgegeben oder (ii) als Zentralregisterwertpapier gemäß dem Gesetz zur Einführung von elektronischen Wertpapieren („**eWpG**“) in ein elektronisches Wertpapierregister eingetragen werden können. Einzelurkunden werden bei global verbrieften Wertpapieren nicht ausgestellt. Bei den Zentralregisterwertpapieren haben die Gläubiger zudem kein Recht auf eine Einzeleintragung im elektronischen Wertpapierregister.

Die Wertpapiere zählen zu den strukturierten Anlageprodukten. Das heißt, sie basieren auf einer Kombination unterschiedlicher Anlageformen, zum Beispiel aus Aktien oder Renten und aus Optionen. Faktoren, welche die Preisbildung der einzelnen Komponenten (Basiswerte) beeinflussen, haben in der Folge auch einen Einfluss auf die Kursentwicklung der Wertpapiere. Der Kurs der Wertpapiere und damit auch Zahlungen aus den Wertpapieren während der Laufzeit sind von der Wertentwicklung des jeweiligen Basiswerts bzw. der jeweiligen Referenzaktien bzw. der jeweiligen Bestandteile des Basiswerts abhängig, er muss jedoch nicht mit deren Kursentwicklung übereinstimmen.

Die Wertpapiere beziehen sich auf Einzelbasiswerte oder einen Korb als Basiswert. Als Einzelbasiswert können Aktien, aktienvertretende Wertpapiere, Indizes, Rohstoffe und Waren, Edelmetalle, Rohstoff-, Waren- und Edelmetallfuture, sowie Kryptowährungs-Future und Emissionsrechte-Future dienen. Als Korb können Aktienkörbe, Indexkörbe sowie Körbe mit Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffutures, Warenfutures bzw. Edelmetallfutures dienen. Je nach Ausgestaltung der Wertpapiere kann es am Rückzahlungstermin zu einer Zahlung eines Rückzahlungsbetrags, aber auch zu einer physischen Lieferung des Basiswerts bzw. des Referenzwertpapiers kommen, wenn der Basiswert eine Aktie bzw. ein Index ist.

Je nach Ausgestaltung kann der Anleger unter den Wertpapieren Anspruch auf Zahlung eines Zinses bzw. Kupons haben. Die Zahlung eines Zinses bzw. Kupons kann abhängig von der Wertentwicklung eines Basiswerts sein und ggf. entfallen. Die Wertpapiere können, soweit dies in den Zertifikatsbedingungen vorgesehen ist, kapitalgeschützt sein, das bedeutet, dass die Rückzahlung am Rückzahlungstermin mindestens in Höhe eines Kapitalschutzbetrags erfolgt. Verfügen die Wertpapiere in ihrer Ausgestaltung nicht über einen Kapitalschutzbetrag, kann der Rückzahlungsbetrag am Rückzahlungstermin unter dem Nenn- bzw. Basisbetrag bzw. Emissionspreis bzw. Kaufpreis der Wertpapiere liegen. Es ist sogar ein Totalverlust des gezahlten Kaufpreises bzw. des eingesetzten Kapitals möglich.

Die Wertpapiere unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Ausgestaltung und Funktionsweise und können insgesamt unter diesem Basisprospekt mit 13 verschiedenen Rückzahlungsprofilen begeben werden. Die folgende Unterteilung der Wertpapiere in Produkttypen soll dem Anleger dabei helfen, ein allgemeines Verständnis der Funktionsweise der einzelnen Rückzahlungsprofile zu erlangen, wobei Rückzahlungsprofile auch unter mehreren Produkttypen genannt werden können, wenn sie das entsprechende Produktmerkmal aufweisen. Nicht alle Basiswerte sind für jedes Rückzahlungsprofil verfügbar.

Wertpapiere mit der Möglichkeit der vorzeitigen Fälligkeit:

- Rückzahlungsprofil 9 (Express Anleihe Extra)

Wertpapiere mit einer festen Laufzeit und Verlängerungsoption

- Rückzahlungsprofil 7 (Zertifikat mit Laufzeit)
- Rückzahlungsprofil 8 (Reverse Zertifikat)

Wertpapiere ohne feste Laufzeit

- Rückzahlungsprofil 1 (Endlos-Zertifikate)
- Rückzahlungsprofil 2 (Endlos-Zertifikate Rolling)
- Rückzahlungsprofil 3 (Endlos-Zertifikate Quanto Rollfaktor)
- Rückzahlungsprofil 4 (Endlos-Zertifikate Quantofaktor Rollfaktor)
- Rückzahlungsprofil 5 (Endlos-Zertifikate Quanto)
- Rückzahlungsprofil 6 (Endlos-Zertifikate Quantofaktor)
- Rückzahlungsprofil 12 (Endlos-Zertifikate Kryptowährungs-Future)
- Rückzahlungsprofil 13 (Endlos-Zertifikate Emissionsrechte-Future)

Kapitalschutzzertifikate

- Rückzahlungsprofil 11 (Garantiezertifikate Korb Durchschnitt)

-

Wertpapiere mit einer Zinszahlung

- Rückzahlungsprofil 9 (Express Anleihe Extra)

Wertpapiere auf einen Einzelbasiswert

- Rückzahlungsprofil 1 (Endlos-Zertifikate)
- Rückzahlungsprofil 2 (Endlos-Zertifikate Rolling)
- Rückzahlungsprofil 3 (Endlos-Zertifikate Quanto Rollfaktor)
- Rückzahlungsprofil 4 (Endlos-Zertifikate Quantofaktor Rollfaktor)
- Rückzahlungsprofil 5 (Endlos-Zertifikate Quanto)
- Rückzahlungsprofil 6 (Endlos-Zertifikate Quantofaktor)
- Rückzahlungsprofil 7 (Zertifikat mit Laufzeit)
- Rückzahlungsprofil 8 (Reverse Zertifikat)
- Rückzahlungsprofil 9 (Express Anleihe Extra)
- Rückzahlungsprofil 12 (Endlos-Zertifikate Kryptowährungs-Future)
- Rückzahlungsprofil 13 (Endlos-Zertifikate Emissionsrechte-Future)

Wertpapiere mit einem Korb als Basiswert

- Rückzahlungsprofil 10 (Korb Worst-of)
- Rückzahlungsprofil 11 (Garantiezertifikate Korb Durchschnitt)

Mit Ausnahme der Kapitalschutzzertifikate besteht bei den Wertpapieren für den Anleger ein Totalverlustisiko des eingesetzten Kapitals. Mehr Informationen hierzu finden sich im Abschnitt „Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere“.

Eine detaillierte Beschreibung der einzelnen Produkttypen und der Art und Weise, wie Zahlungen unter den Wertpapieren vom Basiswert abhängen, findet sich in Abschnitt (VI) Allgemeine Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere im Zusammenhang mit den betreffenden Zertifikats- bzw. Anleihebedingungen in Abschnitt (VII). Eine detaillierte Beschreibung der mit der Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risikofaktoren und/oder die für die Wertpapiere spezifisch und nach Ansicht der Emittentin im Hinblick auf eine fundierte Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind, findet sich in Abschnitt (II) Risikofaktoren.

2. Informationen zur Funktionsweise und Struktur des Basisprospekts

Dieses Dokument stellt einen Basisprospekt (der „**Basisprospekt**“) gemäß Artikel 8 der Prospektverordnung dar. Der Basisprospekt ermöglicht es der Emittentin während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts eine Vielzahl von Wertpapieren mit unterschiedlicher

wirtschaftlicher Ausgestaltung (etwa im Hinblick auf die Laufzeit, Stückelung oder Rückzahlungsprofile der Wertpapiere) zu begeben. Der Basisprospekt enthält keine Angaben über die Konditionen eines konkreten Angebots der Wertpapiere. Diese werden vielmehr in einem gesonderten Dokument, den „Endgültigen Bedingungen des Angebots“ (die „**Endgültigen Bedingungen**“) beschrieben. Die Endgültigen Bedingungen sind dem Basisprospekt lediglich als Muster beigelegt. Die Angaben, die erst anlässlich der jeweiligen Emission, also der Ausgabe und Begebung der Wertpapiere, bestimmt werden können, werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Zu diesen Angaben gehören etwa das Emissionsvolumen, der Emissionstermin, die wirtschaftliche Ausgestaltung der Wertpapiere oder die Konkretisierung des Basiswerts. Den Endgültigen Bedingungen wird zudem eine Zusammenfassung angefügt, welche die wesentlichen Informationen in Bezug auf die Emittentin und die Wertpapiere enthält. Die Endgültigen Bedingungen und die Zusammenfassung werden nicht von der BaFin gebilligt, sondern lediglich bei der BaFin hinterlegt.

Der Basisprospekt gliedert sich in die Abschnitte (II) Risikofaktoren, (III) Beschreibung der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main als Emittentin der Wertpapiere, (IV) Allgemeine Informationen zum Basisprospekt, (V) Allgemeine Informationen zu den Wertpapieren, (VI) Allgemeine Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere, (VII) Zertifikats- bzw. Anleihebedingungen, (VIII) Muster der Endgültigen Bedingungen, (IX) Angaben für die Fortführung von öffentlichen Angeboten, (X) Hinweis betreffend die steuerliche Behandlung der Wertpapiere und (XI) Namen und Adressen.

Die Abschnitte Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere, die Allgemeine Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere und die Zertifikats- bzw. Anleihebedingungen enthalten Angaben in Bezug auf die unterschiedlichen Strukturen sämtlicher Wertpapiere, die unter dem Basisprospekt begeben werden können. Die Angaben in diesen Abschnitten sind daher in Bezug auf unterschiedliche Typen und Kategorien von Wertpapieren unterteilt und enthalten spezifische Informationen für die jeweiligen Wertpapiere. Dabei sind die unterschiedlichen Typen von Wertpapieren durch die Nummern der Rückzahlungsprofile und der Bezeichnung der Wertpapiere (wie unter Abschnitt I Ziffer 1.2 (Allgemeine Beschreibung der Wertpapiere) aufgezählt), wie z.B. „Rückzahlungsprofil 1 (Endlos-Zertifikate)“ oder „Rückzahlungsprofil 11 (Garantiezertifikate Korb Durchschnitt)“ gekennzeichnet.

Anleger, die einen bestimmten Typ von Wertpapieren erwerben möchten, sollten daher insbesondere sämtliche Angaben zu diesem Typ der Wertpapiere in den Risikofaktoren, der Allgemeinen Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere und den Zertifikats- bzw. Anleihebedingungen sowie sämtliche Angaben in den Endgültigen Bedingungen vollständig lesen und verstehen.

3. Angaben für die Fortführung von öffentlichen Angeboten

Die Emittentin beabsichtigt, die unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere erstmalig öffentlich anzubieten. Die Gültigkeit des Basisprospekts endet gemäß Artikel 12 Prospektverordnung am 21. Juli 2024. Nach Ablauf der Gültigkeit dieses Basisprospekts kann das öffentliche Angebot von Wertpapieren, die auf Grundlage dieses Basisprospekts begeben wurden, auf Basis eines Nachfolge-Basisprospekts oder mehrerer Nachfolge-Basisprospekte (jeweils der „**Nachfolge-Basisprospekt**“) und während der Dauer der Gültigkeit des betreffenden Nachfolge-Basisprospekts fortgeführt werden, sofern der betreffende Nachfolge-Basisprospekt eine Fortführung des öffentlichen Angebots der Wertpapiere vorsieht. In diesem Fall sind die Endgültigen Bedingungen mit dem jeweils aktuellen Nachfolge-Basisprospekt zu lesen. Basisprospekte unter denen erstmalig das öffentliche Angebot von Wertpapieren begonnen wurde, werden im Folgenden als Vorgänger-Basisprospekt („**Vorgänger-Basisprospekt**“) bezeichnet.

Unter diesem Basisprospekt als Nachfolge-Basisprospekt kann das erstmalige auf Basis eines Vorgänger-Basisprospekts begonnene öffentliche Angebot von Wertpapieren nach Ablauf der Gültigkeit des Vorgänger-Basisprospekts fortgeführt werden bzw. kann das öffentliche Angebot von Wertpapieren, das bereits mit einem Nachfolge-Basisprospekt fortgeführt wurde, weiterhin fortgeführt werden. Hierbei handelt es sich um Wertpapiere, die unter folgendem Vorgänger-Basisprospekt erstmalig öffentlich angeboten wurden bzw. für die das öffentliche Angebot unter folgendem Nachfolge-Basisprospekt bereits fortgeführt wurde:

- Basisprospekt vom 26. Juli 2022 („**Basisprospekt vom 26. Juli 2022**“) als Vorgänger-Basisprospekt sowie
- Basisprospekt vom 19. Oktober 2022 („**Basisprospekt vom 19. Oktober 2022**“) in der Funktion als Nachfolge-Basisprospekt für den Basisprospekt vom 21. Oktober 2021 („**Basisprospekt vom 21. Oktober 2021**“) als Vorgänger-Basisprospekt

Dieser Basisprospekt dient als Nachfolge-Basisprospekt für die im Abschnitt IX. Angaben für die Fortführung von öffentlichen Angeboten auf Seite 210 genannten Wertpapiere (die „**Betreffenden Wertpapiere**“). Hierzu wird auf eine Liste mit den ISINs aller Wertpapiere verwiesen, bei welchen das öffentliche Angebot unter diesem Basisprospekt fortgeführt werden soll. Für die Betreffenden Wertpapiere sind die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben unter den Abschnitten VII. Zertifikats- bzw. Anleihebedingungen und VIII. Muster der Endgültigen Bedingungen nicht relevant.

Aus diesem Grund werden aus dem Basisprospekt vom 26. Juli 2022 als Vorgänger-Basisprospekt aus dem Abschnitt VII.

2. Zertifikatsbedingungen für Endlos-Zertifikate auf Kryptowährungs-Future sowie dem Abschnitt VIII. Muster der Endgültigen Bedingungen die bereits per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen (siehe hierzu den Abschnitt IV.6. Durch Verweis einbezogene Angaben, dort unter b) Angaben für die Fortführung von öffentlichen Angeboten auf Seite 68 dieses Basisprospekts), welche für die Betreffenden Wertpapiere anstelle der in diesem Basisprospekt genannten Angaben unter VII. 2. Zertifikatsbedingungen und VIII. Muster der Endgültigen Bedingungen Anwendung finden.

Ebenfalls aus diesem Grund werden aus dem Basisprospekt vom 21. Oktober 2021 als Vorgänger-Basisprospekt aus den Abschnitten VII.

2. Zertifikatsbedingungen für Endlos-Zertifikate auf Indizes mit Zahlung und 3. Zertifikatsbedingungen für Endlos-Zertifikate auf Edelmetallfuture sowie dem Abschnitt VIII. Muster der Endgültigen Bedingungen die bereits per Verweis in den Basisprospekt vom 19. Oktober 2022 als Nachfolge-Basisprospekt unter dem Abschnitt IV. 6 b). einbezogenen Angaben ebenfalls in diesen Basisprospekt einbezogen (siehe hierzu den Abschnitt IV.6. b) Angaben für die Fortführung von öffentlichen Angeboten auf Seite 68 dieses Basisprospekts). Diese Angaben finden für die Betreffenden Wertpapiere anstelle der in diesem Basisprospekt genannten Angaben unter VII. 2. und 3. Zertifikatsbedingungen und VIII. Muster der Endgültigen Bedingungen Anwendung.

II. Risikofaktoren

Der Kauf von Wertpapieren, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, ist mit Risiken verbunden. Nachfolgend werden Risikofaktoren in Bezug auf die DZ BANK (nachfolgend auch DZ BANK zusammen mit ihren Tochterunternehmen „**DZ BANK Gruppe**“ oder „**DZ BANK Institutsgruppe**“ (Abschnitt 1., Seite 13 ff. dieses Basisprospekts) und Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere (Abschnitt 2., Seite 27 ff. dieses Basisprospekts)) beschrieben.

Die nachstehend beschriebenen Risiken können auch kumuliert eintreten und sich dadurch gegenseitig verstärken. Darüber hinaus sollten Anleger beachten, dass einzelne Risiken oder die Kombination der nachstehend aufgeführten Risiken die Fähigkeit der Emittentin beeinflussen könnten, ihren sich aus den Wertpapieren ergebenden Verpflichtungen nachzukommen und damit einen erheblichen Einfluss auf den Kurs der Wertpapiere und einen negativen Einfluss auf den Wert der Anlage haben können. Unter bestimmten Umständen kann der potenzielle Anleger erhebliche Verluste bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals erleiden.

1. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin

Die Emittentin hat die Risikofaktoren entsprechend ihrer Beschaffenheit in verschiedene Kategorien eingeteilt, wobei die zwei wesentlichsten Risikofaktoren in jeder Kategorie zuerst dargestellt werden. Die den zwei wesentlichsten Risikofaktoren in einer Kategorie nachfolgenden Risikofaktoren sind nicht hinsichtlich ihrer Wesentlichkeit geordnet.

Die nachfolgend dargestellten Risiken in Bezug auf die Emittentin werden in fünf Kategorien unterteilt (vgl. Abschnitte 1.1 bis 1.5). Die einzelnen Risikofaktoren finden sich in der dritten Gliederungsebene 1.1.1, 1.1.2 ff. Die Kategorisierung der Risikofaktoren entspricht der Einteilung des für die DZ BANK Gruppe implementierten Risikomanagements.

Bei den Kategorien „1.1 Regulatorische Risikofaktoren und 1.2 Gesamtwirtschaftliche Risikofaktoren“ handelt es sich um Risikofaktoren, die für die Kreditwirtschaft im Allgemeinen gelten, aber gleichzeitig spezifisch für die DZ BANK Gruppe sind. Die in der Kategorie „1.3 Unternehmensbezogene Risikofaktoren mit übergeordnetem Charakter“ genannten Risikofaktoren sind spezifisch für die DZ BANK Gruppe und können sich auf verschiedene Risiken des Sektors Bank und des Sektors Versicherung auswirken. Die in der Kategorie „1.4 Risikofaktoren im Sektor Bank“ aufgeführten Risikofaktoren sind für den Sektor Bank der DZ BANK Gruppe aufgrund der spezifischen Geschäfts- und Risikomodelle der dem Sektor Bank zugeordneten Unternehmen maßgeblich. Der Sektor Bank besteht aus den folgenden Unternehmen:

- DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main („**DZ BANK**“)
- Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft, Schwäbisch Hall („**BSH**“)
- DZ HYP AG, Hamburg und Münster („**DZ HYP**“)
- DZ PRIVATBANK S.A., Luxembourg-Strassen, Luxemburg („**DZ PRIVATBANK**“)
- TeamBank AG Nürnberg, Nürnberg („**TeamBank**“)
- Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main („**UMH**“)
- VR Smart Finanz AG, Eschborn („**VR Smart Finanz**“)

In ihrer Holdingfunktion für die zur DZ BANK Gruppe gehörenden Unternehmen koordiniert die DZ BANK deren Aktivitäten innerhalb der Gruppe. Zu den der Holding zugeordneten Unternehmen der DZ BANK Gruppe zählen neben den Unternehmen des Sektors Bank auch die Unternehmen der R+V Versicherung AG, Wiesbaden („**R+V**“). Das in der R+V betriebene Versicherungsgeschäft unterscheidet sich wesentlich von den sonstigen Geschäften der DZ BANK Gruppe. So liegen den versicherungstechnischen Risiken andere Einflussfaktoren zugrunde als den typischen im Bankgeschäft eingegangenen Risiken. Ferner sind die Versicherungsnehmer an etwaigen Gewinnen oder Verlusten der Kapitalanlagen für Lebensversicherungen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu beteiligen. Die in der Kategorie „1.5 Risikofaktoren im Sektor Versicherung“ genannten Risikofaktoren sind für den Sektor Versicherung der DZ BANK Gruppe aufgrund des spezifischen Geschäfts- und Risikomodells der R+V maßgeblich.

Das Risikomanagement der DZ BANK Gruppe erfolgt auf konsolidierter Basis. Daher wirken sich bei den Tochterunternehmen entstehende Risiken auf die Risikotragfähigkeit und die Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage der DZ BANK als Konzernmutterunternehmen aus.

Die Beurteilung der Wesentlichkeit der einzelnen Risiken hat die Emittentin zum Datum dieses Basisprospekts unter Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts und des Ausmaßes der erwarteten negativen Auswirkungen vorgenommen, indem für jedes Risiko dargestellt wird, ob:

- es sich um Risiken handelt, die derart negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage (je nachdem) der Emittentin haben können, dass isoliert betrachtet bereits bei Eintritt eines solchen Risikos allein die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigt würde, ihre sich aus den Wertpapieren ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen. In Bezug auf diese Art von Risiken wird angegeben, dass der Eintritt des Risikos Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage der Emittentin haben kann und „dies dazu führen kann, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, ihren Verpflichtungen zur Zahlung von Zinsen beziehungsweise des Rückzahlungsbetrags der von ihr begebenen Wertpapiere nachzukommen, was wiederum zu einem Totalverlust des durch den Anleger investierten Kapitals führen kann“; oder
- es sich um Risiken handelt, die wesentliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage (je nachdem) der Emittentin haben können, aber erst bei einem kumulierten Eintritt mehrerer Risiken die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen könnten, ihre sich aus den Wertpapieren ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen. In Bezug auf diese Art von Risiken wird angegeben, dass der Eintritt des maßgeblichen Risikos „wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage“ (je nachdem) der Emittentin haben kann; oder
- es sich um Risiken handelt, die negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage (je nachdem) der Emittentin haben können, aber erst bei einem kumulierten Eintritt mehrerer Risiken die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen könnten, ihre sich aus den Wertpapieren ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen. In Bezug auf diese Art von Risiken wird angegeben, dass der Eintritt des maßgeblichen Risikos „nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage“ (je nachdem) der Emittentin haben kann.

1.1 Regulatorische Risikofaktoren

1.1.1 Umstellung der Referenzzinssätze

Zur Umsetzung der EU-Benchmark-Verordnung (EU 2016/1011) und aufgrund internationaler Marktentwicklungen wurde und wird derzeit in der deutschen und europäischen Finanzwirtschaft die Ablösung der aktuellen Referenzzinssätze, die zum Teil nicht konform mit der EU-Benchmark-Verordnung sind, durch (nahezu) risikofreie Referenzzinssätze vorangetrieben.

Die reformierten Referenzzinssätze und die neuen risikofreien Referenzzinssätze werden von Zentralbanken oder von Administratoren bereitgestellt, die sich im Benchmark-Register der European Securities and Market Authority („ESMA“) registrieren lassen müssen. Die für die Regulierung der Referenzzinssätze in Großbritannien zuständige Finanzmarktaufsichtsbehörde (Financial Conduct Authority) hatte die Ankündigung des von der britischen Regierung für die Verwaltung des LIBOR eingesetzten Administrators (ICE Benchmark Administration) veröffentlicht, wonach die LIBOR-Sätze in den Währungen Schweizer Franken, Britisches Pfund, Japanischer Yen und Euro zum Jahresende 2021 eingestellt wurden. Für die Währungen Japanischer Yen und Britisches Pfund wurde ein „synthetischer“ (nicht repräsentativer) LIBOR seitens des Administrators zur Verfügung gestellt. Die Veröffentlichung für japanische Yen wurde zum Jahresende 2022 eingestellt. Die Veröffentlichung für britische Pfund wird für die 1 Monats- und 6 Monats-Laufzeiten Ende März 2023, für die Overnight- und 12 Monats-Laufzeit Ende Juni 2023 und für die 3 Monats-Laufzeit voraussichtlich Ende März 2024 eingestellt werden. Die Nutzung des synthetischen LIBOR ist aber ausschließlich für schwer umzustellendes Bestandsgeschäft (Tough Legacy) vorgesehen.

Ab dem 30. Juni 2023 wird der US-Dollar-LIBOR als nicht mehr repräsentativ eingestuft und danach vom Administrator eingestellt. Der US-Dollar-LIBOR wird seit dem 1. Januar 2022 bis zum 30. Juni 2023 weiterhin primär für das Bestandsgeschäft zur Verfügung gestellt. Für den US-Dollar-LIBOR soll es seitens des Administrators ebenfalls einen „synthetischen“ (nicht repräsentativen) LIBOR bis voraussichtlich Ende September 2024 geben. Die für den US-Dollar-LIBOR gewährte Fristverlängerung hat eine signifikante Erleichterung für die Unternehmen der DZ BANK Gruppe zur Folge, da für die notwendige Umstellung der betroffenen Verträge auf Nachfolgezinsätze nunmehr ein größerer zeitlicher Spielraum besteht. Dies reduziert das Risiko, dass die betroffenen Geschäfte der Unternehmen des Sektors Bank aufgrund einer nicht fristgerechten oder verspäteten Umsetzung der Umstellung auf einen alternativen Referenzzinssatz beeinträchtigt werden.

Für die Unternehmen der DZ BANK Gruppe sind insbesondere der reformierte Referenzzinssatz EURIBOR und die neuen risikofreien Referenzzinssätze Euro Short Term Rate („**€STR**“), Secured Overnight Financing Rate („**SOFR**“), Sterling Overnight Index Average („**SONIA**“) und Swiss Average Rate Overnight („**SARON**“) von Bedeutung. An die vorgenannten Referenzzinssätze knüpfen Forderungen und Verbindlichkeiten von Unternehmen der DZ BANK Gruppe im internationalen und nationalen Interbanken- und Kundengeschäft an. Die neuen risikofreien Referenzzinssätze wurden im Rahmen der IBOR-Reformen als Nachfolger der vormaligen Referenzzinssätze, wie beispielsweise EONIA und LIBOR, bestimmt. Zudem ist die Geschäftskontinuität aufgrund der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1848 vom 21. Oktober 2021 über die Bestimmung eines Ersatzzinssatzes gewährleistet. Die Umstellung einzelner Geschäfte mit Referenz auf Nicht-US-Dollar-LIBOR wurde ebenfalls abgeschlossen. Die Umstellung der auf US-Dollar-LIBOR referenzierenden Geschäfte soll bis zum 30. Juni 2023 umgesetzt werden.

Sollte die Umstellung der IT-Systeme und der betroffenen Verträge im Hinblick auf den US-Dollar-LIBOR auf Nachfolgezinsätze nicht fristgerecht abgeschlossen werden, besteht die Gefahr, dass die Handlungsfähigkeit der Unternehmen der DZ BANK Gruppe bei den betroffenen Geschäften eingeschränkt ist. Betroffene Geschäfte sind beispielsweise die Emission von Wertpapieren mit variabler Verzinsung mit Bezug auf einen US-Dollar-LIBOR-Satz oder Zinsderivate. Neben dem Abschluss von Neugeschäften können auch die Ermittlung und Abrechnung von Zinszahlungen unter bereits von Unternehmen der DZ BANK Gruppe begebenen Wertpapieren sowie deren Bewertung beeinträchtigt werden.

Risiken im Hinblick auf die Einschränkung der Handlungsfähigkeit der Unternehmen der DZ BANK Gruppe gelten auch in Bezug auf Referenzwerte von Administratoren mit Sitz in Drittstaaten, hinsichtlich derer noch keine Äquivalenzentscheidung durch die EU-Kommission getroffen wurde und folglich auch noch keine Anerkennung beziehungsweise Registrierung als Drittstaatenadministrator durch die ESMA erfolgen konnte. Ein Bezug auf diese „Drittstaaten-Referenzwerte“ ist für beaufsichtigte Unternehmen wie die DZ BANK nur im Fall von Finanzinstrumenten, Finanzkontrakten und der Messung der Wertentwicklung von Investmentfonds gestattet, bei denen die Bezugnahme auf den betreffenden Referenzwert bis zum Ende der Übergangsfrist am 31. Dezember 2023 erfolgt ist. Da Administratoren mit Sitz in Großbritannien aufgrund des Brexit seit dem 1. Januar 2021 nicht mehr über die erforderliche EU-Registrierung verfügen, werden die von ihnen angebotenen Referenzwerte als Drittstaaten-Referenzwerte angesehen. Auch in diesem Fall gilt die zuvor genannte Übergangsfrist.

Diese Risiken könnten zur Folge haben, dass Unternehmen der DZ BANK Gruppe aus profitablen Geschäftsfeldern austreten, dass Schadensersatzforderungen gegen sie erhoben werden oder dass die Reputation der Unternehmen der DZ BANK Gruppe leidet. Dies könnte nachteilige Auswirkungen auf die Ertragslage der DZ BANK haben.

1.1.2 Aufsichtsrechtliche Kapitalpuffer

Die DZ BANK und ihre Tochterunternehmen sind Änderungen der regulatorischen Rahmenbedingungen ausgesetzt. Dies gilt insbesondere für die Regulierung des Finanzdienstleistungssektors, die einer hohen Änderungsdynamik unterliegt. Unter anderem hat die BaFin im Wege einer Allgemeinverfügung vom 30. März 2022 die Einführung eines sektoralen Systemrisikopuffers in Höhe von 2,0 Prozent der risikogewichteten Aktiva auf mit Wohnimmobilien besicherte inländische Kredite angeordnet. Ziel des sektoralen Systemrisikopuffers ist es, die Widerstandsfähigkeit des deutschen Bankensystems gegen Risiken aus dem Wohnimmobilienmarkt zu stärken. Des Weiteren hat die BaFin im Wege einer Allgemeinverfügung vom 31. Januar 2022 die Anhebung der antizyklischen Kapitalpufferquote (Countercyclical capital buffer „**CCyB**“) deren Grundlage sich aus der Capital Requirements Directive („**CRD IV**“) ergibt für Deutschland von 0,0 Prozent auf 0,75 Prozent angeordnet. Der CCyB soll die Verlustabsorptionsfähigkeit der Banken generell erhöhen. Beide Kapitalpuffer sind seit dem 1. Februar 2023 vollständig durch hartes Kernkapital zu erfüllen und führen zu erhöhten Mindestanforderungen. Zum 31. Dezember 2022 lag die harte Kernkapitalquote der DZ BANK Institutsgruppe bei 13,7%. Dieser Wert liegt deutlich über den aktuell geltenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen in Höhe von ca. 9,8% für die DZ BANK Institutsgruppe.

Von den Anforderungen durch den antizyklischen Kapitalpuffer sind die Kreditinstitute des Sektors Bank betroffen. Der sektorale Systemrisikopuffer hat Auswirkungen auf die DZ BANK, die BSH und die DZ HYP. Beide Kapitalpuffer werden zudem auf Ebene der DZ BANK Institutsgruppe wirksam.

Es besteht die Gefahr, dass bei ansteigenden Mindestanforderungen die zur Einhaltung der verschärften Anforderungen erforderlichen zusätzlichen Eigenmittel nicht oder nur zu erhöhten Kosten beschafft werden können oder aber dass bestehende Risikoaktiva reduziert

werden müssen. Dies könnte zu einer geringeren Rentabilität und zu Einschränkungen des geschäftlichen Handlungsspielraums der Steuerungseinheiten des Sektors Bank sowie der DZ BANK Gruppe insgesamt führen. Die genannten Effekte würden allerdings nur dann eintreten, wenn die gemessenen Kapitalquoten zukünftig deutlich unter das aktuelle Niveau fallen würden. Die sich daraus ergebenden Einschränkungen des geschäftlichen Handlungsspielraums können nachteilige Auswirkungen auf die Ertragslage der DZ BANK haben.

1.2 Gesamtwirtschaftliche Risikofaktoren

1.2.1 Inflation/Stagflation sowie abrupter Wandel im Zinsumfeld

Im Geschäftsjahr 2022 verzeichneten die Euro-Zone und die Vereinigten Staaten die höchsten Inflationsraten seit Jahrzehnten, was auf eine Kombination von mehreren Faktoren zurückzuführen ist. Neben pandemiebedingten Basiseffekten und Nachholeffekten bei der Nachfrage nach Konsum- und Investitionsgütern sowie den Folgen einer stark expansiven Fiskalpolitik in den Vereinigten Staaten waren insbesondere weltweit steigende Energiepreise und Probleme in den globalen Lieferketten dafür verantwortlich. Der Russland-Ukraine-Krieg beschleunigte den Anstieg der Energie- und Nahrungsmittelpreise zusätzlich. Die aktuelle Knappheit durch Lieferprobleme von bestimmten Produkten hat das Potenzial, weiterhin für substantielle Preissteigerungen bei den Produzenten zu sorgen, die diese dann an die Konsumenten weitergeben könnten.

Daher besteht das Risiko, dass die aktuell erhöhte Inflation längerfristig die Teuerungsrate oberhalb des Inflationsziels der Europäischen Zentralbank („EZB“) verharren lässt. Kritisch wäre dies insbesondere dann, wenn es aufgrund der gestiegenen Preise neben den Produktionsrückgängen in der verarbeitenden Industrie auch noch zu einer Kaufzurückhaltung bei den Konsumenten und zu Lohnerhöhungen am Arbeitsmarkt käme, die in eine Lohn-Preis-Spirale münden würden. Dies könnte schlussendlich zu einer Phase der Stagflation führen, also einer Kombination von erhöhter Inflation, stagnierender Produktion und Nachfrage und steigender Arbeitslosigkeit. Zudem dürfte, nicht zuletzt aufgrund der pandemiebedingt noch weiter gestiegenen Staatsverschuldung in vulnerablen Ländern der Eurozone, der Spielraum der EZB bei der Inflationsbekämpfung im Vergleich zur Vergangenheit eingeschränkt sein.

Zugleich führt der Russland-Ukraine-Krieg zu Engpässen und Lieferproblemen. Außerdem wurde in den letzten Jahren die hohe Anfälligkeit internationaler Lieferketten gegenüber einzelnen kritischen Ereignissen offensichtlich. Bei derartigen Ereignissen handelt es sich beispielsweise um die COVID-19-bedingten Produktions- und Logistikstopps in China, die Blockierung des Suezkanals nach einer Schiffshavarie, den Russland-Ukraine-Krieg sowie den Konflikt zwischen Taiwan und China.

Im Zuge der Mitte März vom Federal Reserve Board eingeleiteten geldpolitischen Wende in den Vereinigten Staaten und des im Juli eingeleiteten Nachziehens der EZB sind die Marktzinsen seitdem über alle Laufzeiten hinweg signifikant gestiegen. Nach dem in den vergangenen Jahren vorherrschenden Niedrigzinsumfeld stellt dieser abrupte Wandel mit potenziell anhaltendem Zinsanstieg sowohl im Sektor Bank als auch im Sektor Versicherung eine Herausforderung dar.

Ein möglicher weiterer schneller Zinsanstieg könnte im Sektor Bank die Realisierung von Marktpreisrisiken in den Bereichen Liquidität und Kapital nach sich ziehen, wovon insbesondere die BSH - durch ihr Bauspargeschäft und ihre Eigenanlagen - betroffen wäre. Im Sektor Versicherung hätte ein Zinsanstieg Marktwertverluste bei den Kapitalanlagen zur Folge. Zudem besteht das Risiko, dass Versicherungsnehmer vermehrt bestehende Lebensversicherungsverträge stornieren könnten, und das Risiko, dass sich das Neugeschäft rückläufig entwickelt.

Wenn es auf Grund des Wandels im Zinsumfeld sowie der gestiegenen Inflation zur Realisierung von Marktpreisrisiken im Sektor Bank oder im Sektor Versicherung zu Marktwertverlusten bei den Kapitalanlagen kommt kann dies wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Ertragslage der DZ BANK haben.

1.2.2 Auswirkungen besonderer Umstände auf die Weltwirtschaft und die Märkte (Russland-Ukraine-Krieg und russisches Gas-Embargo sowie Coronavirus)

Im Februar 2022 startete Russland einen militärischen Angriff auf die Ukraine. Die militärische Konfrontation zwischen Russland und der Ukraine sowie die schrittweise Reduktion der russischen Gaslieferungen nach Europa und die vollständige Einstellung von Lieferungen unter

anderem nach Deutschland haben sich in hohen Energiepreisen niedergeschlagen, die zu einer starken Belastung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung führen. Sollte es zu Lieferschwierigkeiten von Flüssiggas oder einem besonders kalten nächsten Winter kommen, könnten die Gaspreise erneut ansteigen und auch das Risiko einer Gasmangellage bis zum Ende der nächsten Heizperiode im Frühjahr 2024 nicht ausgeschlossen werden, die zu Liefereinschränkungen vor allem für die Industrie führen würde. Diese Belastungen könnten sich über Lieferbeziehungen und Abhängigkeiten zwischen den Unternehmen weiter verstärken. In einem solchen Risikoszenario wäre eine gesamtwirtschaftliche Rezession sehr wahrscheinlich. Daher besteht das Risiko, dass die aktuell erhöhte Inflation nicht nur vorübergehend ist, sondern längerfristig oberhalb des Inflationsziels der EZB liegen könnte. Als Reaktion auf den Russland-Ukraine-Krieg haben die westlichen Länder mit wirtschaftlichen Sanktionen gegenüber Russland und Russland mit Gegenmaßnahmen reagiert, die weitreichende Auswirkungen auf die Handelsbeziehungen zu Russland haben. Dies birgt Gefahren für die globale Konjunktur und kann die von Rohstofflieferungen, insbesondere im Hinblick auf Erdöl- und Erdgaslieferungen abhängige und in hohem Maße exportorientierte deutsche Wirtschaft besonders belasten. Darüber hinaus könnte der Russland-Ukraine-Krieg die Erholung der Weltwirtschaft von den Folgen der Corona-Krise bremsen und zu einem Rückgang der Wirtschaftsleistung in der Eurozone führen.

Das Coronavirus SARS-CoV-2, das die Atemwegserkrankung COVID-19 verursacht, hat sich weltweit ausgebreitet. Zwar wurden mittlerweile weltweit mehrere COVID-19 Impfstoffe von den zuständigen Behörden zugelassen und es wurden in den Industrienationen umfangreich Impfungen durchgeführt. Es besteht aber das Risiko, dass sich weitgehend unerforschte Virusvarianten, bzw. sich neuentwickelnde Virusmutationen verbreiten, gegen die die bisher entwickelten COVID-19 Impfstoffe nicht oder nicht ausreichend wirksam sind. Diese Faktoren können dazu führen, dass die COVID-19-Pandemie Gesellschaft und Wirtschaft auch weiterhin belasten könnte. Die chinesische Regierung hat Anfang Januar 2023 ihre bisherige COVID-19-Strategie abrupt geändert und das Land für unkontrollierte Ein- und Ausreisen geöffnet. Daraus erwächst eine erhöhte Unsicherheit über den weiteren Verlauf der Pandemie in China. Insbesondere von Infektionswellen verursachte Arbeitsausfälle könnten die Lieferkettenprobleme verschärfen und zu erhöhten Risiken für die globale Konjunktur führen.

Bei Wiederauftreten von Marktverwerfungen im Zuge des Russland-Ukraine-Krieg bzw. bei Marktverwerfungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie kann eine Ergebnisverschlechterung für die DZ BANK sowie die DZ BANK Gruppe jedoch nicht ausgeschlossen werden. Dies kann wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK haben.

1.2.3 Wirtschaftliche Divergenzen im Euro-Raum

Die wirtschaftliche Lage unterscheidet sich in den verschiedenen Ländern des Euro-Raums. Vor dem Hintergrund der unverändert hohen Staatsverschuldung Italiens und aufgrund einer weiterhin verbesserungswürdigen Kreditqualität ist die Kapitalmarktrefinanzierung italienischer Kreditinstitute - trotz erheblicher Fortschritte - nur mit entsprechenden Risikoaufschlägen möglich. Unbeachtet des, gemessen am Bruttoinlandsprodukt, prognostizierten Rückgangs der Staatsverschuldung in den Jahren 2023 bis 2024 bleibt deren Umfang erheblich, so dass der Refinanzierungsbedarf Italiens voraussichtlich weiterhin sehr hoch sein wird. Im Zuge der eingeleiteten Zinswende haben sich die Refinanzierungskosten der Republik Italien jedoch massiv erhöht. Eine Reduzierung der Anleihekäufe der EZB oder ausbleibende Fortschritte beim Abbau der Staatsverschuldung könnten den Kapitalmarktzugang der Republik Italien und der heimischen Banken deutlich erschweren. Nachdem Italien die mit einer weiteren Auszahlung aus dem EU-Wiederaufbaufonds verknüpften 45 Etappenziele erreicht hat, bleibt abzuwarten, ob die neue Regierung die Umsetzung von Reformen und Projekten zur Wachstumsförderung fortsetzt.

Die COVID-19-Pandemie verschärft die bestehenden Problemfelder Spaniens deutlich. Die bereits zuvor hohe Staatsverschuldung wird aufgrund erhöhter fiskalpolitischer Ausgaben im Zuge von staatlichen Stützungsmaßnahmen zusätzlich belastet, auch wenn von der EU bereitgestellte COVID-19-Hilfen entlastend wirken. Der steigende Inflationsdruck verlangsamt die Realwirtschaft im aktuell unsicheren globalen Umfeld mit potenziell negativen Auswirkungen auf die bis dato bereits hohe Arbeitslosenquote, so dass sich die makroökonomischen Aussichten leicht eintrüben. Weitere Risiken für die spanische Wirtschaft können sich aus den Spannungen in Katalonien ergeben. Insgesamt können diese Faktoren die Refinanzierungsfähigkeit des Landes und der nationalen Kreditinstitute über die internationalen Kapitalmärkte negativ beeinflussen.

Die Finanzkraft Portugals wird durch die hohe Staatsverschuldung geschwächt, die aufgrund der COVID-19-Pandemie und der erfolgten erhöhten fiskalpolitischen Ausgaben zur Konjunkturunterstützung weiter angestiegen ist. Dank nationaler und EU-finanzierter Konjunkturlieferungen wird mittelfristig eine wirtschaftliche Erholung prognostiziert. Allerdings bremsen höhere Zinssätze, Inflationsdruck sowie das aktuell schwierige externe Umfeld das Wirtschaftswachstum und erschweren insofern den geplanten Schuldenabbau. Weitere Risiken für die Finanzstabilität liegen im Bankensektor. Auch nach der Kapitalisierung weisen die Banken trotz rückläufiger Tendenz weiterhin einen

hohen Bestand an notleidenden Krediten auf. Der portugiesische Finanzmarkt ist in hohem Maße anfällig gegenüber Schwankungen im Investorenvertrauen. Gleichzeitig ist die Reaktionsfähigkeit der Fiskalpolitik im Falle negativer Schocks aufgrund des hohen öffentlichen Schuldenstands eingeschränkt.

Die expansive Geldpolitik der EZB und insbesondere das Ankaufprogramm am Anleihemarkt verhinderten in den vergangenen Jahren weitgehend, dass sich die strukturellen Probleme in einigen Mitgliedsländern der Europäischen Währungsunion auch am Kapitalmarkt niederschlagen. Im Zuge der Straffung der Geldpolitik und des Auslaufens des Pandemie-Notfallankaufprogramms Pandemic Emergency Purchase Programme (PEPP) könnte sich dies ändern. Die EZB hat für den Fall eines übermäßigen Anstiegs der Risikoaufschläge das Transmission Protection Instrument entwickelt, um mit gezielten Markteingriffen gegensteuern zu können. Sollte dies jedoch nicht gelingen, könnten die Risikoaufschläge der höher verschuldeten Mitgliedsländer deutlich ansteigen und die Refinanzierung dieser Länder auf dem Kapitalmarkt würde sich in diesem Fall erheblich schwieriger gestalten.

Die DZ BANK und die DZ HYP sind in italienischen, spanischen und portugiesischen Anleihen investiert. Darüber hinaus bestehen bei der DZ BANK Kredit-, Derivate- und Geldmarktgeschäfte mit italienischen und spanischen Adressen. Daher führen die weiter andauernden wirtschaftlichen Divergenzen im Euro-Raum in Verbindung mit der expansiven Geldpolitik der EZB zu erhöhten Risiken im Kreditgeschäft des Sektors Bank. Die Forderungen an Adressen in den von den wirtschaftlichen Divergenzen im Euro-Raum unmittelbar betroffenen Ländern beliefen sich zum 31. Dezember 2022 im Sektor Bank auf 3.660 Mio. EUR und in der DZ BANK auf 1.751 Mio. EUR. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Wertpapiergeschäft.

Die vorgenannten Entwicklungen könnten eine Verschlechterung der Bonität der betroffenen Länder und der dort ansässigen Unternehmen bewirken, was im Sektor Bank dazu führen kann, dass Kredite vermehrt ausfallen können. Weitere potenzielle Folgen sind Ausweitungen der Bonitätsaufschläge und eine Verringerung der Marktliquidität sowie der Ausfall dieser Staats- und Unternehmensanleihen. Dies kann zu einer negativen Veränderung des Marktwertes dieser Wertpapiere führen und im Falle von Marktwertverlusten sowie bei Ausfällen temporäre oder dauerhafte Eigenkapitalbelastungen zur Folge haben. Dies kann nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens- und Ertragslage der DZ BANK haben.

1.2.4 Klimawandel

Durch den Klimawandel bedingte Sachschäden sowie die Transformation zu einer emissionsarmen Wirtschaft können erhebliche negative Konsequenzen für die Realwirtschaft und das Finanzsystem nach sich ziehen. Daher ist die DZ BANK Gruppe mittel- bis langfristig wirkenden Risiken ausgesetzt, die aus dem Klimawandel resultieren. Dabei handelt es sich um physische Risiken, wie beispielsweise ein vermehrtes Eintreten von Naturkatastrophen und die Überschwemmung von Gebäuden, und um transitorische Risiken, die insbesondere aufgrund von Gesetzesinitiativen und durch verändertes Verbraucherverhalten entstehen können.

Physische Klimarisiken betreffen das Kreditgeschäft der Unternehmen der DZ BANK Gruppe. Sie können Kreditrisiken auslösen, wenn beispielsweise die Werthaltigkeit von Sicherheiten für Kreditengagements durch Klimaereignisse beeinträchtigt wird. Zudem besteht im Kreditgeschäft aufgrund transitorischer Effekte wie des Wandels zu einer klimaneutralen Wirtschaft die Gefahr, dass die Ertragskraft der Kreditnehmer bei Unternehmensfinanzierungen (insbesondere der DZ BANK) und Immobilienfinanzierungen (insbesondere der BSH und der DZ HYP) geschmälert wird. Im Sektor Versicherung der DZ BANK Gruppe haben physische Klimarisiken Bedeutung vor allem für das versicherungstechnische Risiko Nicht-Leben (Prämien- und Reserverisiko, Katastrophenrisiko) der R+V, das per 31. Dezember 2022 rund 25% der Gesamtrisiken im Sektor Versicherung ausmacht. Insbesondere kann die tatsächliche Schadenbelastung aus Höhe und Frequenz von Schäden eines Jahres die erwartete Belastung übersteigen. Des Weiteren können physische Klimarisiken, die beispielsweise als Wetter- oder Umweltereignisse auftreten, sowohl im Sektor Bank als auch im Sektor Versicherung operationelle Risiken auslösen. Beispielsweise handelt es sich um die Nichtverfügbarkeit von Büros und Rechenzentren.

Sofern Klimarisiken aufgrund des Geschäftsmodells der betroffenen Unternehmen der DZ BANK Gruppe relevant sind, werden sie innerhalb der genannten Risikoarten implizit mit Kapital unterlegt. Bei einer Realisierung der genannten Risiken muss die DZ BANK auf das unterlegte Kapital zurückgreifen. Auch sind negative Auswirkungen auf die Reputation einzelner Unternehmen der DZ BANK Gruppe oder der DZ BANK Gruppe insgesamt nicht auszuschließen, die zu einem Geschäftsrückgang führen können. Die aus dem Klimawandel resultierenden Risiken können daher insgesamt nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens- und Ertragslage der DZ BANK haben.

1.2.5 Internationale Handelskonflikte

Die Handelsstreitigkeiten zwischen den Vereinigten Staaten, China und Europa bestehen nach wie vor. Ohne eine nachhaltige Lösung besteht weiterhin die Gefahr protektionistischer Maßnahmen, die zu einer weiteren Beeinträchtigung des durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie sowie des Russland-Ukraine-Kriegs ohnehin geschwächten Welthandels führen können. Das hätte negative Folgen für die globale Konjunktur und würde die in hohem Maße exportabhängige deutsche Wirtschaft besonders belasten.

Die DZ BANK, die DZ HYP und die VR Smart Finanz vergeben in erheblichem Umfang Kredite an deutsche Unternehmen. Zum 31. Dezember 2022 betrug der Deutschland-Anteil am Gesamtkreditvolumen der Unternehmen des Sektors Bank rund 83,7%. Viele der Kreditnehmer sind stark im Exportgeschäft tätig, so dass im Falle eines Andauerns oder einer Ausweitung der internationalen Handelskonflikte das Risiko besteht, dass Kredite, die an diese Kunden vergeben wurden, vermehrt ausfallen.

Erhöht sich die Zahl von Kreditausfällen, führt dies zu erhöhten Abschreibungen im Sektor Bank, was nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens- und Ertragslage der DZ BANK haben kann.

1.3 Unternehmensbezogene Risikofaktoren mit übergeordnetem Charakter

1.3.1 Emittentenrisiko

Die Wertpapiere sind für Anleger mit einem Emittentenrisiko verbunden. Hierunter wird die Gefahr verstanden, dass die DZ BANK vorübergehend oder dauerhaft überschuldet oder zahlungsunfähig wird.

Dies kann sich zum Beispiel durch ein rapides Absinken des Ratings der DZ BANK (Emittentenrating) abzeichnen. Sollte das Emittentenrating der DZ BANK unter die Bonitätsstufen sinken, die als Investment Grade-Rating bezeichnet werden, kann dies als ein Indikator für eine erhöhte Insolvenzgefahr gesehen werden. Wenn eine Ratingagentur ein Investment Grade-Rating für das Emittentenrisiko erteilt, kann dies grundsätzlich als Bewertung eines nur geringen Ausfallrisikos des jeweiligen Emittenten durch die betreffende Ratingagentur verstanden werden.

Derzeit erhält die DZ BANK von den großen Ratingagenturen S&P Global Ratings Europe Limited (Niederlassung Deutschland) („S&P“)¹, Moody's Deutschland GmbH („Moody's“)² und FitchRatings Ireland Limited („Fitch“³ und zusammen mit S&P und Moody's, die „Ratingagenturen“) ein Emittentenrating, welches sich bei S&P in der dritthöchsten Kategorie und bei Moody's und Fitch in der jeweils zweithöchsten Kategorie im Investment Grade-Bereich befindet. Das Emittentenrating der DZ BANK wurde im Geschäftsjahr 2022 durch die Ratingagenturen bestätigt. Auch der Ausblick der Ratings bleibt weiterhin stabil.

Realisiert sich das Emittentenrisiko, kann dies im Extremfall dazu führen, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, ihren Verpflichtungen aus den von ihr begebenen Wertpapiere während der Laufzeit oder am Laufzeitende nachzukommen, was wiederum zu einem Totalverlust des durch den Anleger investierten Kapitals führen kann.

1.3.2 Liquiditätsrisiko

Für die DZ BANK Gruppe ist das Liquiditätsrisiko im Sektor Bank von erheblicher Bedeutung. Das Liquiditätsrisiko der R+V im Sektor Versicherung ist auf Ebene der DZ BANK Gruppe unwesentlich. Dies ist auf die für das Versicherungsgeschäft typische langfristige Liquiditätsbindung von Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit ab fünf Jahren zurückzuführen. Das Liquiditätsrisiko ist die Gefahr, dass liquide

¹ S&P hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und wurde gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen am 31. Oktober 2011 registriert.

² Moody's hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und wurde gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen am 31. Oktober 2011 registriert.

³ Fitch hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und wurde gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen am 31. Oktober 2011 registriert.

Mittel zur Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Das Liquiditätsrisiko wird damit als Zahlungsunfähigkeitsrisiko verstanden.

Die folgenden Ereignisse könnten bei ihrem Eintritt allein oder in Kombination zu einer Erhöhung des Liquiditätsrisikos führen:

- Refinanzierungsmittel werden abgezogen und Liquidität fließt bereits zum Zeitpunkt der juristischen Fälligkeit ab:
Dieses Ereignis kann Kontokorrenteinlagen oder passivische Tages- und Termingelder von Kunden der Unternehmen der DZ BANK Gruppe oder von den Unternehmen der DZ BANK Gruppe begebene Commercial Papers beziehungsweise Certificates of Deposit betreffen. Verlieren die Liquiditätsgeber der Unternehmen der DZ BANK Gruppe das Vertrauen in diese Unternehmen oder kommt es zu einer Änderung der ökonomischen oder regulatorischen Rahmenbedingungen, so besteht die Gefahr, dass bestehende Refinanzierungen bei Erreichen der juristischen Fälligkeit von Einlagen, Termingeldern oder Finanzinstrumenten nicht verlängert werden und damit von den Unternehmen der DZ BANK Gruppe zurückgezahlt werden müssen. Als Liquiditätsgeber können Genossenschaftsbanken, institutionelle Anleger und sonstige Banken und Kunden relevant sein.
- Aus Derivaten resultieren höhere Sicherheitenanforderungen, die Liquiditätsabflüsse nach sich ziehen:
Die Unternehmen der DZ BANK Gruppe betreiben in erheblichem Umfang das Derivategeschäft. Derivate werden an Terminbörsen abgeschlossen, über Clearing-Häuser abgewickelt oder bestehen bilateral ohne Zwischenschaltung einer dritten Partei. In den meisten Fällen besteht für die Unternehmen der DZ BANK Gruppe die Notwendigkeit, Sicherheiten zu stellen, zum Beispiel um einen negativen Marktwert für die Gegenseite auszugleichen. Dies erfolgt durch Übertragung von Barmitteln oder liquiden Wertpapieren. Verändern sich die den Marktwert der Derivate beeinflussenden Marktdaten oder treten andere definierte Ereignisse auf, wie beispielsweise eine Ratingherabstufung einer oder mehrerer Unternehmen der DZ BANK Gruppe, so kann sich der Sicherheitenbedarf erhöhen. Dadurch könnte der DZ BANK oder ihren Tochterunternehmen weitere Liquidität entzogen werden.
- Aufgrund der Veränderung des Marktwerts von Finanzinstrumenten kann weniger Liquidität generiert werden:
Reduziert sich der Marktwert der von den Unternehmen der DZ BANK Gruppe gehaltenen Wertpapiere, die zur Liquiditätsgenerierung verwendet werden können, so verringert sich auch der Liquiditätszufluss an die Unternehmen der DZ BANK Gruppe im Falle einer Liquidierung dieser Wertpapiere. Zur Abwendung der Zahlungsunfähigkeit kann es notwendig werden, große oder weniger marktgängige Positionen in schwierigen Marktsituationen zu veräußern, was unter Umständen nur zu ungünstigen Konditionen möglich ist.
- Auszahlungen treten durch die Ausübung von Ziehungsrechten früher ein:
Besteht für den Kunden das Recht, Liquidität aufgrund eines mit einem Unternehmen der DZ BANK Gruppe abgeschlossenen Vertrags, wie zum Beispiel einer Kredit- oder Liquiditätszusage, durch Ziehung zu erlangen, so kann dies unter anderem über die Auszahlung eines Kredits oder die Belastung des Kontokorrentkontos erfolgen. Die ausgezahlte Liquidität steht der DZ BANK dann nicht mehr zur Verfügung oder muss erst noch refinanziert werden.
- Liquidität fließt aufgrund der Ausübung von Kündigungsrechten früher ab oder später zu:
Dieses Ereignis kann beispielsweise begebene Eigenemissionen der Unternehmen der DZ BANK Gruppe mit Schuldnerkündigungsrecht betreffen. Sollte eine Kündigung durch die Unternehmen der DZ BANK Gruppe aus ökonomischen Gründen erforderlich sein, weil sich möglicherweise die preisbeeinflussenden Faktoren verändert haben, so müsste die Eigenemission früher zurückgezahlt werden.
- Neugeschäfte werden in größerem Umfang abgeschlossen, wodurch Liquidität abfließt:
Werden beispielsweise in einer Liquiditätskrise von den Unternehmen der DZ BANK Gruppe neue Kredite vergeben, um die eigene Reputation zu wahren, so ist hierfür zusätzliche Liquidität erforderlich.
- Produkte werden in größerem Umfang zurückgekauft, was zu Liquiditätsabflüssen führt:
Dieses Ereignis kann begebene Eigenemissionen oder Zertifikate betreffen. Werden diese beispielsweise in einer Liquiditätskrise auf Wunsch der Kunden der Unternehmen der DZ BANK Gruppe zurückgekauft, um die eigene Reputation zu wahren, verringert sich die Liquidität der Unternehmen der DZ BANK Gruppe weiter.

- Der Liquiditätsbedarf zur Gewährleistung innertäglicher Zahlungen ist größer als erwartet:
Sich an einem Tag ausgleichende Ein- und Auszahlungen von Kunden oder Gegenparteien der Unternehmen der DZ BANK Gruppe verursachen nur dann keinen zusätzlichen Liquiditätsbedarf, wenn sie gleichzeitig erfolgen. Verändert sich beispielsweise in einer Liquiditätskrise das innertägliche Zahlungsprofil von Unternehmen der DZ BANK Gruppe, weil sich Einzahlungen verzögern, so kann dies den Liquiditätsbedarf der Unternehmen der DZ BANK Gruppe erhöhen, wenn die betroffenen Unternehmen die eigenen Auszahlungen unverändert vornehmen.
- Die Möglichkeit der Refinanzierung in Fremdwährungen, beispielsweise die Generierung währungsbezogener Liquidität über Devisen-Swaps ist beeinträchtigt:
Mittels Devisen-Swaps oder Zins-Währungs-Swaps decken die Unternehmen der DZ BANK Gruppe ihren Liquiditätsbedarf in ausländischen Währungen. Sollte der Abschluss solcher Geschäfte nicht mehr möglich sein, weil zum Beispiel Märkte für diese Geschäfte nicht mehr ausreichend zur Verfügung stehen, so kann dies für die Unternehmen der DZ BANK Gruppe Liquiditätsengpässe in der gesuchten Währung auslösen.

Im Rahmen ihrer aufsichtsrechtlichen Berichtspflichten ermittelt die DZ BANK die Liquiditätsdeckungsquote (*Liquidity Coverage Ratio* oder LCR) als Indikator für das Liquiditätsrisiko im Sektor Bank in der DZ BANK Gruppe. Die Liquiditätsdeckungsquote wird definiert als Quotient aus dem verfügbaren Bestand an liquiden Aktiva (Liquiditätspuffer) und den Netto-Liquiditätsabflüssen unter definierten Stressbedingungen in den nächsten 30 Tagen. Je höher die Liquiditätsdeckungsquote ist, desto besser ist die jeweilige Bank vor einer Realisierung des Liquiditätsrisikos geschützt. Die Liquiditätsdeckungsquote der DZ BANK Gruppe betrug zum 31. Dezember 2022 145,9%. Damit wurde das aufsichtsrechtlich geforderte, reguläre externe Mindestziel (100 Prozent) überschritten.

Die Realisierung des Liquiditätsrisikos kann im Extremfall wesentliche negative Auswirkungen auf die Finanzlage der DZ BANK haben und dazu führen, dass diese nicht in der Lage ist, ihren Verpflichtungen aus den von ihr begebenen Wertpapiere während der Laufzeit oder am Laufzeitende nachzukommen, was wiederum zu einem Totalverlust des durch den Anleger investierten Kapitals führen kann.

1.3.3 Ratingherabstufungen

Das Rating der DZ BANK und die Ratings ihrer Tochterunternehmen sind ein wichtiges komparatives Element im Wettbewerb mit anderen Banken. Die DZ BANK wird in ihrem Auftrag von S&P, Moody's und Fitch geratet.

Derzeit erhält die DZ BANK von den Ratingagenturen ein Emittentenrating, welches sich bei S&P in der dritthöchsten Kategorie und bei Moody's und Fitch in der jeweils zweithöchsten Kategorie im Investment Grade-Bereich befindet. Das Emittentenrating der DZ BANK wurde im Geschäftsjahr 2022 durch die Ratingagenturen bestätigt. Auch der Ausblick der Ratings bleibt weiterhin stabil.

Eine Herabstufung des Ratings der DZ BANK beziehungsweise des Verbundratings der Genossenschaftlichen FinanzGruppe könnte nachstehende Risikofolgen haben:

- es könnten Nachteile für die Kosten der Eigen- und Fremdkapitalbeschaffung der DZ BANK entstehen.
- neue Verbindlichkeiten könnten entstehen oder bestehende Verbindlichkeiten könnten fällig gestellt werden, die von der Aufrechterhaltung eines bestimmten Ratings abhängen.
- es könnte der Fall eintreten, dass die DZ BANK Gruppe beziehungsweise die DZ BANK nach einer Ratingherabstufung im Zusammenhang mit ratingabhängigen Sicherheitenvereinbarungen für von der DZ BANK oder ihren Tochterunternehmen abgeschlossenen Derivategeschäfte (geregelt durch Besicherungsanhänge zu den entsprechenden Rahmenverträgen für Finanztermingeschäfte) zusätzliche Sicherheiten stellen muss oder nicht mehr als Gegenpartei für Derivategeschäfte in Frage kommt.
- sollte das Rating der DZ BANK oder eines ihrer Tochterunternehmen aus dem Bereich der vier höchsten Bewertungsstufen (Investment Grade-Rating ohne Berücksichtigung von Bewertungszwischenstufen) herausfallen, könnten die DZ BANK oder die betroffenen Tochterunternehmen in ihrem operativen Geschäft beeinträchtigt werden. Dies könnte auch zu einer Erhöhung des Liquiditätsbedarfs aus Derivaten, die die DZ BANK oder ihre Tochterunternehmen abgeschlossen haben, und zu einer Erhöhung der Refinanzierungskosten der DZ BANK oder ihrer Tochterunternehmen führen. Zudem bestünde die Gefahr, dass diese negativen Effekte auf die weiteren Unternehmen in der DZ BANK Gruppe ausstrahlen.

Ratingherabstufungen könnten aufgrund der oben beschriebenen Effekte nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK haben.

1.4 Risikofaktoren im Sektor Bank

1.4.1 Kreditrisiko (Sektor Bank)

Für die DZ BANK Gruppe bestehen im Sektor Bank erhebliche Kreditrisiken. Das Kreditgeschäft stellt eine der wichtigsten Kernaktivitäten der Unternehmen des Sektors Bank dar und unterteilt sich in das klassische Kreditgeschäft und Handelsgeschäfte. Das klassische Kreditgeschäft entspricht im Wesentlichen dem kommerziellen Kreditgeschäft einschließlich Finanzgarantien und Kreditzusagen. Unter Handelsgeschäft werden im Kontext des Kreditrisikomanagements Produkte aus dem Kapitalmarktbereich wie Wertpapiere des Anlage- und des Handelsbuchs, Schuldscheindarlehen, Derivate- und besicherte Geldmarktgeschäfte (zum Beispiel Repo-Geschäfte) sowie unbesicherte Geldmarktgeschäfte verstanden.

Das Kreditrisiko bezeichnet die Gefahr von Verlusten aus dem Ausfall von Gegenparteien (Kreditnehmer, Emittenten, Kontrahenten) sowie das Risiko einer Änderung der Bonitätseinstufung (Ratingmigration) von Gegenparteien. Die Gefahr eines Ausfalls von Gegenparteien besteht, wenn ein Kunde Forderungen aus in Anspruch genommenen Krediten (einschließlich Leasingforderungen) und aus überfälligen Zahlungen nicht begleichen kann oder wenn aus Eventualverbindlichkeiten und extern zugesagten Kreditlinien Verluste entstehen. Ausfälle aus klassischen Kreditgeschäften können vor allem in der DZ BANK, der BSH, der DZ HYP und der TeamBank entstehen. Ausfälle aus Handelsgeschäften können vor allem in der DZ BANK, der BSH und der DZ HYP entstehen.

Bei der Betrachtung von Einzelkonzentrationen im Sektor Bank entfielen zum 31. Dezember 2022 28% des gesamten Kreditrisikokapitalbedarfs auf die 20 Adressen mit dem größten Kreditrisikokapitalbedarf. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Kreditnehmer aus dem Finanzsektor (inklusive der Genossenschaftsbanken), die Ratingeinstufungen im Bereich des Investment Grade (d.h. Ratings von bester bis mittlerer Bonität also beispielsweise AAA bis BBB bzw. Baa3 bzw. BBB) aufweisen, europäische Peripheriestaaten und einzelne Kreditnehmer mit Ratings des Non-Investment Grade. Der Anteil des Risikovorsorgebestands am Gesamtkreditvolumen betrug per 31. Dezember 2022 0,3%. Im Fall von kumulierten Ausfällen einer bestimmten Gruppe oder bei wirtschaftlichen Krisen in den jeweiligen Branchen oder Ländern, die mit signifikanten Konzentrationen im Kreditportfolio gehäuft vertreten sind, können wesentliche Abschreibungen bzw. Wertberichtigungen erforderlich sein.

Trotz Warnungen vor Überbewertungen sind die Immobilienpreise in Deutschland selbst nach dem Ausbruch der COVID-19-Pandemie weiter gestiegen. Dieser Immobilienzyklus kam im Geschäftsjahr 2022 zu einem vorläufigen Ende. Angesichts des bereits hohen Preisniveaus verstärken die im Jahr 2022 beobachteten Anstiege der Baufinanzierungszinsen und der Inflation das Risiko einer Korrektur an den Immobilienmärkten. Steigende Zinsen erhöhen die finanziellen Belastungen für Immobilienkäufer, während zugleich die Inflation das für die Tilgung verfügbare Einkommen der Haushalte reduziert. Im Markt für Gewerbeimmobilien sind Projektentwickler und Bauträger von den gestiegenen Material- und Energiekosten sowie den gestörten Lieferketten betroffen. Zudem besteht, insbesondere bei Hotelimmobilien, Büroimmobilien, Warenhäusern, Shopping-Centern und innerstädtischen Geschäftshäusern mit überwiegender Handelsnutzung außerhalb des täglichen Bedarfs, weiterhin Unsicherheit bezüglich der Auswirkungen der Konjunktur- und Inflationsentwicklungen sowie des Anpassungsprozesses infolge der COVID-19-Pandemie. Diese Entwicklungen betreffen hauptsächlich das Kreditrisiko des Sektors Bank und das Marktrisiko des Sektors Versicherung.

Darüber hinaus ist die Laufzeit von Kreditverträgen oder Handelsgeschäften ein wesentlicher Faktor, da in der Regel die Wahrscheinlichkeit für eine Bonitätsverschlechterung und damit für einen Ausfall der Gegenpartei während der Vertragslaufzeit im Zeitablauf ansteigt. Insbesondere bei Häufungen von Engagements mit längerer Restlaufzeit, die eine Bonitätseinstufung unterhalb des Investment Grade aufweisen, besteht die Gefahr, dass das Kreditrisiko zum Tragen kommen.

Wenn aufgrund des Eintritts des Kreditrisikos Abschreibungen und Wertberichtigungen in einem Maß erfolgen, das signifikant über die vorgenannte Risikovorsorge hinausgeht, kann dies wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens- und Ertragslage der DZ BANK haben.

1.4.2 Marktpreisrisiko (Sektor Bank)

Die DZ BANK Gruppe ist im Sektor Bank einem erheblichen Marktpreisrisiko ausgesetzt. Das Marktpreisrisiko des Sektors Bank setzt sich aus dem Marktpreisrisiko im engeren Sinne und dem Marktliquiditätsrisiko zusammen. Das Marktpreisrisiko im engeren Sinne - im Folgenden als Marktpreisrisiko bezeichnet - ist die Gefahr von Verlusten, die aufgrund nachteiliger Veränderungen von Marktpreisen oder preisbeeinflussenden Parametern auftreten können. Das Marktliquiditätsrisiko ist die Gefahr von Verlusten, die aufgrund nachteiliger Veränderungen der Marktliquidität - zum Beispiel durch Verschlechterung der Markttiefe oder durch Marktstörungen - eintreten können, so dass Vermögenswerte nur mit Abschlägen am Markt liquidierbar sind und ein aktives Risikomanagement nur eingeschränkt möglich ist. Marktliquiditätsrisiken entstehen vor allem aus im Bestand befindlichen Wertpapieren sowie aus Refinanzierungs- und Geldmarktgeschäften.

Von dem Marktpreisrisiko sind neben der DZ BANK im Wesentlichen die BSH, die DZ HYP und die UMH betroffen. Marktpreisrisiken entstehen insbesondere aus den eigenen Handelsaktivitäten der DZ BANK, dem klassischen Kreditgeschäft der DZ BANK mit Nicht-Privatkunden, dem klassischen Kreditgeschäft und dem Bauspargeschäft der BSH zur Finanzierung privater Immobilien, dem klassischen Kreditgeschäft der DZ HYP zur Finanzierung von Immobilien und Kommunen, den für die Liquiditäts- und Deckungsmassensteuerung gehaltenen Wertpapierbeständen der DZ HYP, der Anlage eigener Mittel der UMH sowie aus in Riester-Fondssparplänen und Garantiefonds enthaltenen Garantieverpflichtungen gegenüber Kunden der UMH. Darüber hinaus stellen Verbindlichkeiten und - sofern in einem Gruppenunternehmen vorhanden - Vermögenswerte direkter Pensionszusagen eine Quelle des Marktpreisrisikos dar. Marktliquiditätsrisiken entstehen vor allem aus im Bestand befindlichen Wertpapieren sowie aus Refinanzierungs- und Geldmarktgeschäften.

Wenn die Bonität der Gegenparteien im Sektor Bank sinkt und damit der Zinssatz der an diese Unternehmen vergebenen Kredite oder der von diesen Unternehmen begebenen Wertpapiere steigt (Bonitätsaufschlag) oder wenn die Marktliquidität insgesamt abnimmt, kann dies zu einem Absinken der Marktpreise der von den Unternehmen des Sektors Bank gehaltenen Wertpapieren führen. Ein signifikanter Teil dieses Risikos stammt aus Emissionen südeuropäischer Peripheriestaaten (Italien, Portugal, Spanien). Eine Ausweitung der Bonitätsaufschläge würde zu einer Verringerung des Werts der betroffenen Staats- und Unternehmensanleihen führen.

Das könnte zur Folge haben, dass die Unternehmen der DZ BANK Gruppe aufgrund des Wertverlusts der Wertpapiere erhöhte Abschreibungen bzw. Wertberichtigungen vornehmen müssen. Zudem könnten marktweite Liquiditätsengpässe, dazu führen, dass die Vermögenswerte der Unternehmen der DZ BANK Gruppe des Sektors Bank nur mit Abschlägen am Markt liquidierbar sind und ein aktives Risikomanagement lediglich eingeschränkt möglich ist. Diese Effekte könnten zur Folge haben, dass die Geschäftsaktivitäten der Unternehmen der DZ BANK Gruppe des Sektors Bank beeinträchtigt werden.

Ein sich realisierendes Marktpreisrisiko oder Marktliquiditätsrisiko könnte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens- und Ertragslage der DZ BANK haben.

1.4.3 Operationelles Risiko (Sektor Bank)

Operationelles Risiko bezeichnet die Gefahr von Verlusten, die durch menschliches Verhalten, technologisches Versagen, Prozess- oder Projektmanagementschwächen oder externe Ereignisse hervorgerufen werden, dies beinhaltet auch Rechtsrisiken.

Operationelle Risiken können in allen Geschäftsbereichen der Unternehmen im Sektor Bank der DZ BANK Gruppe auftreten. Neben der DZ BANK sind die DZ HYP, DZ PRIVATBANK und UMH besonders von dem Eintritt operationeller Risiken betroffen.

Operationelle Risiken bestehen für die Unternehmen des Sektors Bank insbesondere in der Gefahr, dass die implementierten Compliance- und Risikomanagementsysteme nicht ausreichen, um Verstöße gegen Rechtsvorschriften vollumfänglich zu verhindern beziehungsweise aufzudecken und alle relevanten Risiken für die Unternehmen des Sektors Bank zu identifizieren und zu bewerten sowie angemessene Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Die DZ BANK Gruppe verfügt über marktgerechte Compliance- und Risikomanagementsysteme, so dass bei systematischen Verstößen geeignete Gegenmaßnahmen ergriffen werden können. Dennoch können Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen zu rechtlichen Konsequenzen für die betroffenen Unternehmen beziehungsweise deren Organmitglieder oder Mitarbeiter führen. Dabei kann es sich zum Beispiel um Geldbußen und Strafen, Steuernachzahlungen oder Schadenersatzansprüche Dritter handeln. Zudem könnte die Reputation einzelner Unternehmen des Sektors Bank und der DZ BANK Gruppe insgesamt hierunter leiden. Diese Effekte könnten die Attraktivität der Unternehmen des Sektors Bank als Geschäftspartner beeinträchtigen und zu Wertverlusten führen.

Die operationellen Risiken machen per 31. Dezember 2022 etwa 9% der Gesamtrisiken im Sektor Bank aus. Der Eintritt dieser Risiken kann nachteilige Auswirkungen auf die Ertragslage der DZ BANK zur Folge haben.

1.4.4 Geschäftsrisiko (Sektor Bank)

Die DZ BANK ist mit ihren Kernfunktionen als Zentralbank, Geschäftsbank und Holding auf ihre Kunden und Eigentümer, die Volksbanken und Raiffeisenbanken, ausgerichtet. Vor diesem Hintergrund können Geschäftsrisiken aus dem Firmenkundengeschäft, dem Privatkundengeschäft, dem Kapitalmarktgeschäft und dem Transaction Banking entstehen.

Das Geschäftsrisiko bezeichnet die Gefahr von Verlusten aus Ergebnisschwankungen, die sich grundsätzlich aus der Geschäftsstrategie ergeben können und insbesondere die Gefahr umfassen, dass den Verlusten aufgrund von Veränderungen wesentlicher Rahmenbedingungen (zum Beispiel regulatorisches Umfeld, Wirtschafts- und Produktumfeld, Kundenverhalten, Wettbewerbssituation) operativ nicht begegnet werden kann.

Das Geschäftsrisiko im Sektor Bank der DZ BANK Gruppe umfasst insbesondere folgende Risiken:

- Die Umsetzung der aus den regulatorischen Gesetzgebungsinitiativen resultierenden Anforderungen wird in der DZ BANK Gruppe in den nächsten Jahren voraussichtlich weiterhin zu erhöhten Kosten führen.
- Aufgrund eines verschärften Preis- und Konditionenwettbewerbs im Privat- und Firmenkundengeschäft können Margen entstehen, die für die Unternehmen des Sektors Bank wirtschaftlich nicht attraktiv sind beziehungsweise das Risiko der entsprechenden Geschäfte nicht adäquat abdecken.
- Das Kapitalmarktgeschäft der DZ BANK sieht sich anhaltenden Herausforderungen durch das Niedrigzinsumfeld ausgesetzt, die mit einer rückläufigen Marktliquidität und historisch niedrigen Risikoaufschlägen einhergehen.
- Im Eigengeschäft mit den Volksbanken und Raiffeisenbanken ist eine steigende Preissensibilität zu beobachten, die von rückläufigen Betriebsergebnissen und fusionsbedingt steigenden Betriebsgrößen verursacht wird.
- Die Kunden der DZ BANK haben die Möglichkeit, Geschäfte in ausgewählten Finanzinstrumenten über elektronische Handelsplattformen abzuschließen. Das wird bei bestimmten Produkten voraussichtlich zu einer Verlagerung von Umsätzen auf solche Handelsplattformen führen. Damit werden erwartungsgemäß eine Veränderung der Wettbewerberstruktur und eine Verschärfung des Wettbewerbs im Kundenhandel bestimmter Finanzinstrumente verbunden sein, so dass zukünftig die Gefahr einer Reduktion der Margen und Umsätze in diesem Bereich besteht.
- Im Transaction Banking sehen sich die Unternehmen im Sektor Bank zunehmend weniger regulierten globalen Wettbewerbern gegenüber, die häufig aus dem Nichtbankensektor stammen und die veränderten Kundenbedürfnisse mit innovativen Lösungen bedienen. Dies verändert die Rolle der Unternehmen des Sektors Bank als Produkthanbieter und wird voraussichtlich ihre Provisionserträge im Transaction Banking schmälern.

Das Geschäftsrisiko macht per 31. Dezember 2022 etwa 0,4% der Gesamtrisiken im Sektor Bank aus. Der Eintritt der oben beschriebenen Risiken kann nachteilige Auswirkungen auf die Ertragslage der DZ BANK haben.

1.4.5 Beteiligungsrisiko (Sektor Bank)

Im Sektor Bank entstehen Beteiligungsrisiken vor allem bei der DZ BANK, der BSH und der TeamBank. Unter Beteiligungsrisiko wird die Gefahr von Verlusten aufgrund negativer Wertveränderungen jenes Teils des Beteiligungsportfolios verstanden, bei dem die Risiken nicht über andere Risikoarten berücksichtigt werden. Das Beteiligungsrisiko umfasst zudem die Gefahr von Verlusten aufgrund negativer Wertveränderungen des Immobilienbestands der Unternehmen des Sektors Bank. Die Wertverluste können durch die Verschlechterung der

allgemeinen Immobiliensituation oder spezieller Eigenschaften einzelner Immobilien (zum Beispiel Leerstand, Mieterausfall, Nutzungsschäden) hervorgerufen werden.

Die Unternehmen des Sektors Bank halten Beteiligungen im Wesentlichen aus strategischen Erwägungen, insbesondere um Märkte, Marktsegmente oder Wertschöpfungsstufen abzudecken, in denen sie selbst oder die Genossenschaftsbanken nicht tätig sind. Damit unterstützen diese Beteiligungen Vertriebsaktivitäten der Genossenschaftsbanken oder tragen durch Bündelung von Aufgaben zur Kostenentlastung bei. Die Beteiligungsstrategie wird laufend auf die verbundpolitischen Bedürfnisse ausgerichtet.

Wesentliche Einflussgrößen bei der Bestimmung des Beteiligungsrisikos sind die Branchenzugehörigkeit, der Sitz der Beteiligung und die nominale Höhe des Beteiligungsvolumens. Es ist nicht auszuschließen, dass es bei einer zukünftigen Werthaltigkeitsprüfung der von den Unternehmen des Sektors Bank gehaltenen Beteiligungen zu einer signifikanten Minderung der in der Bilanz ausgewiesenen Wertansätze der Beteiligungen kommt. Bei Minderheitsbeteiligungen besteht darüber hinaus die Gefahr, dass wesentliche Informationen aufgrund der Minderheitenposition nicht zeitnah zur Verfügung stehen oder beschafft werden können und somit Abschreibungen erforderlich werden.

Das Beteiligungsrisiko macht per 31. Dezember 2022 etwa 10% der Gesamtrisiken im Sektor Bank aus. Der Eintritt dieses Risikos kann nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens- und Ertragslage der DZ BANK haben.

1.5 Risikofaktoren im Sektor Versicherung

1.5.1 Marktrisiko (Sektor Versicherung)

Marktrisiken entstehen im Versicherungsgeschäft der R+V durch die Kapitalanlagetätigkeit, die aus der zeitlichen Differenz zwischen der Prämienzahlung durch den Versicherungsnehmer und die Zahlungen für Schäden und Leistungen durch das Versicherungsunternehmen sowie aus Spar- und Entspargeschäften in der Personenversicherung resultiert.

Das Marktrisiko bezeichnet die Gefahr, die sich aus Schwankungen in der Höhe oder der Volatilität der Marktpreise für Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumente ergibt, die den Wert der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Unternehmens beeinflussen. Es spiegelt die strukturelle Inkongruenz zwischen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten insbesondere in Hinblick auf deren Laufzeit wider. Bei einem langfristig anhaltenden Zinstief bis hin zu Negativzinsen sowie im Falle enger Spreads der Kapitalanlagen können sich für die R+V zusätzliche Herausforderungen im Hinblick auf den im Lebensversicherungsgeschäft zu erwirtschaftenden Garantiezins ergeben. Während das Niedrigzinsumfeld im Wesentlichen durch die expansive Geldpolitik der EZB verursacht wird, können geringere Spreads unter anderem eine in der Markteinschätzung höhere Bonität der Emittenten von Kapitalanlagen widerspiegeln.

Sollten demgegenüber die Zinsen kurzfristig deutlich steigen oder sich die Risikoaufschläge für Anleihen im Markt ausweiten, würde dies zu einem erheblichen Rückgang der Marktwerte der Kapitalanlagen der R+V führen. Auslöser für die Ausweitung von Spreads können gesamtwirtschaftliche Risikofaktoren sein. Dabei handelt es sich aktuell einerseits um die Gefahren für die globale Konjunktur, die aus den internationalen Handelskonflikten, der militärischen Konfrontation zwischen Russland und der Ukraine sowie der COVID-19 Pandemie, resultieren. Die durch kurzfristige Zinssteigerungen oder Spread-Ausweitungen ausgelösten Marktwertrückgänge können temporäre oder, bei einer erforderlichen Veräußerung der Kapitalanlagen, dauerhafte Ergebnisbelastungen bei der R+V zur Folge haben. Darüber hinaus kann die mit einem singulären Anstieg von Spreads verbundene negative Entwicklung der Marktwerte der Kapitalanlagen die Solvenzsituation der R+V negativ beeinflussen.

Aufgrund des Investments der R+V in italienischen und spanischen Anleihen stellen darüber hinaus die wirtschaftlichen Divergenzen im Euro-Raum in Verbindung mit der expansiven Geldpolitik der EZB eine Gefahr für die Werthaltigkeit dieser Investments dar (diese belaufen sich auf EUR 4,1 Mrd. per 31. Dezember 2022 und sind aufgrund des risikoreduzierenden Effektes durch die Versicherungsnehmer der R+V nur zu einem geringen Teil der DZ BANK zuzurechnen). Das Marktrisiko macht per 31. Dezember 2022 etwa 45% der Gesamtrisiken im Sektor Versicherung aus. Der Eintritt dieses Risikos im Sektor Versicherung kann wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens- und Ertragslage der DZ BANK haben.

1.5.2 Versicherungstechnisches Risiko (Sektor Versicherung)

In der DZ BANK Gruppe entstehen versicherungstechnische Risiken in erheblichem Umfang aus den Geschäftsaktivitäten der R+V. Sie

resultieren aus dem selbst abgeschlossenen Lebens- und Krankenversicherungsgeschäft, dem selbst abgeschlossenen Schaden- und Unfallversicherungsgeschäft und dem übernommenen Rückversicherungsgeschäft.

Das versicherungstechnische Risiko bezeichnet die Gefahr, dass -bedingt durch Zufall, Irrtum oder Änderung- der tatsächliche Aufwand für Schäden und Leistungen vom erwarteten Aufwand abweicht. Es wird gemäß des europäischen Aufsichtsregimes „Solvency II“ in die folgenden Kategorien unterteilt:

- versicherungstechnisches Risiko Leben
- versicherungstechnisches Risiko Gesundheit
- versicherungstechnisches Risiko Nicht-Leben

Im selbst abgeschlossenen Lebensversicherungsgeschäft der R+V besteht bei langfristigen Produkten, die einen Großteil des Bestands ausmachen, aufgrund der langen Vertragsdauern die Gefahr negativer Abweichungen von den Kalkulationsannahmen über die Laufzeit der Verträge. Risikofaktoren sind dabei zum Beispiel die Änderung der Lebenserwartung, die Zunahme von Invalidisierungen sowie überproportionale Kostensteigerungen. Weicht die tatsächliche Entwicklung von Biometrie, Invalidisierung und Kosten von den Kalkulationsannahmen ab, besteht mittel- bis langfristig die Gefahr, dass sich der erzielte Rohüberschuss in der Lebensversicherung reduziert

Im Krankenversicherungsgeschäft der R+V als wesentlichem Bestandteil des versicherungstechnischen Risikos Gesundheit besteht die Gefahr einer erhöhten Leistungsanspruchnahme aufgrund der Verhaltensweisen von Versicherten und Leistungserbringern. Unter gewissen rechtlichen Voraussetzungen besteht für die R+V die Möglichkeit, die Beiträge anzupassen, wobei sämtliche Rechnungsgrundlagen überprüft und angepasst werden können. Starke Beitragsanpassungen können negative Auswirkungen auf das zukünftige Neugeschäft haben, wenn die Tarife aufgrund hoher Beiträge an Attraktivität verlieren. Ebenso kann es im Bestand zu vermehrtem Storno kommen.

Das selbst abgeschlossene und übernommene Schaden- und Unfallversicherungsgeschäft der R+V hat die Abdeckung von Katastrophen zum Gegenstand. Dabei handelt es sich sowohl um Naturkatastrophen, wie zum Beispiel Erdbeben, Sturm oder Überschwemmung, als auch um durch menschliche Eingriffe verursachte Unglücke. Diese Ereignisse sind unvorhersehbar. Es besteht grundsätzlich die Gefahr des Eintritts besonders großer Einzelschadenereignisse und auch die des Eintritts besonders vieler, nicht notwendigerweise großer Einzelschadenereignisse. Dadurch kann die tatsächliche Schadenbelastung aus Höhe und Frequenz von Schäden eines Jahres die erwartete Belastung übersteigen. Im Zusammenhang mit dem Auftreten von Naturkatastrophen stellt der Klimawandel einen zusätzlichen Risikofaktor dar. Es ist damit zu rechnen, dass der Klimawandel langfristig zu einem Anstieg wetterbedingter Naturkatastrophen führen wird.

Per 31. Dezember 2022 macht das versicherungstechnische Risiko Nicht Leben etwa 25% der Gesamtrisiken im Sektor Versicherung aus, auf das versicherungstechnische Risiko Leben entfallen etwa 10% der Gesamtrisiken im Sektor Versicherung und das versicherungstechnische Risiko Gesundheit beläuft sich auf etwa 2% der Gesamtrisiken im Sektor Versicherung.

Mittel- bis langfristig könnte eine höhere Schadensbelastung im Schaden- und Unfallversicherungsgeschäft eine Reduzierung des erzielten Rohüberschusses in der Lebensversicherung oder ein zurückgehendes Neugeschäft in der Krankenversicherung zur Folge haben und damit nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens- und Ertragslage der DZ BANK haben bzw. im Bereich des Lebensversicherungsgeschäfts wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens- und Ertragslage der DZ BANK haben.

1.5.3 Operationelles Risiko (Sektor Versicherung)

Das operationelle Risiko bezeichnet die Gefahr von Verlusten aufgrund von unzulänglichen oder fehlgeschlagenen internen Prozessen oder von mitarbeiter- oder systembedingten oder externen Vorfällen, Rechtsrisiken sind hierin eingeschlossen. Operationelle Risiken können in allen Geschäftsbereichen der R+V auftreten.

Operationelle Risiken bestehen bei der R+V insbesondere in der Gefahr von Fehlfunktionen oder Störungen der Datenverarbeitungssysteme oder der darauf genutzten Programme, einschließlich Angriffen außerhalb des Unternehmens, zum Beispiel durch Hacker oder Schadsoftware. Derartige Ereignisse könnten sich nachteilig auf die Fähigkeit auswirken, die für die Durchführung der Geschäftstätigkeiten notwendigen Prozesse effizient aufrechtzuerhalten, gespeicherte Daten zu schützen, ein ausreichendes Controlling zu gewährleisten oder

Angebote und Leistungen weiterzuentwickeln. Zudem könnten solche Fehlfunktionen oder Störungen zum vorübergehenden oder dauerhaften Verlust von Daten führen. Die Realisierung derartiger operationeller Risiken kann Einschränkungen der Geschäftstätigkeit nach sich ziehen und negative Reputationseffekte zur Folge haben.

Das operationelle Risiko macht per 31. Dezember 2022 etwa 8% der Gesamtrisiken im Sektor Versicherung aus. Der Eintritt des operationellen Risikos kann nachteilige Auswirkungen auf die Ertragslage der DZ BANK haben.

2. Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere

In diesem Abschnitt werden die mit den Wertpapieren verbundenen Risiken dargestellt. Der Erwerb der unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere ist für den Anleger mit erheblichen Risiken verbunden. Die Beurteilung der Wesentlichkeit der einzelnen Risiken erfolgte durch die Emittentin unter Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts und des Ausmaßes der erwarteten negativen Auswirkungen. Die nachfolgenden dargestellten Risiken in Bezug auf die Wertpapiere werden entsprechend ihrer Beschaffenheit in die folgenden fünf Kategorien (vgl. Abschnitte 2.1 bis 2.5) unterteilt. Jede Kategorie ist zudem in verschiedene Unterkategorien (z.B. 2.1.1) aufgeteilt. Diese Unterkategorien wiederum enthalten verschiedene Risikofaktoren (z.B. 2.1.1.1), wobei die zwei wesentlichsten Risikofaktoren in jeder Unterkategorie zuerst dargestellt werden, sofern mehrere Risikofaktoren vorhanden sind. Die den zwei wesentlichsten Risikofaktoren in einer Unterkategorie nachfolgenden Risikofaktoren sind nicht hinsichtlich ihrer Wesentlichkeit geordnet. Definitionen für verwendete Begriffe im Hinblick auf die Wertpapiere sind in den Zertifikats- bzw. Anleihebedingungen enthalten.

2.1 Risiko im Zusammenhang mit den Rückzahlungsprofilen der Wertpapiere

2.1.1 Rückzahlungsprofil 1 (Endlos-Zertifikate)

2.1.1.1 Risiko aus der Struktur

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln.

Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann. Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis auf Null gesunken ist bzw. - je nach Ausgestaltung - das Bezugsverhältnis (siehe dazu auch 2.1.1.2) auf Null gesunken ist. Das Risiko, dass der Referenzpreis eine negative Wertentwicklung aufweist, erhöht sich je länger die Haltedauer der Zertifikate ist bzw. je stärker der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit schwankt. Ist der Basiswert ein Index partizipiert der Anleger grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

2.1.1.2 Risiko aufgrund der Anpassung des Bezugsverhältnisses

Je nach Ausgestaltung erfolgt eine in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Anpassung des Bezugsverhältnisses. Dies kann zu einem Wertverlust des Zertifikats bzw. zu einem niedrigeren bzw. keinem Rückzahlungsbetrag führen.

2.1.1.3 Risiko aufgrund der Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin

Bei den Zertifikaten ist die Laufzeit grundsätzlich unbefristet. Die Emittentin ist jedoch berechtigt, die Zertifikate zu bestimmten Ordentlichen Kündigungsterminen ordentlich zu kündigen. Es besteht damit das Risiko für den Anleger bezüglich der Dauer seines Investments und der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass sich der Kurs der Zertifikate rechtzeitig bis zum Zeitpunkt des Ordentlichen Kündigungstermins gemäß den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird. Kündigt die Emittentin die Zertifikate an einem für den Anleger ungünstigen Zeitpunkt, besteht für den Anleger das Risiko, dass der an den Anleger gezahlte Rückzahlungsbetrag unterhalb des Erwerbspreises liegt.

2.1.1.4 Risiko aufgrund der Nichtausübung an einem Einlösungstermin

Der Anleger kann die Zertifikate nur zu bestimmten Terminen einlösen. Nimmt er den jeweiligen Termin nicht wahr, verlängert sich für ihn die Laufzeit der Zertifikate bis zum nächsten möglichen Einlösungstermin. Es besteht damit das Risiko für den Anleger bezüglich der Dauer seines Investments.

2.1.2 Rückzahlungsprofil 2 (Endlos-Zertifikate Rolling)

2.1.2.1 Risiko aus der Struktur

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags an die Wertentwicklung eines Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture („**Future-Kontrakt**“) als Basiswert gebunden ist. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis auf Null gesunken ist. Das Risiko, dass der Referenzpreis eine negative Wertentwicklung aufweist, erhöht sich, je länger die Haltedauer der Zertifikate ist bzw. je stärker der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit schwankt. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

2.1.2.2 Risiko aus dem Rollfaktor

Bei den Zertifikaten kann sich ein Risiko aus der Tatsache ergeben, das Future-Kontrakte jeweils eine begrenzte Laufzeit haben. Vor dem Ende dieser Laufzeit wird dieser von der Emittentin durch den in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Future-Kontrakt mit gleichen Ausstattungsmerkmalen, aber einer längeren Laufzeit, ersetzt (Rollen) und der Rollfaktor wird somit angepasst. Da sich die Preise von Future-Kontrakten mit unterschiedlichen Laufzeiten in der Regel unterscheiden, kann das Ersetzen des bestehenden Future-Kontrakts durch den neuen Future-Kontrakt negativen Einfluss auf den Rollfaktor haben und somit die Wertentwicklung des Zertifikats negativ beeinflussen. Ist der Preis für den neuen Future-Kontrakt höher als der Preis des aktuellen Future-Kontrakts, kann der aktuelle Future-Kontrakt beim Rollen nur durch eine kleinere Menge des neuen Future-Kontrakts ersetzt werden, wodurch sich der Rollfaktor reduziert, und was zu einer geringeren Partizipation am neuen Future-Kontrakt führt (siehe dazu auch 2.2.3.2). Die Verringerung der Partizipation am neuen Future-Kontrakt beeinflusst die Wertentwicklung des Zertifikats und kann somit auch den Kurs der Wertpapiere bzw. den Rückzahlungsbetrag negativ beeinflussen.

2.1.2.3 Risiko aufgrund der Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin

Bei den Zertifikaten ist die Laufzeit grundsätzlich unbefristet. Die Emittentin ist jedoch berechtigt, die Zertifikate zu bestimmten Ordentlichen Kündigungsterminen ordentlich zu kündigen. Es besteht damit das Risiko für den Anleger bezüglich der Dauer seines Investments und der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass sich der Kurs der Zertifikate rechtzeitig bis zum Zeitpunkt des Ordentlichen Kündigungstermins gemäß den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird. Kündigt die Emittentin die Zertifikate an einem für den Anleger ungünstigen Zeitpunkt, besteht für den Anleger das Risiko, dass der an den Anleger gezahlte Rückzahlungsbetrag unterhalb des Erwerbspreises liegt.

2.1.2.4 Risiko aufgrund der Nichtausübung an einem Einlösungstermin

Der Anleger kann die Zertifikate nur zu bestimmten Terminen einlösen. Nimmt er den jeweiligen Termin nicht wahr, verlängert sich für ihn die Laufzeit der Zertifikate bis zum nächsten möglichen Einlösungstermin. Es besteht damit das Risiko für den Anleger bezüglich der Dauer seines Investments.

2.1.3 Rückzahlungsprofil 3 (Endlos-Zertifikate Quanto Rollfaktor)

2.1.3.1 Risiko aus der Struktur

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags an die Wertentwicklung eines Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture („**Future-Kontrakt**“) als Basiswert und an die seit dem Beginn des öffentlichen Angebots bzw. seit Valuta - je nach Ausgestaltung der Zertifikate - bis zum Bewertungstag angefallenen Quantokosten gebunden ist. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis auf Null gesunken ist bzw. wenn die Quantokosten bis zum Bewertungstag den Referenzpreis unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses bzw. des Bezugsverhältnisses und des Rollfaktors (siehe dazu auch 2.1.3.3) übersteigen. Das Risiko, dass der Referenzpreis eine negative Wertentwicklung aufweist, erhöht sich, je länger die Haltedauer der Zertifikate ist bzw. je stärker der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit schwankt. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

2.1.3.2 Risiko aufgrund der Ausgestaltung als Quanto-Zertifikat

Bei Quanto-Zertifikaten weicht die Währung, in der der Basiswert gehandelt wird, von der Währung des Zertifikats ab. Der Wechselkurs zwischen den beiden Währungen wird zum Bewertungstag durch die Emittentin garantiert. Um diesen Wechselkurs zu garantieren tätigt die Emittentin bei Wechselkursschwankungen entsprechende Absicherungsgeschäfte. Diese Geschäfte sind mit Kosten verbunden, die den Wert der Zertifikate negativ beeinflussen.

2.1.3.3 Risiko aus dem Rollfaktor

Bei den Zertifikaten kann sich ein Risiko aus der Tatsache ergeben, dass Future-Kontrakte jeweils eine begrenzte Laufzeit haben. Vor dem Ende dieser Laufzeit wird dieser von der Emittentin durch den in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Future-Kontrakt mit gleichen Ausstattungsmerkmalen, aber einer längeren Laufzeit, ersetzt (Rollen) und der Rollfaktor wird somit angepasst. Da sich die Preise von Future-Kontrakten mit unterschiedlichen Laufzeiten in der Regel unterscheiden, kann das Ersetzen des bestehenden Future-Kontrakts durch den neuen Future-Kontrakt negativen Einfluss auf den Rollfaktor haben und somit die Wertentwicklung des Zertifikats negativ beeinflussen. Ist der Preis für den neuen Future-Kontrakt höher als der Preis des aktuellen Future-Kontrakts, kann der aktuelle Future-Kontrakt beim Rollen nur durch eine kleinere Menge des neuen Future-Kontrakts ersetzt werden, wodurch sich der Rollfaktor reduziert, und was zu einer geringeren Partizipation am neuen Future-Kontrakt führt (siehe dazu auch 2.2.3.2). Die Verringerung der Partizipation am neuen Future-Kontrakt beeinflusst die Wertentwicklung des Zertifikats und kann somit auch den Kurs der Wertpapiere bzw. den Rückzahlungsbetrag negativ beeinflussen.

2.1.3.4 Risiko aufgrund der Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin

Bei den Zertifikaten ist die Laufzeit grundsätzlich unbefristet. Die Emittentin ist jedoch berechtigt, die Zertifikate zu bestimmten Ordentlichen Kündigungsterminen ordentlich zu kündigen. Es besteht damit das Risiko für den Anleger bezüglich der Dauer seines Investments und der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass sich der Kurs der Zertifikate rechtzeitig bis zum Zeitpunkt des Ordentlichen Kündigungstermins gemäß den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird. Kündigt die Emittentin die Zertifikate an einem für den Anleger ungünstigen Zeitpunkt, besteht für den Anleger das Risiko, dass der an den Anleger gezahlte Rückzahlungsbetrag unterhalb des Erwerbspreises liegt.

2.1.3.5 Risiko aufgrund der Nichtausübung an einem Einlösungstermin

Der Anleger kann die Zertifikate nur zu bestimmten Terminen einlösen. Nimmt er den jeweiligen Termin nicht wahr, verlängert sich für ihn die Laufzeit der Zertifikate bis zum nächsten möglichen Einlösungstermin. Es besteht damit das Risiko für den Anleger bezüglich der Dauer seines Investments.

2.1.4 Rückzahlungsprofil 4 (Endlos-Zertifikate Quantofaktor Rollfaktor)

2.1.4.1 Risiko aus der Struktur

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags an die Wertentwicklung eines Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture („**Future-Kontrakt**“) als Basiswerts gebunden ist. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis auf Null gesunken ist bzw. - je nach Ausgestaltung - das Bezugsverhältnis (siehe dazu auch 2.1.4.4) auf Null gesunken ist bzw. wenn der Rollfaktor (siehe dazu auch 2.1.4.3) auf Null gesunken ist. Das Risiko, dass der Referenzpreis eine negative Wertentwicklung aufweist, erhöht sich je länger die Haltedauer der Zertifikate ist bzw. je stärker der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit schwankt. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

2.1.4.2 Risiko aufgrund der Ausgestaltung als Quanto-Zertifikat

Bei Quanto-Zertifikaten weicht die Währung, in der der Basiswert gehandelt wird, von der Währung des Zertifikats ab. Der Wechselkurs zwischen den beiden Währungen wird zum Bewertungstag durch die Emittentin garantiert. Um diesen Wechselkurs zu garantieren tätigt die Emittentin bei Wechselkursschwankungen entsprechende Absicherungsgeschäfte. Diese Geschäfte sind mit Kosten verbunden, die den Wert der Zertifikate negativ beeinflussen.

2.1.4.3 Risiko aus dem Rollfaktor

Bei den Zertifikaten kann sich ein Risiko aus der Tatsache ergeben, dass Future-Kontrakte jeweils eine begrenzte Laufzeit haben. Vor dem Ende dieser Laufzeit wird dieser von der Emittentin durch den in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Future-Kontrakt mit gleichen Ausstattungsmerkmalen, aber einer längeren Laufzeit, ersetzt (Rollen) und der Rollfaktor wird somit angepasst. Da sich die Preise von

Future-Kontrakten mit unterschiedlichen Laufzeiten in der Regel unterscheiden, kann das Ersetzen des bestehenden Future-Kontrakts durch den neuen Future-Kontrakt negativen Einfluss auf den Rollfaktor haben und somit die Wertentwicklung des Zertifikats negativ beeinflussen. Ist der Preis für den neuen Future-Kontrakt höher als der Preis des aktuellen Future-Kontrakts, kann der aktuelle Future-Kontrakt beim Rollen nur durch eine kleinere Menge des neuen Future-Kontrakts ersetzt werden, wodurch sich der Rollfaktor reduziert, und was zu einer geringeren Partizipation am neuen Future-Kontrakt führt (siehe dazu auch 2.2.3.2). Die Verringerung der Partizipation am neuen Future-Kontrakt beeinflusst die Wertentwicklung des Zertifikats und kann somit auch den Kurs der Wertpapiere bzw. den Rückzahlungsbetrag negativ beeinflussen.

2.1.4.4 Risiko aufgrund der Anpassung des Bezugsverhältnisses

Je nach Ausgestaltung folgt eine in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Anpassung des Bezugsverhältnisses. Dies kann zu einem Wertverlust des Zertifikats bzw. zu einem niedrigeren bzw. keinem Rückzahlungsbetrag führen.

2.1.4.5 Risiko aufgrund der Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin

Bei den Zertifikaten ist die Laufzeit grundsätzlich unbefristet. Die Emittentin ist jedoch berechtigt, die Zertifikate zu bestimmten Ordentlichen Kündigungsterminen ordentlich zu kündigen. Es besteht damit das Risiko für den Anleger bezüglich der Dauer seines Investments und der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass sich der Kurs der Zertifikate rechtzeitig bis zum Zeitpunkt des Ordentlichen Kündigungstermins gemäß den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird. Kündigt die Emittentin die Zertifikate an einem für den Anleger ungünstigen Zeitpunkt, besteht für den Anleger das Risiko, dass der an den Anleger gezahlte Rückzahlungsbetrag unterhalb des Erwerbspreises liegt.

2.1.4.6 Risiko aufgrund der Nichtausübung an einem Einlösungstermin

Der Anleger kann die Zertifikate nur zu bestimmten Terminen einlösen. Nimmt er den jeweiligen Termin nicht wahr, verlängert sich für ihn die Laufzeit der Zertifikate bis zum nächsten möglichen Einlösungstermin. Es besteht damit das Risiko für den Anleger bezüglich der Dauer seines Investments.

2.1.5 Rückzahlungsprofil 5 (Endlos-Zertifikate Quanto)

2.1.5.1 Risiko aus der Struktur

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts und an die seit dem Beginn des öffentlichen Angebots bzw. seit Valuta - je nach Ausgestaltung der Zertifikate - bis zum Bewertungstag angefallenen Quantokosten gebunden ist. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis auf Null gesunken ist bzw. wenn die Quantokosten bis zum Bewertungstag den Referenzpreis unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses bzw. des Bezugsverhältnisses und des Rollfaktors (wenn der Basiswert ein Future-Kontrakt ist) übersteigen. Das Risiko, dass der Referenzpreis eine negative Wertentwicklung aufweist, erhöht sich je länger die Haltedauer der Zertifikate ist bzw. je stärker der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit schwankt. Zudem partizipiert der Anleger grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

2.1.5.2 Risiko aufgrund der Ausgestaltung als Quanto-Zertifikat

Bei Quanto-Zertifikaten weicht die Währung, in der der Basiswert gehandelt wird, von der Währung des Zertifikats ab. Der Wechselkurs zwischen den beiden Währungen wird zum Bewertungstag durch die Emittentin garantiert. Um diesen Wechselkurs zu garantieren tätigt die Emittentin bei Wechselkursschwankungen entsprechende Absicherungsgeschäfte. Diese Geschäfte sind mit Kosten verbunden, die den Wert der Zertifikate negativ beeinflussen.

2.1.5.3 Risiko aufgrund der Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin

Bei den Zertifikaten ist die Laufzeit grundsätzlich unbefristet. Die Emittentin ist jedoch berechtigt, die Zertifikate zu bestimmten Ordentlichen Kündigungsterminen ordentlich zu kündigen. Es besteht damit das Risiko für den Anleger bezüglich der Dauer seines Investments und der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass sich der Kurs der Zertifikate rechtzeitig bis zum Zeitpunkt des Ordentlichen Kündigungstermins gemäß den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird. Kündigt die Emittentin die Zertifikate an einem für den Anleger ungünstigen Zeitpunkt, besteht für den Anleger das Risiko, dass der an den Anleger gezahlte Rückzahlungsbetrag unterhalb des Erwerbspreises liegt.

2.1.5.4 Risiko aufgrund der Nichtausübung an einem Einlösungstermin

Der Anleger kann die Zertifikate nur zu bestimmten Terminen einlösen. Nimmt er den jeweiligen Termin nicht wahr, verlängert sich für ihn die Laufzeit der Zertifikate bis zum nächsten möglichen Einlösungstermin. Es besteht damit das Risiko für den Anleger bezüglich der Dauer seines Investments.

2.1.6 Rückzahlungsprofil 6 (Endlos-Zertifikate Quantofaktor)

2.1.6.1 Risiko aus der Struktur

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln.

Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann. Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis auf Null gesunken ist bzw. - je nach Ausgestaltung - das Bezugsverhältnis (siehe dazu auch 2.1.6.3) auf Null gesunken ist. Das Risiko, dass der Referenzpreis eine negative Wertentwicklung aufweist, erhöht sich je länger die Haltedauer der Zertifikate ist bzw. je stärker der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit schwankt. Ist der Basiswert ein Index partizipiert der Anleger grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

2.1.6.2 Risiko aufgrund der Ausgestaltung als Quanto-Zertifikat

Bei Quanto-Zertifikaten weicht die Währung, in der der Basiswert gehandelt wird, von der Währung des Zertifikats ab. Der Wechselkurs zwischen den beiden Währungen wird zum Bewertungstag durch die Emittentin garantiert. Um diesen Wechselkurs zu garantieren tätigt die Emittentin bei Wechselkursschwankungen entsprechende Absicherungsgeschäfte. Diese Geschäfte sind mit Kosten verbunden, die den Wert der Zertifikate negativ beeinflussen.

2.1.6.3 Risiko aufgrund der Anpassung des Bezugsverhältnisses

Je nach Ausgestaltung erfolgt eine in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Anpassung des Bezugsverhältnisses. Dies kann zu einem Wertverlust des Zertifikats bzw. zu einem niedrigeren bzw. keinem Rückzahlungsbetrag führen.

2.1.6.4 Risiko aufgrund der Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin

Bei den Zertifikaten ist die Laufzeit grundsätzlich unbefristet. Die Emittentin ist jedoch berechtigt, die Zertifikate zu bestimmten Ordentlichen Kündigungsterminen ordentlich zu kündigen. Es besteht damit das Risiko für den Anleger bezüglich der Dauer seines Investments und der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass sich der Kurs der Zertifikate rechtzeitig bis zum Zeitpunkt des Ordentlichen Kündigungstermins gemäß den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird. Kündigt die Emittentin die Zertifikate an einem für den Anleger ungünstigen Zeitpunkt, besteht für den Anleger das Risiko, dass der an den Anleger gezahlte Rückzahlungsbetrag unterhalb des Erwerbspreises liegt.

2.1.6.5 Risiko aufgrund der Nichtausübung an einem Einlösungstermin

Der Anleger kann die Zertifikate nur zu bestimmten Terminen einlösen. Nimmt er den jeweiligen Termin nicht wahr, verlängert sich für ihn die Laufzeit der Zertifikate bis zum nächsten möglichen Einlösungstermin. Es besteht damit das Risiko für den Anleger bezüglich der Dauer seines Investments.

2.1.7 Rückzahlungsprofil 7 (Zertifikat mit Laufzeit)

2.1.7.1 Risiko aus der Struktur

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln.

Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann. Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis auf Null bzw. - je nach Ausgestaltung - das Bezugsverhältnis (siehe dazu auch 2.1.7.3) auf Null gesunken ist. Das Risiko, dass der Referenzpreis eine negative Wertentwicklung aufweist, erhöht sich, je länger die Laufzeit der Zertifikate ist bzw. je stärker der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit schwankt. Zudem partizipiert der Anleger grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den

dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

2.1.7.2 Risiko aufgrund der Verschiebung des Bewertungstages (Verlängerungsoption)

Die Laufzeit der Zertifikate ist grundsätzlich befristet. Die Emittentin ist jedoch berechtigt, den Bewertungstag einmal oder mehrmals zu verschieben. In diesem Fall hat der Anleger das Recht auf Einlösung der Zertifikate. Der Einlösungsbetrag entspricht dem Rückzahlungsbetrag, welcher gezahlt worden wäre, wenn die Verschiebung des Bewertungstages nicht stattgefunden hätte. Es besteht damit das Risiko für den Anleger bezüglich der Dauer seines Investments und der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass sich der Kurs der Zertifikate nach Verschiebung des Bewertungstages gemäß den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

2.1.7.3 Risiko aufgrund der Anpassung des Bezugsverhältnisses

Je nach Ausgestaltung erfolgt eine in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Anpassung des Bezugsverhältnisses. Dies kann zu einem Wertverlust des Zertifikats bzw. zu einem niedrigeren bzw. keinem Rückzahlungsbetrag führen.

2.1.7.4 Risiko aufgrund der Nichtausübung am Einlösungstermin

Der Anleger kann die Zertifikate im Falle einer Verschiebung des Bewertungstages nur an diesem bestimmten Termin einlösen. Nimmt er diesen Termin nicht wahr, verlängert sich für ihn die Laufzeit der Zertifikate bis zum nächsten möglichen Einlösungstermin. Es besteht damit das Risiko für den Anleger bezüglich der Dauer seines Investments.

2.1.8 Rückzahlungsprofil 8 (Reverse Zertifikat)

2.1.8.1 Risiko aus der Struktur

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass der Rückzahlungstermin sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden sind. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.** Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Beobachtungspreis mindestens einmal größer oder gleich der Barriere notiert und der Referenzpreis keine hinreichend negative Wertentwicklung aufweist. Das Risiko, dass der Beobachtungspreis mindestens einmal größer oder gleich der Barriere notiert, erhöht sich, je öfter bzw. länger der Beobachtungspreis in Bezug auf die Barriere festgestellt wird. Ferner erhöht sich dieses Risiko auch, je näher der aktuelle Kurs des Basiswerts an der Barriere notiert bzw. je stärker der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit schwankt. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der in der Bewertungsfrist ermittelte Kurs des Basiswerts den Basispreis erreicht oder überschreitet. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Zudem partizipiert der Anleger grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

2.1.8.2 Risiko aufgrund des Eintritts eines Stopp-Loss-Ereignisses während der Laufzeit

Innerhalb der Laufzeit der Zertifikate kann es zu einem Stopp-Loss-Ereignis kommen. Dies ist dann der Fall, wenn ein Beobachtungspreis die Barriere erreicht oder überschreitet. Tritt ein solches Stopp-Loss-Ereignis ein, ermittelt die Emittentin den Kurs, der zur Berechnung des Rückzahlungsbetrags erforderlich ist, innerhalb der Bewertungsfrist. **Ist der ermittelte Rückzahlungsbetrag sehr niedrig, besteht in diesem Fall für den Anleger das Risiko eines hohen finanziellen Verlusts. Ist der Rückzahlungsbetrag nicht positiv, verfallen die Zertifikate ohne weiteres Tätigwerden des Anlegers und die Laufzeit ist beendet. In diesem Fall kommt es für den Anleger zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals.** Das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in voller Höhe zurückgezahlt wird, erhöht sich einerseits, je öfter bzw. länger der Beobachtungspreis in Bezug auf die Barriere festgestellt wird. Andererseits erhöht sich dieses Risiko auch, je näher der aktuelle Kurs des Basiswerts an der Barriere notiert bzw. je stärker der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit schwankt. Zudem sollte der Anleger beachten, dass es - je nach Basiswert - auch außerhalb der üblichen Handelszeiten der Zertifikate zu einem Stopp-Loss-Ereignis kommen kann, wenn die Handelszeiten des Basiswerts von den üblichen Handelszeiten der Zertifikate abweichen.

2.1.8.3 Risiko aufgrund der Verschiebung des Bewertungstages (Verlängerungsoption)

Die Laufzeit der Zertifikate ist grundsätzlich befristet. Die Emittentin ist jedoch berechtigt, den Bewertungstag einmal oder mehrmals zu verschieben. In diesem Fall hat der Anleger das Recht auf Einlösung der Zertifikate. Der Einlösungsbetrag entspricht dem Rückzahlungsbetrag, welcher gezahlt worden wäre, wenn die Verschiebung des Bewertungstages nicht stattgefunden hätte. Es besteht damit das Risiko für den Anleger bezüglich der Dauer seines Investments und der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass sich der Kurs der Zertifikate nach Verschiebung des Bewertungstags gemäß den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

2.1.8.4 Risiko aufgrund der Nichtausübung am Einlösungstermin

Der Anleger kann die Zertifikate im Falle einer Verschiebung des Bewertungstages nur an diesem bestimmten Termin einlösen. Nimmt er diesen Termin nicht wahr, verlängert sich für ihn die Laufzeit der Zertifikate bis zum nächsten möglichen Einlösungstermin. Es besteht damit das Risiko für den Anleger bezüglich der Dauer seines Investments.

2.1.9 Rückzahlungsprofil 9 (Express Anleihe Extra)

2.1.9.1 Risiko aus der Struktur

Die Struktur der Teilschuldverschreibungen besteht darin, dass die Zinszahlung, der Rückzahlungstermin und die Höhe des Rückzahlungsbetrags (bei Teilschuldverschreibungen, die nur eine Zahlung vorsehen) bzw. die Rückzahlungsart, d.h. ob eine Zahlung oder eine Physische Lieferung erfolgt (siehe dazu auch 2.1.9.2), an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden sind. Die Möglichkeit der Physischen Lieferung kann bei Teilschuldverschreibungen, bei denen der Basiswert eine Aktie oder ein Index ist, vorgesehen sein. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln.

Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag eine negative Wertentwicklung (verglichen mit dem Basispreis) aufweist. Ist dies der Fall und liegt zudem die Möglichkeit der Physischen Lieferung von Referenzaktien, sofern der Basiswert der Teilschuldverschreibungen eine Aktie ist, bzw. von Referenzwertpapieren, sofern der Basiswert der Teilschuldverschreibungen ein Index ist, vor, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien bzw. der Referenzwertpapiere. Das Risiko, dass der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag eine negative Wertentwicklung (verglichen mit dem Basispreis) aufweist, erhöht sich, je länger die Laufzeit der Teilschuldverschreibungen und je höher der Basispreis ist. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag auf Null gesunken ist. Zudem partizipiert der Anleger nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

2.1.9.2 Risiko aufgrund der Physischen Lieferung am Laufzeitende

Kommt es zur Physischen Lieferung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere können die gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere unter Umständen einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere in sein Depot Ansprüche aus den Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. In der Zeit zwischen dem Letzten Bewertungstag und der Einbuchung besteht das Risiko, dass sich der Kurs der zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere noch negativ entwickelt. Handelt es sich bei den zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen. Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. **Der Kapitalverlust des Anlegers im Fall der Physischen Lieferung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Wert der gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, dass der Anleger sein investiertes Kapital vollständig verlieren würde.

2.1.9.3 Risiko des Ausfalls der Zinszahlung

Durch die Ausgestaltung der Teilschuldverschreibungen besteht für den Anleger das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis an dem relevanten Bewertungstag kleiner als der Basispreis ist. Ferner erhöht sich dieses Risiko auch, je höher der Basispreis ist und je

stärker der Referenzpreis des Basiswerts während der Laufzeit schwankt. Ist dies der Fall erfolgt keine Zinszahlung für den relevanten Bewertungstag.

2.1.9.4 Risiko aufgrund der Vorzeitigen Rückzahlung

Darüber hinaus besteht für den Anleger ein Risiko bezüglich der Dauer seines Investments, da es zu einer Vorzeitigen Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen kommt, wenn der Referenzpreis an dem relevanten Bewertungstag (exklusive bestimmter, in den Anleihebedingungen definierter Bewertungstage) den relevanten Rückzahlungslevel erreicht bzw. überschreitet. Das Risiko einer Vorzeitigen Rückzahlung steigt, je öfter eine Bewertung stattfindet und je näher der Referenzpreis bei dem relevanten Rückzahlungslevel liegt.

2.1.10 Rückzahlungsprofil 10 (Korb Worst-of)

2.1.10.1 Risiko aus der Struktur

Die Struktur der Teilschuldverschreibungen besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags (bei Teilschuldverschreibungen, die nur eine Zahlung vorsehen) bzw. die Rückzahlungsart, d.h. ob eine Zahlung oder eine Physische Lieferung erfolgt (siehe dazu auch 2.1.10.2)), an die Wertentwicklung der Referenzaktien (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. der Bestandteile des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs bzw. eines Korbs von Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture als Basiswert) gebunden ist. Die Möglichkeit einer Physischen Lieferung kann bei Teilschuldverschreibungen, bei denen der Basiswert ein Aktienkorb ist, vorgesehen sein. Die Wertentwicklung der Referenzaktien bzw. der Bestandteile des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.** Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis von mindestens einer Referenzaktie bzw. von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts eine negative Wertentwicklung (verglichen mit dem jeweiligen Basispreis) aufweist. Ist dies der Fall und liegt zudem die Möglichkeit der Physischen Lieferung von Referenzaktien vor, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktie. Dabei wird die Referenzaktie geliefert, die am Bewertungstag die niedrigste relative Wertentwicklung aufweist (Worst Performing Referenzaktie). Das Risiko, dass der Referenzpreis von mindestens einer Referenzaktie bzw. von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts eine negative Wertentwicklung (verglichen mit dem jeweiligen Basispreis) aufweist, erhöht sich, je höher der Basispreis der jeweiligen Referenzaktie bzw. des jeweiligen Bestandteils des Basiswerts ist. Ferner erhöht sich dieses Risiko auch, je stärker die Kurse der jeweiligen Referenzaktien bzw. der jeweiligen Bestandteile des Basiswerts während der Laufzeit schwanken. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis einer Referenzaktie bzw. eines Bestandteils des Basiswerts auf Null gesunken ist. Zudem partizipiert der Anleger nicht an einer positiven Wertentwicklung der Referenzaktien bzw. der Bestandteile des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus den Referenzaktien bzw. den (z.B. im Fall eines Kursindex als Bestandteil) der dem jeweiligen Bestandteil zugrundeliegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich die Referenzaktien bzw. die Bestandteile des Basiswerts entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln werden.

2.1.10.2 Risiko aufgrund der Physischen Lieferung am Laufzeitende

Kommt es zur Physischen Lieferung der Referenzaktien können die gelieferten Referenzaktien unter Umständen einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der Referenzaktien in sein Depot Ansprüche aus den Referenzaktien geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. In der Zeit zwischen dem Bewertungstag und der Einbuchung besteht das Risiko, dass sich der Kurs der zu liefernden Referenzaktien noch negativ entwickelt. Handelt es sich bei den zu liefernden Referenzaktien um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen. Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der Referenzaktien realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. **Der Kapitalverlust des Anlegers im Fall der Physischen Lieferung der Referenzaktien kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Wert der gelieferten Referenzaktien unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, dass der Anleger sein investiertes Kapital vollständig verlieren würde.

2.1.11 Rückzahlungsprofil 11 (Garantiezertifikate Korb Durchschnitt)

2.1.11.1 Risiko aus der Struktur

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Dies kann dann der Fall sein, wenn der Korbpreis eine negative bzw. nicht hinreichend positive Wertentwicklung (verglichen mit dem Korbstartpreis bzw. Kapitalschutzbetrag) aufweist. Das Risiko, dass der Korbpreis eine negative Wertentwicklung hat, erhöht sich, je länger die Laufzeit der Zertifikate ist, da es zu größeren Kursschwankungen des Basiswerts kommen kann. Zudem partizipiert der Anleger je nach

Ausgestaltung aufgrund der Struktur nur begrenzt an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus den Referenzaktien bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Bestandteil) den dem jeweiligen Bestandteil zugrundeliegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

2.1.12 Rückzahlungsprofil 12 (Endlos-Zertifikate Kryptowährungs-Future)

2.1.12.1 Risiko aus der Struktur

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags an die Wertentwicklung eines Kryptowährungs-Futures („**Future-Kontrakt**“ oder „**Kryptowährungs-Future**“) als Basiswert gebunden ist. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis auf Null gesunken ist. Das Risiko, dass der Referenzpreis eine negative Wertentwicklung aufweist, erhöht sich je länger die Haltedauer der Zertifikate ist bzw. je stärker der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit schwankt. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

2.1.12.2 Risiko aus dem Rollfaktor

Bei den Zertifikaten kann sich ein Risiko aus der Tatsache ergeben, dass Future-Kontrakte jeweils eine begrenzte Laufzeit haben. Vor dem Ende dieser Laufzeit wird der jeweils aktuelle Future-Kontrakt von der Emittentin durch den in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Future-Kontrakt mit gleichen Ausstattungsmerkmalen, aber einer längeren Laufzeit, ersetzt (Rollen) und der Rollfaktor wird somit angepasst. Da sich die Preise von Future-Kontrakten mit unterschiedlichen Laufzeiten in der Regel unterscheiden, kann das Ersetzen des bestehenden Future-Kontrakts durch den neuen Future-Kontrakt negativen Einfluss auf den Rollfaktor haben und somit die Wertentwicklung des Zertifikats negativ beeinflussen. Ist der Preis für den neuen Future-Kontrakt höher als der Preis des aktuellen Future-Kontrakts, kann der aktuelle Future-Kontrakt beim Rollen nur durch eine kleinere Menge des neuen Future-Kontrakts ersetzt werden, wodurch sich der Rollfaktor reduziert, und was zu einer geringeren Partizipation am neuen Future-Kontrakt führt (siehe dazu auch 2.2.4.7). Die Verringerung der Partizipation am neuen Future-Kontrakt beeinflusst die Wertentwicklung des Zertifikats und kann somit auch den Kurs der Wertpapiere bzw. den Rückzahlungsbetrag negativ beeinflussen.

2.1.12.3 Risiko aufgrund der Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin

Bei den Zertifikaten ist die Laufzeit grundsätzlich unbefristet. Die Emittentin ist jedoch berechtigt, die Zertifikate zu bestimmten Ordentlichen Kündigungsterminen ordentlich zu kündigen. Es besteht damit das Risiko für den Anleger bezüglich der Dauer seines Investments und der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass sich der Kurs der Zertifikate rechtzeitig bis zum Zeitpunkt des Ordentlichen Kündigungstermins gemäß den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird. Kündigt die Emittentin die Zertifikate an einem für den Anleger ungünstigen Zeitpunkt, besteht für den Anleger das Risiko, dass der an den Anleger gezahlte Rückzahlungsbetrag unterhalb des Erwerbspreises liegt.

2.1.12.4 Risiko aufgrund der Nichtausübung an einem Einlösungstermin

Der Anleger kann die Zertifikate nur zu bestimmten Terminen einlösen. Nimmt er den jeweiligen Termin nicht wahr, verlängert sich für ihn die Laufzeit der Zertifikate bis zum nächsten möglichen Einlösungstermin. Es besteht damit das Risiko für den Anleger bezüglich der Dauer seines Investments.

2.1.13 Rückzahlungsprofil 13 (Endlos-Zertifikate Emissionsrechte-Future)

2.1.13.1 Risiko aus der Struktur

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags an die Wertentwicklung eines Emissionsrechte-Futures („**Future-Kontrakt**“ oder „**Emissionsrechte-Future**“) als Basiswert gebunden ist. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis auf Null gesunken ist. Das Risiko, dass der Referenzpreis eine negative Wertentwicklung aufweist, erhöht sich je länger die

Haltedauer der Zertifikate ist bzw. je stärker der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit schwankt. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

2.1.13.2 Risiko aus dem Rollfaktor

Bei den Zertifikaten kann sich ein Risiko aus der Tatsache ergeben, dass Future-Kontrakte jeweils eine begrenzte Laufzeit haben. Vor dem Ende dieser Laufzeit wird der jeweils aktuelle Future-Kontrakt von der Emittentin durch den in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Future-Kontrakt mit gleichen Ausstattungsmerkmalen, aber einer längeren Laufzeit, ersetzt (Rollen) und der Rollfaktor wird somit angepasst. Da sich die Preise von Future-Kontrakten mit unterschiedlichen Laufzeiten in der Regel unterscheiden, kann das Ersetzen des bestehenden Future-Kontrakts durch den neuen Future-Kontrakt negativen Einfluss auf den Rollfaktor haben und somit die Wertentwicklung des Zertifikats negativ beeinflussen. Ist der Preis für den neuen Future-Kontrakt höher als der Preis des aktuellen Future-Kontrakts, kann der aktuelle Future-Kontrakt beim Rollen nur durch eine kleinere Menge des neuen Future-Kontrakts ersetzt werden, wodurch sich der Rollfaktor reduziert, und was zu einer geringeren Partizipation am neuen Future-Kontrakt führt (siehe dazu auch 2.2.5.3). Die Verringerung der Partizipation am neuen Future-Kontrakt beeinflusst die Wertentwicklung des Zertifikats und kann somit auch den Kurs der Wertpapiere bzw. den Rückzahlungsbetrag negativ beeinflussen.

2.1.13.3 Risiko aufgrund der Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin

Bei den Zertifikaten ist die Laufzeit grundsätzlich unbefristet. Die Emittentin ist jedoch berechtigt, die Zertifikate zu bestimmten Ordentlichen Kündigungsterminen ordentlich zu kündigen. Es besteht damit das Risiko für den Anleger bezüglich der Dauer seines Investments und der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass sich der Kurs der Zertifikate rechtzeitig bis zum Zeitpunkt des Ordentlichen Kündigungstermins gemäß den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird. Kündigt die Emittentin die Zertifikate an einem für den Anleger ungünstigen Zeitpunkt, besteht für den Anleger das Risiko, dass der an den Anleger gezahlte Rückzahlungsbetrag unterhalb des Erwerbspreises liegt.

2.1.13.4 Risiko aufgrund der Nichtausübung an einem Einlösungstermin

Der Anleger kann die Zertifikate nur zu bestimmten Terminen einlösen. Nimmt er den jeweiligen Termin nicht wahr, verlängert sich für ihn die Laufzeit der Zertifikate bis zum nächsten möglichen Einlösungstermin. Es besteht damit das Risiko für den Anleger bezüglich der Dauer seines Investments.

2.2 Risiko in Bezug auf die Basiswerte

Im Folgenden werden die Risiken dargestellt, wenn (a) der Basiswert bzw. die Referenzaktie (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert) eine Aktie bzw. ein aktienvertretendes Wertpapier (siehe 2.2.1), (b) der Basiswert bzw. ein Bestandteil des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs als Basiswert) ein Index (siehe 2.2.2), (c) der Basiswert bzw. ein Bestandteil des Basiswerts (im Fall eines Korbes mit Rohstoffen, Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture oder Edelmetallfuture als Basiswert) ein Rohstoff, eine Ware, ein Edelmetall, ein Rohstofffuture, ein Warenfuture, ein Edelmetallfuture (siehe 2.2.3), (d) der Basiswert ein Kryptowährungs-Future (siehe 2.2.4) bzw. (e) der Basiswert ein Emissionsrechte-Future (siehe 2.2.5) ist.

2.2.1 Risiko im Fall von Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert bzw. als Referenzaktie (im Fall eines Aktienkorbs)

2.2.1.1 Risiko in Bezug auf die Aktie

Wertpapiere, bei denen der Basiswert eine Aktie ist bzw. aus Referenzaktien besteht, haben verschiedene Risiken, die sich außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin befinden. Darunter fallen z.B. der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft, die Eröffnung eines vergleichbaren Verfahrens nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Recht oder andere vergleichbare Ereignisse im Zusammenhang mit der Gesellschaft. Diese Ereignisse können zu einem Totalverlust des investierten Kapitals für den Anleger führen (bei Wertpapieren, die keinen Kapitalschutzbetrag haben).

Ferner beeinflussen insbesondere die Entwicklungen an den Kapitalmärkten, welche wiederum von der allgemeinen globalen Lage und den spezifischen wirtschaftlichen und politischen Gegebenheiten beeinflusst werden, die Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Referenzaktien. Wenn der Kurs der Aktie bzw. der Referenzaktie sinkt bzw. die Kurse der Referenzaktien sinkt bzw. sinken kann dies negative Auswirkungen auf den Kurs der Wertpapiere bzw. den Rückzahlungsbetrag bzw. - je nach Ausgestaltung - auf die Zahlung und die Höhe der Kuponzahlung haben.

Hat die Gesellschaft ihren Geschäftssitz oder ihre maßgebliche Betriebstätigkeit in Ländern, in denen eine geringe Rechtssicherheit herrscht, können Risiken, wie z.B. die Verstaatlichung oder vergleichbare Ereignisse, eintreten. Die Realisierung solcher Risiken kann somit für den Anleger zum Total- oder Teilverlust des investierten Kapitals führen.

2.2.1.2 Risiko aus Namensaktien

Werden bei der Physischen Lieferung gemäß den Zertifikats- bzw. Anleihebedingungen Namensaktien, welche in den Zertifikats- bzw. Anleihebedingungen als Basiswert benannt sind, an den Anleger geliefert, ist die Wahrnehmung von Rechten aus diesen Aktien (z.B. die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts) grundsätzlich nur für Aktionäre möglich, die im Aktienbuch oder einem vergleichbaren offiziellen Aktionärsregister der Gesellschaft eingetragen sind. Eine Verpflichtung der Emittentin zur Physischen Lieferung der Aktien beschränkt sich grundsätzlich nur auf die Zurverfügungstellung der Aktien in börsenmäßig lieferbarer Form und Ausstattung und umfasst nicht die Eintragung in das Aktienbuch. Dies hat zur Folge, dass der Anleger Rechte aus den gelieferten Aktien nicht unmittelbar geltend machen kann ohne zuvor eine Eintragung in das Aktienbuch zu erwirken. Ein Anspruch wegen Nichterfüllung, insbesondere auf Rückabwicklung oder Schadensersatz, des Anlegers gegen die Emittentin ist in einem solchen Fall ausgeschlossen.

2.2.1.3 Risiko in Bezug auf aktienvertretende Wertpapiere

Wertpapiere, bei denen der Basiswert ein aktienvertretendes Wertpapier ist, haben spezielle, über die in Ziffer 2.2.1.1 hinausgehende Risiken. Aktienvertretende Wertpapiere sind Amerikanische Hinterlegungsscheine, sogenannte American Depositary Receipts (ADRs), und Globalhinterlegungsscheine, sogenannte Global Depositary Receipts (GDRs). Beide Arten von Hinterlegungsscheinen repräsentieren Rechte an Aktien einer ausländischen Gesellschaft. Sie verbriefen einen bestimmten Anteil an den zugrundeliegenden ausländischen Aktien, d.h. z.B. ein ADR kann sich auf eine, mehrere oder nur auf einen Bruchteil einer Aktie (sogenannte Bezugsmenge) beziehen.

Rechtlicher Eigentümer des durch die Hinterlegungsscheine zugrundeliegenden Aktienbestands ist eine Depotstelle, die zugleich Ausgabestelle der Hinterlegungsscheine ist. Dies hat zur Folge, dass die Hinterlegungsscheine insbesondere im Fall einer Insolvenz der Depotstelle oder bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen die Depotstelle mit Verfügungsbeschränkungen belegt oder verwertet werden können. In dem sehr seltenen Fall einer Insolvenz der Depotstelle oder von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen die Depotstelle würde der Wert des Hinterlegungsscheins sinken und für das Rückzahlungsprofil 9, die einen Hinterlegungsschein als Basiswert haben, negative Auswirkungen auf den Kurs der Wertpapiere bzw. den Rückzahlungsbetrag bzw. - je nach Ausgestaltung - auf die Zahlung und Höhe der Kuponzahlung haben bzw. zu einem Total- oder Teilverlust des investierten Kapitals des Anlegers führen.

2.2.2 Risiko im Fall von Indizes als Basiswert bzw. als Bestandteil des Basiswerts

2.2.2.1 Risiko in Bezug auf den Index

Der Kurs eines als Basiswert bzw. als Bestandteil des Basiswerts dienenden Index wird auf Grundlage der Kurse der dem Basiswert bzw. Bestandteil des Basiswerts zugrundeliegenden Indexbasispapiere bzw. Indexbasisprodukte berechnet. Veränderungen der Kurse der Indexbasispapiere bzw. der Indexbasisprodukte, der Zusammensetzung des Basiswerts bzw. des Bestandteils des Basiswerts sowie andere Faktoren mit Auswirkung auf die Indexbasispapiere bzw. die Indexbasisprodukte beeinflussen den Kurs des Basiswerts. Veränderungen des Kurses des Basiswerts bzw. des Bestandteils des Basiswerts wirken sich wiederum unmittelbar auf den Kurs der Wertpapiere aus. Kursschwankungen eines Indexbasispapiers bzw. eines Indexbasisprodukts können durch Kursschwankungen anderer Indexbasispapiere bzw. Indexbasisprodukte verstärkt werden. Dadurch kann z.B. ein Sinken des Kurses des Basiswerts bzw. des Bestandteils des Basiswerts und somit auch des Wertpapiers ausgelöst oder verstärkt werden. Die Emittentin hat keinen Einfluss auf den den Wertpapieren zugrundeliegenden Basiswert bzw. Bestandteil des Basiswerts. Dieser wird von dem Indexsponsor ohne Berücksichtigung der Interessen der Emittentin oder der Anleger zusammengesetzt und berechnet, d.h. die Emittentin hat keinen Einfluss auf die Berechnungsmethode, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts bzw. des Bestandteils des Basiswerts und wirkt auch nicht an den Entscheidungen über eine Veränderung des Basiswerts bzw. des Bestandteils des Basiswerts oder auf die Einstellung seiner Berechnung mit. Die veröffentlichte Zusammensetzung des Basiswerts bzw. Bestandteil des Basiswerts, die in der Regel auf der Internetseite des Indexsponsors oder in sonstigen, in den Endgültigen Bedingungen genannten Medien erfolgt, entspricht nicht immer der aktuellen Zusammensetzung des Basiswerts bzw. Bestandteil des Basiswerts, da die Aktualisierung unter Umständen mit einer erheblichen Verzögerung von bis zu mehreren Monaten erfolgt. Der relevante Indexsponsor übernimmt keine Verpflichtung oder Haftung in Bezug auf die Ausgabe, den Verkauf bzw. den Handel der Wertpapiere. Es kann der Fall eintreten, dass der Basiswert bzw. Bestandteil des Basiswerts nicht für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere zur Verfügung steht oder nicht mehr als Basiswert bzw. als Bestandteil des Basiswerts verwendet werden darf und möglicherweise ausgetauscht wird. In diesen oder anderen in den Zertifikatsbedingungen genannten Fällen können die Wertpapiere von der

Emittentin gekündigt bzw. das Rückzahlungsprofil abgewandelt werden (siehe dazu auch 2.3.1.2), was zu einer Rückzahlung der Wertpapiere zu einem von der Emittentin bestimmten Marktpreis führt, welcher geringer als der Erwerbspreis sein kann. Zudem kann der Basiswert bzw. der Bestandteil des Basiswerts möglicherweise nur die Wertentwicklung von Vermögenswerten bestimmter Länder oder bestimmter Branchen abbilden, was für den Anleger zu einem Konzentrationsrisiko führen kann. Sollte eine ungünstige wirtschaftliche Entwicklung in einem Land oder in Bezug auf eine bestimmte Branche eintreten, kann sich diese Entwicklung nachteilig auf die Wertentwicklung des Basiswerts bzw. des Bestandteils des Basiswerts und somit auch nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Sind mehrere Länder oder Branchen in dem Basiswert bzw. dem Bestandteil des Basiswerts vertreten, ist es möglich, dass diese nicht gleich gewichtet werden. Dies kann zur Folge haben, dass im Fall einer ungünstigen Entwicklung in einem Land oder in einer Branche mit einer hohen Gewichtung der Kurs des Basiswerts bzw. des Bestandteils des Basiswerts nachteilig beeinflusst wird und somit auch einen nachteiligen Einfluss auf den Kurs der Wertpapiere hat. Gegebenenfalls werden die Indexbasispapiere bzw. Indexbasisprodukte in anderen Währungen notiert, als die Währung, in der der Basiswert bzw. der Bestandteil des Basiswerts selbst berechnet wird und unterliegen somit unterschiedlichen Währungseinflüssen. Der Anleger kann dadurch einem impliziten Währungsrisiko ausgesetzt sein, wenn die Indexbasispapiere bzw. die Indexbasisprodukte in die für die Indexberechnung maßgebliche Währung umgerechnet werden. Eine ungünstige Entwicklung der Wechselkurse einer Währung kann sich dabei ungünstig auf das Indexbasispapier bzw. das Indexbasisprodukt auswirken, das in dieser Währung notiert wird. Damit kann sich die negative Entwicklung dieses Wechselkurses auch negativ auf den Basiswert bzw. den Bestandteil des Basiswerts auswirken. Realisiert sich das Risiko eines Wertverlusts der Wertpapiere kann dies negative Auswirkungen auf den Kurs der Wertpapiere, den Rückzahlungsbetrag bzw. - je nach Ausgestaltung - auf die Zahlung und Höhe der Kuponzahlung haben zu einem Total- oder Teilverlust (bei Wertpapieren, die keinen Kapitalschutzbetrag haben) des investierten Kapitals des Anlegers führen.

2.2.2.2 Risiko in Bezug auf Indizes mit einem Decrement-Merkmal

Im Fall von Indizes mit einem Decrement-Merkmal als Basiswert wird die Wertentwicklung des Index (Kursentwicklung plus reinvestierte Nettodividenden) um einen pauschalen Abschlag reduziert, der durch den Indexsponsor festgelegt wird. Ist dieser pauschale Abschlag größer als die reinvestierte Nettodividende, liegt die Wertentwicklung dieses Indexes, noch unter der Kursentwicklung. Dies kann einen nachteiligen Einfluss auf den Kurs der Wertpapiere bzw. den Rückzahlungsbetrag bzw. - je nach Ausgestaltung - die Kuponzahlung haben.

2.2.2.3 Risiko in Bezug auf nicht rolloptimierte Rohstoffindizes

In Fall von nicht rolloptimierten Rohstoffindizes als Basiswert bzw. als Bestandteil des Basiswerts besteht das Risiko, dass Rollverluste entstehen, die dazu führen, dass eine positive Wertentwicklung des Kassapreises des dem (entsprechenden) Indexbasisprodukt zugrundeliegenden Grundstoffs nicht zu einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts bzw. des Bestandteils des Basiswerts führt. Rollverluste können entstehen, wenn der/die dem Basiswert bzw. dem Bestandteil des Basiswerts zugrundeliegenden Future-Kontrakt(e) in einen folgenden Future-Kontrakt gerollt werden. Da sich die Preise von Future-Kontrakten mit unterschiedlichen Laufzeiten in der Regel unterscheiden, kann die Investition in den neuen Future-Kontrakt Einfluss auf die Wertentwicklung des Basiswerts bzw. des Bestandteils des Basiswerts haben. Ist der Preis für den neuen Future-Kontrakt teurer als der Gegenwert des Future-Kontrakts, in den aktuell investiert ist, kann dieser Gegenwert beim Rollen nur in eine kleinere Menge des neuen Future-Kontrakts reinvestiert werden, wodurch Rollverluste entstehen können. Diese Rollverluste beeinflussen den Wert des Basiswerts bzw. des Bestandteils des Basiswerts negativ und können somit auch den Kurs der Wertpapiere, den Rückzahlungsbetrag bzw. - je nach Ausgestaltung - auf die Zahlung und Höhe der Kuponzahlung haben.

2.2.2.4 Risiko in Bezug auf neue oder nicht anerkannte Indizes

Bei nicht allgemein anerkannten Indizes oder auch bei Indizes, die nur als Basiswert bzw. nur als Bestandteil des Basiswerts für ein bestimmtes Wertpapier dienen, ist folgendes zu beachten: Es besteht möglicherweise eine geringere Transparenz in Bezug auf die Zusammensetzung und Berechnung als bei allgemein anerkannten und etablierten Indizes. Unter Umständen sind auch weniger Informationen über den Index verfügbar. Außerdem können bei der Zusammensetzung eines solchen Index subjektive Kriterien ein erheblich größeres Gewicht haben. Dies kann zu größeren Kursschwankungen des Index führen. Wenn der Kurs des Basiswerts bzw. des Bestandteils des Basiswerts sinkt bzw., im Falle des Rückzahlungsprofils 8, steigt, kann dies negative Auswirkungen auf den Kurs der Wertpapiere, den Rückzahlungsbetrag bzw. - je nach Ausgestaltung - auf die Zahlung und Höhe der Kuponzahlung haben. Für den Anleger kann dies zum Total- oder Teilverlust (bei Wertpapieren, die keinen Kapitalschutzbetrag haben) des investierten Kapitals führen.

2.2.3 Risiko im Fall von Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstoff- und Warenfuture bzw. Edelmetallfuture als Basiswert bzw. als Bestandteil des Basiswerts

2.2.3.1 Risiko in Bezug auf regulatorische Änderungen und Liquidität in Bezug auf den Basiswert

Es gibt Unternehmen oder Länder, die in der Gewinnung von Rohstoffen bzw. Edelmetallen tätig sind und sich zu Organisationen zusammengeschlossen haben, um das Angebot und die Nachfrage zu regulieren. Es kann somit zur Beeinflussung der Kurse durch solche Organisationen kommen. Andererseits unterliegt der Handel mit den o.g. Basiswerten bzw. Bestandteilen des Basiswerts auch aufsichtsbehördlichen Vorschriften oder Marktusancen, deren Anwendung sich ebenfalls auf die Kursentwicklung des betroffenen Basiswerts bzw. Bestandteils des Basiswerts auswirken kann. Ferner kann sich auch die allgemeine Preisentwicklung stark auf die Kursentwicklung der o.g. Basiswerte bzw. Bestandteile des Basiswerts auswirken. Zudem sind in der Regel viele Rohstoff- bzw. Edelmetallmärkte nicht besonders liquide und somit gegebenenfalls nicht in der Lage in ausreichendem Maße auf Angebots- und Nachfrageveränderungen zu reagieren, was im Fall einer zu geringen Liquidität zu Preisverzerrungen führen kann. Wenn der Kurs des Basiswerts bzw. des Bestandteils des Basiswerts sinkt bzw., im Falle des Rückzahlungsprofils 8, steigt, kann dies negative Auswirkungen auf den Kurs der Wertpapiere, den Rückzahlungsbetrag bzw. - je nach Ausgestaltung - auf die Zahlung und Höhe der Kuponzahlung haben.

2.2.3.2 Risiko in Bezug auf die begrenzte Laufzeit von Future-Kontrakten und dem Rollen von Future-Kontrakten

Der den Wertpapieren jeweils zugrundeliegende Future-Kontrakt hat eine begrenzte Laufzeit. Vor dem Ende dieser Laufzeit wird er von der Emittentin durch den in den Zertifikats- bzw. Anleihebedingungen festgelegten Future-Kontrakt mit gleichen Ausstattungsmerkmalen, aber einer längeren Laufzeit, ersetzt (Rollen). Insbesondere in einem sog. „Contango“-Markt, bei dem der Preis des neuen Future-Ktrakts, in den gerollt wird, höher als der Preis des aktuellen Future-Ktrakts ist, kann der aktuelle Future-Kontrakt beim Rollen nur durch eine kleinere Menge des neuen Future-Ktrakts ersetzt werden. Als Folge muss der Rollfaktor angepasst werden, was dazu führen kann, dass der Anleger an der Wertentwicklung des neuen Future-Ktrakts mit einem kleineren Anteil partizipiert. Die verringerte Partizipation am neuen Future-Kontrakt beeinflusst die Wertentwicklung der Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen und kann somit auch den Kurs der Wertpapiere bzw. den Rückzahlungsbetrag negativ beeinflussen. Anleger sollten darüber hinaus beachten, dass an dem Roll-over-Tag um den Zeitpunkt, zu dem die Rolle durchgeführt wird, im Sekundärmarkt zeitweise keine fortlaufenden An- und Verkaufskurse für die Wertpapiere gestellt werden können, d.h. die Wertpapiere können während der Durchführung einer Rolle nicht oder nur erschwert erworben oder veräußert werden. Sollte beim Rollen kein Future-Kontrakt existieren, dessen zugrundeliegenden Bedingungen oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften mit denen des zu ersetzenden Future-Ktrakts übereinstimmen, etwa weil die Maßgebliche Börse Anpassungen auf den Future-Kontrakt vorgenommen hat, hat die Emittentin das Recht gemäß den Zertifikats- bzw. Anleihebedingungen Anpassungen vorzunehmen.

2.2.3.3 Politisches Risiko

Rohstoffe und Waren bzw. Edelmetalle werden in den meisten Fällen in Schwellenländern, den sogenannten Emerging Markets, gewonnen und von Industrienationen nachgefragt. Meist ist jedoch die politische und wirtschaftliche Situation in diesen Ländern weitaus weniger stabil als in den Industriestaaten, da sie eher den Risiken schneller politischer Veränderungen und konjunktureller Rückschläge ausgesetzt sind. Der Eintritt von diversen Ereignissen (z.B. politische Krisen, Kriege, Embargos, etc.) kann das Vertrauen von Anlegern erschüttern, zu Konflikten bei Angebot und Nachfrage führen oder den Export und Import von Rohstoffen und Waren bzw. Edelmetallen erschweren. Käufer, die Wertpapiere auf einen der o.g. Basiswerte bzw. Bestandteil des Basiswerts erwerben, können erheblichen Kursrisiken ausgesetzt sein, da der Kurs der o.g. Basiswerte bzw. Bestandteile des Basiswerts in der Regel größeren Schwankungen unterliegt. Sollte dadurch der Kurs des Basiswerts bzw. des Bestandteils des Basiswerts sinken bzw., im Falle des Rückzahlungsprofils 8, steigen, kann dies negative Auswirkungen auf den Kurs der Wertpapiere, den Rückzahlungsbetrag bzw. - je nach Ausgestaltung - auf die Zahlung und Höhe der Kuponzahlung haben.

2.2.4 Risiko im Fall von Kryptowährungs-Future als Basiswert

2.2.4.1 Risiko in Bezug auf die Volatilität des Marktwerts von virtuellen Währungen bzw. der dazugehörigen Kryptowährungs-Futures

Die Wertentwicklung eines Kryptowährungs-Futures hängt mit der Wertentwicklung der zugrundeliegenden virtuellen Währung stark zusammen, kann aber auch davon abweichen. Der Wert einer virtuellen Währung und somit auch der Wert von Kryptowährungs-Futures, denen diese virtuelle Währung zugrunde liegt, ist sehr volatil und kann schnell und im erheblichen Umfang sinken oder steigen. So kann sich im Laufe eines Tages der Wert virtueller Währungen und somit auch von entsprechenden Kryptowährungs-Futures erheblich verändern. Der Marktwert einer virtuellen Währung ist grundsätzlich von der Erwartung der darin investierten Anleger abhängig, dass die virtuelle Währung zukünftig als z.B. Transaktionswährung und Zahlungsmittel genutzt werden kann. Die starke Abhängigkeit zwischen der Erwartungshaltung und dem Marktwert führt zu einer erhöhten Volatilität des Marktwerts einer virtuellen Währung bzw. des Kryptowährungs-Futures, dem die virtuelle Währung zugrundeliegt. Die Akzeptanz einer virtuellen Währung bzw. des entsprechenden Kryptowährungs-Futures kann sich unter anderem dann verringern, wenn diese virtuelle Währung nicht oder nicht mehr als Zahlungsmittel

verwendet wird. Zudem kann durch Veränderungen und Fortschritte in der Technologie, Betrug, Diebstahl und Cyber-Angriffe sowie regulatorische Änderungen unter anderem die Volatilität weiter erheblich erhöht werden und damit das Verlustrisiko in Bezug auf das Wertpapier, das sich auf einen entsprechenden Kryptowährungs-Future bezieht, zusätzlich erhöhen. Der Wert einer virtuellen Währung bzw. des entsprechenden Kryptowährungs-Futures kann sich somit schnell und erheblich verändern und bis auf Null fallen oder im Extremfall auch negativ werden, so dass für den Anleger ein höheres Risiko besteht, seine Investition ganz oder teilweise zu verlieren.

2.2.4.2 Risiko in Bezug auf Akzeptanz und Reputation von virtuellen Währungen bzw. der dazugehörigen Kryptowährungs-Futures

Der Wert einer virtuellen Währung bzw. des entsprechenden Kryptowährungs-Futures ist von verschiedenen Faktoren abhängig, die außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin liegen. Insbesondere ist zu beachten, dass der Wert einer virtuellen Währung sehr stark mit dem Vertrauen der Investoren in diese virtuelle Währung verbunden ist. Sinkt das Vertrauen der Investoren in die virtuelle Währung, sinkt auch der Wert dieser virtuellen Währung bzw. des entsprechenden Kryptowährungs-Futures. Der Wert virtueller Währungen lässt sich schwer festlegen. Dies liegt unter anderem daran, dass diese Währungen nur virtuell existieren und in den meisten Fällen keinen physischen Gegenwert oder hinterlegte Sicherheiten haben. Eine Rolle spielt auch, dass ihr Wert von der Erwartung und dem Vertrauen der Investoren in die zukünftige Verwendung der betreffenden virtuellen Währung als z.B. Transaktionswährung und Zahlungsmittel abhängt. Unter anderem können eine anhaltend hohe Volatilität (siehe auch 2.2.4.1), Veränderungen und Fortschritte in der Technologie, Betrug, Diebstahl und Cyber-Angriffe sowie regulatorische Änderungen negative Auswirkungen auf die Reputation einer virtuellen Währung haben, damit ihren Marktwert und den Wert entsprechender Kryptowährungs-Futures negativ beeinflussen und die virtuelle Währung bzw. den entsprechenden Kryptowährungs-Future möglicherweise sogar wertlos machen. Zudem werden aktuell virtuelle Währungen nur in geringem Umfang als Zahlungsmittel genutzt. Dies liegt insbesondere an der derzeit geringen Akzeptanz als Zahlungsmittel. Im Vergleich zu bargeldlosen Transaktionen in Währungen wie USD, EUR oder GBP sind Transaktionen in virtuellen Währungen äußerst gering. Zudem ist der Gegenwert der Transaktionen von virtuellen Währungen in einer Währung wie z.B. USD wegen der mitunter sehr starken Kursschwankungen nur schwer zu messen. Obwohl einige virtuelle Währungen, wie etwa Bitcoin, derzeit innerhalb der virtuellen Währungen und in der öffentlichen Wahrnehmung einen bedeutenden Status haben, besteht die Gefahr, dass andere virtuelle Währungen Wettbewerbsvorteile haben oder erlangen, und die Bedeutung von derzeit erfolgreichen virtuellen Währungen abnimmt und diese sogar vom Markt verdrängt werden. Grundsätzlich richtet sich der Wert einer virtuellen Währung nach Angebot und Nachfrage. Virtuelle Währungen sind sehr abhängig von ihrer Akzeptanz und Reputation, auch von der Reputation der Plätze, an denen Sie gehandelt werden können (siehe auch 2.2.4.8). Sollte die virtuelle Währung bzw. der entsprechende Kryptowährungs-Future an Akzeptanz und Reputation verlieren, kann dies negative Auswirkungen auf den Kurs der Wertpapiere bzw. den Rückzahlungsbetrag haben.

2.2.4.3 Risiko in Bezug auf Verlust, Diebstahl, Betrug und Cyber-Angriffe im Zusammenhang mit der virtuellen Währung

Für Investoren in virtuelle Währungen bestehen erhöhte Verlustrisiken infolge von Diebstahl, Betrug oder Cyber-Angriffen, da die Währungen z.B. nur virtuell in einem Computernetzwerk existieren, Transaktionen in der virtuellen Währung möglicherweise nicht rückgängig zu machen und unter Umständen weitgehend anonym sind. Diese Eigenschaften der virtuellen Währung machen sie zu einem attraktiven Ziel für Betrug, Diebstahl und Cyber-Angriffe. Das Eigentum bestimmter virtueller Währungen, z.B. von Bitcoin, wird durch die Kenntnis eines „privaten Schlüssels“ bestimmt, ähnlich wie ein Passwort, das es ermöglicht, eine solche virtuelle Währung zu übertragen. Die Verschlüsselung von Transaktionen wird derzeit durch die hohe Schwierigkeit, den Code mit Hilfe von aktuell verfügbaren Computern zu entschlüsseln, sichergestellt. Allerdings können private Schlüssel gehackt und damit unsicher werden, wenn die Rechenleistung von Computern steigt, z.B. durch die Entwicklung von Quantencomputern. Die Unsicherheit privater Schlüssel oder der irreversible Verlust dieser Schlüssel sowie sonstige Verluste im Zusammenhang mit einer virtuellen Währung, die durch Betrug, Diebstahl und Cyber-Angriffen entstehen und eine hohe Bekanntheit bekommen, können das Vertrauen über die langfristige Zukunft der virtuellen Währungen bzw. des entsprechenden Kryptowährungs-Futures schwinden lassen und die Etablierung der virtuellen Währungen verhindern sowie die Volatilität und Illiquidität der betreffenden virtuellen Währung bzw. des entsprechenden Kryptowährungs-Futures erhöhen. Sollte solch ein Ereignis eintreten, kann dies negative Auswirkungen auf den Kurs der Wertpapiere bzw. den Rückzahlungsbetrag haben.

2.2.4.4 Risiko in Bezug auf die Technologie der virtuellen Währung und deren Fortentwicklung

Die Technologie in Bezug auf virtuelle Währungen befindet sich noch in einem frühen Stadium, und bewährte Verfahren werden noch entwickelt. Verschiedene virtuelle Währungen, wie etwa Bitcoin oder Ether, wurden als Open-Source-Software realisiert, also als Programm, das für jedermann frei zugänglich ist. Der diesen virtuellen Währungen zugrundeliegende Quellcode oder das Protokoll, ist öffentlich zugänglich und in ständiger Entwicklung. Es ist davon auszugehen, dass die Technologie in Zukunft erhebliche Veränderungen erfahren

wird. Technologische Fortschritte u.a. in den Bereichen Kryptographie, Code-Breaking oder Quanten-Computing können ein Risiko für die Sicherheit virtueller Währungen darstellen und Kursmanipulationen oder ggf. Konsens-Angriffe durch sogenannte „miners“ und andere erleichtern. Zusätzlich kann es zu nicht vorhersehbaren Weiterentwicklungen kommen, die die Eigenschaften der virtuellen Währung grundlegend verändern können. Es könnten alternative Technologien etabliert werden, die virtuelle Währungen weniger relevant oder überflüssig machen. Eine weitere Besonderheit der Technologie basierend auf Open-Source-Software liegt darin, dass die Entwickler solcher Software weder von der Emittentin noch von einer Hedging-Partei oder einer anderen Partei, die mit den Produkten in Verbindung steht, beschäftigt oder kontrolliert werden. Die Entwickler können Schwächen und Programmierfehler in die Software einbringen oder die Entwicklung der Software einstellen (möglicherweise in einer kritischen Phase, in der ein Sicherheitsupdate erforderlich ist), wodurch virtuelle Währungen Schwächen, Programmierfehlern und der Gefahr von Betrug, Diebstahl und Cyber-Angriffen ausgesetzt bleiben (siehe auch 2.2.4.3). Die vorgenannten Ereignisse können negative Auswirkung auf die Wertentwicklung der virtuellen Währung bzw. des entsprechenden Kryptowährungs-Futures und somit auch auf den Kurs der Wertpapiere bzw. den Rückzahlungsbetrag haben.

2.2.4.5 Risiko in Bezug auf regulatorische, rechtliche- und steuerliche Änderungen im Zusammenhang mit virtuellen Währungen und Produkten, die mit virtuellen Währungen verbunden sind

Virtuelle Währungen und Produkte, die mit virtuellen Währungen verbunden sind, gibt es erst seit relativ kurzer Zeit. Das weitgehende Fehlen eines einheitlichen regulatorischen und rechtlichen Rahmens macht die Beurteilung von Risiken in diesem Zusammenhang schwierig. Da es sich bei virtuellen Währungen häufig um weitestgehende unregulierte Vermögenswerte handelt, besteht das Risiko, dass zukünftige politische, regulatorische und rechtliche (einschließlich steuerliche) Änderungen den Markt für virtuelle Währungen und Gesellschaften, die in diesem Markt tätig sind, negativ beeinflussen. Dies könnte dazu führen, dass der Wert der betroffenen virtuellen Währung bzw. des entsprechenden Kryptowährungs-Futures negativ beeinflusst wird und somit auch der Kurs der Wertpapiere bzw. der Rückzahlungsbetrag. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die zuständigen Aufsichtsbehörden Regulierungsmaßnahmen erlassen könnten, die bis hin zu einer Einschränkung oder einem Verbot einer virtuellen Währung und damit verbundener Produkte, wie Kryptowährungs-Futures oder Wertpapiere mit der virtuellen Währung oder einem entsprechenden Kryptowährungs-Future als Basiswert, reichen. Solche Regulierungsmaßnahmen können sich negativ auf die Liquidität und den Wert der Wertpapiere bzw. den Rückzahlungsbetrag auswirken.

2.2.4.6 Risiko in Bezug auf nichtkorrelierende Kursentwicklungen des Kryptowährungs-Futures zur virtuellen Währung

Der Basiswert des Wertpapiers ist ein Kryptowährungs-Future, der als solches einen sehr starken Zusammenhang in der Kursentwicklung mit der zugrundeliegenden virtuellen Währung aufweist. Da es sich bei dem Kryptowährungs-Future aber um ein selbstständiges börsengehandeltes Instrument handelt, haben auch andere preisbildenden Faktoren einen Einfluss. Die Marktteilnehmer, deren Verhalten und Positionsbildung in beiden Märkten (Märkten von Kryptowährungs-Futures- und virtuellen Währungen) können sich unter anderem aus regulatorischen Gründen unterscheiden, was zu unterschiedlichen Marktsituationen in beiden Märkten führen kann. Somit kann sowohl der Kurs des Kryptowährungs-Futures als auch seine Kursentwicklung von der zugrundeliegenden virtuellen Währung abweichen. Diese Kursdifferenz ist in der Regel nicht konstant und kann in besonderen Marktphasen stark schwanken. Dies könnte dazu führen, dass die Erwartungen bezüglich der Wertentwicklung dieses Wertpapiers nicht erfüllt werden, wenn ein Anleger dieses Wertpapier als Ersatz für eine Direktinvestition in eine virtuelle Währung nutzen möchte.

2.2.4.7 Risiko in Bezug auf die begrenzte Laufzeit von Future-Kontrakten und dem Rollen von Future-Kontrakten

Der den Wertpapieren jeweils zugrundeliegende Future-Kontrakt hat eine begrenzte Laufzeit. Vor dem Ende dieser Laufzeit wird er von der Emittentin durch den in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Future-Kontrakt mit gleichen Ausstattungsmerkmalen, aber einer längeren Laufzeit, ersetzt (Rollen) und der Rollfaktor wird somit angepasst. Insbesondere in einem sog. „Contango“-Markt, bei dem der Preis des neuen Future-Kontrakts, in den gerollt wird, höher als der Preis des aktuellen Future-Kontrakts ist, kann der aktuelle Future-Kontrakt beim Rollen nur durch eine kleinere Menge des neuen Future-Kontrakts ersetzt werden. Als Folge muss der Rollfaktor angepasst werden, was dazu führen kann, dass der Anleger an der Wertentwicklung des neuen Future-Kontrakts mit einem kleineren Anteil partizipiert. Die verringerte Partizipation am neuen Future-Kontrakt beeinflusst die Wertentwicklung des Zertifikats und kann somit auch den Kurs der Wertpapiere bzw. den Rückzahlungsbetrag negativ beeinflussen. Anleger sollten darüber hinaus beachten, dass an dem Roll-over-Tag um den Zeitpunkt, zu dem die Rolle durchgeführt wird, im Sekundärmarkt zeitweise keine fortlaufenden An- und Verkaufskurse für die Wertpapiere gestellt werden können, d.h. die Wertpapiere können während der Durchführung einer Rolle nicht oder nur erschwert erworben oder veräußert werden. Sollte beim Rollen kein Future-Kontrakt existieren, dessen zugrundeliegenden Bedingungen oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften mit denen des zu ersetzenden Future-Kontrakts übereinstimmen, etwa weil die Maßgebliche Börse Anpassungen auf den Future-Kontrakt vorgenommen hat, hat die Emittentin das Recht gemäß den Zertifikatsbedingungen Anpassungen vorzunehmen.

2.2.4.8 Risiko in Bezug auf Handelsplätze von virtuellen Währungen

Virtuelle Währungen können direkt oder über einen Handelsplatz erworben werden. Diese Plattformen sind in der Regel nicht reguliert und es besteht normalerweise kein Haupthandelsplatz, an dem der größte Teil der Liquidität konzentriert ist, wie es bei Aktien oder börsengehandelten Derivaten der Fall ist. Grundsätzlich besteht hier kein spezieller Rechtsschutz für die Anleger (wie beispielsweise durch ein Einlagensicherungssystem) und die Transaktionen sind nicht durch die Abwicklung über eine zentrale Gegenpartei abgesichert. Bei einigen Handelsplätzen kann die Transparenz des Handelsplatzes unter anderem sowohl bei der Preisfindung als auch durch die Eigentümer- oder Gesellschaftsstruktur eingeschränkt sein. Dennoch können Handelsplätze mit einer eingeschränkten Transparenz hohe Umsätze in der virtuellen Währung aufweisen. Sollte das Vertrauen in den jeweiligen Handelsplatz aufgrund der eingeschränkten Transparenz sinken, kann dies zu nachteiligen Auswirkungen auf den Handel in und den Umsatz der betroffenen virtuellen Währungen führen, was negative Auswirkungen auf den Marktwert der virtuellen Währung bzw. des entsprechenden Kryptowährungs-Futures haben kann. Dies könnte wiederum den Kurs der Wertpapiere bzw. den Rückzahlungsbetrag negativ beeinträchtigen. Der Future-Kontrakt auf virtuelle Währung wird jedoch an einem organisierten, staatlich beaufsichtigten, Markt gehandelt. Ein Eintreten einer oder mehrerer der aufgeführten Tatbestände kann die Börse zu Maßnahmen zwingen, die Handelsunterbrechungen, eine Anpassung des Basiswerts oder eine Einstellung des Kryptowährungs-Futures beinhalten können, aber sich nicht darauf beschränken müssen, um die hohen Standards des Handels und der Abwicklung gewährleisten zu können. Sollte eines oder sollten mehrere der vorgenannten Ereignisse eintreten, kann dies negative Auswirkungen auf die Handelbarkeit der Wertpapiere haben oder zu Anpassungen der Zertifikatsbedingungen oder zur Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin führen.

2.2.4.9 Risiko in Bezug auf den Mangel an Aufsicht

Eine virtuelle Währung hat aktuell nicht die vollständigen Merkmale eines gesetzlichen Zahlungsmittels und wird, wenn dies der Fall ist, möglicherweise nicht von einer Behörde oder staatlichen Institution, wie z.B. einer Zentralbank, beaufsichtigt. Das heißt, es gibt unter Umständen keine Behörde oder staatliche Institution, die in den Markt der betreffenden virtuellen Währung eingreifen kann, um den Wert der virtuellen Währung zu stabilisieren oder irrationale Preisentwicklungen der virtuellen Währung, abzuschwächen oder ihnen entgegenzuwirken. Der Handel im Kryptowährungs-Future unterliegt einer Aufsicht, daher ist er nur indirekt durch die oben genannten Tatbestände betroffen. Das Eintreten solcher Ereignisse kann unter anderem zu einer Divergenz in der Kursentwicklung oder zu anderen außergewöhnlichen Marktdiskrepanzen führen. Dies kann negative Auswirkungen auf den Kurs der Wertpapiere bzw. den Rückzahlungsbetrag haben.

2.2.4.10 Risiko in Bezug auf weitgehende Anonymität der Nutzer virtueller Währungen

Transaktionen in virtueller Währung sind öffentlich, die Eigentümer und Empfänger dieser Transaktionen jedoch nicht. Die Transaktionen lassen sich kaum zurückverfolgen und bieten Nutzern virtueller Währungen ein hohes Maß an Anonymität. Das Netzwerk der virtuellen Währung kann daher für Transaktionen verwendet werden, die kriminellen Handlungen wie der Geldwäsche dienen. Ein solcher Missbrauch kann dazu führen, dass Strafverfolgungsbehörden Handelsplätze schließen und damit den Zugang zu dem Guthaben auf der Plattform verwehren. Sollte solch ein Ereignis eintreten, kann dies negative Auswirkungen auf den Kurs der virtuellen Währung bzw. des entsprechenden Kryptowährungs-Futures und somit auch auf den Kurs der Wertpapiere bzw. den Rückzahlungsbetrag haben.

2.2.5 Risiko im Fall von Emissionsrechte-Future als Basiswert

2.2.5.1 Risiko in Bezug auf regulatorische und rechtliche Änderungen im Zusammenhang mit Emissionsrechten bzw. der dazugehörigen Emissionsrechte-Future

Die dem Future-Kontrakt zugrundeliegenden Emissionsrechte (Rechte zum Ausstoß von Treibhausgasen) werden unter der europäischen Richtlinie 2003/87/EG („**Emissionshandelsrichtlinie**“), in ihrer jeweils gültigen Fassung, diese Richtlinie konkretisierenden oder ergänzenden Rechtsakten sowie Rechtsakten der EU-Mitgliedstaaten zur Umsetzung der Emissionshandelsrichtlinie, ausgegeben und reguliert. Der Handel dieser Emissionsrechte ist nur innerhalb dieser Rahmenbedingungen möglich. Das bedeutet, es existiert ausschließlich ein begrenzter Markt mit sehr spezifischen Parametern für diese Emissionsrechte. Die Marktteilnehmer sowie die technische Abwicklung des Handels von Emissionsrechten unterliegen den besonderen Regularien des Europäischen Systems für den Emissionshandel (EU-Emissionshandelssystem, „**EU-EHS**“). Dieses System ist politischen Veränderungen ausgesetzt. Veränderungen in den Regularien des EU-EHS könnten zu einer Änderung des Kreises der Marktteilnehmer führen und somit erhebliche Auswirkungen auf die Verfügbarkeit und den Handel von Emissionsrechten haben. Darüber hinaus können Störungen des EU-EHS entstehen, wenn die Europäische Kommission Maßnahmen wie z.B. das temporäre Aussetzen des Registerbetriebs, d.h. die Eintragung und Verwaltung von Emissionsrechten, ergreift. Dies kann u.a. erfolgen, wenn das EU-EHS Ziel von Cyberattacken und Betrugstaten ist. Zudem können die zuvor genannte europäische Richtlinie, die diese konkretisierenden, ergänzenden oder umsetzenden Rechtsakte zu jeder Zeit geändert oder aufgehoben werden, mit der

Konsequenz, dass es zu erheblichen Veränderungen des Kurses für Emissionsrechte, des Systems selbst oder sogar zur völligen Einstellung des Systems bzw. des Handels kommen kann. Der Kurs für Emissionsrechte selbst hängt in höchstem Maße von den Emissionsminderungszielen der EU-Mitgliedstaaten ab und kann sich aufgrund von Faktoren, wie die (globale) Umweltpolitik, Umweltveränderungen, Naturkatastrophen, Wirtschaftskrisen oder die Fähigkeit von Wirtschaftssystemen, ihre Treibhausgas-Emissionen zu reduzieren, verändern. Sollte solch ein Ereignis eintreten, kann dies dazu führen, dass sich der Kurs von Emissionsrechten und somit auch der Kurs der Future-Kontrakte, die auf solche Emissionsrechte bezogen sind, ungünstig entwickelt. Ist dies der Fall kann dadurch auch der Kurs der Wertpapiere bzw. der Rückzahlungsbetrag negativ beeinflusst werden.

2.2.5.2 Risiko in Bezug auf nichtkorrelierende Kursentwicklungen des Emissionsrechte-Futures zum Emissionsrecht

Der Basiswert des Wertpapiers ist ein Emissionsrechte-Future. Die Kursentwicklung des Emissionsrechte-Futures weist in der Regel einen sehr starken Zusammenhang mit der Kursentwicklung des zugrundeliegenden Emissionsrechts auf. Da es sich bei dem Emissionsrechte-Future aber um ein selbstständiges, börsengehandeltes Instrument handelt, haben auch andere preisbildenden Faktoren einen Einfluss auf die Kursentwicklung des Future-Kontrakts. In beiden Märkten (Märkten von Emissionsrechte-Futures und Emissionsrechten) können sich unter anderem aus regulatorischen Gründen, das Verhalten und die Positionsbildung der Marktteilnehmer unterscheiden. Dies kann zu unterschiedlichen Marktsituationen in beiden Märkten führen. Somit kann sowohl der Kurs des Emissionsrechte-Futures als auch seine Kursentwicklung von dem Kurs des zugrundeliegenden Emissionsrechts abweichen. Diese Kursdifferenz ist in der Regel nicht konstant und kann in besonderen Marktphasen stark schwanken. Dies könnte dazu führen, dass die Erwartungen des Anlegers bezüglich der Wertentwicklung dieses Wertpapiers nicht erfüllt werden.

2.2.5.3 Risiko in Bezug auf die begrenzte Laufzeit von Future-Kontrakten und dem Rollen von Future-Kontrakten

Der den Wertpapieren jeweils zugrundeliegende Future-Kontrakt hat eine begrenzte Laufzeit. Vor dem Ende dieser Laufzeit wird er von der Emittentin durch den in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Future-Kontrakt mit gleichen Ausstattungsmerkmalen, aber einer längeren Laufzeit, ersetzt (Rollen) und der Rollfaktor wird somit angepasst. Insbesondere in einem sog. „Contango“-Markt, bei dem der Preis des neuen Future-Kontrakts, in den gerollt wird, höher als der Preis des aktuellen Future-Kontrakts ist, kann der aktuelle Future-Kontrakt beim Rollen nur durch eine kleinere Menge des neuen Future-Kontrakts ersetzt werden. Als Folge muss der Rollfaktor angepasst werden, was dazu führen kann, dass der Anleger an der Wertentwicklung des neuen Future-Kontrakts mit einem kleineren Anteil partizipiert. Die verringerte Partizipation am neuen Future-Kontrakt beeinflusst die Wertentwicklung des Zertifikats und kann somit auch den Kurs der Wertpapiere bzw. den Rückzahlungsbetrag negativ beeinflussen. Anleger sollten darüber hinaus beachten, dass an dem Roll-over-Tag um den Zeitpunkt, zu dem die Rolle durchgeführt wird, im Sekundärmarkt zeitweise keine fortlaufenden An- und Verkaufskurse für die Wertpapiere gestellt werden können, d.h. die Wertpapiere können während der Durchführung einer Rolle nicht oder nur erschwert erworben oder veräußert werden. Sollte beim Rollen kein Future-Kontrakt existieren, dessen zugrundeliegenden Bedingungen oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften mit denen des zu ersetzenden Future-Kontrakts übereinstimmen, etwa weil die Maßgebliche Börse Anpassungen auf den Future-Kontrakt vorgenommen hat, hat die Emittentin das Recht gemäß den Zertifikatsbedingungen Anpassungen vorzunehmen.

2.3 Weitere Risiken im Zusammenhang mit den Wertpapieren

2.3.1 Risiken im Zusammenhang mit Anpassungen, Kündigungen und Abwandlungen

2.3.1.1 Risiko aus Anpassungen

Die Wertpapiere enthalten Anpassungsregelungen. Diese berechtigen die Emittentin, nach Eintritt von in den Zertifikats- bzw. Anleihebedingungen näher beschriebenen Ereignissen, Anpassungen etwa in Bezug auf die Basiswerte bzw. die Referenzaktien bzw. die Bestandteile des Basiswerts vorzunehmen. Die Anpassung kann u.a. in Form der Ersetzung des Basiswerts oder einer Referenzaktie (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert) oder eines Bestandteils des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs bzw. eines Korbes mit Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture als Basiswert) erfolgen. Ebenfalls kommt die Bestimmung eines Faktors, um den der Startpreis oder sonstige Parameter von Rückzahlungsformeln verändert werden, in Betracht. Ferner kann die Emittentin, wenn der Basiswert ein aktienvertretendes Wertpapier ist, insbesondere bei einer Insolvenz der Depotstelle oder bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen die Depotstelle oder einer Einstellung des Angebots der aktienvertretenden Wertpapiere durch die Depotstelle oder die Einstellung der Börsennotierung der aktienvertretenden Wertpapiere die Anleihebedingungen anpassen. Da die Emittentin bei ihrer Ermessensentscheidung über eine Anpassung immer nur die im Anpassungszeitpunkt bekannten Umstände berücksichtigen kann, besteht das Risiko, dass sich der Kurs der Wertpapiere auch bei Wahrung des wirtschaftlichen Wertes der Wertpapiere im Anpassungszeitpunkt im weiteren Verlauf der Wertpapiere infolge der Anpassungsmaßnahme negativ entwickeln kann. Somit können sich Anpassungen

wirtschaftlich nachteilig auf die Position des Anlegers auswirken. Im Fall der Ersetzung des Basiswerts oder einer Referenzaktie (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert) oder eines Bestandteils des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs bzw. eines Korbes mit Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture als Basiswert) kann es zur Festsetzung von für die Rückzahlung relevanten Bezugsgrößen kommen, die dieser Ersatzbasiswert oder die Ersatzreferenzaktie oder der Ersatzbestandteil noch nicht erreicht hat. Ob diese Bezugsgrößen während der verbleibenden Laufzeit der Wertpapiere erreicht werden, ist nicht sichergestellt. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass eine Ersetzung jeweils so erfolgt, dass im Ersetzungszeitpunkt der wirtschaftliche Wert der Wertpapiere im Vergleich zur Situation ohne Ersetzung möglichst nicht oder nur geringfügig verändert werden soll. Die aus einer Anpassung resultierenden Folgen können sich negativ auf den Kurs der Wertpapiere auswirken.

2.3.1.2 Risiko aus Kündigungen bzw. Abwandlungen

In bestimmten Fällen kann die Emittentin die Wertpapiere auch kündigen (bei Wertpapieren, die keinen Kapitalschutzbetrag haben) bzw. das Rückzahlungsprofil abwandeln (bei Wertpapieren, die einen Kapitalschutzbetrag haben). Diese Möglichkeiten bestehen insbesondere im Fall von in den Zertifikats- bzw. Anleihebedingungen näher definierten Änderungen der Rechtsgrundlage oder in Fällen, in denen andere geeignete Anpassungsmaßnahmen aus Sicht der Emittentin nicht in Betracht kommen.

Ist der Basiswert ein aktienvertretendes Wertpapier kann die Emittentin insbesondere bei einer Insolvenz der Depotstelle oder bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen die Depotstelle oder einer Einstellung des Angebots der aktienvertretenden Wertpapiere durch die Depotstelle oder die Einstellung der Börsennotierung der aktienvertretenden Wertpapiere die Wertpapiere vorzeitig kündigen. Die Möglichkeit die Wertpapiere zu kündigen (bei Wertpapieren, die keinen Kapitalschutzbetrag haben) bzw. das Rückzahlungsprofil abzuwandeln (bei Wertpapieren, die einen Kapitalschutzbetrag haben) besteht auch dann, wenn der Basiswert (im Fall eines Index als Basiswert) bzw. ein oder mehrere Bestandteil(e) des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs als Basiswert) auf Dauer nicht mehr berechnet oder veröffentlicht wird oder nicht mehr von dem Indexsponsor berechnet oder veröffentlicht wird und nach Bestimmung der Emittentin kein Nachfolgeindexsponsor oder Nachfolgebasiswert in Betracht kommt oder wenn die Verwendung des Basiswerts oder eines Bestandteils des Basiswerts durch die Emittentin gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben verstößt. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn ein den Wertpapieren als Basiswert oder als Bestandteil des Basiswerts zugrundeliegender Index nicht den Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 8. Juni 2016 („**Benchmark-Verordnung**“) entspricht. Die Benchmark-Verordnung stellt bestimmte Anforderungen an die Bereitstellung, Berechnung und Verwendung von Benchmarks. Die Emittentin darf einen Index als Basiswert oder als Bestandteil des Basiswertes grundsätzlich nur dann verwenden, wenn der Index oder dessen Administrator im Register der Administratoren und Referenzwerte, das gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde eingerichtet und geführt wird, eingetragen ist oder der Administrator innerhalb einer gesetzlich festgelegten Frist eine Zulassung oder Registrierung beantragt und diese nicht abgelehnt wird. Zum jetzigen Zeitpunkt steht daher noch nicht fest, ob ein den Wertpapieren als Basiswert oder als Bestandteil eines Basiswerts zugrundeliegender Index künftig weiter berechnet, veröffentlicht und von der Emittentin verwendet werden darf. Kommt es zu einer Kündigung der Wertpapiere, kann der dann zu zahlende Kündigungsbetrag (bei Wertpapieren, die keinen Kapitalschutzbetrag haben) möglicherweise unter dem Erwerbspreis liegen. Kommt es zu einer Abwandlung des Rückzahlungsprofils (bei Wertpapieren, die einen Kapitalschutzbetrag haben), erhält der Anleger einen Abwandlungsbetrag, welcher mindestens dem Kapitalschutzbetrag entspricht. Dieser Abwandlungsbetrag kann möglicherweise unter dem Erwerbspreis liegen.

2.3.2 Risiko aus der Korbzusammensetzung und das Fremdwährungsrisiko

2.3.2.1 Risiko aus der endgültigen Festlegung der Zusammensetzung des Basiswerts am Starttag (im Fall eines Aktienkorbs)

Die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts für den Fall, dass der Basiswert ein Aktienkorb ist, wird erst am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) und damit möglicherweise erst nach einer Investitionsentscheidung des Anlegers festgelegt. Wenn die Emittentin am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) feststellt, dass der Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt auf Basis des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens eine Änderung des Anlageurteils für eine bzw. eine oder zwei - je nach Ausgestaltung - vorläufige Referenzaktie(n) vorgenommen hat, wird die Emittentin diese oder diese beiden vorläufigen Referenzaktie(n) durch (jeweils) eine andere, bereits in den Zertifikats- bzw. Anleihebedingungen genannte Referenzaktie (siehe Austauschaktie(n)) ersetzen und auf diese Weise die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts festlegen. Erfolgt eine Änderung des Anlageurteils nach 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am Starttag wird diese durch die Emittentin nicht berücksichtigt. Auch wenn die Emittentin einen solchen Austausch mit dem Ziel einer qualitativen Verbesserung der Referenzaktien vornimmt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine oder mehrere Referenzaktien am Bewertungstag einen bestimmten Prozentsatz des Startpreises unterschreiten bzw. dass der Korbpreis einen bestimmten Prozentsatz des Korbstartpreises unterschreitet. Vielmehr kann bzw. können die Austauschaktie(n) ebenso wie die übrigen Referenzaktien eine negative bzw. nicht hinreichend positive Wertentwicklung (verglichen mit dem jeweiligen Startpreis)

aufweisen und somit maßgeblich dafür sein, dass das eingesetzte Kapital nicht in voller Höhe zurückgezahlt wird bzw. dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts wird von den Ergebnissen interner Bewertungsverfahren der Emittentin und den daraus folgenden Anlageurteilen für einzelne Aktien beeinflusst, die gegebenenfalls von den Bewertungen und Anlageurteilen Dritter abweichen.

2.3.2.2 Zusätzliches Verlustpotenzial bei Wertpapieren mit einem Basiswert bzw. einem Bestandteil des Basiswerts in Fremdwährung

Erwirbt der Anleger Wertpapiere, bei denen der Basiswert bzw. die Referenzaktie (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. ein Bestandteil des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs bzw. eines Korbes von Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture als Basiswert) bzw. die Wertpapiere selbst auf eine ausländische Währung oder eine Rechnungseinheit lauten, ist er einem zusätzlichen Risiko ausgesetzt. Wechselkurse an Devisenmärkten werden durch Angebot und Nachfrage bestimmt und unterliegen etwa aufgrund volkswirtschaftlicher oder politischer Faktoren (wie beispielsweise spekulative Geschäfte und Maßnahmen von Zentralbanken und Staaten) Schwankungen. Diese Entwicklungen sind unkalkulierbar. Wenn der Anleger daher Wertpapiere erwirbt, deren Basiswert bzw. Referenzaktie (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. ein Bestandteil des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs bzw. eines Korbes von Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture als Basiswert) bzw. die Wertpapiere selbst auf eine ausländische Währung oder eine Rechnungseinheit lauten, kann der Wert seiner Wertpapiere und seine Rendite durch sinkende Wechselkurse vermindert werden.

2.4 Risiken im Zusammenhang mit der Handelbarkeit und der Preisbildung der Wertpapiere, Risiken aus möglichen Interessenkonflikten und Absicherungsgeschäften sowie Risiko aus dem Verlustpotenzial bei Kreditaufnahme des Anlegers

2.4.1 Marktpreisrisiko

2.4.1.1 Risiko von Kursschwankungen

Sofern die Wertpapiere in den Handel an einer Börse einbezogen werden, hat der Anleger grundsätzlich die Möglichkeit, die Wertpapiere während der Laufzeit über die Börse zu veräußern. Hierbei ist zu beachten, dass eine bestimmte Kursentwicklung nicht garantiert wird. Die Kursentwicklung der Wertpapiere in der Vergangenheit stellt insbesondere keine Garantie für eine zukünftige Kursentwicklung dar. Bei einer Veräußerung der Wertpapiere während der Laufzeit kann der erzielte Verkaufspreis - je nach Wertpapier - daher unterhalb des Erwerbspreises bzw. des Kapitalschutzbetrags bzw. des Nennbetrags liegen.

2.4.1.2 Liquiditätsrisiko im Zusammenhang mit dem Platzierungsvolumen

Die Liquidität der Wertpapiere hängt von dem tatsächlich verkauften Emissionsvolumen ab. Sollte das platzierte Volumen gering ausfallen, kann dies nachteilige Auswirkungen auf die Liquidität der Wertpapiere haben. Dies kann dazu führen, dass der Anleger die Wertpapiere nicht jederzeit oder nicht jederzeit zu angemessenen Marktpreisen veräußern kann.

2.4.2 Risiko in Bezug auf An- und Verkaufskurse

2.4.2.1 Risiko in Bezug auf An- und Verkaufskurse bei einer Einbeziehung in einen nicht regulierten Markt

Bei den Zertifikaten bzw. Teilschuldverschreibungen handelt es sich um neu begebene Wertpapiere. Vor Valuta der Wertpapiere gibt es gegebenenfalls - je nach Ausgestaltung - keinen öffentlichen Markt für sie. Ab Valuta bzw. ab dem Beginn des öffentlichen Angebots bzw. ab dem Datum der Einbeziehung in den Handel - je nach Ausgestaltung - stellt die Emittentin unter gewöhnlichen Marktbedingungen, börsentäglich zu den üblichen Handelszeiten An- und Verkaufskurse (Geld- und Briefkurse) für die Wertpapiere. Die Emittentin übernimmt jedoch keine Verpflichtung gegenüber (potenziellen) Anlegern, permanente An- und Verkaufskurse für die Wertpapiere zu stellen oder diese Tätigkeit für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere aufrechtzuerhalten. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit und ohne vorherige Mitteilung in eigenem Ermessen die Quotierung von An- und Verkaufskursen temporär oder dauerhaft einzustellen und auch wieder aufzunehmen. Hintergründe können unter anderem besondere Marktsituationen, wie etwa stark volatile Märkte, ein Handel der Wertpapiere außerhalb der üblichen Handelszeiten der Maßgeblichen Börse des Basiswerts bzw. der Referenzaktien (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. der Bestandteile des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs bzw. eines Korbes mit Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture als Basiswert), das Übersteigen der Ordergröße der bestimmten durch die Emittentin angebotenen Stückzahl, gar keine oder nur unter erschwerten Bedingungen stehende Möglichkeit von Sicherungsgeschäften durch die Emittentin, Störungen im Handel oder in der Preisfeststellung des Basiswerts bzw. der Referenzaktien (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. der Bestandteile des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs bzw. eines Korbes mit Rohstoffen und Waren, Edelmetallen,

Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture als Basiswert) oder damit vergleichbare Ereignisse sowie besondere Umstände, wie etwa technische Störungen, Informationsübertragungsprobleme zwischen Marktteilnehmern oder auch höhere Gewalt sein. Daher sollten (potenzielle) Anleger berücksichtigen, dass sie die Wertpapiere - insbesondere in den genannten Situationen - nicht jederzeit kaufen oder verkaufen können. Die Emittentin bestimmt die An- und Verkaufskurse mittels marktüblicher Preisbildungsmodelle unter Berücksichtigung einer Vielzahl von marktpreisbestimmenden Faktoren. Besonders die Bonitätseinstufung der Emittentin, das allgemeine Zinsniveau, die Kursentwicklung des Basiswerts bzw. der Referenzaktien (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. der Bestandteile des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs bzw. eines Korbes mit Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture als Basiswert), die Dividenden(-erwartungen) und Wertpapierleihekosten (im Fall von Aktien, Aktienindizes oder Aktienkörben als Basiswert), die Liefer- und Lagerkosten für Edelmetalle, Rohstoffe und Waren (im Fall von Edelmetallen, Rohstoffen oder Waren oder Edelmetall-, Rohstoff- oder Warenfuture als Basiswert bzw. im Fall eines Korbes als Bestandteile des Basiswerts) oder die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen des Basiswerts bzw. der Referenzaktien (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. der Bestandteile des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs bzw. eines Korbes mit Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture als Basiswert) (Volatilität) können sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Einzelne Marktfaktoren können jeder für sich wirken oder sich gegenseitig verstärken oder aufheben. Der Wert der Wertpapiere kann aufgrund der marktpreisbestimmenden Faktoren sinken und auch deutlich unter dem Erwerbspreis liegen. (Potenzielle) Anleger sollten beachten, dass die gestellten An- und Verkaufskurse bestimmte Auf- bzw. Abschläge beinhalten. Bei besonderen Marktsituationen kann es durch die Berücksichtigung einer erhöhten Risikoprämie zu zusätzlichen Auf- bzw. Abschlägen bei den Wertpapieren kommen. Zwischen den gestellten An- und Verkaufskursen liegt in der Regel eine Spanne, d.h. der Ankaufskurs liegt regelmäßig unter dem Verkaufskurs. Diese Spanne kann sich insbesondere durch die Ordergrößen, die Liquidität des Basiswerts bzw. der Referenzaktien (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. der Bestandteile des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs bzw. eines Korbes mit Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture als Basiswert) oder die Handelbarkeit benötigter Absicherungsinstrumente verändern und kann sich insbesondere beim Handel der Wertpapiere außerhalb der üblichen Handelszeiten der Maßgeblichen Börse des Basiswerts bzw. der Referenzaktien (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. der Bestandteile des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs bzw. eines Korbes mit Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture als Basiswert) erhöhen. Es gibt keine Gewissheit dahingehend, dass sich ein aktiver öffentlicher Markt für die Wertpapiere entwickeln wird oder dass die Einbeziehung aufrechterhalten wird. Je weiter der Kurs des Basiswerts bzw. die Kurse der Referenzaktien (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. die Kurse der Bestandteile des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs bzw. eines Korbes mit Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture als Basiswert) sinkt bzw. sinken und somit gegebenenfalls der Kurs der Wertpapiere sinkt und/oder andere negative Faktoren zum Tragen kommen, desto stärker kann mangels Nachfrage die Handelbarkeit der Wertpapiere eingeschränkt sein.

2.4.2.2 Risiko in Bezug auf An- und Verkaufskurse bei Nichteinbeziehung in einen nicht regulierten Markt

Bei den Zertifikaten bzw. Teilschuldverschreibungen handelt es sich um neu begebene Wertpapiere. Vor Valuta der Wertpapiere gibt es gegebenenfalls - je nach Ausgestaltung - keinen öffentlichen Markt für sie. Ab Valuta bzw. ab dem Beginn des öffentlichen Angebots - je nach Ausgestaltung - beabsichtigt die Emittentin unter gewöhnlichen Marktbedingungen auf Anfrage unverbindliche An- und Verkaufskurse (Geld- und Briefkurse) für die Wertpapiere zu stellen. Die Emittentin übernimmt jedoch keine Verpflichtung gegenüber (potenziellen) Anlegern, tatsächlich An- und Verkaufskurse für die Wertpapiere zu stellen oder diese Tätigkeit für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere aufrechtzuhalten. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit und ohne vorherige Mitteilung in eigenem Ermessen die Quotierung von An- und Verkaufskursen temporär oder dauerhaft einzustellen und auch wieder aufzunehmen. Hintergründe können unter anderem besondere Marktsituationen, wie etwa stark volatile Märkte, eine Kursstellung für die Wertpapiere außerhalb der üblichen Handelszeiten der Maßgeblichen Börse des Basiswerts bzw. der Referenzaktien (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. der Bestandteile des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs bzw. eines Korbes mit Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture als Basiswert), das Übersteigen der Ordergröße der bestimmten durch die Emittentin angebotenen Stückzahl, gar keine oder nur unter erschwerten Bedingungen stehende Möglichkeit von Sicherungsgeschäften durch die Emittentin, anstehende beziehungsweise in Umsetzung befindliche Kapitalveränderungen des Basiswerts bzw. der Referenzaktien (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert), Störungen im Handel oder in der Preisfeststellung des Basiswerts bzw. der Referenzaktien (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. der Bestandteile des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs bzw. eines Korbes mit Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture als Basiswert) oder damit vergleichbare Ereignisse sowie besondere Umstände, wie etwa technische Störungen, Informationsübertragungsprobleme zwischen Marktteilnehmern oder auch höhere Gewalt sein. Daher sollten (potenzielle) Anleger berücksichtigen, dass sie die Wertpapiere - insbesondere in den genannten Situationen - nicht jederzeit kaufen oder verkaufen können. Die Emittentin bestimmt die An- und Verkaufskurse mittels marktüblicher Preisbildungsmodelle unter Berücksichtigung einer Vielzahl von marktpreisbestimmenden Faktoren. Besonders die Bonitätseinstufung der Emittentin, das allgemeine Zinsniveau, die Kursentwicklung des

Basiswerts bzw. der Referenzaktien (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. der Bestandteile des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs bzw. eines Korbes mit Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture als Basiswert), die Dividenden(-erwartungen) und Wertpapierleihkosten (im Fall von Aktien, Aktienindizes oder Aktienkörben als Basiswert), die Liefer- und Lagerkosten für Edelmetalle, Rohstoffe und Waren (im Fall von Edelmetallen, Rohstoffen oder Waren oder Edelmetall-, Rohstoff- oder Warenfuture als Basiswert bzw. im Fall eines Korbes als Bestandteile des Basiswerts) oder die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen des Basiswerts bzw. der Referenzaktien (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. der Bestandteile des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs bzw. eines Korbes mit Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture als Basiswert) (Volatilität) können sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Einzelne Marktfaktoren können jeder für sich wirken oder sich gegenseitig verstärken oder aufheben. Der Wert der Wertpapiere kann aufgrund der marktpreisbestimmenden Faktoren sinken und auch deutlich unter dem Erwerbspreis liegen. (Potenzielle) Anleger sollten beachten, dass die gestellten An- und Verkaufskurse möglicherweise bestimmte Auf- bzw. Abschläge beinhalten. Bei besonderen Marktsituationen kann es durch die Berücksichtigung einer erhöhten Risikoprämie zu zusätzlichen Auf- bzw. Abschlägen bei den Wertpapieren kommen. Zwischen den gestellten An- und Verkaufskursen liegt in der Regel eine Spanne, d.h. der Ankaukurs liegt regelmäßig unter dem Verkaufskurs. Diese Spanne kann sich insbesondere durch die Ordergrößen, die Liquidität des Basiswerts bzw. der Referenzaktien (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. der Bestandteile des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs bzw. eines Korbes mit Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture als Basiswert) oder die Handelbarkeit benötigter Absicherungsinstrumente verändern und kann sich insbesondere beim Handel der Wertpapiere außerhalb der üblichen Handelszeiten der Maßgeblichen Börse des Basiswerts bzw. der Referenzaktien (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. der Bestandteile des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs bzw. eines Korbes mit Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture als Basiswert) erhöhen. Für den Anleger kann das Risiko bestehen, dass bei Nichteinbeziehung in einen nicht regulierten Markt (z.B. Freiverkehr) kein liquider Markt vorhanden ist und dass dadurch der Handel in den Wertpapieren sowie die Veräußerbarkeit während der Laufzeit eventuell eingeschränkt sind. Je weiter der Kurs des Basiswerts bzw. die Kurse der Referenzaktien (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. die Kurse der Bestandteile des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs bzw. eines Korbes mit Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture als Basiswert) sinkt bzw. sinken und somit gegebenenfalls der Kurs der Wertpapiere sinkt und/oder andere negative Faktoren zum Tragen kommen, desto stärker kann mangels Nachfrage die Handelbarkeit der Wertpapiere eingeschränkt sein.

2.4.3 Risiko eines Interessenkonflikts und Risiko aus Absicherungsgeschäften

2.4.3.1 Risiko eines Interessenkonflikts

Die Emittentin ist berechtigt, sowohl für eigene als auch für fremde Rechnung Geschäfte in dem Basiswert bzw. den Referenzaktien (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. den Bestandteilen des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs bzw. eines Korbes mit Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture als Basiswert) bzw. den dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapieren bzw. Produkten zu tätigen. Das Gleiche gilt für Geschäfte in Derivaten auf den Basiswert bzw. die Referenzaktien bzw. die Bestandteile des Basiswerts bzw. die dem Basiswert bzw. die dem Bestandteil des Basiswerts zugrundeliegenden Wertpapiere bzw. Produkte. Weiterhin kann sie als Market Maker für die Wertpapiere auftreten. Im Zusammenhang mit solchen Geschäften kann die Emittentin Zahlungen erhalten bzw. leisten. Außerdem kann die Emittentin Bank- und andere Dienstleistungen solchen Personen gegenüber erbringen, die entsprechende Wertpapiere emittiert haben oder betreuen. Ferner kann die Emittentin der Struktur der Wertpapiere entgegenlaufende Anlageurteile für den Basiswert bzw. eine(n) oder mehrere Referenzaktie(n) bzw. Bestandteil(e) des Basiswerts bzw. die zugrundeliegenden Wertpapiere oder Produkte ausgesprochen haben. Im Zusammenhang mit der Ausübung von Rechten und/oder Pflichten der Emittentin, die sich auf die Berechnung von zahlbaren Beträgen bzw. von zu liefernden Vermögenswerten (im Fall der Physischen Lieferung) beziehen, können Interessenkonflikte auftreten. Die vorgenannten Aktivitäten der Emittentin können dazu führen, dass der Marktwert des Basiswerts bzw. der Referenzaktien bzw. der Bestandteile des Basiswerts fällt, oder steigt was sich je nach Ausgestaltung des Wertpapiers negativ auf den Kurs der Wertpapiere auswirken kann.

2.4.3.2 Risiko aus Absicherungsgeschäften der Emittentin

Die Emittentin betreibt im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in dem Basiswert bzw. den Referenzaktien (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. den Bestandteilen des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs bzw. eines Korbes mit Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture als Basiswert) bzw. den dem Basiswert bzw. den dem Bestandteil des Basiswerts zugrundeliegenden Wertpapieren bzw. Produkten. Darüber hinaus sichert sich die Emittentin gegen die mit den Wertpapieren verbundenen finanziellen Risiken durch sogenannte Hedge-Geschäfte (Absicherungsgeschäfte) in den betreffenden Wertpapieren, Produkten bzw. Bestandteilen bzw. in entsprechenden Derivaten ab. Diese Aktivitäten der Emittentin können Einfluss auf den Kurs des Basiswerts bzw.

die Kurse der Referenzaktien bzw. der Bestandteile des Basiswerts bzw. die Kurse der dem Basiswert bzw. dem Bestandteil des Basiswerts zugrundeliegenden Wertpapiere bzw. Produkte haben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Eingehung oder Auflösung dieser Hedge-Geschäfte einen nachteiligen Einfluss auf den Kurs der Wertpapiere hat.

2.4.3.3 Risiko aus Absicherungsgeschäften des Anlegers

Der Anleger der Wertpapiere kann nicht darauf vertrauen, während der Laufzeit der Wertpapiere jederzeit Geschäfte abschließen zu können, durch deren Abschluss er in der Lage ist, seine Risiken im Zusammenhang mit den von ihm gehaltenen Wertpapieren auszuschließen. Ob dies jederzeit möglich ist, hängt von den Marktverhältnissen und von den dem jeweiligen Geschäft zugrundeliegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte überhaupt nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für sie ein entsprechender Verlust entstehen kann.

2.4.3.4 Risiko aus dem zusätzlichen Verlustpotenzial bei Kreditaufnahme des Anlegers

Finanziert der Anleger den Erwerb der Wertpapiere mit einem Kredit, so hat der Anleger beim Nichteintritt seiner Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinzunehmen, sondern auch den Kredit zu verzinsen und zurückzuzahlen und sein Verlustrisiko erhöht sich erheblich. Vor Erwerb der Wertpapiere und der Aufnahme des Kredits muss der Anleger seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin prüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann über ausreichende Mittel verfügt, wenn Verluste eintreten.

2.5 Risiko in Bezug auf das Bail-in-Instrument, Benchmarkrisiko sowie Steuerliche Risiken nach US-amerikanischen Regelungen

2.5.1 Risiko in Bezug auf das Bail-in-Instrument sowie Benchmarkrisiko

2.5.1.1 Risiko in Bezug auf das Bail-in-Instrument und andere Abwicklungsinstrumente

Die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds („**SRM-Verordnung**“) in der jeweils gültigen Fassung sieht unter anderem für den Ausschuss für die einheitliche Abwicklung (Single Resolution Board - „**SRB**“) eine Reihe von Abwicklungsinstrumenten und Abwicklungsbefugnissen vor. Dazu gehört die Befugnis, (i) den Geschäftsbetrieb oder einzelne Geschäftsbereiche zu veräußern oder mit einer anderen Bank zusammenzulegen (Instrument der Unternehmensveräußerung) oder (ii) ein Brückeninstitut zu gründen, das wichtige Funktionen, Rechte oder Verbindlichkeiten übernehmen soll (Instrument des Brückeninstituts). Des Weiteren zählt hierzu unter anderem die Befugnis (iii) werthaltige von wertgeminderten oder ausfallgefährdeten Vermögenswerten (Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten) zu trennen oder (iv) die in der SRM-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung definierten von einem Bail-in potenziell betroffenen Verbindlichkeiten der Emittentin, einschließlich jener Verbindlichkeiten unter den prospektgegenständlichen Wertpapieren, auch möglicherweise dauerhaft, herabzuschreiben oder in Eigenkapital der Emittentin oder eines anderen Rechtsträgers umzuwandeln („**Bail-in-Instrument**“) oder (v) die Emissionsbedingungen der prospektgegenständlichen Wertpapiere zu ändern.

Im Fall einer Abwicklung der Emittentin setzt die deutsche Abwicklungsbehörde alle die an sie gerichteten und die Abwicklung betreffenden Beschlüsse des SRB um. Für diese Zwecke übt die deutsche Abwicklungsbehörde - im Rahmen der SRM-Verordnung - die ihr nach dem Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen vom 10. Dezember 2014, in der jeweils gültigen Fassung, zustehenden Befugnisse im Einklang mit den im deutschen Recht vorgesehenen Bedingungen aus. Hierbei ist die deutsche Abwicklungsbehörde u.a. befugt, Zahlungsverpflichtungen der Emittentin auszusetzen oder die Bedingungen der prospektgegenständlichen Wertpapiere zu ändern.

In diesem Zusammenhang wurde durch Umsetzung einer EU Richtlinie in § 46f (5) bis (7) KWG, eine neue Kategorie nicht bevorrechtigter nicht nachrangiger Schuldtitel (die „**Nicht Bevorrechtigten Nicht Nachrangigen Schuldtitel**“) geschaffen. Diese Kategorie von Schuldtitel wird in der Insolvenzrangfolge vor Eigenkapitalinstrumenten und anderen nachrangigen Verbindlichkeiten des zusätzlichen Kernkapitals sowie des Ergänzungskapitals, aber nach anderen aufgrund von geltenden Rechtsvorschriften vorrangigen Verbindlichkeiten berücksichtigt. Zu diesen vorrangigen Verbindlichkeiten zählen unter anderem die prospektgegenständlichen Wertpapiere. Ein Bail-in wird auf die prospektgegenständlichen Wertpapiere folglich erst zur Anwendung kommen, nachdem es bereits gem. der dargestellten Insolvenzreihenfolge auf die Nicht Bevorrechtigten Nicht Nachrangigen Schuldtitel angewendet wurde.

Nach den anwendbaren gesetzlichen Regelungen kann das Bail-in-Instrument auf alle unbesicherten Schuldtitel, d.h. nicht strukturierte wie strukturierte Schuldtitel, zu denen die prospektgegenständlichen Wertpapiere zählen, zudem erst angewendet werden, nachdem bereits Verluste auf Anteile an der Emittentin und andere Eigenkapitalinstrumente zugewiesen wurden.

Es gibt jedoch keine Gewissheit, dass die Emittentin jederzeit über ausreichende Eigenkapitalinstrumente oder andere vorrangig heranzuziehende Schuldtitel verfügt, um zu verhindern, dass das Bail-in-Instrument auf die prospektgegenständlichen Wertpapiere angewendet wird.

Die beschriebenen regulatorischen Maßnahmen und die Rangstellung der prospektgegenständlichen Wertpapiere können die Rechte der Gläubiger der prospektgegenständlichen Wertpapiere erheblich negativ beeinflussen, einschließlich des Verlusts des gesamten oder eines wesentlichen Teils ihres Investments, und nachteilige Auswirkungen auf den Marktwert der prospektgegenständlichen Wertpapiere haben, und zwar auch bereits im Vorfeld einer Abwicklung oder eines Insolvenzverfahrens.

2.5.1.2 Risiko aufgrund der Benchmark-Verordnung

Benchmarks im Sinne der Benchmark-Verordnung sind Gegenstand von neuen nationalen, internationalen regulatorischen Leitlinien, der Benchmark-Verordnung. Aufgrund dessen könnte es bei solchen Benchmarks im Vergleich zur Vergangenheit zu Veränderungen in der Wertentwicklung (in Folge einer Änderung der Methodik oder auf andere Weise), zu ihrer kompletten Einstellung oder zu anderen noch nicht vorhersehbaren Konsequenzen kommen. Diese Konsequenzen können eine wesentlich nachteilige Auswirkung auf Wertpapiere, die mit einer solchen Benchmark verknüpft sind oder sich auf eine solche Benchmark beziehen, bis hin zu einer Kündigung (bei Wertpapieren, die keinen Kapitalschutzbetrag haben) bzw. zu einer Abwandlung des Rückzahlungsprofils (bei Wertpapieren, die einen Kapitalschutzbetrag haben) haben. Die vorgenannten Aktivitäten der Emittentin, resultierend aus den notwendigen Anpassungen, Kündigungen bzw. Abwandlungen im Bezug auf die Benchmark-Verordnung, können sich auf den Kurs der Wertpapiere negativ auswirken.

2.5.2 Risiko eines Steuereinbehalts nach den US-amerikanischen Regelungen

2.5.2.1 Risiko eines Steuereinbehalts nach FATCA

Im Rahmen der Umsetzung der US-Steuvorschriften für Auslandskonten (Foreign Account Tax Compliance Act *kurz*: FATCA) kann es zu einem US-Steuereinbehalt in Höhe von 30% auf alle oder einen Teil der Zahlungen der Emittentin und mit ihr verbundener Unternehmen auf die Wertpapiere kommen. Die Wertpapiere werden in globaler Form von dem CLEARING-SYSTEM verwahrt, sodass der in Rede stehende US-Steuereinbehalt auf Zahlungen an das CLEARING-SYSTEM unwahrscheinlich ist. FATCA könnte aber auf die nachfolgende Zahlungskette anzuwenden sein.

Sollte infolge von FATCA ein Betrag in Hinblick auf US-Quellensteuern von Zinsen, Kapitalbeträgen oder sonstigen Zahlungen auf die Wertpapiere abzuziehen oder einzubehalten sein, wäre weder die Emittentin noch eine Zahlstelle oder sonstige Person gemäß den Zertifikats- bzw. Anleihebedingungen verpflichtet, infolge des Abzugs oder Einbehalts zusätzliche Beträge an die Anleger zu zahlen. Dementsprechend erhalten die Anleger möglicherweise geringere Zinsen oder Kapitalbeträge als erwartet.

2.5.2.2 Risiko eines Steuereinbehalts nach Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes

Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (Internal Revenue Code) und die darunter erlassenen Vorschriften sehen bei bestimmten Finanzinstrumenten (wie bei Wertpapieren) einen Steuereinbehalt (von bis zu 30% je nach Anwendbarkeit von Doppelbesteuerungsabkommen) vor, soweit die Zahlung (oder der als Zahlung angesehene Betrag) auf die Finanzinstrumente durch Dividenden aus US-Quellen bedingt ist oder bestimmt wird. Nach diesen US-Vorschriften werden bestimmte Zahlungen (oder als Zahlung angesehene Beträge) unter bestimmten eigenkapitalbezogenen Instrumenten (*Equity-Linked Instruments*), die US-Aktien bzw. bestimmte Indizes, die amerikanische Aktien beinhalten, als Basiswert bzw. Korbbestandteil abbilden, als Äquivalente zu Dividenden („**Dividenden-äquivalente**“) behandelt und unterliegen der US-Quellensteuer in Höhe von 30% (oder einem niedrigeren DBA-Satz).

Dabei greift die Steuerpflicht grundsätzlich auch dann ein, wenn nach den Wertpapierbedingungen der Wertpapiere keine tatsächliche dividendenbezogene Zahlung geleistet oder eine Anpassung vorgenommen wird und damit ein Zusammenhang mit den unter den Wertpapieren zu leistenden Zahlungen für Anleger nur schwer oder gar nicht zu erkennen ist.

Bei Abführung der US-Quellensteuer nach Abschnitt 871(m) durch die Emittentin wird diese regelmäßig den allgemeinen Steuersatz in Höhe von 30% auf die nach den US-Vorschriften bestimmten Zahlungen (oder als Zahlung angesehene Beträge) anwenden, nicht einen eventuell

niedrigeren Steuersatz nach ggf. anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen. Den Steuerabzug wird die Emittentin zum Zeitpunkt der Dividendenzahlung des Basiswerts bzw. des Korbbestands durchzuführen. Dabei wird die Emittentin eine nach Abschnitt 871(m) bestehende Steuerabzugspflicht, sofern möglich, in der ursprünglichen und fortlaufenden Preisstellung für die Wertpapiere berücksichtigen und die Steuerpflicht aus entsprechend vorgenommenen internen Rückstellungen erfüllen. Bei Wertpapieren, bei denen auf Grund ihrer Konstruktion erwartete Dividendenzahlungen nicht in der ursprünglichen Preisfestsetzung berücksichtigt werden können, dafür aber eine fortlaufende Anpassung von Beträgen an gezahlte Dividenden und andere Faktoren erfolgt, bringt die Emittentin eine entsprechende Steuerpflicht regelmäßig bei der Anpassung mit zum Ansatz. Anleger sollten beachten, dass bei einer Erfüllung der Steuerpflicht auf diese Weise eine Ausstellung von Steuerbescheinigungen über geleistete Steuerzahlungen einzelner Anleger ausgeschlossen ist und auch eine nach den maßgeblichen US-Vorschriften gegebenenfalls mögliche Steuererstattung nicht in Anspruch genommen werden kann. Zudem wird hierbei wegen der zwingend einheitlichen Festsetzung des Abzugs für alle Anleger in allen genannten Fällen, auch bei einer Berücksichtigung der Steuerpflicht über die fortlaufende Anpassung von Beträgen, regelmäßig ein Steuersatz von 30% zum Ansatz gebracht.

Die Feststellung der Emittentin, ob die Wertpapiere dieser Quellensteuer unterliegen, ist für die Wertpapierinhaber bindend, nicht aber für die US Bundessteuerbehörde Internal Revenue Service („IRS“). Die Regelungen des Abschnitts 871(m) erfordern komplexe Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere, die sich auf US-Aktien beziehen, und ihre Anwendung auf eine bestimmte Emission von Wertpapieren kann ungewiss sein. Demzufolge kann der IRS deren Anwendbarkeit selbst dann festlegen, wenn die Emittentin zunächst von deren Nichtanwendbarkeit ausgegangen war. In diesem Fall besteht das Risiko, dass der Wertpapierinhaber nachträglich einem Steuereinbehalt unterliegt.

Zudem besteht das Risiko, dass Abschnitt 871(m) auch auf Wertpapiere angewandt werden muss, die dem Steuereinbehalt zunächst nicht unterlagen. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn sich die wirtschaftlichen Parameter der Wertpapiere so ändern, dass die Wertpapiere doch der Steuerpflicht unterfallen und die Emittentin weiterhin die betroffenen Wertpapiere emittiert und verkauft.

Die Emittentin ist nicht verpflichtet, einen eventuellen Steuereinbehalt nach Abschnitt 871(m) auf Zinsen, Kapitalbeträge oder sonstigen Zahlungen gegenüber dem Wertpapierinhaber durch Zahlung eines zusätzlichen Betrages auszugleichen. Daher erhalten die Wertpapierinhaber für den Fall, dass die Wertpapiere gegebenenfalls der US-Quellensteuer gemäß des Abschnitts 871(m) des US-Bundessteuergesetzes unterliegen eine geringere Zahlung als sie ohne die Anwendung der Quellensteuer erhalten hätten.

III. DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main

1. Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung

Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung, Ort der Registrierung, Registrierungsnummer und Rechtsträgerkennung (LEI)

Die gesetzliche Bezeichnung der Emittentin lautet DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main. Die kommerzielle Bezeichnung ist DZ BANK. Die DZ BANK ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 45651 eingetragen. Die Rechtsträgerkennung (LEI) lautet: 529900HNOAA1KXQJUQ27.

Historie, Datum der Gründung

Die Ursprünge der DZ BANK und ihrer Vorgängerinstitute gehen ins 19. Jahrhundert zurück. In dieser Zeit waren angesichts der Finanzierungsprobleme von Landwirtschaft und Handwerk in Deutschland die ersten Genossenschaften entstanden. Zu den Initiatoren des Genossenschaftswesens zählen Friedrich Wilhelm Raiffeisen (1818-1888) und Hermann Schulze-Delitzsch (1808-1883). Ende des 19. Jahrhunderts breitet sich mit Unterstützung von Wilhelm Haas (1839-1913) neben der Raiffeisenorganisation ein zweiter ländlicher Genossenschaftsverbund aus. Haas ist es auch, der 1883 die Gründung der Landwirtschaftlichen Genossenschaftsbank AG in Darmstadt anstößt. Die regionale Zentralbank ist die älteste „Wurzel“ der DZ BANK. Im Jahre 1895 entsteht mit der Preußischen Central-Genossenschaftskasse in Berlin (Preußenkasse) eine zweite „Wurzel“ der DZ BANK mit der Aufgabe, das Genossenschaftswesen zu fördern.

1975 wurde aus dem Nachfolgeinstitut „Deutsche Genossenschaftskasse“ die „DG BANK“ als Körperschaft des öffentlichen Rechts. 1998 wurde die Bank mit dem „Gesetz zur Umwandlung der Deutschen Genossenschaftsbank (DG Bank-Umwandlungsgesetz)“ in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. 2001 wurde die regionale GZ-Bank AG auf die DG BANK AG verschmolzen, um die DZ BANK zu bilden - als genossenschaftliches Spitzeninstitut und Zentralbank für die ihr angeschlossenen Genossenschaftsbanken. Mit der Verschmelzung der WGZ BANK auf die DZ BANK im Jahr 2016 wurde die DZ BANK Rechtsnachfolgerin für alle Rechte und Pflichten der WGZ BANK.

Mit ihrer konsequenten Ausrichtung auf die Genossenschaftliche FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken („**Genossenschaftliche FinanzGruppe**“) baut die DZ BANK die Zusammenarbeit mit den Genossenschaftsbanken kontinuierlich zukunftsorientiert aus und bietet modernste Produkte und Dienstleistungen aus einer Hand an.

Sitz, Anschrift, Telefonnummer, Internetseite, Rechtsform, Rechtsordnung

Sitz und Hauptverwaltung der DZ BANK befinden sich am Platz der Republik, 60325 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland (Telefon: + 49 (69) 7447-01).

Die Internetseite der Emittentin ist www.dzbank.de. Die Angaben auf der Internetseite - mit Ausnahme der Angaben, die im Abschnitt „Durch Verweis einbezogene Angaben“ mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen sind - sind nicht Teil des Basisprospekts.

Die DZ BANK ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft. Die DZ BANK darf Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen nach den Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen betreiben bzw. erbringen. Die DZ BANK sowie diejenigen ihrer deutschen Tochtergesellschaften, die Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäfte betreiben, und diejenigen, die mit Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen verbundene Geschäfte betreiben, unterliegen der umfassenden Aufsicht durch die Europäische Zentralbank in Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundesbank und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

2. Unternehmensgegenstand

Gegenstand der DZ BANK gemäß ihrer Satzung ist, dass sie als Zentralkreditinstitut der Förderung des gesamten Genossenschaftswesens dient. Wesentlicher Bestandteil ihrer gesetzlichen Förderaufgabe ist die Förderung der genossenschaftlichen Primärstufe. Die

genossenschaftliche Primärstufe besteht aus den Genossenschaftsbanken in Deutschland (Volksbanken und Raiffeisenbanken, Sparda-Banken, PSD Banken und genossenschaftliche Spezialinstitute). Die DZ BANK wirkt bei der Förderung der genossenschaftlichen Wohnungswirtschaft mit. Verpflichtende Leitlinie der Geschäftspolitik ist die wirtschaftliche Förderung der unmittelbaren und mittelbaren Aktionäre. Dem entspricht die Verpflichtung der Aktionäre, die DZ BANK in der Erfüllung dieser Aufgabe zu unterstützen. Fusionen zwischen genossenschaftlichen Kreditinstituten der Primärstufe und der DZ BANK sind nicht zulässig. Die DZ BANK ist ein Unternehmen in genossenschaftlicher Tradition. Sie betreibt als Zentralkreditinstitut den Liquiditätsausgleich für die angeschlossenen Genossenschaftsbanken und die Institute in der Genossenschaftlichen FinanzGruppe. Die DZ BANK betreibt bankübliche Geschäfte aller Art und ergänzende Geschäfte einschließlich der Übernahme von Beteiligungen. Sie kann ihren Gegenstand auch mittelbar verwirklichen. In Ausnahmefällen kann die DZ BANK zum Zweck der Förderung des Genossenschaftswesens und der genossenschaftlichen Wohnungswirtschaft bei der Kreditgewährung von den üblichen bankmäßigen Grundsätzen abweichen. Bei der Beurteilung der Vertretbarkeit der Kredite kann die genossenschaftliche Haftpflicht angemessen berücksichtigt werden.

3. Geschäftsüberblick

Die DZ BANK fungiert als Zentralbank, Geschäftsbank und oberste Holdinggesellschaft der DZ BANK Gruppe. Die DZ BANK Gruppe ist Teil der Genossenschaftlichen FinanzGruppe, die rund 700 Genossenschaftsbanken sowie weitere Spezialunternehmen umfasst und, gemessen an der Bilanzsumme, eine der größten Finanzdienstleistungsorganisationen Deutschlands darstellt.

Die Geschäftsaktivitäten der DZ BANK Gruppe umfassen die vier Geschäftsfelder Privatkundengeschäft, Firmenkundengeschäft, Kapitalmarktgeschäft und Transaction Banking.

Die DZ BANK richtet sich als Zentralbank strikt auf die Interessen ihrer Eigentümer und gleichzeitig wichtigsten Kunden - die Genossenschaftsbanken - aus. Ziel der DZ BANK ist es, durch ein bedarfsgerechtes Produktportfolio und eine kundenorientierte Marktbearbeitung eine nachhaltige Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Genossenschaftsbanken mit Hilfe ihrer Marken und - nach Ansicht der Emittentin - führenden Marktpositionen sicherzustellen. Darüber hinaus erfüllt die DZ BANK die Zentralbankfunktion für alle Genossenschaftsbanken in Deutschland und verantwortet das Liquiditätsmanagement innerhalb der Genossenschaftlichen FinanzGruppe.

Die DZ BANK betreut als Geschäftsbank Unternehmen und Institutionen, die einen überregionalen Bankpartner benötigen. Sie bietet das komplette Leistungsspektrum eines international ausgerichteten, insbesondere europäisch agierenden, Finanzinstitutes an. Darüber hinaus ermöglicht die DZ BANK ihren Partnerbanken und deren Kunden den Zugang zu den internationalen Finanzmärkten.

Privatkundengeschäft

Basierend auf einem Allfinanzkonzept stellen die DZ BANK und ihre Gruppenunternehmen den Genossenschaftsbanken ein umfassendes Produkt- und Dienstleistungsangebot für das Privatkundengeschäft zur Verfügung. Das Privatkundengeschäft ist auf eine subsidiäre Zusammenarbeit der DZ BANK und ihrer Gruppenunternehmen mit den einzelnen Genossenschaftsbanken ausgerichtet und setzt auf differenzierte Kooperationsformen. Dabei wird das Angebot der Genossenschaftsbanken durch individuelle Dienstleistungen und Produkte ergänzt und unterstützt.

Zu den wesentlichen Eckpfeilern im Privatkundengeschäft zählen das Privatkunden-Wertpapiergeschäft, die private Vorsorge, Konsumentenkredite (insbesondere unter der Marke easyCredit) und das Private Banking.

Das Privatkunden-Wertpapiergeschäft wird insbesondere von den Anlagezertifikaten der DZ BANK und damit einhergehenden Serviceangeboten sowie den Investmentfonds der Union Investment bestimmt.

Im Bereich private Vorsorge sind die aus der DZ BANK Gruppe stammenden Riester-Produkte, Lebensversicherungen und Bausparangebote zusammengefasst. Riester-Produkte werden von der Union Investment (UniProfiRente), der R+V Versicherung (R+V-RiesterRente) und der Bausparkasse Schwäbisch Hall (Fuchs WohnRente) angeboten. Der Lebensversicherungs-Bereich wird von der R+V Versicherung abgedeckt. Der Bausparbereich obliegt der Bausparkasse Schwäbisch Hall.

Private Banking Aktivitäten sind bei der DZ PRIVATBANK Gruppe als Teil der DZ BANK Gruppe angesiedelt. Die DZ PRIVATBANK Gruppe,

bestehend aus der DZ PRIVATBANK S.A. und der DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG, ist in ihrem Dienstleistungsangebot subsidiär zur Genossenschaftlichen FinanzGruppe aufgestellt. Das Dienstleistungsangebot richtet sich an vermögende Privatkunden. Die DZ PRIVATBANK Gruppe agiert in den Kerngeschäftsfeldern Private Banking, Kredit und Fondsdienstleistungen.

Firmenkundengeschäft

Die DZ BANK unterstützt im Firmenkundengeschäft Unternehmen des deutschen Mittelstands sowie Groß- und multinationale Konzerne bei ihren nationalen und internationalen Aktivitäten. Das Leistungsspektrum reicht dabei von klassischen Finanz- und Kapitalmarktprodukten über Anlagemanagement, Import- und Exportfinanzierung, Mergers & Acquisitions (M&A), strukturierte Finanzierung, Investitionsfinanzierung, Zahlungsverkehrslösungen bis zu Zins- und Währungsmanagement.

Der Marktbereich Firmenkundengeschäft der DZ BANK umfasst vier regionale Bereiche und einen zentralen fünften Bereich für das überregionale Geschäft.

Inländisches Firmenkundengeschäft

Die DZ BANK bietet inländischen Firmenkunden direkt oder subsidiär mit der örtlichen Genossenschaftsbank das gesamte Leistungsspektrum einer Firmenkundenbank. Das ganzheitliche Betreuungskonzept ist auf die Bedürfnisse des Kunden abgestimmt und umfasst neben den Angeboten zur Unternehmensfinanzierung auch die Produkte und Lösungen der DZ BANK Gruppe (u.a. R+V, VR Smart Finanz, DZ HYP, UMH, VR Equitypartner).

Die inländische Firmenkundenbetreuung ist deutschlandweit an insgesamt vierzehn Standorten in den vier Regionen Nord und Ost, West/Mitte, Baden-Württemberg und Bayern vertreten. Darüber hinaus sind Spezialistenteams – beispielsweise aus dem Bereich Agrarwirtschaft – bundesweit vertreten. Ausgenommen von diesem Regionalprinzip sind die Betreuung multinationaler Konzerne mit Hauptsitz in Deutschland sowie die Betreuung der Kunden der Gesundheits- und der Filmbranche.

Bei der Betreuung wird unterschieden zwischen dem Gemeinschaftsgeschäft mit den Volksbanken Raiffeisenbanken für überwiegend mittelständisch geprägte Unternehmen (i.d.R. Jahresumsatz EUR 5 bis 50 Mio.) und dem Direktkundengeschäft mit Unternehmen des gehobenen Mittelstands (Jahresumsatz ab EUR 50 Mio.) sowie Großkunden (Jahresumsatz über EUR 500 Mio.) und Multinationals.

Im **Gemeinschaftsgeschäft** steht die Partnerschaft mit den Volksbanken Raiffeisenbanken mit ihren mittelständischen Firmenkunden im Vordergrund. Dabei orientiert sich die Betreuung strikt und konsequent am Prinzip der Subsidiarität. Die Marktbearbeitung und primäre Kundenbetreuung obliegt den Genossenschaftsbanken vor Ort. Im Gemeinschaftsgeschäft spielt nach wie vor das Kreditgeschäft eine maßgebliche Rolle. Die Bearbeitung von Firmenkundenengagements im Bereich Kredit erfolgt in sechs Abteilungen mit Sitz an den Standorten Hannover, Frankfurt, Stuttgart, Düsseldorf, Münster und München. Die vier Analyseabteilungen, die nach Branchen und Regionen aufgestellt sind, werden durch eine Abteilung für die Sicherheitenbearbeitung und eine für die Limit- und Kreditbetreuung komplettiert.

Die Bearbeitung erfolgt branchen- und größenorientiert entweder in einem der fünf Regionalkompetenzcenter oder einem Branchenkompetenzcenter. Die Bearbeitung und Betreuung von Krediten mit einem Volumen von über EUR 10 Mio. sowie besonderen Branchen-Segmenten, wie z.B. Gesundheitswesen und Agrar, erfolgt wegen der dort erforderlichen besonderen Branchen- und Risikoexpertise in den speziellen Branchenkompetenzcentern.

Für kleinere Engagements stehen den Volksbanken Raiffeisenbanken weitgehend standardisierte und prozessoptimierte Produkte zum Risikotransfer zur Verfügung (StandardMeta 4.0).

Im **Direktkundengeschäft** bietet die DZ BANK den Unternehmen des gehobenen Mittelstands und Großkunden individuelle maßgeschneiderte Finanzierungs-, Anlage- und Risikomanagementlösungen an. Das Spektrum der von der DZ BANK angebotenen Finanz- und Kapitalmarktinstrumente für ihre Direktkunden reicht von klassischen Investitions- und Betriebsmittelkrediten über strukturierte Finanzierungen bis hin zu Kapitalmarktprodukten. Das gilt sowohl für die Fremd- als auch für die Eigenkapitalfinanzierung sowie das Risikomanagement.

Zudem bietet die DZ BANK diesen Kunden wie auch den mittelständischen Firmenkunden der Volksbanken Raiffeisenbanken den Zugang zu internationalen (Finanz-)Märkten. Dabei unterstützen die German Desks in London, New York, Hongkong und Singapur sowie Repräsentanzen vor Ort.

Investitionsförderung

Das Kreditgeschäft des Bereiches Investitionsförderung bedient Vorhaben im deutschen Fördermittelmarkt. Fördermitteldarlehen unterteilen sich in die Segmente Wohnungsbau, Gewerbe und Landwirtschaft, mit den Schwerpunkten bei wohnwirtschaftlichen und gewerblichen Darlehen. Hiermit unterstützt die DZ BANK im Wesentlichen den privaten Wohnungsbau sowie im Segment Gewerbe vor allem Existenzgründungen und Finanzierungen von Innovationsvorhaben.

Strukturierte Finanzierung

Der Bereich Strukturierte Finanzierung umfasst die Produktfelder Akquisitionsfinanzierung, Außenhandelsfinanzierung, dokumentäres Auslandsgeschäft, Finanzkredite, Projektfinanzierung (inkl. Erneuerbare Energien), Syndizierte Kredite und Verbriefungen im nordamerikanischen Raum. Ferner obliegt dem Bereich die Kundenzuständigkeit für alle ausländischen Firmenkunden außerhalb des deutschsprachigen Raumes sowie für institutionelle Kunden in den Emerging Markets.

Kapitalmarktgeschäft

Die DZ BANK führt in ihren Funktionen als Zentralbank für die Genossenschaftliche FinanzGruppe und als Geschäftsbank für Kunden außerhalb der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Handelstätigkeiten durch. Für die Genossenschaftsbanken ermöglicht die DZ BANK den Zugang zum Kapitalmarkt, indem sie einerseits Anlage-, Finanzierungs- und Risikomanagementprodukte, andererseits aber auch Plattformen (zum Beispiel für Beratung, Marktinformationen und Kundenhandel) sowie Research zur Verfügung stellt sowie für den Risikotransfer (zum Beispiel durch Hedgegeschäfte) aus der Genossenschaftlichen FinanzGruppe und den Liquiditätsausgleich innerhalb der Genossenschaftlichen FinanzGruppe sorgt.

Das Angebot der DZ BANK an Kapitalmarktprodukten, Plattformen sowie Beratungs- und Serviceleistungen ist auf den Bedarf der Genossenschaftsbanken und ihrer Privat- sowie Firmenkunden sowie die Unternehmen der Genossenschaftlichen FinanzGruppe ausgerichtet. Darüber hinaus werden Kapitalmarktprodukte und -dienstleistungen auch für Firmenkunden der DZ BANK, Banken und institutionelle Kunden außerhalb der Genossenschaftlichen FinanzGruppe angeboten.

Transaction Banking

Die DZ BANK stärkt im Geschäftsfeld Transaction Banking die Wettbewerbsfähigkeit der Genossenschaftlichen FinanzGruppe mit leistungsstarken und effizienten Plattformen. Ziel ist es, als Kompetenzzentrum Transaction Banking die Genossenschaftsbanken sowie die DZ BANK Gruppe und externe Kunden bei der Ausschöpfung von Marktpotenzialen effizient zu unterstützen. Hierfür werden Produkte und Dienstleistungen in den Bereichen Zahlungsverkehr, Bezahlservices sowie Wertpapierabwicklung, Verwahrstelle und Abwicklung von Kapitalmarktprodukten angeboten.

Holding und Verbund- und Geschäftsbank

Die DZ BANK erfüllt eine Holdingfunktion für die zur DZ BANK Gruppe gehörenden Unternehmen in der Genossenschaftlichen FinanzGruppe und koordiniert deren Aktivitäten innerhalb der Gruppe. Zu den der Holding zugeordneten Unternehmen der DZ BANK Gruppe zählen die BSH, die R+V, die TeamBank und die UMH. Die der Verbund- und Geschäftsbank zugeordneten Steuerungseinheiten der DZ BANK Gruppe sind die DZ BANK, die DZ HYP, die DZ PRIVATBANK und die VR Smart Finanz. Die oben genannten Unternehmen der DZ BANK Gruppe gehören damit zu den Eckpfeilern des Allfinanzangebots der Genossenschaftlichen FinanzGruppe.

Wichtigste Märkte

Die Aktivitäten der DZ BANK und der Unternehmen der DZ BANK Gruppe sind hauptsächlich auf das Geschäftsgebiet der Genossenschaftsbanken in Deutschland fokussiert. Gegenwärtig ist die DZ BANK neben ihrem Hauptsitz in Frankfurt am Main in Deutschland an den folgenden Standorten vertreten: Berlin, Dresden, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, Karlsruhe, Koblenz, Leipzig, München, Münster, Nürnberg, Oldenburg und Stuttgart.

Die DZ BANK betreut als Geschäftsbank Unternehmen und Institutionen, die einen überregionalen Bankpartner benötigen. Sie bietet das komplette Leistungsspektrum eines international ausgerichteten, insbesondere europäisch agierenden, Finanzinstitutes an. Um diese Funktionen gewährleisten zu können, unterhält die DZ BANK Filialen in London, New York, Hongkong und Singapur und Repräsentanzen an den weltweit wichtigsten Finanz- und Wirtschaftsstandorten sowie in der DZ BANK Gruppe über die Gesellschaften der DZ PRIVATBANK.

4. Organisationsstruktur

Beschreibung des Konzerns

In den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2022 sind neben der DZ BANK als Mutterunternehmen 17 Tochterunternehmen (Vorjahr: 17) und 5 Teilkonzerne (Vorjahr: 6) mit insgesamt 90 Tochterunternehmen (Vorjahr: 128) einbezogen.

Die folgenden Übersichten weisen die wesentlichen Beteiligungen der DZ BANK zum 31. Dezember 2022 aus:

Banken

Name/Sitz	Konzerngesellschaft ¹	Anteil am Kapital in v. H.
Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft - Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken -, Schwäbisch Hall	•	97,6
Fundamenta-Lakáskassza Zrt., Budapesti	•	51,3
Prvá stavebná sporiteľ'na a.s., Bratislava		32,5
Zhong De Zuh Fang Chu Xu Yin Hang (Sino-German-Bausparkasse) Ltd., Tianjin		24,9
Schwäbisch Hall Kreditservice AG, Schwäbisch Hall	•	100,0
DZ HYP AG, Hamburg²	•	96,4
Deutsche WertpapierService Bank AG, Frankfurt am Main		50,0
DZ PRIVATBANK S.A., Luxembourg-Strassen²	•	91,8
DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG, Zürich	•	100,0
Reisebank AG, Frankfurt am Main (indirekt)²	•	100,0
TeamBank AG Nürnberg, Nürnberg	•	92,6

¹ In den Konzern einbezogen gem. IFRS und Kapitalanteile gesamt der DZ BANK bzw. der jeweiligen Muttergesellschaft

² Patronierung durch DZ BANK

Sonstige Spezialdienstleister

Name/Sitz	Konzerngesellschaft ¹	Anteil am Kapital i. v. H.
VR Equitypartner GmbH, Frankfurt am Main	•	100,0
VR Factoring GmbH, Eschborn	•	100,0
VR Smart Finanz Aktiengesellschaft, Eschborn	•	100,0
VR Smart Finanz Bank GmbH, Eschborn	•	100,0

¹ In den Konzern einbezogen gem. IFRS und Kapitalanteile gesamt der DZ BANK bzw. der jeweiligen Muttergesellschaft

Kapitalanlagegesellschaften

Name/Sitz	Konzerngesellschaft ¹	Anteil am Kapital in v. H.
Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main	•	96,6
Quoniam Asset Management GmbH, Frankfurt am Main	•	100,0 ²

Union Investment Institutional GmbH, Frankfurt am Main	•	100,0
Union Investment Institutional Property GmbH, Hamburg	•	90,0
Union Investment Luxembourg S.A., Luxembourg	•	100,0
Union Investment Privatfonds GmbH, Frankfurt am Main	•	100,0
Union Investment Service Bank AG, Frankfurt am Main	•	100,0
Union Investment Real Estate GmbH, Hamburg	•	94,5 ³

¹ In den Konzern einbezogen gem. IFRS und Kapitalanteile gesamt der DZ BANK bzw. der jeweiligen Muttergesellschaft

² Stimmrechtsquote

³ Inkl. direkter DZ BANK Anteil

Versicherungen

Name/Sitz	Konzerngesellschaft ¹	Anteil am Kapital in v. H.
R+V Versicherung AG, Wiesbaden	•	92,3
Assimoco S.p.A., Milano	•	68,9
Assimoco Vita S.p.A., Milano (indirekt)	•	65,6
Condor Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft, Hamburg	•	100,0
Condor Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft, Hamburg	•	95,0
KRAVAG-Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft, Hamburg	•	76,0
KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-Aktiengesellschaft, Hamburg	•	51,0
R+V Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft, Wiesbaden	•	95,0
R+V Krankenversicherung AG, Wiesbaden	•	100,0
R+V Lebensversicherung AG, Wiesbaden	•	100,0
R+V Pensionsfonds AG, Wiesbaden	•	100,0
R+V Pensionskasse AG, Wiesbaden	•	100,0

¹ In den Konzern einbezogen gem. IFRS und Kapitalanteile gesamt der DZ BANK bzw. der jeweiligen Muttergesellschaft
Quoten nach IFRS aus Sicht der jeweiligen Teilkonzernmutter

5. Trendinformationen und Ratings

Trendinformationen

Die wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland und in der Euro-Zone wird von geopolitischen Ereignissen stark beeinflusst und hat damit Einfluss auf den Bankensektor. Der Russland-Ukraine-Krieg und die damit verbundenen Folgen dürften im Geschäftsjahr 2023 Auswirkungen auf die Konjunktur und insbesondere auf die Inflation haben.

Zudem vollzog sich im Jahr 2022 an den Finanzmärkten ein in diesem Ausmaß nicht vorhergesehener geldpolitischer Richtungswechsel der wesentlichen Notenbanken weltweit in Form einer Abkehr von der durch die Finanzmarktkrise induzierten, expansiven Geldpolitik und einer massiven Erhöhung der Leitzinsen. Steigende Zinsen können einerseits den Banken im Kreditgeschäft helfen, andererseits verlieren insbesondere in den vergangenen Jahren erworbene Staats- sowie Unternehmensanleihen an Wert. Allerdings besteht die Befürchtung, dass insbesondere weiterhin steigende Zinsen, verbunden mit der prognostiziert schwachen Konjunkturlage, zu höheren Kreditausfällen sowie zu Einbrüchen an den Finanzmärkten, wie beispielsweise dem Immobilien- oder dem Rentenmarkt, führen könnten.

Zu den weiteren Einflussfaktoren auf den Wirtschaftsausblick gehören die COVID-19 Pandemie und die internationalen Handelskonflikte.

Der inflationsbedingte Kosten- und Margendruck wird durch den Markteintritt großer Auslandsbanken mit Innovations- oder Kostenvorteilen sowie von FinTechs und Nichtbanken mit Speziallösungen im Firmenkundengeschäft weiter verstärkt. Damit sind Banken weiterhin gefordert, bei volatilen Märkten ihre Kostenbasis zu optimieren, um mittelfristig ihre Rentabilität abzusichern.

Hinzu kommen die fortschreitende Digitalisierung und das steigende Kundenbedürfnis nach Flexibilität. Dies stellt die Institute vor die Herausforderung, nutzerfreundliche und innovative Digitallösungen anzubieten. Die wirtschaftlichen Herausforderungen für die Banken in Deutschland sowie in Europa dürften somit auch im Geschäftsjahr 2023 bestehen bleiben.

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen und im Geschäftsjahr 2022 enthaltener positiver Sondereffekte (z. Bsp. aus dem TLTRO-III-Programm der EZB) wird das Ergebnis vor Steuern im Geschäftsjahr 2023 für die DZ BANK AG voraussichtlich stark zurückgehen.

Die erwartete Entwicklung der operativen Erträge kann durch eine etwaige Verschlechterung der gesamtwirtschaftlichen und geopolitischen Rahmenbedingungen sowie geldpolitische Entscheidungen der EZB belastet werden. Zusätzlich sind die Auswirkungen der durch die Turbulenzen am internationalen Bankenmarkt im März 2023 ausgelösten Unsicherheiten an den Kapitalmärkten nicht absehbar.

Risiken für die künftige Ergebnisentwicklung der DZ BANK Gruppe können sich aus möglichen Abweichungen von den im Planungsszenario unterstellten makroökonomischen Rahmendaten ergeben. Die Stärke der prognostizierten Rezession, die Höhe der Preissteigerung sowie damit verbundene Wechselwirkungen mit den Finanz- und Kapitalmärkten zählen zu den Unsicherheitsfaktoren, die die einzelnen Geschäftsmodelle der DZ BANK Gruppe herausfordern. Diese Faktoren unterliegen einer permanenten Beobachtung und werden im Rahmen der Planung, des Berichtswesens und der Steuerung der DZ BANK Gruppe berücksichtigt.

Aufgrund des nachhaltigen Geschäftsmodells der DZ BANK, der Struktur der Genossenschaftlichen FinanzGruppe und der Stellung als Zentralbank verfügt die DZ BANK über eine ausreichende Liquidität und Kapitalausstattung.

Abgesehen von diesen Entwicklungen:

- gibt es keine jüngsten Ereignisse, die für die Emittentin eine besondere Bedeutung haben und die in hohem Maße für eine Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind.
- gibt es keine wesentlichen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin seit dem 31. Dezember 2022 (Datum des zuletzt verfügbaren und testierten Jahres- und Konzernabschlusses).
- gibt es keine wesentlichen Änderungen der Finanz- und Ertragslage des DZ BANK Konzerns seit dem 31. Dezember 2022 (Datum des zuletzt verfügbaren und testierten Jahres- und Konzernabschlusses).

Ratings

Die DZ BANK wird in ihrem Auftrag von S&P, Moody's und Fitch geratet.

Die Ratings für die DZ BANK lauten wie folgt:

von S&P:

Emittentenrating: A+*

kurzfristiges Rating: A-1*

* gemeinsames Rating der Genossenschaftlichen FinanzGruppe

S&P definiert:

A: Ein Schuldner mit dem Rating ‚A‘ verfügt über eine starke Fähigkeit zur Erfüllung seiner finanziellen Verbindlichkeiten ist aber etwas anfälliger für nachteilige Auswirkungen von Änderungen der Umstände und wirtschaftlichen Bedingungen als Schuldner in höheren Ratingkategorien.

A-1: Ein Schuldner mit dem Rating ‚A-1‘ weist eine starke Fähigkeit auf, seine finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen. Dieses Rating entspricht der höchsten Ratingkategorie von Standard & Poor's. Ratings dieser Kategorie können mit einem Plus-Zeichen versehen werden. Es gibt an, dass die Fähigkeit des Schuldners zur Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen außergewöhnlich stark ist.

Anmerkungen:

Plus (+) oder Minus (-): Die Ratings von ‚AA‘ bis ‚CCC‘ können durch Hinzufügen eines Plus- oder Minus-Zeichens modifiziert werden, um die jeweilige Position des Ratings innerhalb einer bestimmten Kategorie darzustellen.

Im Hinblick auf das beste und das schlechteste Rating gilt:

Emittentenrating: Bestes Rating: AAA, schlechtestes Rating: D

Kurzfristiges Rating: Bestes Rating: A-1+, schlechtestes Rating: D

von Moody's:

Emittentenrating: Aa2

kurzfristiges Rating: P-1

Moody's definiert:

Aa: Aa-geratete Verbindlichkeiten sind von hoher Qualität und bergen ein sehr geringes Kreditrisiko.

P-1: Emittenten (oder sie unterstützende Dritte), die mit Prime-1 bewertet werden, verfügen in herausragender Weise über die Fähigkeit, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen.

Anmerkungen:

Moody's verwendet in den Ratingkategorien Aa bis Caa zusätzlich numerische Unterteilungen. Der Zusatz „1“ bedeutet, dass eine entsprechend bewertete Verbindlichkeit in das obere Drittel der jeweiligen Ratingkategorie einzuordnen ist, während „2“ und „3“ das mittlere bzw. untere Drittel anzeigen.

Im Hinblick auf das beste und das schlechteste Rating gilt:

Emittentenrating: Bestes Rating: Aaa, schlechtestes Rating: C

Kurzfristiges Rating: Bestes Rating: P-1 (Prime-1), schlechtestes Rating: NP (Not Prime)

von Fitch:

Emittentenrating: AA-*

kurzfristiges Rating: F1+*

* gemeinsames Rating der Genossenschaftlichen FinanzGruppe

Fitch definiert:

AA: Sehr hohe Kreditqualität

„AA“-Ratings bezeichnen die Erwartung eines sehr geringen Ausfallrisikos und weisen auf eine sehr hohe Fähigkeit zur Erfüllung von Finanzverbindlichkeiten hin. Diese Fähigkeit ist nicht besonders anfällig für vorhersehbare Ereignisse.

F1: Höchste kurzfristige Kreditqualität. Steht für die stärkste Kapazität zur zeitgerechten Bedienung finanzieller Verpflichtungen; außergewöhnliche Fähigkeiten sind durch den Anhang „+“ gekennzeichnet.

Anmerkungen:

Die Modifizierungen „+“ oder „-“ können Ratings angefügt werden, um den relativen Status innerhalb einer größeren Ratingkategorie auszudrücken. Solche Anhänge werden nicht für „AAA“-Langfrist-Ratings und nicht für Langfrist-Ratings unterhalb von „B“ vergeben.

Im Hinblick auf das beste und das schlechteste Rating gilt:

Emittentenrating: Bestes Rating: AAA, schlechtestes Rating: D

Kurzfristiges Rating: Bestes Rating: F1+, schlechtestes Rating: D

6. Schulden- und Finanzierungsstruktur

Seit dem 31. Dezember 2022 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin eingetreten.

Im Rahmen der Liquiditätssteuerung unterscheidet die DZ BANK Gruppe zwischen der operativen Liquidität (Liquidität im Laufzeitenband bis zu einem Jahr) und der strukturellen Liquidität (Liquidität im Laufzeitenband von über einem Jahr).

Operative Liquidität:

Hieran haben die Geldmarktaktivitäten mit den Genossenschaftsbanken einen maßgeblichen Anteil. Demnach können Genossenschaftsbanken, die über freie Liquidität verfügen, diese bei der DZ BANK anlegen, sowie Genossenschaftsbanken, die einen Liquiditätsbedarf haben, diesen über die DZ BANK decken. Hieraus resultiert traditionell ein Liquiditätsüberhang als wesentliche Basis für die kurzfristige Refinanzierung. Firmenkunden und institutionelle Kunden bilden eine weitere wichtige Refinanzierungsquelle für die Bedarfe der operativen Liquidität.

Strukturelle Liquidität:

Im Bereich der strukturellen Liquidität wird die Refinanzierung über strukturierte und nicht strukturierte Kapitalmarktprodukte sichergestellt, die hauptsächlich für das Eigengeschäft und das Kundengeschäft der Genossenschaftsbanken genutzt sowie an institutionelle Kunden vertrieben werden.

7. Management- und Aufsichtsorgane

Die Organe der DZ BANK sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Die Zuständigkeiten dieser Organe sind im Aktiengesetz und in der Satzung der DZ BANK geregelt.

Vorstand

Der Vorstand besteht gemäß Satzung der DZ BANK aus mindestens drei Mitgliedern. Die Zahl der Vorstandsmitglieder bestimmt der Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat kann bis zu zwei Vorstandsvorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden bestimmen.

Der Vorstand setzt sich gegenwärtig aus den folgenden Personen zusammen:

Name	Zuständigkeiten in der DZ BANK	Wichtigste Tätigkeiten außerhalb der DZ BANK (Konzerngesellschaften sind durch (*) kenntlich gemacht)
Uwe Fröhlich Co-Vorsitzender des Vorstands	Nach Bereichen: GenoBanken/Verbund Kommunikation & Marketing Research und Volkswirtschaft Strategie & Konzernentwicklung Strukturierte Finanzierung Nach Regionen: Bayern Ausland: New York London Singapur Hongkong	DZ HYP AG, Hamburg und Münster (*) - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats</i> DZ PRIVATBANK S.A., Strassen (*) - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats</i> VR Smart Finanz AG, Eschborn (*) - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats</i>
Dr. Cornelius Riese Co-Vorsitzender des Vorstands	Nach Bereichen: Konzern-Revision Recht Strategie & Konzernentwicklung Nach Regionen: Baden-Württemberg	Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, Schwäbisch Hall (*) - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats</i> R+V Versicherung AG, Wiesbaden (*) - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats</i> TeamBank AG Nürnberg, Nürnberg (*) - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats</i> Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main (*) - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats</i>
Souâd Benkredda Mitglied des Vorstands	Nach Bereichen: Kapitalmärkte Institutionelle Kunden Kapitalmärkte Privatkunden Kapitalmärkte Handel Konzern-Treasury Nach Regionen: Hessen, Thüringen, Sachsen	R+V Lebensversicherung AG, Wiesbaden (*) - <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i>

Uwe Berghaus Mitglied des Vorstands	Nach Bereichen: Investitionsförderung Firmenkundengeschäft Nord und Ost Firmenkundengeschäft West/Mitte Firmenkundengeschäft Bayern Firmenkundengeschäft Baden-Württemberg Zentralbereich Firmenkunden Nach Regionen: Nordrhein-Westfalen II Nordrhein-Westfalen IV	DZ HYP AG, Hamburg und Münster (*) - Mitglied des Aufsichtsrats EDEKABANK AG, Hamburg - Mitglied des Aufsichtsrats
Dr. Christian Brauckmann Mitglied des Vorstands	Nach Bereichen: IT Services & Organisation Nach Regionen: Nordrhein-Westfalen I Nordrhein-Westfalen III Weser-Ems	Atruvia AG, Frankfurt am Main - Mitglied des Aufsichtsrats Deutsche WertpapierService Bank AG, Frankfurt am Main - Vorsitzender des Aufsichtsrats DZ PRIVATBANK S.A., Strassen (*) - Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats
Ulrike Brouzi Mitglied des Vorstands	Nach Bereichen: Bank-Financen Compliance Konzern-Financen Konzern-Finanz-Services Nach Regionen: Niedersachsen ¹ Bremen	Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, Schwäbisch Hall (*) - Mitglied des Aufsichtsrats R+V Allgemeine Versicherung AG, Wiesbaden (*) - Mitglied des Aufsichtsrats R+V Lebensversicherung AG, Wiesbaden (*) - Mitglied des Aufsichtsrats Salzgitter AG, Salzgitter - Mitglied des Aufsichtsrats Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main (*) - Mitglied des Aufsichtsrats
Michael Speth Mitglied des Vorstands	Nach Bereichen: Konzern-Risikocontrolling Kredit Konzern-Risikosteuerung & Service Nach Regionen: Nordrhein-Westfalen V Rheinland-Pfalz Saarland	BAG Bankaktiengesellschaft, Hamm - Mitglied des Aufsichtsrats DZ HYP AG, Hamburg und Münster (*) - Mitglied des Aufsichtsrats R+V Versicherung AG, Wiesbaden (*) - Mitglied des Aufsichtsrats VR Smart Finanz AG, Eschborn (*) - Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats
Thomas Ullrich² Mitglied des Vorstands	Nach Bereichen: Transaction Management Operations Payment & Accounts Konzern-Personal Nach Regionen: Berlin Brandenburg Hamburg Mecklenburg-Vorpommern Sachsen-Anhalt Schleswig-Holstein	Deutsche WertpapierService Bank AG, Frankfurt am Main - Mitglied des Aufsichtsrats TeamBank AG Nürnberg, Nürnberg (*) - Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats VR Payment GmbH, Frankfurt am Main (*) - Vorsitzender des Aufsichtsrats

¹ Ohne Region Weser-Ems

² Gleichzeitig Arbeitsdirektor

Die DZ BANK wird gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Zum 1. März 2023 wurde Johannes Koch zum Generalbevollmächtigten ernannt, er soll zum 1. Januar 2024 in den Vorstand berufen werden.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht gemäß Satzung der DZ BANK aus 20 Mitgliedern. Davon werden neun Mitglieder von der Hauptversammlung und zehn Mitglieder von den Arbeitnehmern gemäß den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes gewählt. Der Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. hat das Recht, ein Mitglied seines Vorstands in den Aufsichtsrat zu entsenden. Der Aufsichtsrat setzt sich gegenwärtig aus den folgenden Personen zusammen:

Name	Wichtigste Tätigkeiten
Henning Deneke-Jöhrens Vorsitzender des Aufsichtsrats	Vorsitzender des Vorstands Volksbank eG Hildesheim-Lehrte-Pattensen
Ulrich Birkenstock Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats	Versicherungsangestellter R + V Allgemeine Versicherung AG
Ingo Stockhausen Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats	Vorsitzender des Vorstands Volksbank Oberberg eG
Uwe Barth Mitglied des Aufsichtsrats	Sprecher des Vorstands Volksbank Freiburg eG
Heiner Beckmann Mitglied des Aufsichtsrats	Leitender Angestellter R+V Allgemeine Versicherung AG
Pia Erning Mitglied des Aufsichtsrats	Bankangestellte DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank
Timm Häberle Mitglied des Aufsichtsrats	Vorsitzender des Vorstands VR-Bank Ludwigsburg eG
Dr. Peter Hanker Mitglied des Aufsichtsrats	Sprecher des Vorstands Volksbank Mittelhessen eG
Andrea Hartmann Mitglied des Aufsichtsrates	Angestellte Bausparkasse Schwäbisch Hall AG
Pilar Herrero Lerma Mitglied des Aufsichtsrats	Bankangestellte DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank
Dr. Dierk Hirschel Mitglied des Aufsichtsrats	Bereichsleiter Wirtschaftspolitik ver.di Bundesverwaltung
Josef Hodrus Mitglied des Aufsichtsrats	Sprecher des Vorstands Volksbank Allgäu-Oberschwaben eG
Marija Kolak Mitglied des Aufsichtsrats	Präsidentin Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.
Sascha Monschauer Mitglied des Aufsichtsrats	Vorsitzender des Vorstands Volksbank RheinAhrEifel eG
Wolfgang Nett Mitglied des Aufsichtsrats	Vertriebsdirektor Union Investment Privatfonds GmbH
Rolf Dieter Pogacar Mitglied des Aufsichtsrats	Versicherungsangestellter R+V Allgemeine Versicherung AG
Stephan Schack Mitglied des Aufsichtsrats	Vorsitzender des Vorstands Volksbank Raiffeisenbank eG Itzehoe
Sigrid Stenzel Mitglied des Aufsichtsrats	Gewerkschaftssekretärin Fachgruppe Sozialversicherungen ver.di Niedersachsen-Bremen
Kevin Voß Mitglied des Aufsichtsrats	Gewerkschaftssekretär Fachgruppe Bankgewerbe ver.di Bundesverwaltung
Dr. Gerhard Walther Mitglied des Aufsichtsrats	Vorsitzender des Vorstands VR-Bank Mittelfranken Mitte eG

Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats endet gemäß § 102 Abs. 1 Aktiengesetz spätestens mit Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

Über die Vergütung des Aufsichtsrates beschließt die Hauptversammlung. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten eine entsprechend anteilige Vergütung. Des Weiteren werden Auslagen erstattet. Die auf die Vergütung und die Auslagen ggf. anfallende gesetzliche Umsatzsteuer wird von der DZ BANK erstattet.

Adresse des Vorstands und des Aufsichtsrats

Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind über die Geschäftsadresse der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik, 60325 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, erreichbar.

Hauptversammlung

Die Hauptversammlung der DZ BANK findet am Sitz der DZ BANK oder - nach Entscheidung des Aufsichtsrats - an Orten in der Bundesrepublik Deutschland, an denen die DZ BANK Niederlassungen oder Filialen unterhält, oder am Sitz eines mit der DZ BANK verbundenen inländischen Unternehmens statt.

Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger einberufen; die Einberufung muss mindestens 30 Tage vor dem letzten für die Anmeldung der Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung bestimmten Tag unter Angabe der Tagesordnung erfolgt sein. Bei der Fristberechnung werden dieser Tag und der Tag der Veröffentlichung nicht mitgerechnet. Sind die Aktionäre der DZ BANK namentlich bekannt, so kann die Hauptversammlung neben der in § 121 Abs. 4 Aktiengesetz erwähnten Form auch in Textform oder mit Hilfe sonstiger geeigneter Mittel der Telekommunikation einberufen werden. Alle sonstigen gesetzlich zulässigen Formen der Einberufung einer Hauptversammlung sind statthaft.

Die Hauptversammlung, die über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat, die Gewinnverwendung und - soweit erforderlich - über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt (ordentliche Hauptversammlung), findet innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen und rechtzeitig angemeldet sind.

Die Anmeldung hat in Textform oder auf einem von der DZ BANK näher zu bestimmenden elektronischen Weg zu erfolgen und muss der DZ BANK unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens drei Kalendertage vor der Hauptversammlung zugehen.

Die Vertretung in der Hauptversammlung ist nur durch Aktionäre, die selbst zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt sind, oder durch einen oder mehrere von der DZ BANK als Stimmrechtsvertreter benannte Mitarbeiter der DZ BANK zulässig. Bei juristischen Personen können ein Organmitglied oder ein Mitarbeiter der eigenen Gesellschaft oder eines anderen Aktionärs zur Vertretung der eigenen und/oder fremden Aktien bevollmächtigt werden. Die Erteilung der Vollmacht bedarf der Textform. Die DZ BANK kann nähere Einzelheiten festsetzen, die mit der Einberufung bekannt gegeben werden.

Darüber hinaus sind auch Gesellschafter von genossenschaftlichen Holdinggesellschaften als Gäste zur Hauptversammlung zuzulassen, sofern die genossenschaftliche Holdinggesellschaft ihrerseits Aktionär der DZ BANK ist. Voraussetzung hierfür ist die Beachtung der in der Satzung geregelten Verfahrensvorschrift zur Anmeldung durch die Gäste.

Jede voll eingezahlte Stückaktie gewährt eine Stimme.

Interessenkonflikte

Es bestehen keine potenziellen Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats gegenüber der DZ BANK und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen.

8. Hauptaktionäre / Beherrschungsverhältnisse

Das gezeichnete Kapital der DZ BANK beträgt EUR 4.926.198.081,75 und ist eingeteilt in 1.791.344.757 Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag) mit einem rechnerischen Anteil am gezeichneten Kapital von EUR 2,75 je Stückaktie. Die Aktien lauten auf den Namen und sind voll eingezahlt. Jede Übertragung von Namensaktien und von aus den Namensaktien hervorgehenden Bezugsrechten bedarf der vorherigen Zustimmung nach dem in der Satzung der DZ BANK festgelegten Verfahren (Vinkulierung). Über die Erteilung der Zustimmung beschließt der Aufsichtsrat. Verweigert der Aufsichtsrat die Zustimmung, so beschließt die Hauptversammlung abschließend über die Zustimmung zur Übertragung. Die Aktien sind weder an einer inländischen noch ausländischen Börse zum Handel zugelassen.

Der Aktionärskreis stellt sich zum 31. Dezember 2022 wie folgt dar:

• Genossenschaftsbanken (direkt und indirekt)	94,68%
• Sonstige genossenschaftliche Unternehmen	4,80%
• Sonstige	0,52%

Die direkte und indirekte Beteiligung der Genossenschaftsbanken stellt sich wie folgt dar.

Beteiligung von Aktionären über Holdings¹:

Nord-Mitte-Süd DZ Beteiligungs GmbH & Co. KG, Neu-Isenburg	37,53%
DZ Beteiligungs-GmbH & Co.KG Baden-Württemberg, Stuttgart	27,22%
WGZ Beteiligungs GmbH & Co. KG, Düsseldorf	26,58%

Von der Gesamtsumme der Beteiligung der Holdings in Höhe von 91,65% wird der Beteiligungsbesitz der Nicht-Genossenschaftsbanken innerhalb der Holdings abgezogen, so dass sich eine indirekte Beteiligung der Genossenschaftsbanken über die Holdings in Höhe von 91,00% ergibt. Zuzüglich der von Genossenschaftsbanken direkt gehaltenen Beteiligung von 3,68% ergibt sich die oben genannte Beteiligungsquote von 94,68%.

¹Nur Holdings mit einer Beteiligung von mehr als ein Prozent

Es bestehen keine Beherrschungsverhältnisse an der DZ BANK. Der DZ BANK sind auch keine Vereinbarungen bekannt, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle der DZ BANK führen könnte.

9. Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK

Historische Finanzinformationen

Die folgenden Angaben sind durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen:

Jahr 2022

Die Angaben aus dem Konzernabschluss des DZ BANK Konzerns, dem Jahresabschluss der DZ BANK AG sowie dem jeweiligen Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers für das Jahr 2022 werden durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen (siehe ebenfalls Seite 68).

Jahr 2021

Die Angaben aus dem Konzernabschluss des DZ BANK Konzerns sowie dem Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers für das Jahr 2021 werden durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen (siehe ebenfalls Seite 68).

Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen

Abschlussprüfer der DZ BANK für die Geschäftsjahre 2022 und 2021 war die PricewaterhouseCoopers GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Friedrich-Ebert-Anlage 35-37, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

Die Konzernabschlüsse für die am 31. Dezember 2022 und am 31. Dezember 2021 endenden Geschäftsjahre und der Jahresabschluss für das am 31. Dezember 2022 endende Geschäftsjahr sind von der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und jeweils mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehen worden.

Der Abschlussprüfer ist Mitglied des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. und der Wirtschaftsprüferkammer.

10. Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Es gibt keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren, die im Zeitraum der letzten zwölf Monate bestanden oder abgeschlossen wurden und an denen eine Gesellschaft der DZ BANK Gruppe beteiligt war und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der DZ BANK oder der DZ BANK Gruppe auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben. Die DZ BANK hat keine Kenntnis, dass solche Interventionen oder Verfahren anhängig sind oder eingeleitet werden könnten.

Gleichwohl können im Rahmen ihres Geschäfts die DZ BANK und die zur DZ BANK Gruppe gehörenden Gesellschaften in staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren einbezogen werden. Für potenzielle Verluste aus ungewissen Verbindlichkeiten bezüglich solcher Verfahren werden in der DZ BANK Gruppe gemäß den maßgeblichen Rechnungslegungsvorschriften Rückstellungen gebildet, soweit ein potenzieller Verlust wahrscheinlich und schätzbar ist. Die endgültige Verbindlichkeit kann von den aufgrund Prognosen über den wahrscheinlichen Ausgang solcher Verfahren gebildeten Rückstellungen abweichen.

11. Wesentliche Verträge

Die DZ BANK hat für ihre Tochterunternehmen DZ PRIVATBANK S.A., Luxembourg-Strassen, DZ HYP AG, Hamburg und Münster, und ReiseBank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, Patronatserklärungen abgegeben. Die DZ BANK trägt damit jeweils, abgesehen vom Fall des politischen Risikos und im Rahmen ihrer Beteiligungsquote, dafür Sorge, dass diese Gesellschaften ihre vertraglichen Verpflichtungen erfüllen können.

Die DZ BANK hat für die Lodestone Parts (Malta) Ltd. und die Chiefs Aircraft Holding (Malta) Ltd. jeweils eine Patronatserklärung abgegeben. Die Haftung aus der Patronatserklärung für die Lodestone Parts (Malta) Ltd. besteht nur im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss dieser Gesellschaft für das Jahr 2021 und auch nur dann, wenn ein negatives Eigenkapital besteht, wobei die Haftung aus der Patronatserklärung auf USD 29.965 beschränkt ist. Die Haftung aus der Patronatserklärung für die Chiefs Aircraft Holding (Malta) Ltd. besteht nur im Zusammenhang mit den Jahresabschlüssen dieser Gesellschaft für die Jahre 2014-2021 und auch nur dann, wenn ein negatives Eigenkapital besteht, wobei die Haftung aus der Patronatserklärung auf USD 4.061.125 beschränkt ist.

12. Verfügbare Dokumente

Die Satzung kann während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospektes und die nachfolgend genannten Finanzinformationen können mindestens zehn Jahre lang auf der Internetseite der Emittentin www.dzbank.de eingesehen werden:

- Satzung in der Fassung gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 24. Mai 2023, eingetragen in das Handelsregister am 13. Juni 2023.
- Konzernabschluss bestehend aus Gewinn- und Verlustrechnung, Gesamtergebnisrechnung, Bilanz, Eigenkapitalveränderungsrechnung, Kapitalflussrechnung und Anhang sowie der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers jeweils für die am 31. Dezember endenden Geschäftsjahre 2022 und 2021,
- Jahresabschluss bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers für das am 31. Dezember endende Geschäftsjahr 2022.

Die vorstehend genannten Dokumente sind unter nachfolgenden Links während der oben genannten Dauer erreichbar:

- Satzung
https://dzbank.de/content/dam/dzbank/dokumente/de/dzbank/investor_relations/informationen_fuer_kapitalgeber/2023-06-13_Satzung_deutsch_FINAL.pdf
- Konzernabschluss 2022
https://www.dzbank.de/content/dam/dzbank/dokumente/de/dzbank/investor_relations/berichte/archiv/2022/DZ_BANK_GB_Konzern_2022.pdf
- Konzernabschluss 2021
https://www.dzbank.de/content/dam/dzbank/dokumente/de/dzbank/investor_relations/berichte/archiv/2021/DZ_BANK_Konzern_Geschaeftsbericht_2021_final.pdf
- Jahresabschluss 2022
https://www.dzbank.de/content/dam/dzbank/dokumente/de/dzbank/investor_relations/berichte/archiv/2022/DZ_BANK_AG_2022.pdf

IV. Allgemeine Informationen zum Basisprospekt

1. Verantwortung für den Basisprospekt

Die DZ BANK (auch „**Gesellschaft**“ oder „**Bank**“ genannt) mit eingetragenem Geschäftssitz in Frankfurt am Main übernimmt gemäß Artikel 11 Absatz 1 Prospektverordnung i.V.m. § 8 WpPG die Verantwortung für den Inhalt dieses Basisprospekts. Die Emittentin erklärt, dass die Angaben im Basisprospekt ihres Wissens nach richtig sind und dass der Basisprospekt keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten.

2. Hinweise zur Billigung des Basisprospekts

Die DZ BANK erklärt, dass

- (a) der Basisprospekt durch die BaFin als zuständiger Behörde gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 (die „**Prospektverordnung**“) gebilligt wurde,
- (b) die BaFin diesen Basisprospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Prospektverordnung billigt,
- (c) eine solche Billigung nicht als eine Befürwortung der Emittentin, die Gegenstand dieses Basisprospekts ist, erachtet werden sollte,
- (d) eine solche Billigung nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Basisprospekts sind, erachtet werden sollte, und
- (e) Anleger ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen sollten.

3. Ausgestaltung der Wertpapiere durch die Endgültigen Bedingungen

Bestimmte Angaben zu den Wertpapieren, die in dem Basisprospekt (einschließlich der Zertifikats- bzw. Anleihebedingungen) als Optionen bzw. als Platzhalter dargestellt sind, sind den Endgültigen Bedingungen zu entnehmen. Die anwendbaren Optionen werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt und die anwendbaren Platzhalter werden in den Endgültigen Bedingungen ausgefüllt.

4. Art der Veröffentlichung

Der Basisprospekt sowie etwaige Nachträge werden auf der Internetseite www.dzbank-derivate.de (Rubrik INFOSERVICE, Basisprospekte) veröffentlicht. Die Endgültigen Bedingungen werden auf der Internetseite www.dzbank-derivate.de (Rubrik PRODUKTE) veröffentlicht. Sollte sich die vorgenannte Internetseite ändern, wird die Emittentin diese Änderung mit Veröffentlichung auf der Internetseite mitteilen. Kopien der vorgenannten Unterlagen in gedruckter Form sind außerdem auf Verlangen kostenlos bei der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, F/GTDR, 60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland erhältlich.

Im Fall eines öffentlichen Angebots in Österreich oder in Luxemburg oder in anderen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, die die Prospektverordnung umgesetzt haben, werden der Basisprospekt sowie etwaige Nachträge und die Endgültigen Bedingungen gemäß den jeweiligen Gesetzesvorschriften des entsprechenden Mitgliedstaats veröffentlicht.

5. Verkaufsbeschränkungen

5.1 Allgemeines

Die Emittentin hat versichert und sich verpflichtet, alle gültigen anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen im Hinblick auf Wertpapiere in jedem Land, in dem sie die Wertpapiere erwirbt, anbietet, verkauft oder liefert oder den Basisprospekt oder andere Angebotsunterlagen

versendet, zu beachten und sie wird jede Zustimmung, Genehmigung oder Erlaubnis, die von ihr für den Erwerb, das Angebot, den Verkauf oder den Vertrieb der Wertpapiere unter den gültigen Gesetzen und rechtlichen Bestimmungen des sie betreffenden Landes oder des Landes, in dem sie solche Käufe, Angebote, Verkäufe oder Lieferungen vornimmt, einholen.

5.2 Bundesrepublik Deutschland

Die Wertpapiere dürfen direkt oder indirekt, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nur unter Beachtung aller dort anwendbaren Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen angeboten und verkauft werden.

5.3 Europäischer Wirtschaftsraum

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (im Folgenden „**relevanter Mitgliedsstaat**“), hat die Emittentin versichert und sich verpflichtet, kein öffentliches Angebot der Wertpapiere, die Gegenstand des Angebots aufgrund dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge zusammen mit den jeweiligen Endgültigen Bedingungen sind, in diesem Mitgliedstaat gemacht zu haben oder noch zu machen. Die Emittentin kann jedoch in dem relevanten Mitgliedstaat ein öffentliches Angebot mit Wirkung ab dem relevanten Umsetzungsdatum unter den nachfolgenden Voraussetzungen vornehmen:

- (a) falls die jeweiligen Endgültigen Bedingungen bezüglich der Wertpapiere vorsehen, dass ein Angebot dieser Wertpapiere aufgrund anderer Bestimmungen als Artikel 1 Absatz 4 der Prospektverordnung in diesem relevanten Mitgliedstaat (ein „**Nicht-befreites Angebot**“) gemacht werden kann, nach dem Datum der Veröffentlichung eines Basisprospekts in Bezug auf diese Wertpapiere, der von der zuständigen Behörde in dem relevanten Mitgliedstaat gebilligt worden ist oder, falls anwendbar, durch die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedsstaates gebilligt worden ist und der zuständigen Behörde des relevanten Mitgliedsstaates notifiziert worden ist, unter der Voraussetzung, dass ein solcher Basisprospekt danach in dem im Basisprospekt oder den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Zeitraum durch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen hinsichtlich eines solchen Nicht-befreiten Angebots gemäß der Prospektverordnung ergänzt wurde und die Emittentin der Verwendung des Basisprospekts oder der jeweiligen Endgültigen Bedingungen für ein solches Nicht-befreites Angebot schriftlich zugestimmt hat;
- (b) jederzeit an Rechtsträger, die qualifizierte Anleger (wie in der Prospektverordnung definiert) sind;
- (c) jederzeit an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen, die keine qualifizierten Anleger (wie in der Prospektverordnung definiert) sind; oder
- (d) jederzeit unter den sonstigen Umständen gemäß Artikel 1 Absatz 4 der Prospektverordnung,

nach der Maßgabe, dass ein aufgrund der Absätze (b) bis (d) oben gemachtes Angebot von Wertpapieren die Emittentin nicht verpflichtet, einen Prospekt gemäß Artikel 1 der Prospektverordnung oder einen Nachtrag zum Prospekt gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung zu veröffentlichen.

Im Sinne des Vorstehenden gilt als „**öffentliches Angebot**“ im Hinblick auf bestimmte Wertpapiere in einem relevanten Mitgliedstaat eine Mitteilung in jeder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden, so wie diese Anforderungen in jenem Mitgliedsstaat durch eine Maßnahme der Umsetzung der Prospektverordnung in diesem Mitgliedsstaat geändert sein mögen und der Begriff „**Prospektverordnung**“ bezeichnet die Verordnung 2017/1129/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 und schließt darin alle relevanten Umsetzungsmaßnahmen in jedem relevanten Mitgliedstaat ein.

6. Durch Verweis einbezogene Angaben

a) Finanzangaben

- Die Angaben aus dem Konzernabschluss des DZ BANK Konzerns für das Jahr 2022 (bestehend aus Gewinn- und Verlustrechnung, Gesamtergebnisrechnung, Bilanz, Eigenkapitalveränderungsrechnung, Kapitalflussrechnung und Anhang) mit Bestätigungsvermerk https://www.dzbank.de/content/dam/dzbank/dokumente/de/dzbank/investor_relations/berichte/archiv/2022/DZ_BANK_GB_Konzern_2022.pdf
(einbezogen werden die Angaben der Seiten 196 bis 415; die nicht per Verweis einbezogenen Angaben des Konzernabschlusses sind für den Anleger nicht relevant)
einbezogen auf Seite 63 dieses Basisprospekts.
- Die Angaben aus dem Konzernabschluss des DZ BANK Konzerns für das Jahr 2021 (bestehend aus Gewinn- und Verlustrechnung, Gesamtergebnisrechnung, Bilanz, Eigenkapitalveränderungsrechnung, Kapitalflussrechnung und Anhang) mit Bestätigungsvermerk https://www.dzbank.de/content/dam/dzbank/dokumente/de/dzbank/investor_relations/berichte/archiv/2021/DZ_BANK_Konzern_Geschaeftsbericht_2021_final.pdf
(einbezogen werden die Angaben der Seiten 188 bis 415; die nicht per Verweis einbezogenen Angaben des Konzernabschlusses sind für den Anleger nicht relevant)
einbezogen auf Seite 63 dieses Basisprospekts.
- Die Angaben aus dem Jahresabschluss der DZ BANK AG für das Jahr 2022 mit Bestätigungsvermerk https://www.dzbank.de/content/dam/dzbank/dokumente/de/dzbank/investor_relations/berichte/archiv/2022/DZ_BANK_AG_2022.pdf
nur Jahresabschluss ohne Lagebericht, (einbezogen werden die Angaben der Seiten 168 bis 228; die nicht per Verweis einbezogenen Angaben des Jahresabschlusses sind für den Anleger nicht relevant)
- einbezogen auf Seite 63 dieses Basisprospekts.

Die Angaben aus den vorgenannten Dokumenten werden nach Artikel 19 Absatz (1) Prospektverordnung per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen.

Die vorgenannten Dokumente werden in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin www.dzbank.de veröffentlicht. Kopien sind außerdem auf Verlangen während der üblichen Geschäftszeiten kostenlos bei der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, 60325 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland erhältlich.

b) Angaben für die Fortführung von öffentlichen Angeboten

Für die Fortführung des öffentlichen Angebotes der Betreffenden Wertpapiere werden die folgenden Angaben aus den nachfolgend genannten Basisprospekten nach Artikel 19 Absatz (1) Prospektverordnung per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen:

- Basisprospekt vom 26. Juli 2022
der Abschnitt VII. 2 Zertifikatsbedingungen für Endlos-Zertifikate auf Kryptowährungs-Future, Seiten 68-76,
der Abschnitt VIII. Muster der Endgültigen Bedingungen, Seiten 77-84
- Basisprospekt vom 21. Oktober 2021
der Abschnitt VII. 2 Zertifikatsbedingungen für Endlos-Zertifikate auf Indizes mit Zahlung, Seiten 105-138,
der Abschnitt VII. 3 Zertifikatsbedingungen für Endlos-Zertifikate auf Edelmetallfuture, Seiten 138-171
der Abschnitt VIII. Muster der Endgültigen Bedingungen, Seiten 287-294
bereits per Verweis einbezogen in den Basisprospekt vom 19. Oktober 2022
unter dem Abschnitt IV. 6. durch Verweis einbezogene Angaben, Seite 68
- Basisprospekt vom 19. Oktober 2022
der Abschnitt VII. 2 Zertifikatsbedingungen für Endlos-Zertifikate auf Indizes mit Zahlung, Seiten 100-129,

der Abschnitt VII. 3 Zertifikatsbedingungen für Endlos-Zertifikate auf Edelmetallfuture, Seiten 130-163
der Abschnitt VIII. Muster der Endgültigen Bedingungen, Seiten 287-294

Die oben genannten Basisprospekte sind unter folgenden Links abrufbar:

- Basisprospekt vom 26. Juli 2022
https://www.dzbank-derivate.de/filedb/deliver/xuuid/I001d3f0195c567348098b8f6b33de7437d3/name/DZBANK_216BP_FINAL_26072022.pdf
- Basisprospekt vom 21. Oktober 2021
https://www.dzbank-derivate.de/filedb/deliver/xuuid/I001d8ce3d25ae964bd59295071569bed2c1/name/WpPG_DZBANK_210_BP_Final_21102021.pdf
- Basisprospekt vom 19. Oktober 2022
https://www.dzbank-derivate.de/filedb/deliver/xuuid/I001c30f08ab25b244aabed88414bddd2b50/name/DZBANK_219_BP_Final_19102022.pdf

Die nicht per Verweis einbezogenen Angaben der vorstehend genannten Basisprospekte sind für den Anleger nicht relevant.

Die vorstehend genannten Basisprospekte sowie etwaige Nachträge sind auf der Internetseite der Emittentin www.dzbank-derivate.de (Rubrik INFOSERVICE, Basisprospekte) veröffentlicht.

V. Allgemeine Informationen zu den Wertpapieren

1. Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen

Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge zusammen mit den dazugehörigen Endgültigen Bedingungen für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch alle Finanzintermediäre zu, solange der Basisprospekt sowie die Endgültigen Bedingungen in Übereinstimmung mit Artikel 23 delegierte Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission vom 14. März 2019 (die „**Delegierte Verordnung**“) gültig sind (generelle Zustimmung).

Die Emittentin übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen gemäß Artikel 23 Delegierte Verordnung erfolgen.

Finanzintermediäre dürfen den Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere in der Bundesrepublik Deutschland und in den Mitgliedsstaaten verwenden, in die der Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge notifiziert (zum Datum des Basisprospekts sind dies Österreich und Luxemburg) sowie die Endgültigen Bedingungen übermittelt worden sind.

Die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen steht unter den Bedingungen, dass (i) die Wertpapiere durch einen Finanzintermediär im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen öffentlich angeboten werden und (ii) die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen von der Emittentin nicht widerrufen wurde.

Weitere Bedingungen zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen liegen nicht vor.

Im Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.

Jeder den Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

2. Angebot und Börsennotierung der Wertpapiere

Die Endgültigen Bedingungen legen die Details in Bezug auf das Angebot und die Börsennotierung der Wertpapiere dar, insbesondere im Hinblick auf:

- Produktklassifizierung,
- ISIN,
- Zeichnung und Emissionspreis bzw. Beginn des öffentlichen Angebots und anfänglicher Emissionspreis,
- Angebotsende,

- Verfahren und Zeitpunkt für die Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots
- Valuta (entspricht dem Emissionstermin),
- Vertriebsvergütung,
- Platzierung bzw. Übernahme,
- Börsennotierung,
- Zinsen,
- Informationen zum Basiswert bzw. zu den Referenzaktien bzw. zu den Bestandteilen des Basiswerts und
- sonstige Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere.

Bei allen in diesem Basisprospekt enthaltenen Rückzahlungsprofilen besteht die Möglichkeit der Aufstockung für Emissionen unter diesem Basisprospekt. Eine Aufstockung von Emissionen, für die das öffentliche Angebot unter diesem Basisprospekt fortgeführt wird, ist nicht vorgesehen. Die im vorliegenden Basisprospekt aufgeführten Zertifikats- bzw. Anleihebedingungen gelten im Fall einer bzw. mehrerer Aufstockung(en).

3. Preisbildung

Sowohl der (anfängliche) Emissionspreis der Wertpapiere als auch die während der Laufzeit von der Emittentin gestellten An- und Verkaufspreise basieren auf internen Preisbildungsmodellen der Emittentin. In diesen Preisen sind grundsätzlich Kosten enthalten, die u.a. die Kosten der Emittentin für die Strukturierung der Wertpapiere, für die Risikoabsicherung der Emittentin und für den Vertrieb abdecken. Insbesondere zu Beginn der Kursstellung wird sich dieser Umstand negativ auf den Kurs der Wertpapiere auswirken.

4. Typ und Kategorie der Wertpapiere und weitere Klassifikationsmerkmale

Die Wertpapiere stellen Inhaberschuldverschreibungen im Sinne der §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch („**BGB**“) dar. Alle Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit den Wertpapieren bestimmen sich nach deutschem Recht. Bei den unter dem Basisprospekt und gegebenenfalls etwaigen Nachträgen sowie den Endgültigen Bedingungen anzubietenden Wertpapieren handelt es sich um Nichtdividendenwerte im Sinne des Artikel 2 c) der Prospektverordnung, die im Rahmen eines Angebotsprogramms nach Artikel 8 Abs. 1 der Prospektverordnung begeben werden.

Die Wertpapiere werden entweder jeweils (i) in einer Globalurkunde ohne Zinsschein verbrieft, die bei Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn („**Clearstream Banking AG**“), oder einem anderen in den Endgültigen Bedingungen genannten Verwahrer, hinterlegt ist oder (ii) als Zentralregisterwertpapier durch Sammeleintragung in ein in den Endgültigen Bedingungen genanntes elektronisches Wertpapierregister, d.h. dem zentralen Register der Clearstream Banking AG oder einer anderen in den Endgültigen Bedingungen benannten registerführenden Stelle („**Registerführende Stelle**“ oder „**Verwahrer**“) begeben.

Bei den in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren kann die Lieferung effektiver Einzelurkunden während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Diese Wertpapiere werden als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream Banking AG oder einem anderen in den Endgültigen Bedingungen genannten Verwahrer übertragbar sein. Die Globalurkunden tragen entweder die Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers (§ 1 der Zertifikatsbedingungen).

Bei den Zentralregisterwertpapieren in Sammeleintragung ist als Inhaber der Wertpapiere gemäß §§ 3 Abs. 1, 8 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Einführung von elektronischen Wertpapieren („**eWpG**“) die Registerführende Stelle eingetragen. Diese verwaltet die Wertpapiere gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 eWpG treuhänderisch für die jeweils berechtigten Gläubiger, ohne selbst Berechtigte zu sein. Die Gläubiger haben kein Recht auf eine Einzeleintragung im elektronischen Wertpapierregister. Die Wertpapiere werden als Miteigentumsanteile an dem Zentralregisterwertpapier in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der jeweiligen Registerführenden Stelle übertragbar sein. Gläubiger von Zentralregisterwertpapieren können bei der Registerführenden Stelle Einsicht in die niedergelegten Zertifikatsbedingungen nehmen.

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass die Emittentin ein in einer Globalurkunde verbrieftes Wertpapier durch ein Zentralregisterwertpapier (oder umgekehrt) ohne Zustimmung der Gläubiger ersetzen kann. Sowohl Zentralregisterwertpapiere als auch die durch eine Globalurkunde verbrieften Wertpapiere können in einer bestimmten Mindestzahl oder in bestimmten Einheiten erworben, verkauft, gehandelt, übertragen und abgerechnet werden. Die konkrete Anzahl bzw. Höhe wird bei der Emission in § 1 Absatz (3) der Zertifikats- bzw. Anleihebedingungen festgelegt.

Nach der Zeichnung bzw. nach dem Beginn des öffentlichen Angebots (bei Wertpapieren ohne Zeichnung) werden die Wertpapiere zur Valuta auf das Konto der das Anlegerdepot führenden Bank bei Clearstream Banking AG übertragen.

5. Zahlstelle und Berechnungsstelle

Als Zahlstelle und Berechnungsstelle fungiert die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, 60325 Frankfurt am Main.

6. Interessen sowie Interessenkonflikte von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind

[Die Emittentin und/oder ihre Geschäftsführungsmitglieder oder die mit der Emission der Wertpapiere befassten Angestellten können bei Emissionen unter dem Basisprospekt durch anderweitige Investitionen oder Tätigkeiten jederzeit in einen Interessenkonflikt in Bezug auf die Wertpapiere bzw. die Emittentin geraten, was unter Umständen Auswirkungen auf die Wertpapiere haben kann. Bei dem Eintritt eines solchen Interessenkonflikts werden sich die betroffenen Personen im Rahmen ihrer arbeitsvertraglichen Sorgfaltspflichten bemühen, ihren jeweiligen Verpflichtungen nachzukommen und widerstreitende Interessen zu einem angemessenen Ausgleich zu bringen.] [•]

7. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge

Das Angebot dient der Gewinnerzielung der Emittentin. Sie ist in der Verwendung der Erträge aus der Ausgabe der Wertpapiere frei.

8. Status der Wertpapiere

Die Wertpapiere stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und bevorrechtigte nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und bevorrechtigten nicht nachrangigen Schuldtitel der Emittentin; sie sind jedoch nachrangig gegenüber Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind (§ 9 der Zertifikats- bzw. Anleihebedingungen).

9. Ermächtigung

Der Basisprospekt sowie die darunter begebenen Emissionen sind dem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der DZ BANK zugeordnet und bedürfen deshalb keines Vorstandsbeschlusses.

Die der jeweiligen Emission zugrundeliegenden Genehmigungen der zuständigen internen Stellen der DZ BANK werden ein bis drei Tage vor der Zeichnungsfrist bzw. dem Beginn des öffentlichen Angebots erteilt. Im Rahmen dieser Genehmigungen wird auch die Gesamtsumme der Emission festgelegt und in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

10. Verantwortung für Angaben von Seiten Dritter

Die Emittentin bestätigt, dass, sofern Angaben von Seiten Dritter übernommen wurden bzw. werden, diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden bzw. werden und nach Wissen der Emittentin und soweit für sie aus den von diesen Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen - unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden. Die Quellen der Informationen werden an der jeweiligen Stelle genannt, an der die Informationen verwendet werden.

11. Zusätzliche Hinweise

Eine Investition in die Wertpapiere ist für Anleger, die nicht über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen mit den betreffenden Wertpapieren verfügen, möglicherweise keine geeignete Anlage. Es wird empfohlen, dass potenzielle Anleger vor der Kaufentscheidung eine individuelle Beratung durch die Hausbank sowie durch Rechts-, Unternehmens- und Steuerberater in Anspruch nehmen, um die Folgen einer Anlage in die Wertpapiere im Hinblick auf die persönlichen Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des jeweiligen Anlegers beurteilen zu können. Jeder potenzielle Anleger in die Wertpapiere sollte auf Grundlage einer eingehenden Prüfung aller für die jeweiligen Wertpapiere relevanten Faktoren sowie unter Beachtung seiner persönlichen Erfahrungen, Umstände und finanziellen Leistungsfähigkeit eine Anlage in die Wertpapiere sorgfältig abwägen.

Qualifizierte Anleger können bei der Investition in die Wertpapiere rechtlichen und aufsichtsbehördlichen Restriktionen unterliegen. Insbesondere sollten sie sich eigenverantwortlich darüber informieren, ob die Wertpapiere einer von ihnen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zu bildenden besonderen Vermögensmasse zugeführt werden dürfen.

VI. Allgemeine Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere

Die Funktionsweise der Wertpapiere wird in den Zertifikats- bzw. Anleihebedingungen juristisch verbindlich geregelt.

Die nachfolgend dargestellten Rückzahlungsprofile 1 bis 9 und 12 bis 13 beschreiben die Funktionsweise der Wertpapiere die sich auf Einzelbasiswerte beziehen. Die Rückzahlungsprofile 10 und 11 beschreiben die Funktionsweise der Wertpapiere die sich auf einem Korb als Basiswert beziehen. Als Einzelbasiswert können Aktien, aktienvertretende Wertpapiere, Indizes, Rohstoffe und Waren, Edelmetalle, Rohstoff-, Waren- und Edelmetallfuture, Kryptowährungs-Future sowie Emissionsrechte-Future dienen. Körbe als Basiswert können Aktienkörbe, Indexkörbe sowie Körbe mit Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture sein. Je nach Ausgestaltung der Wertpapiere kann es zu einer Physischen Lieferung am Rückzahlungstermin kommen, wenn der Basiswert eine Aktie, ein Index oder ein Aktienkorb ist. Informationen zu dem jeweiligen Basiswert bzw. den Referenzaktien (im Fall eines Aktienkorbs) bzw. den Bestandteilen des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs bzw. im Fall von einem Korb mit Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstoff-, Waren- bzw. Edelmetallfuture) sind jeweils auf einer allgemein zugänglichen Internetseite veröffentlicht, die in den Endgültigen Bedingungen konkret angegeben wird.

Handelt es sich bei dem Basiswert bzw. um eine in den Zertifikats- bzw. Anleihebedingungen genannte Bezugsgröße, welche für die Rückzahlung relevant ist, um eine Benchmark im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011, wird in den Endgültigen Bedingungen der Name des Administrators der Benchmark aufgeführt und angegeben, ob dieser in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen ist.

In den Zertifikats- bzw. Anleihebedingungen finden sich - je nach Wertpapier - unter anderem Regelungen bezüglich des Anspruchs des Gläubigers auf Zahlung von Kuponzahlungen, auf Zahlung des Rückzahlungsbetrags bzw. der Regelungen zur Rückzahlungsart der Wertpapiere, zu einer Vorzeitigen Rückzahlung bzw. Regelungen zum Stopp-Loss-Ereignis (§ 2 der Zertifikatsbedingungen) sowie bezüglich des Anspruchs des Anlegers auf Zahlung von Zinsen (§ 2 der Anleihebedingungen). Daneben sind in den Zertifikats- bzw. Anleihebedingungen auch Rechte der Emittentin zu Anpassungsmaßnahmen (§ 6 der Zertifikats- bzw. Anleihebedingungen) sowie im Fall einer Marktstörung (§ 5 der Zertifikats- bzw. Anleihebedingungen) oder im Fall der Begebung weiterer Wertpapiere mit gleicher Ausstattung (§ 3 der Zertifikats- bzw. Anleihebedingungen) geregelt. Des Weiteren ist in den Zertifikats- bzw. Anleihebedingungen eine Regelung enthalten, die der Emittentin anstelle eines Anpassungsrechts ein Kündigungsrecht (bei Wertpapieren ohne Kapitalschutzbetrag) bzw. ein Recht zur Abwandlung des Rückzahlungsprofils (bei Wertpapieren mit einem Kapitalschutzbetrag) einräumt (§ 6 der Zertifikats- bzw. Anleihebedingungen). Darüber hinaus hat, im Fall der Rückzahlungsprofile 1 bis 6 sowie 12 und 13 einerseits der Anleger das Recht die Wertpapiere einzulösen, andererseits kann die Emittentin die Wertpapiere ordentlich kündigen (§ 2 der Zertifikatsbedingungen). Des Weiteren hat die Emittentin bei den Rückzahlungsprofilen 7 und 8 einerseits eine Verlängerungsoption, andererseits hat der Gläubiger das Recht die Wertpapiere in diesem Fall einzulösen (§ 2 der Zertifikatsbedingungen).

Anpassungen erfolgen aufgrund einer einseitigen Entscheidung nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB). Der Anleger kann die Ermessensentscheidung der Emittentin nicht beeinflussen. Eine Anpassung hat aus Sicht der Emittentin dabei vor allem zum Ziel, die übliche Absicherung des Rückzahlungsprofils, die die Emittentin durch entsprechende Gegengeschäfte im Kapitalmarkt vornimmt, aufrecht zu erhalten. Zugleich hat die Anpassung im jeweiligen Anpassungszeitpunkt zum Ziel, den wirtschaftlichen Wert der Wertpapiere möglichst beizubehalten. Im Zeitpunkt der Ermessensentscheidung wird die Maßnahme von der Emittentin so gewählt, dass sich der Kurs der Wertpapiere durch diese Maßnahme nicht oder allenfalls nur geringfügig verändert. Der Anleger kann dagegen nicht erwarten, dass eine Anpassung allein mit dem Ziel erfolgt, den Anleger im Vergleich zur Situation vor der Anpassung besser zu stellen.

Ist der Basiswert ein Aktienkorb, können die Endgültigen Bedingungen in § 2 der Zertifikats- bzw. Anleihebedingungen auch die Vorgehensweise der Emittentin zur endgültigen Festlegung der Referenzaktien am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) enthalten, die zu einer Veränderung der vorläufigen Zusammensetzung des Basiswerts führen kann. Wenn die Emittentin am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) feststellt, dass der Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt auf Basis des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens eine Änderung des Anlageurteils für eine, zwei, drei bzw. vier (je nachdem, welche Anzahl in den Zertifikatsbedingungen vorgesehen ist) Referenzaktie(n) vorgenommen hat, wird die Emittentin diese vorläufige(n) Referenzaktie(n) unter den in den Zertifikats- bzw. Anleihebedingungen angegebenen Voraussetzungen durch eine bereits in den Zertifikats-

bzw. Anleihebedingungen genannte Austauschaktie ersetzen und auf diese Weise die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts festlegen.

Die Wertpapiere zählen zu den strukturierten Anlageprodukten. Das heißt, sie basieren auf einer Kombination unterschiedlicher Anlageformen, zum Beispiel aus Aktien oder Renten und aus Optionen. Faktoren, welche die Preisbildung der einzelnen Komponenten beeinflussen, haben in der Folge auch einen Einfluss auf die Kursentwicklung der Wertpapiere. Je nach Ausgestaltung zählen neben der Entwicklung der Kurse des Basiswerts bzw. der Referenzaktien bzw. der Bestandteile des Basiswerts vor allem die Volatilität, das Marktzinsniveau sowie die Korrelation von Aktien, die Dividendenrendite sowie die Restlaufzeit der Wertpapiere zu den wichtigsten Einflussfaktoren auf die Kursentwicklung der Wertpapiere.

Bei den Wertpapieren mit einem Kapitalschutzbetrag entspricht der Rückzahlungsbetrag mindestens dem Kapitalschutzbetrag. In diesem Fall ist für die Berechnung der Rendite der Emissionspreis zu berücksichtigen. Die Rendite kann vereinfacht gemäß der folgenden Formel⁴ berechnet werden:

$$\text{Rendite} = \frac{\text{RB}}{\text{EP}} - 1$$

dabei ist:

EP: der Emissionspreis (bei Zeichnungserwerb inklusive des Ausgabeaufschlags)

RB: der Rückzahlungsbetrag

Bei den Wertpapieren ohne Kapitalschutzbetrag kann die Rendite zu Beginn der Laufzeit der Wertpapiere nicht bestimmt werden.

Die in den jeweiligen Rückzahlungsprofilen genannten Parameter, die für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags bzw. der Kuponzahlungen bzw. für die Rückzahlungsart maßgeblich sind, werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

1. Rückzahlungsprofil 1 (Endlos-Zertifikate)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutzbetrag.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag, der dem Produkt aus Bezugsverhältnis und Referenzpreis entspricht. Je nach Ausgestaltung der Zertifikate kann es noch zu einer Umrechnung des Rückzahlungsbetrags in Euro kommen.

Die Laufzeit der Zertifikate ist grundsätzlich unbefristet. Der Gläubiger kann die Zertifikate jedoch zu in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Einlösungsterminen einlösen und die Emittentin kann die Zertifikate zu in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Ordentlichen Kündigungsterminen kündigen. Bewertungstag ist der Einlösungstermin bzw. der Ordentliche Kündigungstermin.

Je nach Ausgestaltung der Zertifikate verändert sich das Bezugsverhältnis in regelmäßigen Abständen, wobei es sich in der Regel vermindert.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit der Einlösung durch den Gläubiger bzw. einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin variabel.

⁴ Die Rendite wird wie folgt berechnet: Der Rückzahlungsbetrag bzw. die Summe aus Rückzahlungsbetrag 1 und Rückzahlungsbetrag 2 wird durch den Emissionspreis geteilt. Dieses Ergebnis wird anschließend um eins reduziert.

2. Rückzahlungsprofil 2 (Endlos-Zertifikate Rolling)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutzbetrag.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag, der dem Produkt aus Referenzpreis, Bezugsverhältnis und Rollfaktor entspricht. Je nach Ausgestaltung der Zertifikate kann es noch zu einer Umrechnung des Rückzahlungsbetrags in Euro kommen.

Die Laufzeit der Zertifikate ist grundsätzlich unbefristet. Der Gläubiger kann die Zertifikate jedoch zu in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Einlösungsterminen einlösen und die Emittentin kann die Zertifikate zu in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Ordentlichen Kündigungsterminen kündigen. Bewertungstag ist der Einlösungstermin bzw. der Ordentliche Kündigungstermin.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit der Einlösung durch den Gläubiger bzw. einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin variabel.

3. Rückzahlungsprofil 3 (Endlos-Zertifikate Quanto Rollfaktor)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts und von den seit dem Beginn des öffentlichen Angebots bzw. seit Valuta - je nach Ausgestaltung der Zertifikate - bis zum Bewertungstag angefallenen Quantokosten abhängt. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutzbetrag.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag, der wie im Folgenden beschrieben berechnet wird: Zuerst wird das Produkt aus Referenzpreis und Rollfaktor gebildet. Von diesem Zwischenergebnis werden die Quantokosten abgezogen. Im letzten Schritt wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert.

Die Laufzeit der Zertifikate ist grundsätzlich unbefristet. Der Gläubiger kann die Zertifikate jedoch zu in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Einlösungsterminen einlösen und die Emittentin kann die Zertifikate zu in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Ordentlichen Kündigungsterminen kündigen. Bewertungstag ist der Einlösungstermin bzw. der Ordentliche Kündigungstermin.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit der Einlösung durch den Gläubiger bzw. einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin variabel.

4. Rückzahlungsprofil 4 (Endlos-Zertifikate Quantofaktor Rollfaktor)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutzbetrag.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag, der wie im Folgenden beschrieben berechnet wird: Es wird das Produkt aus Referenzpreis, Rollfaktor, Quantofaktor⁵ und Bezugsverhältnis gebildet.

⁵ Dient der Berücksichtigung der Quantokosten, die während der Laufzeit des Produkts anfallen.

Die Laufzeit der Zertifikate ist grundsätzlich unbefristet. Der Gläubiger kann die Zertifikate jedoch zu in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Einlösungsterminen einlösen und die Emittentin kann die Zertifikate zu in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Ordentlichen Kündigungsterminen kündigen. Bewertungstag ist der Einlösungstermin bzw. der Ordentliche Kündigungstermin.

Je nach Ausgestaltung der Zertifikate verändert sich das Bezugsverhältnis in regelmäßigen Abständen, wobei es sich in der Regel vermindert.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit der Einlösung durch den Gläubiger bzw. einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin variabel.

5. Rückzahlungsprofil 5 (Endlos-Zertifikate Quanto)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts und von den seit dem Beginn des öffentlichen Angebots bzw. seit Valuta - je nach Ausgestaltung der Zertifikate - bis zum Bewertungstag angefallenen Quantokosten abhängt. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutzbetrag.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag, der wie im Folgenden beschrieben berechnet wird: Zuerst werden die Quantokosten von dem Referenzpreis abgezogen. Im Anschluss wird dieses Ergebnis noch mit dem Bezugsverhältnis multipliziert.

Die Laufzeit der Zertifikate ist grundsätzlich unbefristet. Der Gläubiger kann die Zertifikate jedoch zu in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Einlösungsterminen einlösen und die Emittentin kann die Zertifikate zu in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Ordentlichen Kündigungsterminen kündigen. Bewertungstag ist der Einlösungstermin bzw. der Ordentliche Kündigungstermin.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit der Einlösung durch den Gläubiger bzw. einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin variabel.

6. Rückzahlungsprofil 6 (Endlos-Zertifikate Quantofaktor)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutzbetrag.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag, der wie im Folgenden beschrieben berechnet wird:

Es wird das Produkt aus Referenzpreis, Quantofaktor⁶ und Bezugsverhältnis gebildet.

Die Laufzeit der Zertifikate ist grundsätzlich unbefristet. Der Gläubiger kann die Zertifikate jedoch zu in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Einlösungsterminen einlösen und die Emittentin kann die Zertifikate zu in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Ordentlichen Kündigungsterminen kündigen. Bewertungstag ist der Einlösungstermin bzw. der Ordentliche Kündigungstermin.

Je nach Ausgestaltung der Zertifikate verändert sich das Bezugsverhältnis in regelmäßigen Abständen, wobei es sich in der Regel vermindert.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit der Einlösung durch den Gläubiger bzw. einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin variabel.

⁶ Dient der Berücksichtigung der Quantokosten, die während der Laufzeit des Produkts anfallen.

7. Rückzahlungsprofil 7 (Zertifikat mit Laufzeit)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutzbetrag.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag, der dem Produkt aus Referenzpreis und Bezugsverhältnis entspricht. Je nach Ausgestaltung kann es noch zu einer Umrechnung des Rückzahlungsbetrags in Euro kommen.

Je nach Ausgestaltung der Zertifikate verändert sich das Bezugsverhältnis in regelmäßigen Abständen, wobei es sich in der Regel vermindert.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Die Emittentin hat - je nach Ausgestaltung - das Recht, den Bewertungstag einmal oder mehrmals zu verschieben und somit die Laufzeit der Zertifikate zu verlängern (Verlängerungsoption). In diesem Fall kann der Gläubiger die Zertifikate einlösen und der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Einlösungsbetrag. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Verlängerungsoption der Emittentin variabel.

8. Rückzahlungsprofil 8 (Reverse Zertifikat)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen der Rückzahlungstermin sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutzbetrag.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag, der wie im Folgenden beschrieben ermittelt wird:

- (a) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal größer oder gleich der Barriere tritt das „**Stopp-Loss-Ereignis**“ ein. In diesem Fall wird der Rückzahlungsbetrags so berechnet, dass zuerst der Kurs des Basiswerts, den die Emittentin innerhalb einer Bewertungsfrist ermittelt, die unmittelbar nach dem Stopp-Loss-Ereignis beginnt, von dem Basispreis abgezogen wird, und das Ergebnis anschließend mit dem Bezugsverhältnis multipliziert wird.
- (b) Ist (a) nicht eingetreten, erfolgt die Berechnung des Rückzahlungsbetrags, indem der Referenzpreis vom Basispreis abgezogen und anschließend mit dem Bezugsverhältnis multipliziert wird.

Es kann - je nach Ausgestaltung - noch zu einer Umrechnung des Rückzahlungsbetrags in Euro kommen.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Die Emittentin hat - je nach Ausgestaltung - das Recht, den Bewertungstag einmal oder mehrmals zu verschieben und somit die Laufzeit der Zertifikate zu verlängern (Verlängerungsoption). In diesem Fall kann der Gläubiger die Zertifikate einlösen und der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Einlösungsbetrag. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund des Stopp-Loss-Ereignisses sowie der Verlängerungsoption der Emittentin variabel.

9. Rückzahlungsprofil 9 (Express Anleihe Extra)

Bei den Teilschuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Zinszahlung, der Rückzahlungstermin sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die Rückzahlungsart von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen. Die Teilschuldverschreibungen haben keinen Kapitalschutzbetrag.

Die Struktur der Teilschuldverschreibungen ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält einerseits eine Zinszahlung am jeweiligen Zahlungstermin, wenn der Referenzpreis am jeweiligen Bewertungstag größer oder gleich dem Basispreis ist. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Zinszahlung für diesen Bewertungstag.

Andererseits kommt es für den Gläubiger zu einer Vorzeitigen Rückzahlung, wenn der Referenzpreis am jeweiligen Bewertungstag größer oder gleich dem Rückzahlungslevel ist. Der Rückzahlungslevel entspricht einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises (dieser ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts) und kann für jeden Bewertungstag unterschiedlich sein. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags entspricht im Fall der Vorzeitigen Rückzahlung einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag. Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung, erhält der Gläubiger am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag bzw. die Physische Lieferung der Referenzaktien (im Fall von Aktien als Basiswert) oder Referenzwertpapiere (im Fall von Indizes als Basiswert), der bzw. die wie folgt ermittelt wird:

Im Falle der Teilschuldverschreibungen mit Physischer Lieferung:

- (a) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag.
- (b) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag kleiner als der Basispreis, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien bzw. des Referenzwertpapiers. Der Gläubiger erhält dann die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie oder des Referenzwertpapiers. Bruchteile der Referenzaktie bzw. des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert. Stattdessen wird der Ausgleichsbetrag gezahlt. Sollte die Physische Lieferung erschwert bzw. unmöglich sein, kann die Emittentin statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zahlen.

Im Falle der Teilschuldverschreibungen ohne Physische Lieferung:

- (a) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag.
- (b) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag kleiner als der Basispreis, errechnet sich die Höhe des Rückzahlungsbetrags, indem der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag mit dem Bezugsverhältnis multipliziert wird.

Die Laufzeit der Teilschuldverschreibungen endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Teilschuldverschreibungen sind aufgrund der Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung variabel.

10. Rückzahlungsprofil 10 (Korb Worst-of)

Bei den Teilschuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die Rückzahlungsart von der Wertentwicklung der Referenzaktien (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. der Bestandteile des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs bzw. eines Korbes mit Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture als Basiswert) abhängt. Zudem erfolgt eine Verzinsung der Teilschuldverschreibungen während ihrer Laufzeit mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zinssatz. Die Teilschuldverschreibungen haben keinen Kapitalschutzbetrag.

Die Struktur der Teilschuldverschreibungen ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag bzw. die Physische Lieferung der Referenzaktie, die am Bewertungstag die niedrigste relative Wertentwicklung aufweist (Worst Performing Referenzaktie) (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert), der bzw. die wie folgt ermittelt wird:

Im Falle der Teilschuldverschreibungen mit Physischer Lieferung:

- (a) Ist der Referenzpreis von mindestens einer Referenzaktie kleiner als der jeweilige Basispreis, erfolgt die Physische Lieferung der Worst Performing Referenzaktie. Der Gläubiger erhält dann die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Worst Performing Referenzaktie. Bruchteile der Worst Performing Referenzaktie werden nicht geliefert. Stattdessen wird der Ausgleichsbetrag gezahlt. Sollte die Physische Lieferung erschwert bzw. unmöglich sein, kann die Emittentin statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zahlen. Die Worst Performing Referenzaktie wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis jeder Referenzaktie durch den jeweiligen Startpreis (dieser ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs der jeweiligen Referenzaktie) bzw. einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz des jeweiligen Startpreises - je nach Ausgestaltung - dividiert und anschließend um Eins reduziert. Die Referenzaktie, die den kleinsten Wert erzielt, ist die Worst Performing Referenzaktie.
- (b) Ist (a) nicht eingetreten, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.

Im Falle der Teilschuldverschreibungen ohne Physische Lieferung:

- (a) Ist der Referenzpreis von mindestens einer Referenzaktie bzw. von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts kleiner als der jeweilige Basispreis, erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, der dem Produkt aus dem Referenzpreis der Referenzaktie, die am Bewertungstag die niedrigste relative Wertentwicklung aufweist (Worst Performing Referenzaktie) (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. dem Referenzpreis des Bestandteils des Basiswerts, der am Bewertungstag die niedrigste relative Wertentwicklung aufweist (Worst Performing Bestandteil des Basiswerts) (im Fall eines Indexkorbs bzw. eines Korbes mit Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture als Basiswert) und dem jeweiligen Bezugsverhältnis entspricht. Die Worst Performing Referenzaktie bzw. der Worst Performing Bestandteil des Basiswerts wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis jeder Referenzaktie bzw. jedes Bestandteils des Basiswerts durch den jeweiligen Startpreis (dieser ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs der jeweiligen Referenzaktie bzw. des jeweiligen Bestandteils des Basiswerts) bzw. einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz des jeweiligen Startpreises - je nach Ausgestaltung - dividiert und anschließend um Eins reduziert. Die Referenzaktie bzw. der Bestandteil des Basiswerts, die bzw. der den kleinsten Wert erzielt, ist die Worst Performing Referenzaktie bzw. der Worst Performing Bestandteil.
- (b) Ist (a) nicht eingetreten, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.

Die Laufzeit der Teilschuldverschreibungen endet mit dem Rückzahlungstermin.

11. Rückzahlungsprofil 11 (Garantiezerifikate Korb Durchschnitt)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Die Zertifikate haben einen Kapitalschutzbetrag.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält - je nach Ausgestaltung - eine Kuponzahlung am entsprechenden Zahlungstermin. Die Höhe der Kuponzahlung wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Gläubiger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag, der wie im Folgenden beschrieben berechnet wird: Zuerst wird der Korbpreis berechnet, indem der Referenzpreis jeder Referenzaktie (im Falle eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. jedes Bestandteils des Basiswerts (im Falle eines Indexkorbs bzw. eines Korbes aus Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture als Basiswert) (Dividend) durch den entsprechenden Startpreis (dieser ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs der Referenzaktie bzw. des Bestandteils des Basiswerts) (Divisor) geteilt wird. Diese Werte werden mit dem entsprechenden Gewichtungsfaktor der Referenzaktie bzw. des Bestandteils des Basiswerts multipliziert und anschließend addiert. Dieses Ergebnis wird mit dem Kapitalschutzbetrag multipliziert. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dann dem größeren Betrag von entweder (i) dem Korbpreis oder dem (ii) dem Kapitalschutzbetrag. Je nach Ausgestaltung ist der Rückzahlungsbetrag auf den Höchstbetrag begrenzt, d.h. der Gläubiger ist nur bis zu einem bestimmten Betrag an einer positiven Wertentwicklung des Korbpreises beteiligt.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.

12. Rückzahlungsprofil 12 (Endlos-Zertifikate Kryptowährungs-Future)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutzbetrag.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag, der dem Produkt aus aktuellem Anpassungsfaktor, Bezugsverhältnis, aktuellem Rollfaktor und Referenzpreis entspricht. Je nach Ausgestaltung der Zertifikate kann es noch zu einer Umrechnung des Rückzahlungsbetrags in Euro kommen.

Die Laufzeit der Zertifikate ist grundsätzlich unbefristet. Der Gläubiger kann die Zertifikate jedoch zu in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Einlösungsterminen einlösen und die Emittentin kann die Zertifikate zu in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Ordentlichen Kündigungsterminen kündigen. Bewertungstag ist der Einlösungstermin bzw. der Ordentliche Kündigungstermin.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit der Einlösung durch den Gläubiger bzw. einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin variabel.

13. Rückzahlungsprofil 13 (Endlos-Zertifikate Emissionrechte-Future)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutzbetrag.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag, der dem Produkt aus aktuellem Anpassungsfaktor, Bezugsverhältnis, aktuellem Rollfaktor und Referenzpreis entspricht.

Die Laufzeit der Zertifikate ist grundsätzlich unbefristet. Der Gläubiger kann die Zertifikate jedoch zu in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Einlösungsterminen einlösen und die Emittentin kann die Zertifikate zu in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Ordentlichen Kündigungsterminen kündigen. Bewertungstag ist der Einlösungstermin bzw. der Ordentliche Kündigungstermin.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit der Einlösung durch den Gläubiger bzw. einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin variabel.

VII. [Zertifikats][Anleihebedingungen]

Die in den folgenden Zertifikats- bzw. Anleihebedingungen (i) durch kursiv geschriebene Überschriften oder eckige Klammern gekennzeichneten Optionen und (ii) durch Platzhalter gekennzeichneten Auslassungen werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt bzw. ausgefüllt.

1. Anleihebedingungen für [Express] [Extra] auf [Aktien] [aktienvertretende Wertpapiere] mit Zahlung [bzw. Physischer Lieferung]

[ISIN: •] [Tabelle einfügen]

§ 1 Form, Übertragbarkeit

- (1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**“ oder „**Emittentin**“) begibt [Stück •] [eine] [•] auf den Basiswert (§ 2 Absatz (2) (a)) bezogene [DZ BANK] [•]⁷[Express] [Extra][Aktienanleihe[n]] [von •] [im Gesamtnennbetrag von [Euro] [•] • im Nennbetrag von je [Euro] [•] • („**Nennbetrag**“)] [„**Teilschuldverschreibungen**“], in der Gesamtheit eine „**Emission**“ [oder „**Anleihe**“]). Die Emission ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen.
- (2) Die Teilschuldverschreibungen sind in einer Global-Inhaber-Schuldverschreibung ohne Zinsschein („**Globalurkunde**“) verbriefte, die bei [der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn („**Clearstream Banking AG**“)] [•] hinterlegt ist; [die Clearstream Banking AG] [•] oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**“ bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Teilschuldverschreibungen („**Gläubiger**“) auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.] [Eine Ersetzung der Globalurkunde durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier („**Zentralregisterwertpapier**“) ist jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger möglich.] [•] [Die Teilschuldverschreibungen sind als elektronisches Wertpapier („**Zentralregisterwertpapier**“) in das elektronische Wertpapierregister bei • („**Registerführende Stelle**“ oder „**Verwahrer**“) eingetragen. Die Registerführende Stelle verwaltet die Teilschuldverschreibungen gemäß § 9 Absatz (2) des Gesetzes zur Einführung von elektronischen Wertpapieren („**eWpG**“) treuhänderisch für die jeweils berechtigten Gläubiger („**Gläubiger**“), ohne selbst Berechtigter zu sein. Das Recht der Gläubiger auf Einzeleintragung im elektronischen Wertpapierregister ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an dem Zentralregisterwertpapier zu.] [Eine Ersetzung des elektronischen Wertpapiers durch eine inhaltsgleiche Global-Inhaber-Schuldverschreibung] ohne Zinsschein („**Globalurkunde**“) durch die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger möglich.]
- (3) Die Teilschuldverschreibungen können in Einheiten von [Euro] [•] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon erworben, verkauft, gehandelt, übertragen und abgerechnet werden.

§ 2 Rückzahlungsprofil

Rückzahlungsprofil 9 (Express Anleihe Extra)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Teilschuldverschreibung das Recht („**Anleiherecht**“), nach Maßgabe dieser Anleihebedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu den Zinszahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (4)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Teilschuldverschreibungen sind nach Maßgabe von Absatz (4) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Zinszahlung, sofern diese größer Null ist, [für jeden Bewertungstag

⁷ Einfügung des Marketingnamens.

(Absatz (2) (b))) [•] am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Anleihewährung**“ ist •.

„**Bankarbeitstag**“ [•] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]].

[„**Basiswert**“ bzw. „**Referenzaktie**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die [Aktie] [Vorzugsaktie] [Stammaktie] der • („**Gesellschaft**“) (ISIN •).] [die in der Tabelle angegebene Aktie der in der Tabelle angegebenen Gesellschaft („**Gesellschaft**“) mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN.]]

[„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, das in der Tabelle angegebene aktienvertretende Wertpapier [•] [(„**ADR**“) [(„**GDR**“)] mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN. „**Referenzaktie**“ ist die Aktie, auf die sich das [•] [(„**ADR**“) [(„**GDR**“)] der in der Tabelle in der Spalte Basiswert angegebenen Gesellschaft („**Gesellschaft**“) bezieht.]]

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WM/Refinitiv Benchmark 2 p.m. CET Fixing, das von [•] [Refinitiv Benchmark Services (UK) Limited („**Administrator**“)] gegen 14:00 Uhr MEZ an einem Tag festgestellt und [taggleich] [•] auf der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix> (oder auf einer diese ersetzende Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung gemäß § 7 mitteilt) veröffentlicht wird. Das Fixing, das für die Ermittlung des Rückzahlungsbetrags relevant ist, ist auf Anfrage auch per E-Mail (wertpapiere@dzbank.de) oder beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [Bis [zum Bewertungstag (Absatz (2) (b))] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]

„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

(b) „**Bewertungstage**“ sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), [•] [der • („**1. Bewertungstag**“)

[, der • („• **Bewertungstag**“)]⁸ [•] und der • („**Letzter Bewertungstag**“)]. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).]]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) [und § 5 Absatz (2)], [•] [[der • („**1. Zahlungstermin**“)]], der • („• **Zahlungstermin**“)]⁹ und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. [Wird ein Bewertungstag verschoben, so

⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (4)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.

- (c) **„Basispreis“** [beträgt] [entspricht] [ist], vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)].
[**„Beobachtungspreis-OptiStart“** ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag]].]
„Bezugsverhältnis“ [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [errechnet sich durch Division des Nennbetrags (Dividend) durch [den Startpreis] [•% des Basispreises] [den Basispreis] (Divisor).] [•] [Das Bezugsverhältnis wird kaufmännisch auf [vier] [•] Nachkommastellen gerundet.]
„Referenzpreis“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am jeweiligen Bewertungstag].
„Rückzahlungslevel“ [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] [(„[1.] Rückzahlungslevel“)] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] [(„[•.] Rückzahlungslevel“)].¹⁰
[**„Startpreis“** ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von (a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und (b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart].]
„Zinszahlung[en]“ [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Nennbetrags. Deren Zahlung wird gemäß Absatz (3) ermittelt.]

- (3) Die Zinszahlung wird [am jeweiligen Bewertungstag] [•] wie folgt ermittelt:

Ist der Referenzpreis am relevanten Bewertungstag größer oder gleich dem Basispreis, erfolgt die Zinszahlung am entsprechenden Zahlungstermin. Ist der Referenzpreis am relevanten Bewertungstag kleiner als der Basispreis, entfällt die Zinszahlung für diesen Bewertungstag.

[Im Falle der Vorzeitigen Rückzahlung entfallen die Zinszahlungen, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.]

- (4) Der **„Rückzahlungsbetrag“** [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart] und der **„Rückzahlungstermin“** werden wie folgt ermittelt:

- (a) Ist der Referenzpreis am [1.] [•] Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Nennbetrag] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)], der Rückzahlungstermin ist [der [1.] [•] Zahlungstermin] [der [fünfte] [•] Bankarbeitstag nach dem [1.] [•] Bewertungstag] (**„Vorzeitige Rückzahlung“**) und die Laufzeit der Teilschuldverschreibungen ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.
- [(b) Ist der Referenzpreis am • Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Nennbetrag] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)], der Rückzahlungstermin ist [der • Zahlungstermin] [der [fünfte] [•] Bankarbeitstag nach dem • Bewertungstag] (**„Vorzeitige Rückzahlung“**) und die Laufzeit der Teilschuldverschreibungen ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.]¹¹

- (•) [Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:

¹⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

- (•) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Nennbetrag] [•] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)].
- (•) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag kleiner als der Basispreis, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag aus dem Produkt aus dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag und dem Bezugsverhältnis.

In allen in diesem Absatz (4) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [•] [Letzte Zahlungstermin] [der [fünfte] [•] Bankarbeitstag nach dem Letzten Bewertungstag].

[Am Letzten Bewertungstag wird die Rückzahlungsart wie folgt ermittelt:

- (•) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Nennbetrag] [•] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)].
- (•) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag kleiner als der Basispreis, erhält der Gläubiger je Teilschuldverschreibung die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie („**Physische Lieferung**“). Bruchteile der Referenzaktie werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin [mittels Multiplikation der Bruchteile der Referenzaktie mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag berechnet wird] [•] („**Ausgleichsbetrag**“). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Referenzaktie ist ausgeschlossen.

In allen in diesem Absatz (4) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [•] [Letzte Zahlungstermin] [der [fünfte] [•] Bankarbeitstag nach dem Letzten Bewertungstag].

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel¹² berechnet:

$$AB = BV \cdot RP$$

dabei ist:

- AB: der Abrechnungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert von •. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Letzten Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet und veröffentlicht wird,] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]
- BV: das Bezugsverhältnis
- RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag]

¹² Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag multipliziert.

§ 3 Begebung weiterer Teilschuldverschreibungen, Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Teilschuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Teilschuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff „**Emission**“ erfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Teilschuldverschreibungen.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Teilschuldverschreibungen am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

§ 4 Zahlungen[, Lieferungen]

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge am [jeweiligen] Tag der Fälligkeit in der Anleihewährung zu zahlen [bzw. sämtliche gemäß diesen Bedingungen lieferbaren Referenzaktien am Rückzahlungstermin zu liefern] [•]. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung [bzw. die Lieferung] am nächsten Bankarbeitstag.
- (2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge [bzw. lieferbaren Referenzaktien] sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen [bzw. zu liefern]. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht [bzw. Lieferpflicht] gegenüber den Gläubigern befreit.
- (3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung [bzw. der Physischen Lieferung] der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge [bzw. zu liefernden Referenzaktien] anfallen, sind von den Gläubigern zu tragen. Die Emittentin ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 5 Marktstörung

- (1) Eine „**Marktstörung**“ ist
 - (a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Börse oder in der Referenzaktie [bzw. von [•] [des Basiswerts]] durch die Maßgebliche Börse,
 - (b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Terminbörse oder in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie [bzw. von [•] [des Basiswerts]] durch die Maßgebliche Terminbörse oder
 - (c) die vollständige oder teilweise Schließung der Maßgeblichen Börse oder der Maßgeblichen Terminbörse,jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der Teilschuldverschreibungen bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Teilschuldverschreibungen wesentlich ist bzw. sind.
- (2) Falls an [dem Starttag] [bzw.] [[dem] [einem] Bewertungstag] [bzw.] [[dem] [einem] OptiStart-Tag] [•] eine Marktstörung vorliegt, wird [der Starttag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Bewertungstag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] OptiStart-Tag] [•] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch an dem [achten] [•] Üblichen Handelstag noch eine Marktstörung vor, so gilt dieser [achte] [•] Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als [Starttag] [bzw.] [Bewertungstag] [bzw.] [OptiStart-Tag] [•] und die Emittentin bestimmt [den Startpreis] [bzw.] [den [relevanten] Referenzpreis] [bzw.] [bzw.] [den [relevanten] Beobachtungspreis-OptiStart] [•] an diesem [achten] [•] Üblichen Handelstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung [des] [eines] [Bewertungstags] [•] führt, so verschiebt sich [der Rückzahlungstermin] [bzw.] [der

[relevante] Zahlungstermin] entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen [Bewertungstag] [bzw.] [•] und [dem Rückzahlungstermin] [bzw.] [dem [relevanten] Zahlungstermin] mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

[(•) Sämtliche Bestimmungen der Emittentin nach diesem § 5 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 7 veröffentlicht.]

§ 6 Anpassung, Ersetzung und Kündigung

(1) Gibt die Gesellschaft einen Potenziellen Anpassungsgrund bekannt, der nach der Bestimmung der Emittentin einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den rechnerischen Wert der Referenzaktie hat, ist die Emittentin berechtigt, die Bedingungen anzupassen, um diesen Einfluss zu berücksichtigen. Folgende Ereignisse sind ein „**Potenzieller Anpassungsgrund**“:

- (a) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Referenzaktie (soweit keine Verschmelzung vorliegt), eine Zuteilung von Referenzaktien oder eine Ausschüttung einer Dividende in Form von Referenzaktien an die Aktionäre der Gesellschaft mittels Bonus, Gratisaktien, aufgrund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder ähnlichem,
- (b) eine Zuteilung oder Dividende an die Inhaber von Referenzaktien in Form von (A) Referenzaktien oder (B) sonstigen Aktien oder Wertpapieren, die in gleichem Umfang oder anteilmäßig wie einem Inhaber von Referenzaktien ein Recht auf Zahlung einer Dividende und/oder des Liquidationserlöses gewähren oder (C) Bezugsrechten bei einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen oder (D) Aktien oder sonstigen Wertpapieren einer anderen Einheit, die von der Gesellschaft aufgrund einer Abspaltung, Ausgliederung oder einer ähnlichen Transaktion unmittelbar oder mittelbar erworben wurden oder gehalten werden oder (E) sonstigen Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder Vermögenswerten, für die eine unter dem (von der Emittentin bestimmten) aktuellen Marktpreis liegende Gegenleistung (Geld oder Sonstiges) erbracht wird,
- (c) Ausschüttungen der Gesellschaft, die von der Maßgeblichen Terminbörse der Referenzaktie [- oder [•]] [die von der Maßgeblichen Terminbörse des Basiswerts -]] als Sonderdividende behandelt werden,
- (d) eine Einzahlungsaufforderung der Gesellschaft für nicht voll einbezahlte Referenzaktien,
- (e) ein Rückkauf der Referenzaktien durch die Gesellschaft oder ihre Tochtergesellschaften, ungeachtet ob der Rückkauf aus Gewinn- oder Kapitalrücklagen erfolgt oder der Kaufpreis in bar, in Form von Wertpapieren oder auf sonstige Weise entrichtet wird,
- (f) der Eintritt eines Ereignisses bezüglich der Gesellschaft, der dazu führt, dass Aktionärsrechte ausgeschüttet oder von Aktien der Gesellschaft abgetrennt werden - aufgrund eines Aktionärsrechteplans (Shareholder Rights Plan) oder eines Arrangements gegen feindliche Übernahmen, der bzw. das für den Eintritt bestimmter Fälle die Ausschüttung von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Anleihen oder Aktienbezugsrechten unterhalb des (von der Emittentin bestimmten) Marktwerts vorsieht -, wobei jede Anpassung, die aufgrund eines solchen Ereignisses durchgeführt wird, bei Rücknahme dieser Rechte wieder durch die Emittentin rückangepasst wird, oder
- (g) andere Fälle, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den rechnerischen Wert der Referenzaktie haben können.

(2) In den folgenden Fällen kann die Emittentin, sofern der Fall nach ihrer Bestimmung für die Bewertung der Teilschuldverschreibungen wesentlich ist, die Bedingungen anpassen oder die Teilschuldverschreibungen gemäß Absatz (7) kündigen:

[(a) falls die Liquidität bezüglich der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse deutlich abnimmt,]

- (•) falls aus irgendeinem Grund die Notierung oder der Handel der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse eingestellt wird oder die Einstellung von der Maßgeblichen Börse angekündigt wird, [wobei für den Fall, dass eine Notierung oder Einbeziehung für die Referenzaktie an einer anderen Börse besteht, die Emittentin berechtigt ist, eine andere Börse oder ein anderes Handelssystem für die Referenzaktie als neue Maßgebliche Börse zu bestimmen und in diesem Zusammenhang Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen[,]] [oder]]

- (•) falls (i) die Maßgebliche Terminbörse bei den auf die Referenzaktie gehandelten Future- oder Optionskontrakten eine Anpassung ankündigt oder vornimmt, insbesondere bei den auf die Referenzaktie gehandelten Future- oder Optionskontrakten die Referenzaktie auf die zum Umtausch angemeldeten Aktien ändert, (ii) die Maßgebliche Terminbörse den Handel von Future- oder Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie einstellt oder beschränkt oder (iii) die Maßgebliche Terminbörse die vorzeitige Abrechnung auf gehandelte Future- oder Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie ankündigt oder vornimmt[, wobei für den Fall, dass an einer anderen Terminbörse Future- oder Optionskontrakte auf die Referenzaktie gehandelt werden oder ein solcher Handel von der Terminbörse angekündigt ist, die Emittentin berechtigt ist, eine neue Maßgebliche Terminbörse zu bestimmen und in diesem Zusammenhang Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen] [oder
- [(•) falls (i) die Verwendung des Fixings durch die Emittentin in Bezug auf die Teilschuldverschreibungen gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben verstößt, (ii) sich die Ermittlungsmethode für das Fixing wesentlich ändert oder (iii) der Administrator das Fixing nicht mehr zur Verfügung stellt] [...] [•] [oder]
- [(•) falls die Verwendung einer in den Endgültigen Bedingungen relevanten Bezugsgröße zur Ermittlung [des Rückzahlungsbetrags] [•] durch die Emittentin gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben verstößt.]
- [(•) Zudem kann die Emittentin zusätzlich bei Eintritt eines der nachfolgend beschriebenen Ereignisse die Bedingungen anpassen oder die Teilschuldverschreibungen gemäß Absatz (7) kündigen:
 - (i) falls es zu einer Änderung der Bedingungen der aktienvertretenden Wertpapiere durch deren Emittenten kommt,
 - (ii) falls aus irgendeinem Grund die Notierung oder der Handel der aktienvertretenden Wertpapiere an der Maßgeblichen Börse eingestellt wird oder die Einstellung von der Maßgeblichen Börse angekündigt wird,
 - (iii) falls die Maßgebliche Terminbörse bei den auf die aktienvertretenden Wertpapiere gehandelten Future- oder Optionskontrakten eine Anpassung ankündigt oder vornimmt,
 - (iv) falls die Maßgebliche Terminbörse den Handel von Future- oder Optionskontrakten bezogen auf die aktienvertretenden Wertpapiere einstellt oder beschränkt,
 - (v) falls die Maßgebliche Terminbörse die vorzeitige Abrechnung auf gehandelte Future- oder Optionskontrakte bezogen auf die aktienvertretenden Wertpapiere ankündigt oder vornimmt,
 - (vi) falls es zu einer Insolvenz des Emittenten oder der Depotstelle der aktienvertretenden Wertpapiere kommt,
 - (vii) falls es zum Ende der Laufzeit der aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung des Emittenten der aktienvertretenden Wertpapiere kommt, oder
 - (viii) aus einem sonstigen Grund, der in seinen wirtschaftlichen Auswirkungen vergleichbar ist.]
- (3) In den folgenden Fällen ist die Emittentin berechtigt, sofern der Fall nach ihrer Bestimmung für die Bewertung der Teilschuldverschreibungen wesentlich ist, die Teilschuldverschreibungen gemäß Absatz (7) zu kündigen:
 - (a) falls bei der Gesellschaft der Insolvenzfall, die Auflösung, die Liquidation oder ein ähnlicher Fall droht, unmittelbar bevorsteht oder eingetreten ist oder ein Insolvenzantrag gestellt worden ist,
 - (b) falls alle Aktien oder alle wesentlichen Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder in sonstiger Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden müssen,
 - (c) falls eine Änderung der Rechtsgrundlage erfolgt. Eine „**Änderung der Rechtsgrundlage**“ liegt vor, wenn (i) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden) es für die Emittentin vollständig oder teilweise rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, (A) ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen oder (B) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen abzusichern, oder
 - (d) falls eine Übernahme aller Referenzaktien oder eines wesentlichen Teils durch eine andere Einheit oder Person erfolgt bzw. wenn eine

andere Einheit oder Person das Recht hat, alle Referenzaktien oder einen wesentlichen Teil zu erhalten.

- (4) In den folgenden Fällen ist die Emittentin berechtigt, sofern der Fall nach ihrer Bestimmung für die Bewertung der Teilschuldverschreibungen wesentlich ist, die Referenzaktie durch eine andere Aktie oder einen Korb von Aktien [. oder im Fall von [aktienvertretenden Wertpapieren] [•] den Basiswert durch ein anderes aktienvertretendes Wertpapier -] (jeweils „**Ersatzreferenzaktie**“) zu ersetzen („**Ersetzung**“) oder die Teilschuldverschreibungen gemäß Absatz (7) zu kündigen. Im Fall der Ersetzung berücksichtigt die Emittentin bei ihrem Vorgehen die Regelungen in Absatz (9). Folgende Ereignisse können zu einer Ersetzung führen:
- (a) falls eine Konsolidierung, eine Verschmelzung, ein Zusammenschluss oder verbindlicher Aktientausch der Gesellschaft mit einer anderen Person oder Einheit erfolgt, oder
- (b) falls die Gesellschaft Gegenstand einer Spaltung oder einer ähnlichen Maßnahme ist und den Gesellschaftern der Gesellschaft oder der Gesellschaft selbst stehen dadurch Gesellschaftsanteile oder andere Werte an einer oder mehreren anderen Gesellschaften oder sonstige Werte, Vermögensgegenstände oder Rechte zu.
- (5) Tritt ein Fall gemäß Absatz (4) (a) oder (b) ein und tritt demzufolge ein Rechtsnachfolger an die Stelle der Gesellschaft, wird im Rahmen einer Ersetzungsentscheidung in der Regel die betroffene Referenzaktie durch die Aktien des Rechtsnachfolgers als Ersatzreferenzaktie ersetzt. Ausnahmen von dieser Regel kommen jedoch aus wichtigem Grund in Betracht. Ein solch wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Aktien des Rechtsnachfolgers nicht an einer Börse gehandelt werden, wenn aus Sicht der Emittentin die Aktien des Rechtsnachfolgers nicht ausreichend liquide sind, wenn Optionen auf die Aktien des Rechtsnachfolgers nicht an einer Terminbörse gehandelt werden oder wenn es sich bei dem Rechtsnachfolger um einen Staat oder eine staatliche Organisation handelt.
- (6) Bei anderen als den in den Absätzen (1) bis (4) bezeichneten Ereignissen, die mit diesen Ereignissen wirtschaftlich gleichwertig sind und bei denen nach Bestimmung der Emittentin eine Anpassung oder Ersetzung oder Kündigung der Teilschuldverschreibungen angemessen ist, ist die Emittentin berechtigt, die Bedingungen anzupassen oder die Referenzaktie durch eine Ersatzreferenzaktie zu ersetzen oder die Teilschuldverschreibungen gemäß Absatz (7) zu kündigen.
- (7) Im Fall einer Kündigung nach diesem § 6 erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin als angemessener Marktpreis für die Teilschuldverschreibungen bestimmt wird [,wobei die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet ist, [•] [sich an der Berechnungsweise der Maßgeblichen Terminbörse für den Kündigungsbetrag der Future- oder Optionskontrakte bezogen auf die Referenzaktie [bzw. bezogen auf den Basiswert] zu orientieren]. Der Kündigungsbetrag wird [fünf] [•] Bankarbeitstage nach dem Kündigungstag zur Zahlung fällig. Den Kündigungstag veröffentlicht die Emittentin gemäß § 7. Zwischen Veröffentlichung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten werden. Mit der Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen die Rechte aus den Teilschuldverschreibungen. [In diesem Fall entfällt die Physische Lieferung.]
- (8) Falls ein von der Maßgeblichen Börse veröffentlichter Kurs der Referenzaktie [bzw. des Basiswerts], der für eine Zahlung [bzw. Lieferung] gemäß den Bedingungen relevant ist, von der Maßgeblichen Börse nachträglich berichtigt und der berichtigte Kurs innerhalb von [zwei] [•] Üblichen Handelstagen nach der Veröffentlichung des ursprünglichen Kurses und vor einer Zahlung [bzw. Lieferung] bekannt gegeben wird, kann der berichtigte Kurs von der Emittentin für die Zahlung [bzw. Lieferung] gemäß den Bedingungen zugrunde gelegt werden.
- (9) Sämtliche Bestimmungen, Anpassungen, Entscheidungen und Ersetzungen der Emittentin nach diesem § 6 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen. Die Emittentin wird bei Anpassungen jeweils so vorgehen, dass der wirtschaftliche Wert der Teilschuldverschreibungen möglichst beibehalten wird. Im Zeitpunkt der Ermessensentscheidung wird die Maßnahme von der Emittentin so gewählt, dass sich der Kurs der Teilschuldverschreibungen durch diese Maßnahme nicht oder allenfalls nur geringfügig verändert, wodurch jedoch spätere negative Wertveränderungen infolge der Ermessensentscheidung nicht ausgeschlossen werden können. Dabei ist die Emittentin berechtigt, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf die Referenzaktien [bzw. des Basiswerts] gehandelt werden, zu berücksichtigen. Die Emittentin ist ferner berechtigt, weitere oder andere Maßnahmen als die von der vorgenannten Börse vorgenommenen Maßnahmen durchzuführen, die ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) wirtschaftlich angemessen erscheinen. Bei der Bestimmung der Ersatzreferenzaktie wird die Emittentin, vorbehaltlich Absatz (5), darauf achten, dass die Ersatzreferenzaktie eine ähnliche Liquidität, ein ähnliches internationales Ansehen sowie eine ähnliche Kreditwürdigkeit hat und aus einem ähnlichen

wirtschaftlichen Bereich kommt wie die Referenzaktie. [•] [Im Fall der Ersetzung durch eine Ersatzreferenzaktie [wird] [werden] [der Startpreis] [•] der Ersatzreferenzaktie [jeweils] nach der folgenden Formel¹³ berechnet:

$$P_{\text{Ersatz}} = \frac{SK_{\text{Ersatz}}}{SK_{\text{Ref}}} \cdot P_{\text{Ref}}$$

dabei ist:

P_{Ersatz} : [der] [die] angepasste [Startpreis] [•] der Ersatzreferenzaktie

P_{Ref} : [der Startpreis] [•] der Referenzaktie

SK_{Ersatz} : der [Schlusskurs der Ersatzreferenzaktie an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•]

SK_{Ref} : der [Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•]]

[Im Fall einer Ersetzung durch eine Ersatzreferenzaktie [wird] [werden] [der Startpreis] [der Basispreis] [•] [jeweils] mit dem R-Faktor multipliziert [bzw. [das Bezugsverhältnis] [•] durch den R-Faktor geteilt]. Der R-Faktor wird nach der folgenden Formel¹⁴ berechnet:

$$R_{\text{Faktor}} = \frac{SK_{\text{Ersatz}}}{SK_{\text{Ref}}}$$

dabei ist:

R_{Faktor} : der R-Faktor

SK_{Ersatz} : der [Schlusskurs der Ersatzreferenzaktie an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•]

SK_{Ref} : der [Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•]]

[Sollte die Ersetzung durch eine Ersatzreferenzaktie [während der OptiStart-Periode] [an einem OptiStart-Tag] [•] erfolgen, [so werden die bereits ermittelten Beobachtungspreise-OptiStart der Referenzaktie für die OptiStart-Tage, die vor dem Stichtag liegen, durch die Beobachtungspreise-OptiStart der Ersatzreferenzaktie ersetzt] [so gelten die Beobachtungspreise-OptiStart der Referenzaktie für die OptiStart-Tage, die vor dem Stichtag liegen, nicht mehr als Beobachtungspreise-OptiStart. Es werden nur die Beobachtungspreise-OptiStart der Ersatzreferenzaktie an den OptiStart-Tagen für die Ermittlung des Startpreises herangezogen, die nach dem Stichtag liegen] [•].]

Bei einer Ersetzung der Referenzaktie durch einen Korb von Ersatzreferenzaktien bestimmt die Emittentin den Anteil für jede Ersatzreferenzaktie, mit dem sie in dem Korb gewichtet wird. Der Korb von Ersatzreferenzaktien kann auch die bisherige Referenzaktie umfassen. Bei einer Ersetzung der Referenzaktie durch eine oder mehrere Ersatzreferenzaktien, bestimmt die Emittentin ferner die für die betreffende Ersatzreferenzaktie Maßgebliche Börse und Maßgebliche Terminbörse.

Falls die Emittentin nach diesem § 6 eine Bestimmung, Anpassung, Entscheidung oder Ersetzung vornimmt, bestimmt sie auch den maßgeblichen Stichtag, an dem die Maßnahme wirksam wird („**Stichtag**“). Ab dem Stichtag gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzaktie als Bezugnahme auf die Ersatzreferenzaktie, jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Gesellschaft als Bezugnahme auf die Gesellschaft, welche die Ersatzreferenzaktie ausgegeben hat, und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse als Bezugnahme auf die von der Emittentin neu bestimmte Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse. Darüber hinaus gelten die neu berechneten Werte ab dem Stichtag für alle künftigen relevanten Berechnungen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) nach diesem § 6 zu treffenden Bestimmungen, Anpassungen, Entscheidungen oder Ersetzungen gemäß § 7.

¹³ [Der] [Die] angepasste [Startpreis] [•] der Ersatzreferenzaktie wird [jeweils] wie folgt berechnet: Zuerst wird [der Schlusskurs der Ersatzreferenzaktie an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•] (Dividend) durch [den Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•] (Divisor) geteilt. Dieses Ergebnis wird mit [dem Startpreis] [•] der Referenzaktie multipliziert.

¹⁴ Der R-Faktor wird wie folgt berechnet: Es wird [der Schlusskurs der Ersatzreferenzaktie an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•] (Dividend) durch [den Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•] (Divisor) geteilt.

§ 7 Veröffentlichungen

- (1) Alle die Teilschuldverschreibungen betreffenden Veröffentlichungen werden auf der Internetseite [www.dzbank-derivate.de] [•] (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung auf der vorgenannten Internetseite mitteilt) veröffentlicht. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle. Jede Veröffentlichung nach den Sätzen 1 und 2 gilt am Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.
- (2) Soweit nicht bereits anderweitig in diesen Bedingungen vorgesehen, werden alle Anpassungen, Bestimmungen, Entscheidungen [bzw. Festlegungen] [•], die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornimmt, gemäß diesem § 7 veröffentlicht.

§ 8 Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.

§ 9 Status

Die Teilschuldverschreibungen stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und bevorrechtigte nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und bevorrechtigten nicht nachrangigen Schuldtitel der Emittentin; sie sind jedoch nachrangig gegenüber Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

§ 10 Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Teilschuldverschreibungen wird auf [ein] [•] Jahr[e] verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Teilschuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Teilschuldverschreibungen erfolgt durch [Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer] [ausdrückliches Leistungsverlangen und Vorlage des Auszugs über den für den Inhaber in Verwahrung genommenen Anteil am Sammelbestand gemäß § 6 Absatz (2) Depotgesetz (Depotbescheinigung zur Rechtsausübung)].

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, •

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main]

2. [[Zertifikats]][Anleihe]bedingungen für [Endlos-Zertifikate] [Reverse] [Zertifikate] [Express] [Extra] auf Indizes mit Zahlung [bzw. Physischer Lieferung]

[ISIN •] [Tabelle einfügen]

§ 1 Form, Übertragbarkeit

- (1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**“ oder „**Emittentin**“) begibt [Stück •] [eine] [•] auf den Basiswert (§ 2 Absatz (2) (a)) bezogene [DZ BANK] [•]¹⁵[Endlos-Zertifikate] [Reverse] [Zertifikate] [Express] [Extra] [im Gesamtnennbetrag von [Euro] [•] • im Nennbetrag von je [Euro] [•] • („**Nennbetrag**“)] („**Zertifikate**“) [„**Teilschuldverschreibungen**“], in der Gesamtheit eine „**Emission**“ [oder „**Anleihe**“]). Die Emission ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen].
- (2) [Die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] sind in [einem Global-Inhaber-Zertifikat] [einer Global-Inhaber-Schuldverschreibung] ohne Zinsschein („**Globalurkunde**“) verbrieft, [das] [die] bei [der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn („**Clearstream Banking AG**“)] [•] hinterlegt ist; [die Clearstream Banking AG] [•] oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**“ bezeichnet. Das Recht der Inhaber von [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] („**Gläubiger**“) auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.] [Eine Ersetzung der Globalurkunde durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier („**Zentralregisterwertpapier**“) ist jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger möglich.] [•] [Die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] sind als elektronisches Wertpapier („**Zentralregisterwertpapier**“) in das elektronische Wertpapierregister bei • („**Registerführende Stelle**“ oder „**Verwahrer**“) eingetragen. Die Registerführende Stelle verwaltet die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] gemäß § 9 Absatz (2) des Gesetzes zur Einführung von elektronischen Wertpapieren („**eWpG**“) treuhänderisch für die jeweils berechtigten Gläubiger („**Gläubiger**“), ohne selbst Berechtigter zu sein. Das Recht Gläubiger auf Einzeleintragung im elektronischen Wertpapierregister ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an dem Zentralregisterwertpapier zu.] [Eine Ersetzung des elektronischen Wertpapiers durch [ein inhaltsgleiches Global-Inhaber-Zertifikat] [eine inhaltsgleiche Global-Inhaber-Schuldverschreibung] ohne Zinsschein („**Globalurkunde**“) durch die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger möglich.]
- (3) [Die Zertifikate können ab einer Mindestzahl von einem Zertifikat] [•] [Die Teilschuldverschreibungen können in Einheiten von [Euro] [•] •] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon erworben, verkauft, gehandelt, übertragen und abgerechnet werden.

§ 2 Rückzahlungsprofil

Rückzahlungsprofil 1 (Endlos-Zertifikate)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen. Dieses Recht kann nur zu einem Einlösungstermin (Absatz (2) (b)) ausgeübt werden.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) „**Bankarbeitstag**“ [•] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]]¹⁶. „**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] (ISIN •), der von • („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird] [•] [der in der Tabelle angegebene Index mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN, der von dem in der Tabelle angegebenen Indexsponsor („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird].

¹⁵ Einfügung des Marketingnamens.

¹⁶ Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WM/Refinitiv Benchmark 2 p.m. CET Fixing, das von [•] [Refinitiv Benchmark Services (UK) Limited („**Administrator**“)] gegen 14:00 Uhr MEZ an einem Tag festgestellt und [taggleich] [•] auf der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix> (oder auf einer diese ersetzende Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung gemäß § 7 mitteilt) veröffentlicht wird. Das Fixing, das für die Ermittlung des Rückzahlungsbetrags relevant ist, ist auf Anfrage auch per E-Mail (wertpapiere@dzbank.de) oder beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [Bis [zum Bewertungstag (Absatz (2) (b))] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]]¹⁷

[„**Indexbasisprodukt[e]**“ [•] [[sind die] [ist das] [ist der] dem Basiswert zugrundeliegende[n] [Future-Kontrakt] [Rohstoff[e]] [bzw.] [Edelmetall[e]] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese[n](s)).]]¹⁸

[„**Geschäftstag**“ ist [•] [ein Tag, an dem Banken in Frankfurt am Main für ihren gewöhnlichen Geschäftsbetrieb geöffnet haben.]]

[„**Maßgebliche Börse**“ [ist, vorbehaltlich § 6,] [•] [die durch den [Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht].

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ [ist, vorbehaltlich § 6,] [•] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse], [jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]]

[„**Üblicher Handelstag**“ ist jeder Tag, an dem [•] [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].

[„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) [„**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), [•] [der Einlösungstermin, zu dem der Gläubiger die Zertifikate gemäß Absatz (4) ordnungsgemäß eingelöst hat, bzw. der Ordentliche Kündigungstermin (Absatz (5)), zu dem die Emittentin die Zertifikate gemäß Absatz (5) ordnungsgemäß gekündigt hat. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag].

[„**Einlösungstermin**“ ist, [•] [der erste Bankarbeitstag eines jeden Monats.]] [jeder erste [Bankarbeitstag] [Übliche Handelstag] der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals im •.]

[„**Rückzahlungstermin**“ ist [•] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag].

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •. [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]

- (c) [Der „**Anpassungsprozentsatz**“ [ist] [beträgt] [entspricht] [•] [100%-0,08333%].]
[Der „**Anpassungstag**“ ist [•] [der erste Übliche Handelstag eines jeden Monats. Der erste Anpassungstag ist der erste Übliche Handelstag des auf den Beginn des öffentlichen Angebots folgenden Monats] [Sofern dieser Tag kein Geschäftstag ist, verschiebt er sich auf den [nächstfolgenden Geschäftstag] [•].]

[„**Bezugsverhältnis**“ [[ist] [beträgt], vorbehaltlich § 6, •.] [•] [entspricht, vorbehaltlich § 6, dem in der Tabelle angegebenen Wert.] [Ein Indexpunkt entspricht • [Euro] [•].] [entspricht [•] [zur Valuta] [•] [dem in der Tabelle angegebenen anfänglichen Bezugsverhältnis].] [Das Bezugsverhältnis verändert sich anschließend an jedem Anpassungstag. Das Bezugsverhältnis am Anpassungstag errechnet sich, vorbehaltlich § 6, jeweils aus dem Bezugsverhältnis des letzten Anpassungstages bzw. am ersten Anpassungstag [•] [aus dem in der Tabelle angegebenen anfänglichen Bezugsverhältnis] multipliziert mit dem Anpassungsprozentsatz. Für die Berechnung des jeweils nachfolgenden Bezugsverhältnisses wird das Bezugsverhältnis des vorhergehenden Anpassungstages zugrunde gelegt].

¹⁷ Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

¹⁸ Relevant bei Rohstoffindizes.

„Referenzpreis“ [ist], [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [der Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert. Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis ist der Wert des Basiswerts, der aktuell auf Grundlage der in der untertägigen Auktion (Mittagsauktion) in XETRA zustande gekommenen Preise am Bewertungstag für die Indexbasispapiere ermittelt wird.] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert. Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis ist der Wert des Basiswerts, der aktuell auf Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am Bewertungstag ermittelt wird.] [[Ein] [•] Indexpunkt entspricht [einem Euro] [•].]

[„Startpreis“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird].]

- (3) Der „Rückzahlungsbetrag“ [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel¹⁹ berechnet:

$$RB = BV \cdot RP$$

dabei ist:

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag [(Der Rückzahlungsbetrag [entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der [in der Tabelle angegebenen] Währung des Basiswerts (•)]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet und veröffentlicht wird,] [beim Fixing] zum [•/•- [Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag] [dieser] wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

RP: der Referenzpreis

[Wird von der Emittentin kein positiver Rückzahlungsbetrag nach vorstehender Formel berechnet, gilt Folgendes: [•] [Der Rückzahlungsbetrag je Zertifikat beträgt [Euro] [•] [0,001] [•] und wird [am Rückzahlungstermin] [•] gezahlt, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Zertifikate berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Zertifikate hält, wird unabhängig von der Anzahl der Zertifikate, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro] [•] [0,01] [•] gezahlt.]]

- (4) Der Gläubiger ist berechtigt, die Zertifikate an jedem Einlösungstermin zum Rückzahlungsbetrag einzulösen („**Einlösungsrecht**“). Die Einlösung erfolgt, indem der Gläubiger mindestens [zehn] [•] Bankarbeitstag[e] vor dem [jeweiligen Einlösungstermin] [•] bis [10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] [eine schriftliche Erklärung („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank („**Zahlstelle**“), [Niederlassung München, Türkenstraße 16, 80333 München, Telefax (089) 2134 - 2251] [•] übermittelt, wobei zur Wahrung der Form auch die Einreichung per Telefax ausreicht.] [•] [eine Erklärung in Textform („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank („**Zahlstelle**“) schickt (E-Mail-Adresse: •@dzbank.de[, Fax: •.]) Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss [vom Gläubiger unterzeichnet sein und] folgende Angaben enthalten:
- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer [und/oder einer Faxnummer],
 - die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Einlösungsrecht auszuüben,
 - die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen [Euro] [•]-Kontos, auf das der Rückzahlungsbetrag überwiesen werden soll,
 - die Anzahl der Zertifikate, die eingelöst werden sollen, wobei mindestens ein Zertifikat oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon eingelöst werden kann und
 - die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer der Zertifikate, für die das Einlösungsrecht ausgeübt werden soll.

¹⁹ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis multipliziert. [Dieses Ergebnis wird in [Euro] [•] umgerechnet.]

Des Weiteren müssen die Zertifikate bei der Zahlstelle eingegangen sein und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen, oder (ii) durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer.

Die Zertifikate gelten auch als geliefert, wenn Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, die unwiderrufliche Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer veranlasst haben und der Zahlstelle hierüber bei Einlösung bis zum [zehnten] [•] Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin [bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] eine entsprechende Erklärung von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, [per Telefax] [•] vorliegt.

Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Einlösungsrechts und der Zahlung des Rückzahlungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Anzahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.

Sollte eine der unter diesem Absatz (4) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Einlösungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Einlösungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.

- (5) Die Emittentin hat das Recht, die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, [mit Wirkung zum] [am • der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals im •] [•] („**Ordentlicher Kündigungstermin**“) ordentlich zu kündigen („**Ordentliche Kündigung**“). Die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin ist mindestens [30 Kalendertage] [•] vor dem jeweiligen Ordentlichen Kündigungstermin gemäß § 7 zu veröffentlichen. Im Falle einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Rückzahlung der Zertifikate am Rückzahlungstermin zum Rückzahlungsbetrag. Das Recht der Gläubiger, das Einlösungsrecht der Zertifikate zu einem Einlösungstermin wahrzunehmen, der vor dem Ordentlichen Kündigungstermin liegt, wird durch die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin nicht berührt.
- [(•) Sämtliche Ermittlungen, Anpassungen und Feststellungen der Emittentin aus den vorangegangenen Absätzen werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 7 veröffentlicht.]

Rückzahlungsprofil 5 (Endlos-Zertifikate Quanto)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen. Dieses Recht kann nur zu einem Einlösungstermin (Absatz (2) (b)) ausgeübt werden.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) „**Bankarbeitstag**“ [•] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]]²⁰. „**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [• (ISIN •), der von • („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird] [•] [der in der Tabelle angegebene Index mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN, der von dem in der Tabelle angegebenen Indexsponsor („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird]. „**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WM/Refinitiv Benchmark 2 p.m. CET Fixing, das von [•] [Refinitiv Benchmark Services (UK) Limited („**Administrator**“)] gegen 14:00 Uhr MEZ an einem Tag festgestellt und [taggleich] [•] auf der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix> (oder auf einer diese ersetzende Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung gemäß § 7 mitteilt) veröffentlicht wird. Das Fixing, das für die Ermittlung des Rückzahlungsbetrags relevant ist, ist auf Anfrage auch per E-Mail (wertpapiere@dzbank.de) oder beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•]

²⁰ Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [Bis [zum Bewertungstag (Absatz (2) (b))] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]²¹

[„**Indexbasisprodukt[e]**“ [•] [[sind die] [ist das] [ist der] dem Basiswert zugrundeliegende[n] [Future-Kontrakt] [Rohstoff[e]] [bzw.] [Edelmetall[e]] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese[n][s]).]]²²

„**Maßgebliche Börse**“ [ist, vorbehaltlich § 6,] [•] [die durch den [Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht].

[„**Geschäftstag**“ ist [•] [ein Tag, an dem Banken in Frankfurt am Main für ihren gewöhnlichen Geschäftsbetrieb geöffnet haben.]]

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ [ist, vorbehaltlich § 6,] [•] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist jeder Tag, an dem [•] [der [Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), [•] [der Einlösungstermin, zu dem der Gläubiger die Zertifikate gemäß Absatz (4) ordnungsgemäß eingelöst hat, bzw. der Ordentliche Kündigungstermin (Absatz (5)), zu dem die Emittentin die Zertifikate gemäß Absatz (5) ordnungsgemäß gekündigt hat. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag].

„**Einlösungstermin**“ ist, [•] [der erste Bankarbeitstag eines jeden Monats.] [jeder erste [Bankarbeitstag] [Übliche Handelstag] der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals im •.]

„**Rückzahlungstermin**“ ist [•] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag].

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •. [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

- (c) [Der „**Anpassungsprozentsatz**“ [ist] [beträgt] [entspricht] [•] [100%-0,08333%].]
[Der „**Anpassungstag**“ ist [•] [der erste Übliche Handelstag eines jeden Monats. Der erste Anpassungstag ist der erste Übliche Handelstag des auf den Beginn des öffentlichen Angebots folgenden Monats] [Sofern dieser Tag kein Geschäftstag ist, verschiebt er sich auf den [nächstfolgenden Geschäftstag] [•].]

„**Bezugsverhältnis**“ [[ist] [beträgt], vorbehaltlich § 6, •.] [•] [entspricht, vorbehaltlich § 6, dem in der Tabelle angegebenen Wert.]

[Ein Indexpunkt entspricht • [Euro] [•].] [entspricht [•] [zur Valuta] [•] [dem in der Tabelle angegebenen anfänglichen Bezugsverhältnis].] [Das Bezugsverhältnis verändert sich anschließend an jedem Anpassungstag. Das Bezugsverhältnis am Anpassungstag errechnet sich, vorbehaltlich § 6, jeweils aus dem Bezugsverhältnis des letzten Anpassungstages bzw. am ersten Anpassungstag [•] [aus dem in der Tabelle angegebenen anfänglichen Bezugsverhältnis] multipliziert mit dem Anpassungsprozentsatz. Für die Berechnung des jeweils nachfolgenden Bezugsverhältnisses wird das Bezugsverhältnis des vorhergehenden Anpassungstages zugrunde gelegt].

[„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle [2] angegebene Kurs]].

„**Quantokosten**“ sind, vorbehaltlich § 6, [•] [die nach der folgenden Formel²³ berechneten Kosten:

$$Q = \sum_{i=1}^n Q_i$$

²¹ Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

²² Relevant bei Rohstoffindizes.

²³ Die Quantokosten, [•] [die bis zum Bewertungstag angefallen sind, werden durch Addition der Quantokosten der Monate vom Beginn des öffentlichen Angebots (einschließlich) bis zum Bewertungstag berechnet.]

dabei ist:

- n: die Anzahl der Monate vom [•] („**Beginn des öffentlichen Angebots**“) (einschließlich) bis zum Bewertungstag
Q: die Summe der bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Quantokosten
Q_i: die Quantokosten eines jeden Monats i (i = 1, ..., n)

Dabei werden die Quantokosten eines jeden Monats i nach der folgenden Formel²⁴ ermittelt:

$$Q_i = \frac{MP_i \cdot Z_i \cdot M_i}{365}$$

dabei ist:

- M_i: [die Anzahl an Kalendertagen des jeweiligen Monats i; im Monat des Beginns des öffentlichen Angebots ergibt sich die Anzahl der Kalendertage aus der Differenz der Anzahl der Kalendertage des relevanten Monats und dem Beginn des öffentlichen Angebots] [•]
MP_i: der Maßgebliche Preis des Basiswerts am ersten Üblichen Handelstag des jeweiligen Monats i
Z_i: der Quantozinssatz

Der „**Quantozinssatz**“ berücksichtigt die auf Seiten der Emittentin entstehenden Kosten der Risikoabsicherung für Währungsschwankungen. Der Quantozinssatz beträgt, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 6, [•] p.a.

„**Referenzpreis**“ [ist, [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [der Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert. Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis ist der Wert des Basiswerts, der aktuell auf Grundlage der in der untertägigen Auktion (Mittagsauktion) in XETRA zustande gekommenen Preise am Bewertungstag für die Indexbasispapiere ermittelt wird.] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert. Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis ist der Wert des Basiswerts, der aktuell auf Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am Bewertungstag ermittelt wird.] [[Ein] [•] Indexpunkt entspricht [einem Euro] [•].]

- (3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel²⁵ berechnet:

$$RB = (RP - Q) \cdot BV$$

dabei ist:

- BV: das Bezugsverhältnis
Q: die Quantokosten
RB: der Rückzahlungsbetrag
RP: der Referenzpreis

Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.

- (4) Der Gläubiger ist berechtigt, die Zertifikate an jedem Einlösungstermin zum Rückzahlungsbetrag einzulösen („**Einlösungsrecht**“). Die Einlösung erfolgt, indem der Gläubiger mindestens [zehn] [•] Bankarbeitstag[e] vor dem [jeweiligen Einlösungstermin] [•] bis [10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] [eine schriftliche Erklärung („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank („**Zahlstelle**“), [Niederlassung München, Türkenstraße 16, 80333 München, Telefax (089) 2134 – 2251] [•] übermittelt, wobei zur Wahrung der Form auch die Einreichung per Telefax ausreicht.] [•] [eine Erklärung in Textform („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank („**Zahlstelle**“) schickt (E-Mail-Adresse: •@dzbank.de[, Fax: •.]) Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss [vom Gläubiger unterzeichnet sein und] folgende Angaben enthalten:

²⁴ Die Quantokosten eines jeden Monats werden wie folgt berechnet: [•] [Zuerst wird das Produkt aus dem Maßgeblichen Preis des Basiswerts am ersten Üblichen Handelstag des jeweiligen Monats, dem Quantozinssatz und der Anzahl an Kalendertagen des jeweiligen Monats gebildet. Dieses Ergebnis wird anschließend durch 365 geteilt.]

²⁵ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis um die Quantokosten reduziert. Anschließend wird dieses Ergebnisses mit dem Bezugsverhältnis multipliziert.

- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer [und/oder einer Faxnummer],
- die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Einlösungsrecht auszuüben,
- die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen [Euro] [•]-Kontos, auf das der Rückzahlungsbetrag überwiesen werden soll,
- die Anzahl der Zertifikate, die eingelöst werden sollen, wobei mindestens ein Zertifikat oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon eingelöst werden kann und
- die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer der Zertifikate, für die das Einlösungsrecht ausgeübt werden soll.

Des Weiteren müssen die Zertifikate bei der Zahlstelle eingegangen sein und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen, oder (ii) durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer.

Die Zertifikate gelten auch als geliefert, wenn Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, die unwiderrufliche Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer veranlasst haben und der Zahlstelle hierüber bei Einlösung bis zum [zehnten] [•] Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin [bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] eine entsprechende Erklärung von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, [per Telefax] [•] vorliegt.

Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Einlösungsrechts und der Zahlung des Rückzahlungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Anzahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.

Sollte eine der unter diesem Absatz (4) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Einlösungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Einlösungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.

- (5) Die Emittentin hat das Recht, die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, [mit Wirkung zum] [am • der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals im •] [•] („**Ordentlicher Kündigungstermin**“) ordentlich zu kündigen („**Ordentliche Kündigung**“). Die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin ist mindestens [30 Kalendertage] [•] vor dem jeweiligen Ordentlichen Kündigungstermin gemäß § 7 zu veröffentlichen. Im Falle einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Rückzahlung der Zertifikate am Rückzahlungstermin zum Rückzahlungsbetrag. Das Recht der Gläubiger, das Einlösungsrecht der Zertifikate zu einem Einlösungstermin wahrzunehmen, der vor dem Ordentlichen Kündigungstermin liegt, wird durch die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin nicht berührt.

[(•) Sämtliche Ermittlungen, Anpassungen und Feststellungen der Emittentin aus den vorangegangenen Absätzen werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 7 veröffentlicht.]

Rückzahlungsprofil 6 (Endlos-Zertifikate Quantofaktor)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen. Dieses Recht kann nur zu einem Einlösungstermin (Absatz (2) (b)) ausgeübt werden.

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „**Bankarbeitstag**“ [•] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]]²⁶.

²⁶ Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [• (ISIN •)], der von • („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird] [•] [der in der Tabelle angegebene Index mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN, der von dem in der Tabelle angegebenen Indexsponsor („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird].

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WM/Refinitiv Benchmark 2 p.m. CET Fixing, das von [•] [Refinitiv Benchmark Services (UK) Limited („**Administrator**“)] gegen 14:00 Uhr MEZ an einem Tag festgestellt und [taggleich] [•] auf der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix> (oder auf einer diese ersetzende Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung gemäß § 7 mitteilt) veröffentlicht wird. Das Fixing, das für die Ermittlung des Rückzahlungsbetrags relevant ist, ist auf Anfrage auch per E-Mail (wertpapiere@dzbank.de) oder beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [Bis [zum Bewertungstag (Absatz (2) (b))] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]]

[„**Indexbasispapiere**“ [•] [sind die dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapiere.]]²⁷

[„**Indexbasisprodukt[e]**“ [•] [[sind die] [ist das] [ist der] dem Basiswert zugrundeliegende[n] [Future-Kontrakt] [Rohstoff[e]] [bzw.] [Edelmetall[e]] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese[n][s]).]]²⁸

[„**Geschäftstag**“ ist [•] [ein Tag, an dem Banken in Frankfurt am Main für ihren gewöhnlichen Geschäftsbetrieb geöffnet haben.]]

„**Maßgebliche Börse**“ [ist, vorbehaltlich § 6,] [•] [die durch den [Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht].

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ [ist, vorbehaltlich § 6,] [•] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]]

„**Üblicher Handelstag**“ ist jeder Tag, an dem [•] [der [Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), [•] [der Einlösungstermin, zu dem der Gläubiger die Zertifikate gemäß Absatz (4) ordnungsgemäß eingelöst hat, bzw. der Ordentliche Kündigungstermin (Absatz (5)), zu dem die Emittentin die Zertifikate gemäß Absatz (5) ordnungsgemäß gekündigt hat. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag].

„**Einlösungstermin**“ ist, [•] [der erste Bankarbeitstag eines jeden Monats.] [jeder erste [Bankarbeitstag] [Übliche Handelstag] der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals im •.]

„**Rückzahlungstermin**“ ist [•] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag].

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •. [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]

- (c) „**Anfänglicher Verfallmonat**“ ist [•] [der in der Tabelle [2] angegebene Monat].

[Der „**Anpassungsprozentsatz**“ [ist] [beträgt] [entspricht] [•] [100%-0,08333%].]

[Der „**Anpassungstag**“ ist [•] [der erste Übliche Handelstag eines jeden Monats. Der erste Anpassungstag ist der erste Übliche Handelstag des auf den Beginn des öffentlichen Angebots folgenden Monats] [Sofern dieser Tag kein Geschäftstag ist, verschiebt er sich auf den [nächstfolgenden Geschäftstag] [•].]

„**Bezugsverhältnis**“ [[ist] [beträgt], vorbehaltlich § 6, •.] [•] [entspricht, vorbehaltlich § 6, dem in der Tabelle angegebenen Wert.]

²⁷ Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

²⁸ Relevant bei Rohstoffindizes.

[Ein Indexpunkt entspricht • [Euro] [•].] [entspricht [•] [zur Valuta] [•] [dem in der Tabelle angegebenen anfänglichen Bezugsverhältnis].] [Das Bezugsverhältnis verändert sich anschließend an jedem Anpassungstag. Das Bezugsverhältnis am Anpassungstag errechnet sich, vorbehaltlich § 6, jeweils aus dem Bezugsverhältnis des letzten Anpassungstages bzw. am ersten Anpassungstag [•] [aus dem in der Tabelle angegebenen anfänglichen Bezugsverhältnis] multipliziert mit dem Anpassungsprozentsatz. Für die Berechnung des jeweils nachfolgenden Bezugsverhältnisses wird das Bezugsverhältnis des vorhergehenden Anpassungstages zugrunde gelegt].

[„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle [2] angegebene Kurs]].

„**Quantofaktor**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der nach der folgenden Formel²⁹ berechnete Faktor und wird gemäß § 7 veröffentlicht:

$$Q_i = \frac{Q_{i-1}}{\left(1 + \frac{Z_i}{365}\right)}$$

dabei ist:

dabei ist:

Q_i : der aktuelle Quantofaktor des Tages i

Q_{i-1} : der Quantofaktor des Vortages i-1 bzw. [•] [der in der Tabelle [1] angegebene anfängliche Quantofaktor]

Z_i : der Quantozinssatz des Tag i

Der „**Quantozinssatz**“ berücksichtigt die auf Seiten der Emittentin entstehenden Kosten der Risikoabsicherung für Währungsschwankungen. Der Quantozinssatz beträgt, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 6, [•] p.a.

„**Referenzpreis**“ [ist], [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [der Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert. Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis ist der Wert des Basiswerts, der aktuell auf Grundlage der in der untertägigen Auktion (Mittagsauktion) in XETRA zustande gekommenen Preise am Bewertungstag für die Indexbasispapiere ermittelt wird.] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert. Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis ist der Wert des Basiswerts, der aktuell auf Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am Bewertungstag ermittelt wird.] [[Ein] [•] Indexpunkt entspricht [einem Euro] [•].]

- (3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel³⁰ berechnet:

$$RB = RP \cdot Q_i \cdot BV$$

dabei ist:

BV: das Bezugsverhältnis

Q_i : der aktuelle Quantofaktor

RB: der Rückzahlungsbetrag

RP: der Referenzpreis

Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.

- (4) Der Gläubiger ist berechtigt, die Zertifikate an jedem Einlösungstermin zum Rückzahlungsbetrag einzulösen („**Einlösungsrecht**“). Die Einlösung erfolgt, indem der Gläubiger mindestens [zehn] [•] Bankarbeitstag[e] vor dem [jeweiligen Einlösungstermin] [•] bis [10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] [eine schriftliche Erklärung („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank („**Zahlstelle**“), [Niederlassung München, Türkenstraße 16, 80333 München, Telefax (089) 2134 - 2251] [•] übermittelt, wobei zur Wahrung der Form auch die Einreichung per Telefax ausreicht.] [•] [eine Erklärung in Textform („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank („**Zahlstelle**“) schickt (E-Mail-Adresse: •@dzbank.de[, Fax: •.])] Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss [vom Gläubiger unterzeichnet sein und] folgende Angaben enthalten:

²⁹ Der [•] [am Bewertungstag gültige Quantofaktor wird wie folgt berechnet: Der Quantozinssatz wird durch 365 geteilt. Zu dem Ergebnis wird Eins addiert. Der [Quantofaktor des Vortages i-1] [•] wird anschließend durch dieses Ergebnis geteilt.]

³⁰ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Es wird das Produkt aus Referenzpreis, dem aktuellen Quantofaktor und dem Bezugsverhältnis gebildet.

- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer [und/oder einer Faxnummer],
- die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Einlösungsrecht auszuüben,
- die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen [Euro] [•]-Kontos, auf das der Rückzahlungsbetrag überwiesen werden soll,
- die Anzahl der Zertifikate, die eingelöst werden sollen, wobei mindestens ein Zertifikat oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon eingelöst werden kann und
- die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer der Zertifikate, für die das Einlösungsrecht ausgeübt werden soll.

Des Weiteren müssen die Zertifikate bei der Zahlstelle eingegangen sein und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen, oder (ii) durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer.

Die Zertifikate gelten auch als geliefert, wenn Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, die unwiderrufliche Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer veranlasst haben und der Zahlstelle hierüber bei Einlösung bis zum [zehnten] [•] Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin [bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] eine entsprechende Erklärung von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, [per Telefax] [•] vorliegt.

Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Einlösungsrechts und der Zahlung des Rückzahlungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Anzahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.

Sollte eine der unter diesem Absatz (4) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Einlösungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Einlösungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.

- (5) Die Emittentin hat das Recht, die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, [mit Wirkung zum] [am • der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals im •] [•] („**Ordentlicher Kündigungstermin**“) ordentlich zu kündigen („**Ordentliche Kündigung**“). Die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin ist mindestens [30 Kalendertage] [•] vor dem jeweiligen Ordentlichen Kündigungstermin gemäß § 7 zu veröffentlichen. Im Falle einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Rückzahlung der Zertifikate am Rückzahlungstermin zum Rückzahlungsbetrag. Das Recht der Gläubiger, das Einlösungsrecht der Zertifikate zu einem Einlösungstermin wahrzunehmen, der vor dem Ordentlichen Kündigungstermin liegt, wird durch die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin nicht berührt.

[(•) Sämtliche Ermittlungen, Anpassungen und Feststellungen der Emittentin aus den vorangegangenen Absätzen werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 7 veröffentlicht.]

Rückzahlungsprofil 7 (Zertifikat mit Laufzeit)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich [der Verlängerungsoption (Absatz (4)) sowie] einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) [bzw. den Einlösungsbetrag (Absatz (5))] am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) „**Bankarbeitstag**“ [•] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]]³¹.

³¹ Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [• (ISIN •)], der von • („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird] [•] [der in der Tabelle angegebene Index mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN, der von dem in der Tabelle angegebenen [Indexsponsor („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird].

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WM/Refinitiv Benchmark 2 p.m. CET Fixing, das von [•] [Refinitiv Benchmark Services (UK) Limited („**Administrator**“) gegen 14:00 Uhr MEZ an einem Tag festgestellt und [taggleich] [•] auf der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix> (oder auf einer diese ersetzende Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung gemäß § 7 mitteilt) veröffentlicht wird. Das Fixing, das für die Ermittlung des Rückzahlungsbetrags relevant ist, ist auf Anfrage auch per E-Mail (wertpapiere@dzbank.de) oder beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [Bis [zum Bewertungstag (Absatz (2) (b))] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]]

[„**Indexbasispapiere**“ [•] [sind die dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapiere.]]³²

[„**Indexbasisprodukt[e]**“ [•] [[sind die] [ist das] [ist der] dem Basiswert zugrundeliegende[n] [Future-Kontrakt] [Rohstoff[e]] [bzw.] [Edelmetall[e]] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese[n][s]).]]³³

[„**Geschäftstag**“ ist [•] [ein Tag, an dem Banken in Frankfurt am Main für ihren gewöhnlichen Geschäftsbetrieb geöffnet haben.]]

„**Maßgebliche Börse**“ [ist, vorbehaltlich § 6,] [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite [www. •](http://www.) (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht.]

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ [ist, vorbehaltlich § 6,] [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]]

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2) [sowie vorbehaltlich der Verlängerungsoption], der [•] [in der Tabelle angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).]]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

„**Rückzahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der in der Tabelle angegebene Tag] [bzw. der [fünfte Bankarbeitstag] [•] nach der Einlösung (Absatz (5)) der Zertifikate]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

- (c) [Der „**Anpassungsprozentsatz**“ [ist] [beträgt] [entspricht] [•] [100%-0,08333%].]

[Der „**Anpassungstag**“ ist [•] [der erste Übliche Handelstag eines jeden Monats. Der erste Anpassungstag ist der erste Übliche

³² Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

³³ Relevant bei Rohstoffindizes.

Handelstag des auf den Beginn des öffentlichen Angebots folgenden Monats] [Sofern dieser Tag kein Geschäftstag ist, verschiebt er sich auf den [nächstfolgenden Geschäftstag] [•].]

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]]

„**Bezugsverhältnis**“ [[ist] [beträgt], vorbehaltlich § 6, •.] [•] [entspricht, vorbehaltlich § 6, dem in der Tabelle angegebenen Wert.] [Ein Indexpunkt entspricht • [Euro] [•].] [entspricht [•] [zur Valuta] [•] [dem in der Tabelle angegebenen anfänglichen Bezugsverhältnis].] [Das Bezugsverhältnis verändert sich anschließend an jedem Anpassungstag. Das Bezugsverhältnis am Anpassungstag errechnet sich, vorbehaltlich § 6, jeweils aus dem Bezugsverhältnis des letzten Anpassungstages bzw. am ersten Anpassungstag [•] [aus dem in der Tabelle angegebenen anfänglichen Bezugsverhältnis] multipliziert mit dem Anpassungsprozentsatz. Für die Berechnung des jeweils nachfolgenden Bezugsverhältnisses wird das Bezugsverhältnis des vorhergehenden Anpassungstages zugrunde gelegt].

„**Referenzpreis**“ [ist], [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [der Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert. Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis ist der Wert des Basiswerts, der aktuell auf Grundlage der in der untertägigen Auktion (Mittagsauktion) in XETRA zustande gekommenen Preise am Bewertungstag für die Indexbasispapiere ermittelt wird.] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert. Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis ist der Wert des Basiswerts, der aktuell auf Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am Bewertungstag ermittelt wird.] [[Ein] [•] Indexpunkt entspricht [einem Euro] [•].]

[„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird, und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].]

- (3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel³⁴ berechnet:

$$RB = BV \cdot RP$$

dabei ist:

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag [(Der Rückzahlungsbetrag [entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der [in der Tabelle angegebenen] Währung des Basiswerts [(•)]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet und veröffentlicht wird] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.] [Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.))]

RP: der Referenzpreis

[Wird von der Emittentin kein positiver Rückzahlungsbetrag nach vorstehender Formel berechnet, gilt Folgendes: [•] [Der Rückzahlungsbetrag je Zertifikat beträgt [Euro] [•] [0,001] [•] und wird [am Rückzahlungstermin] [•] gezahlt, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Zertifikate berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Zertifikate hält, wird unabhängig von der Anzahl der Zertifikate, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro] [•] [0,01] [•] gezahlt.]]

- (4) Die Emittentin hat das Recht, den Bewertungstag einmal oder mehrmals um [jeweils bis zu] [fünf Jahre] [•] zu verschieben („**Verlängerungsoption**“). Eine Ausübung der Verlängerungsoption wird gemäß § 7 veröffentlicht und muss mindestens • [Kalendertage] [•] vor dem verschobenen Bewertungstag erfolgen („**Ursprünglicher Bewertungstag**“).

- (5) Nach der Veröffentlichung der in Absatz (4) genannten Ausübung der Verlängerungsoption hat der Gläubiger das Recht, die Zertifikate einzulösen („**Einlösungsrecht**“) sowie den „**Einlösungsbetrag**“ zu verlangen. Der Einlösungsbetrag entspricht dem

³⁴ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis multipliziert. [Dieses Ergebnis wird in [Euro] [•] umgerechnet.]

Rückzahlungsbetrag, der von der Emittentin gezahlt worden wäre, wenn die Ausübung der Verlängerungsoption des unmittelbar vorangegangenen Ursprünglichen Bewertungstags nicht stattgefunden hätte („**Einlösung**“).

Die Einlösung erfolgt, indem der Gläubiger [mindestens zehn] [•] Bankarbeitstag[e] [bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] vor dem Ursprünglichen Bewertungstag [eine schriftliche Erklärung („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank („**Zahlstelle**“), [Niederlassung München, Türkenstraße 16, 80333 München, Telefax (089) 2134 - 2251] [•] übermittelt, wobei zur Wahrung der Form auch die Einreichung per Telefax ausreicht.] [•] [eine Erklärung in Textform („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank („**Zahlstelle**“) schickt (E-Mail-Adresse: •@dzbank.de[, Fax: •.])] Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss [vom Gläubiger unterzeichnet sein und] folgende Angaben enthalten:

- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer [und/oder einer Faxnummer],
- die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Einlösungsrecht auszuüben,
- die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen [Euro] [•]-Kontos, auf das der Einlösungsbetrag überwiesen werden soll,
- die Anzahl der Zertifikate, die eingelöst werden sollen, wobei mindestens ein Zertifikat oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon eingelöst werden kann und
- die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer der Zertifikate, für die das Einlösungsrecht ausgeübt werden soll.

Des Weiteren müssen die Zertifikate bei der Zahlstelle eingegangen sein, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen, oder (ii) durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle beim Verwahrer.

Die Zertifikate gelten auch als geliefert, wenn Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, die unwiderrufliche Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle beim Verwahrer veranlasst haben und der Zahlstelle hierüber bis zum [zehnten] [•] Bankarbeitstag vor dem Ursprünglichen Bewertungstag [bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] eine entsprechende Erklärung von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg [per Telefax] [•] vorliegt.

Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Einlösungsrechts und der Zahlung des Einlösungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Anzahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikaten ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.

Sollte eine der unter diesem Absatz (5) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Einlösungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Einlösungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.]

[(•) Sämtliche Ermittlungen, Anpassungen und Feststellungen der Emittentin aus den vorangegangenen Absätzen werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 7 veröffentlicht.]

Rückzahlungsprofil 8 (Reverse Zertifikat)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich [der Verlängerungsoption (Absatz (4)) sowie] einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) [bzw. den Einlösungsbetrag (Absatz (5))] am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**“ [•] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]]³⁵.

³⁵ Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [• (ISIN •)], der von • („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird] [•] [der in der Tabelle angegebene Index mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN, der von dem in der Tabelle angegebenen Indexsponsor („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird].

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WM/Refinitiv Benchmark 2 p.m. CET Fixing, das von [•] [Refinitiv Benchmark Services (UK) Limited („**Administrator**“)] gegen 14:00 Uhr MEZ an einem Tag festgestellt und [taggleich] [•] auf der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix> (oder auf einer diese ersetzende Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung gemäß § 7 mitteilt) veröffentlicht wird. Das Fixing, das für die Ermittlung des Rückzahlungsbetrags relevant ist, ist auf Anfrage auch per E-Mail (wertpapiere@dzbank.de) oder beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [Bis [zum Bewertungstag (Absatz (2) (b))] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]]

[„**Indexbasispapiere**“ [•] [sind die dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapiere.]]³⁶

[„**Indexbasisprodukt[e]**“ [•] [[sind die] [ist das] [ist der] dem Basiswert zugrundeliegende[n] [Future-Kontrakt] [Rohstoff[e]] [bzw.] [Edelmetall[e]] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese[n][s]).]]³⁷

„**Maßgebliche Börse**“ [ist, vorbehaltlich § 6,] [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite www. • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht.]

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ [ist, vorbehaltlich § 6,] [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]]

„**Üblicher Handelstag**“ [ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Beobachtungstag[e]**“ [•] [ist, vorbehaltlich Absatz (3) (a) sowie vorbehaltlich § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom [•] bis zum Bewertungstag] (jeweils einschließlich)].

„**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, vorbehaltlich Absatz (3) (a) und § 5 Absatz (2) [sowie vorbehaltlich der Verlängerungsoption], [•] [der in der Tabelle angegebene Tag] [bzw.] [der Einlösungstermin, zu dem der Gläubiger die Optionsscheine gemäß Absatz (5) ordnungsgemäß eingelöst hat]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

„**Rückzahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der in der Tabelle angegebene Tag] [bzw. der [fünfte Bankarbeitstag] [•] nach der Einlösung (Absatz (5)) der Zertifikate]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

- (c) „**Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Kurs des Basiswerts].

„**Basispreis**“ [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [entspricht, vorbehaltlich § 6, dem in der Tabelle angegebenen Kurs des Basiswerts.]

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er vom Indexsponsor berechnet und veröffentlicht wird].

³⁶ Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

³⁷ Relevant bei Rohstoffindizes.

[„**Bezugsverhältnis**“ [entspricht, vorbehaltlich § 6, dem in der Tabelle angegebenen Wert.] [•] [ist, vorbehaltlich § 6, •.]]

„**Referenzpreis**“ [ist], [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [der Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert. Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis ist der Wert des Basiswerts, der aktuell auf Grundlage der in der untertägigen Auktion (Mittagsauktion) in XETRA zustande gekommenen Preise am Bewertungstag für die Indexbasispapiere ermittelt wird.] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert. Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis ist der Wert des Basiswerts, der aktuell auf Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am Bewertungstag ermittelt wird.] [[Ein] [•] Indexpunkt entspricht [einem Euro] [•].]

[„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]]

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird wie folgt ermittelt:

(a) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal größer oder gleich der Barriere („**Stopp-Loss-Ereignis**“), wird der Rückzahlungsbetrag nach der folgenden Formel³⁸ berechnet:

$$RB = (BP - P) \cdot BV$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

P: [•] [der Kurs des Basiswerts, den die Emittentin, vorbehaltlich § 5 Absatz (•) Satz 2, innerhalb der Bewertungsfrist ermittelt]

RB: der Rückzahlungsbetrag [(Der Rückzahlungsbetrag [entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der [in der Tabelle angegebenen] Währung des Basiswerts [(•)]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet und veröffentlicht wird] [beim Fixing] zum [•/•-Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.] [Der Umrechnungskurs für die Ermittlung des [Euro] [•]-Gegenwerts wird nach dem Eintritt des Stopp-Loss-Ereignisses von der Emittentin festgelegt.]] [Der Rückzahlungsbetrag] [dieser] wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.))]

„**Bewertungsfrist**“ ist der Zeitraum unmittelbar nach dem Stopp-Loss-Ereignis, der nach Feststellung der Emittentin zur Berechnung des Kurses des Basiswerts (P) im Zusammenhang mit der Berechnung des Rückzahlungsbetrags erforderlich ist. Dieser Zeitraum beträgt, vorbehaltlich § 5 Absatz (•) Satz 1, höchstens [zwei Stunden] [•]. Wenn das Stopp-Loss-Ereignis weniger als [zwei Stunden] [•] [vor dem offiziellen Börsenschluss an der Maßgeblichen Börse für den Basiswert eintritt] [•], wird der Zeitraum erforderlichenfalls am unmittelbar folgenden Üblichen Handelstag fortgesetzt.

Der Bewertungstag ist in diesem Fall der Übliche Handelstag, an dem das Stopp-Loss-Ereignis eingetreten ist. Ist der Rückzahlungsbetrag positiv, erfolgt die Zahlung am Rückzahlungstermin.

[Wird von der Emittentin kein positiver Rückzahlungsbetrag nach vorstehender Formel berechnet, gilt Folgendes: [•] [Der Rückzahlungsbetrag je Zertifikat beträgt [Euro] [•] [0,001] [•] und wird [am Rückzahlungstermin] [•] gezahlt, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Zertifikate berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Zertifikate hält, wird unabhängig von der Anzahl der Zertifikate, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro] [•] [0,01] [•] gezahlt.]

(b) Ist (a) nicht eingetreten, wird der Rückzahlungsbetrag nach der folgenden Formel³⁹ berechnet:

$$RB = (BP - R P) \cdot BV$$

³⁸ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Kurs des Basiswerts, den die Emittentin innerhalb der Bewertungsfrist ermittelt, von dem Basispreis abgezogen und anschließend mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in [Euro] [•] umgerechnet].

³⁹ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis vom Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in [Euro] [•] umgerechnet].

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag [(Der Rückzahlungsbetrag [dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [der [in der Tabelle angegebenen] Währung der Basiswerts [(•)]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet und veröffentlicht wird] [beim Fixing] zum [•/•-][Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.] [Der Rückzahlungsbetrag] [dieser] wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]]

RP: der Referenzpreis

[(4) Die Emittentin hat das Recht, den Bewertungstag einmal oder mehrmals um [jeweils bis zu] [fünf Jahre] [•] zu verschieben („**Verlängerungsoption**“). Eine Ausübung der Verlängerungsoption wird gemäß § 7 veröffentlicht und muss mindestens • [Kalendertage] [•] vor dem verschobenen Bewertungstag erfolgen („**Ursprünglicher Bewertungstag**“).

(5) Nach der Veröffentlichung der in Absatz (4) genannten Ausübung der Verlängerungsoption hat der Gläubiger das Recht, die Zertifikate einzulösen („**Einlösungsrecht**“) sowie den „**Einlösungsbetrag**“ zu verlangen. Der Einlösungsbetrag entspricht dem Rückzahlungsbetrag, der von der Emittentin gezahlt worden wäre, wenn die Ausübung der Verlängerungsoption des unmittelbar vorangegangenen Ursprünglichen Bewertungstags nicht stattgefunden hätte („**Einlösung**“).

Die Einlösung erfolgt, indem der Gläubiger [mindestens zehn] [•] Bankarbeitstag[e] [bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] vor dem Ursprünglichen Bewertungstag [eine schriftliche Erklärung („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank („**Zahlstelle**“), [Niederlassung München, Türkenstraße 16, 80333 München, Telefax (089) 2134 - 2251] [•] übermittelt, wobei zur Wahrung der Form auch die Einreichung per Telefax ausreicht.] [•] [eine Erklärung in Textform („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank („**Zahlstelle**“) schickt (E-Mail-Adresse: •@dzbank.de[, Fax: •.]] Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss [vom Gläubiger unterzeichnet sein und] folgende Angaben enthalten:

- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer [und/oder einer Faxnummer],
- die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Einlösungsrecht auszuüben,
- die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen [Euro] [•]-Kontos, auf das der Einlösungsbetrag überwiesen werden soll,
- die Anzahl der Zertifikate, die eingelöst werden sollen, wobei mindestens ein Zertifikat oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon eingelöst werden kann und
- die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer der Zertifikate, für die das Einlösungsrecht ausgeübt werden soll.

Des Weiteren müssen die Zertifikate bei der Zahlstelle eingegangen sein, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen, oder (ii) durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle beim Verwahrer.

Die Zertifikate gelten auch als geliefert, wenn Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, die unwiderrufliche Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle beim Verwahrer veranlasst haben und der Zahlstelle hierüber bis zum [zehnten] [•] Bankarbeitstag vor dem Ursprünglichen Bewertungstag [bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] eine entsprechende Erklärung von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg [per Telefax] [•] vorliegt.

Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Einlösungsrechts und der Zahlung des Einlösungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Anzahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikaten ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.

Sollte eine der unter diesem Absatz (5) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Einlösungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Einlösungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.]

[(•) Sämtliche Ermittlungen, Anpassungen und Feststellungen der Emittentin aus den vorangegangenen Absätzen werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 7 veröffentlicht.]

Rückzahlungsprofil 9 (Express Anleihe Extra)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Teilschuldverschreibung das Recht („**Anleiherecht**“), nach Maßgabe dieser Anleihebedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu den Zinsen (Absatz (3)) den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (4)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Teilschuldverschreibungen sind nach Maßgabe von Absatz (4) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Zinszahlung [für jeden Bewertungstag (Absatz (2) (b))] [(•) am entsprechenden Zahlungstermin unter den Voraussetzungen des Absatzes (3)].

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Anleihewährung**“ ist •.

„**Bankarbeitstag**“ [(•) [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [(•) für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]]].

„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [(•) [der • (ISIN •), der von • („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird.]

[„**Indexbasispapiere**“ sind die dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapiere.]⁴⁰

[„**Indexbasisprodukte**“ sind die dem Basiswert zugrundeliegenden [Rohstoffe] [bzw.] [Edelmetalle] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese).]⁴¹

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [(•) [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht].

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [(•) [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]]

[„**Referenzwertpapier[e]**“ [ist] [sind] •.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist jeder Tag, an dem [(•) [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].

(b) „**Bewertungstage**“ sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), [(•) [der • („**1. Bewertungstag**“)

[, der • („**•. Bewertungstag**“)]⁴² [(•) und der • („**Letzter Bewertungstag**“).] Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [(•) [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).]]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) [und § 5 Absatz (2)], [(•) [[der • („**1. Zahlungstermin**“)] [, der • („**•. Zahlungstermin**“)]⁴³ und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. [Wird ein Bewertungstag verschoben, so

⁴⁰ Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

⁴¹ Relevant bei Rohstoffindizes.

⁴² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁴³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (4)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.

- (c) **„Basispreis“** [beträgt] [entspricht] [ist], vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)].
[**„Beobachtungspreis-OptiStart“** ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]]
„Bezugsverhältnis“ [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [errechnet sich durch Division des Nennbetrags (Dividend) durch [den Startpreis] [•% des Basispreises] [den Basispreis] (Divisor).] [•] [Das Bezugsverhältnis wird kaufmännisch auf [acht] [•] Nachkommastellen gerundet.]
„Referenzpreis“ [ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am [jeweiligen] Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert. Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis ist der Wert des Basiswerts, der aktuell auf Grundlage der in der untertägigen Auktion (Mittagsauktion) in XETRA zustande gekommenen Preise am [jeweiligen] Bewertungstag für die Indexbasispapiere ermittelt wird.] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am [jeweiligen] Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert. Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis ist der Wert des Basiswerts, der aktuell auf Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am [jeweiligen] Bewertungstag ermittelt wird].
„Rückzahlungslevel“ [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)]
[(„[1.] **Rückzahlungslevel**“)] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] [(„[•.] **Rückzahlungslevel**“)].⁴⁴
[**„Startpreis“** ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird, und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].]
„Zinszahlung[en]“ [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Nennbetrags. Deren Zahlung wird gemäß Absatz (3) ermittelt.]

- (3) Die Zinszahlung wird [am jeweiligen Bewertungstag] [•] wie folgt ermittelt:

Ist der Referenzpreis am relevanten Bewertungstag größer oder gleich dem Basispreis, erfolgt die Zinszahlung am entsprechenden Zahlungstermin. Ist der Referenzpreis am relevanten Bewertungstag kleiner als der Basispreis, entfällt die Zinszahlung für diesen Bewertungstag.

[Im Fall einer Vorzeitigen Rückzahlung entfallen alle Zinszahlungen, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.]

- (4) Der **„Rückzahlungsbetrag“** [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart] und der **„Rückzahlungstermin“** werden wie folgt ermittelt:

- (a) Ist der Referenzpreis am [1.] [•] Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Nennbetrag] [•] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], der Rückzahlungstermin ist [der [1.] [•] Zahlungstermin] [der [fünfte] [•] Bankarbeitstag nach dem [1.] [•] Bewertungstag] (**„Vorzeitige Rückzahlung“**) und die Laufzeit der Teilschuldverschreibungen ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

⁴⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

[(b) Ist der Referenzpreis am • Bewertungstag größer oder gleich dem [•] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Nennbetrag] [•] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], der Rückzahlungstermin ist [der • Zahlungstermin] [der [fünfte] [•] Bankarbeitstag nach dem • Bewertungstag] („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Teilschuldverschreibungen ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.]⁴⁵

(•) [Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:

- (i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Nennbetrag] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)].
- (ii) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag kleiner als der Basispreis, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag aus dem Produkt aus dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag und dem Bezugsverhältnis.

In allen in diesem Absatz (4) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [•] [Letzte Zahlungstermin] [der [fünfte] [•] Bankarbeitstag nach dem Letzten Bewertungstag].

[Am Letzten Bewertungstag wird die Rückzahlungsart wie folgt ermittelt:

- (i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Nennbetrag] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)].
- (ii) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag kleiner als der Basispreis, erhält der Gläubiger je Teilschuldverschreibung die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl des Referenzwertpapiers („**Physische Lieferung**“). Bruchteile des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin mittels [Multiplikation der Bruchteile des Referenzwertpapiers mit dem Referenzpreis und 0,01 berechnet wird] [•] („**Ausgleichsbetrag**“). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung des Referenzwertpapiers ist ausgeschlossen.

In allen in diesem Absatz (4) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [•] [Letzte Zahlungstermin] [der [fünfte] [•] Bankarbeitstag nach dem Letzten Bewertungstag].

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel⁴⁶ berechnet:

$$[AB = BV \cdot RP \cdot [0,01] [•]] [AB = BV \cdot RPW \cdot [0,01] [•]]$$

dabei ist:

⁴⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁴⁶ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: [Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag [und 0,01] [•] multipliziert.] [Das Bezugsverhältnis wird mit dem [•] [Schlusskurs des Referenzwertpapiers am Letzten Bewertungstag] [und 0,01] [•] multipliziert.]

AB: der Abrechnungsbetrag; der Abrechnungsbetrag wird auf [zwei] [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet
BV: das Bezugsverhältnis
[RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag]
[RPW: der [•] [Schlusskurs des Referenzwertpapiers am Letzten Bewertungstag]]

§ 3 Begebung weiterer [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen], Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff „**Emission**“ erfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen].
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

§ 4 Zahlungen[, Lieferungen]

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge am [jeweiligen] Tag der Fälligkeit in der [Zertifikats][Anleihe]währung zu zahlen [bzw. sämtliche gemäß diesen Bedingungen lieferbaren [Wertpapiere] [Referenzwertpapiere] am [[Letzten] Zahlungstermin] [Rückzahlungstermin] [•] zu liefern] [•]. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung [bzw. die Lieferung] am nächsten Bankarbeitstag.
- (2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge [bzw. lieferbaren Referenzwertpapiere] [•] sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen [bzw. zu liefern]. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht [bzw. Lieferpflicht] gegenüber den Gläubigern befreit.
- (3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung [bzw. der Physischen Lieferung] der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge [bzw. zu liefernden Referenzwertpapiere] [•] anfallen, sind von den Gläubigern zu tragen. Die Emittentin ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 5 Marktstörung

Außer bei Rohstoffindizes

Eine „**Marktstörung**“ ist

- (a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an einer Maßgeblichen Börse oder in einem Indexbasispapier durch eine Maßgebliche Börse,]
- (b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Terminbörse [oder in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert durch die Maßgebliche Terminbörse,] [oder]
- (•) die vollständige oder teilweise Schließung einer Maßgeblichen Börse [oder der Maßgeblichen Terminbörse] [oder]
- (•) die Nichtberechnung oder Nichtveröffentlichung des Kurses des Basiswerts durch den Indexsponsor],
- [(•) die Nichtberechnung oder Nichtveröffentlichung des Schlussabrechnungspreises für Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert durch die Maßgebliche Terminbörse,]

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den [Zertifikaten]

[Teilschuldverschreibungen] wesentlich ist bzw. sind.

- (2) Falls an [dem Starttag] [bzw.] [[dem] [einem] Bewertungstag] [bzw.] [[dem] [einem] Beobachtungstag] [bzw.] [[dem] [einem] OptiStart-Tag] [•] eine Marktstörung vorliegt, wird [der Starttag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Bewertungstag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Beobachtungstag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] OptiStart-Tag] [•] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch an dem [achten] [•] Üblichen Handelstag noch eine Marktstörung vor, so gilt dieser [achte] [•] Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als [Starttag] [bzw.] [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] [bzw.] [OptiStart-Tag] [•] und die Emittentin bestimmt [den Startpreis] [bzw.] [den [relevanten] Referenzpreis] [bzw.] [den [relevanten] Beobachtungspreis] [bzw.] [den [relevanten] Beobachtungspreis-OptiStart] [•] an diesem [achten] [•] Üblichen Handelstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung [des] [eines] [Bewertungstags] [bzw.] [des] [eines] [Beobachtungstags] [•] führt, so verschiebt sich [der Rückzahlungstermin] [bzw.] [der [relevante] Zahlungstermin] entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] [•] und [dem Rückzahlungstermin] [bzw.] [dem [relevanten] Zahlungstermin] mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

Bei kontinuierlicher Beobachtung zusätzlich

- (3) Falls an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, bleibt dieser Tag ein Beobachtungstag. Die Ermittlung des Beobachtungspreises wird jedoch für die Zeitpunkte, zu denen eine Marktstörung vorliegt, ausgesetzt. Liegt eine Marktstörung jedoch an [neun] [•] aufeinanderfolgenden Beobachtungstagen vor, bestimmt die Emittentin den Beobachtungspreis für die von einer Marktstörung betroffenen Zeitpunkte für diesen [neunten] [•] Beobachtungstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung eines Beobachtungstags führt, so verschiebt sich [der Rückzahlungstermin] [bzw.] [der relevante Zahlungstermin] entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und [dem Rückzahlungstermin] [bzw.] [dem [relevanten] Zahlungstermin] mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

Bei Rückzahlungsprofil 8 zusätzlich

- (4) Falls innerhalb der Bewertungsfrist eine Marktstörung eintritt, wird die Bewertungsfrist [•] [um weitere zwei Stunden nach dem Ende der ursprünglichen Bewertungsfrist] verlängert. Liegt nach dieser Verlängerung immer noch eine Marktstörung vor, bestimmt die Emittentin nach dem Ende dieser Verlängerung den relevanten Kurs des Basiswerts (P), der für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags gemäß § 2 Absatz (3) (b) erforderlich ist.
- (•) Sämtliche Bestimmungen der Emittentin nach diesem § 5 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 7 veröffentlicht.]

Bei Rohstoffindizes mit mehreren Indexbasisprodukten

Eine „Marktstörung“ ist

- (a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an einer Maßgeblichen Börse oder in einem Indexbasisprodukt durch eine Maßgebliche Börse,
- (b) die vollständige oder teilweise Schließung einer Maßgeblichen Börse,
- (c) die Nichtberechnung oder Nichtveröffentlichung des Kurses des Basiswerts durch den Indexsponsor oder
- (d) wenn der [Settlement Price] [•] eines Indexbasisprodukts ein sogenannter Limitpreis ist, d.h. dass der [Settlement Price] [•] eines Indexbasisprodukts um einen bestimmten, nach den Regeln der entsprechenden Maßgeblichen Börse maximal erlaubten Betrag gegenüber dem [Settlement Price des Vortags] [•] angestiegen bzw. gesunken ist,

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] wesentlich ist bzw. sind.

- (2) Falls [[an dem] [für den] Starttag] [bzw.] [[an einem] [an dem] [für einen] [für den] Bewertungstag] [bzw.] [[an einem] [an dem] [für einen] [für den] Beobachtungstag] [bzw.] [[an einem] [an dem] [für einen] [für den] OptiStart-Tag] [•] eine Marktstörung vorliegt, wird [der Starttag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Bewertungstag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Beobachtungstag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] OptiStart-Tag] [•] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch [an dem] [für den] [vierten] [•] Üblichen Handelstag noch eine Marktstörung vor, so gilt dieser [vierte] [•] Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als [Starttag] [bzw.] [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] [bzw.] [OptiStart-Tag] [•] und die Emittentin bestimmt [den Startpreis] [bzw.] [den [relevanten] Referenzpreis] [bzw.] [den [relevanten] Beobachtungspreis] [bzw.] [den [relevanten] Beobachtungspreis-OptiStart] [•] [an diesem] [für diesen] [vierten] [•] Üblichen Handelstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung [des] [eines] Bewertungstags [bzw. des] [eines] Beobachtungstags] [•] führt, so verschiebt sich [der Rückzahlungstermin] [bzw.] [der [relevante] Zahlungstermin] entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag [bzw. Beobachtungstag] [•] und [dem Rückzahlungstermin] [bzw.] [dem [relevanten] Zahlungstermin] mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

Bei kontinuierlicher Beobachtung zusätzlich

- (3) Falls an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, bleibt dieser Tag ein Beobachtungstag. Die Ermittlung des Beobachtungspreises wird jedoch für die Zeitpunkte, zu denen eine Marktstörung vorliegt, ausgesetzt. Liegt eine Marktstörung jedoch an [fünf] [•] aufeinanderfolgenden Beobachtungstagen vor, bestimmt die Emittentin den Beobachtungspreis für die von einer Marktstörung betroffenen Zeitpunkte für diesen [fünften] [•] Beobachtungstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung eines Beobachtungstags führt, so verschiebt sich [der Rückzahlungstermin] [bzw.] [der relevante Zahlungstermin] entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und [dem Rückzahlungstermin] [bzw.] [dem [relevanten] Zahlungstermin] mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

Bei Rückzahlungsprofil 8 zusätzlich

- (4) Falls innerhalb der Bewertungsfrist eine Marktstörung eintritt, wird die Bewertungsfrist [•] [um weitere zwei Stunden nach dem Ende der ursprünglichen Bewertungsfrist] verlängert. Liegt nach dieser Verlängerung immer noch eine Marktstörung vor, bestimmt die Emittentin nach dem Ende dieser Verlängerung den relevanten Kurs des Basiswerts (P), der für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags gemäß § 2 Absatz (3) (b) erforderlich ist.
- (•) Sämtliche Bestimmungen der Emittentin nach diesem § 5 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 7 veröffentlicht.]

Bei Rohstoffindizes mit einem Indexbasisprodukt

- (1) Eine „Marktstörung“ ist
- (a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Börse oder in dem Indexbasisprodukt durch die Maßgebliche Börse,
 - (b) die vollständige oder teilweise Schließung der Maßgeblichen Börse,
 - (c) die Nichtberechnung oder Nichtveröffentlichung des Kurses des Basiswerts durch den Indexsponsor oder
 - (d) wenn der [Settlement Price] [•] des Indexbasisprodukts ein sogenannter Limitpreis ist, d.h. dass der [Settlement Price] [•] des Indexbasisprodukts um einen bestimmten, nach den Regeln der Maßgeblichen Börse maximal erlaubten Betrag gegenüber dem [Settlement Price des Vortags] [•] angestiegen bzw. gesunken ist,
- jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] wesentlich ist bzw. sind.

- (2) Falls [[an dem] [für den] Starttag] [bzw.] [[an einem] [an dem] [für einen] [für den] Bewertungstag] [bzw.] [[an einem] [an dem] [für einen] [für den] Beobachtungstag] [bzw.] [[an einem] [an dem] [für einen] [für den] OptiStart-Tag] [•] eine Marktstörung vorliegt, wird

[der Starttag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Bewertungstag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Beobachtungstag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] OptiStart-Tag] [•] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch [an dem] [für den] [vierten] [•] Üblichen Handelstag noch eine Marktstörung vor, so gilt dieser [vierte] [•] Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als [Starttag] [bzw.] [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] [bzw.] [OptiStart-Tag] [•] und die Emittentin bestimmt [den Startpreis] [bzw.] [den [relevanten] Referenzpreis] [bzw.] [den [relevanten] Beobachtungspreis] [bzw.] [den [relevanten] Beobachtungspreis-OptiStart] [•] [an diesem] [für diesen] [vierten] [•] Üblichen Handelstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung [des] [eines] Bewertungstags [bzw.] [des] [eines] Beobachtungstags] [•] führt, so verschiebt sich [der Rückzahlungstermin] [bzw.] [der [relevante] Zahlungstermin] entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag [bzw. Beobachtungstag] [•] und [dem Rückzahlungstermin] [bzw.] [dem [relevanten] Zahlungstermin] mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

Bei kontinuierlicher Beobachtung zusätzlich

- (3) Falls an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, bleibt dieser Tag ein Beobachtungstag. Die Ermittlung des Beobachtungspreises wird jedoch für die Zeitpunkte, zu denen eine Marktstörung vorliegt, ausgesetzt. Liegt eine Marktstörung jedoch an [fünf] [•] aufeinanderfolgenden Beobachtungstagen vor, bestimmt die Emittentin den Beobachtungspreis für die von einer Marktstörung betroffenen Zeitpunkte für diesen [fünften] [•] Beobachtungstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung eines Beobachtungstags führt, so verschiebt sich [der Rückzahlungstermin] [bzw.] [der relevante Zahlungstermin] entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und [dem Rückzahlungstermin] [bzw.] [dem [relevanten] Zahlungstermin] mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

Bei Rückzahlungsprofil 8 zusätzlich

- (4) Falls innerhalb der Bewertungsfrist eine Marktstörung eintritt, wird die Bewertungsfrist [•] [um weitere zwei Stunden nach dem Ende der ursprünglichen Bewertungsfrist] verlängert. Liegt nach dieser Verlängerung immer noch eine Marktstörung vor, bestimmt die Emittentin nach dem Ende dieser Verlängerung den relevanten Kurs des Basiswerts (P), der für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags gemäß § 2 Absatz (3) (b) erforderlich ist.
- (•) Sämtliche Bestimmungen der Emittentin nach diesem § 5 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 7 veröffentlicht.]

§ 6 Anpassung, Kündigung

- (1) Wird der Basiswert (i) nicht mehr von dem Indexsponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die nach Bestimmung der Emittentin geeignet ist („**Nachfolgeindexsponsor**“), berechnet und veröffentlicht oder (ii) durch einen anderen Index ersetzt, dessen Berechnung nach Bestimmung der Emittentin nach der gleichen oder einer im Wesentlichen gleichartigen Berechnungsmethode erfolgt wie die Berechnung des Basiswerts [und die Verwendung des anderen Indizes nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben verstößt] („**Nachfolgebasiswert**“), so gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Indexsponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindexsponsor und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgebasiswert. Wenn die Verwendung des Nachfolgebasiswerts nach der Bestimmung der Emittentin den wirtschaftlichen Wert der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] maßgeblich beeinflusst, ist die Emittentin berechtigt, die Bedingungen anzupassen, so dass der wirtschaftliche Wert der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] unmittelbar vor der erstmaligen Verwendung des Nachfolgebasiswerts dem wirtschaftlichen Wert der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] unmittelbar nach der erstmaligen Verwendung des Nachfolgebasiswerts entspricht. [Falls (i) die Maßgebliche Terminbörse bei den auf den Basiswert bezogenen Future- oder Optionskontrakten eine Anpassung ankündigt oder vornimmt, (ii) die Maßgebliche Terminbörse den Handel von Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert einstellt oder beschränkt oder (iii) die Maßgebliche Terminbörse die vorzeitige Abrechnung auf gehandelte Future- oder Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert ankündigt oder vornimmt, ist die Emittentin ferner berechtigt, eine neue Maßgebliche Terminbörse zu bestimmen.]
- (2) Wird der Basiswert auf Dauer nicht mehr berechnet oder veröffentlicht oder nicht mehr von dem Indexsponsor berechnet oder veröffentlicht oder verstößt die Verwendung des Basiswerts durch die Emittentin in Bezug auf die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben und kommt nach Bestimmung der Emittentin kein

Nachfolgeindexsponsor oder Nachfolgebasiswert in Betracht, wird die Emittentin [den Basiswert auf der Grundlage der zuletzt gültigen Berechnungsmethode weiterberechnen oder] die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] gemäß Absatz (5) kündigen.

- (3) In den folgenden Fällen kann die Emittentin die Bedingungen anpassen oder [die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] gemäß Absatz (5) kündigen:
- (a) falls der Indexsponsor mit Wirkung vor oder an [dem Starttag] [bzw.] [[dem] [einem] Bewertungstag] [bzw.] [[dem] [einem] Beobachtungstag] [●] eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode des Basiswerts vornimmt[,] [oder]
 - (b) falls der Basiswert auf irgendeine andere Weise wesentlich verändert wird (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode des Basiswerts für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der [Indexbasispapiere] [Indexbasisprodukte], der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist)[.] [oder]
 - (●) falls (i) die Verwendung des Fixings durch die Emittentin in Bezug auf die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben verstößt, (ii) sich die Ermittlungsmethode für das Fixing nach der Bestimmung der Emittentin wesentlich ändert oder (iii) der Administrator das Fixing nicht mehr zur Verfügung stellt [.] [●] [oder]
- [(●) falls die Verwendung einer in den Endgültigen Bedingungen relevanten Bezugsgröße zur Ermittlung [des Rückzahlungsbetrags] [●] durch die Emittentin gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben verstößt.]
- (4) Im Fall einer Änderung der Rechtsgrundlage ist die Emittentin berechtigt, [die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] gemäß Absatz (5) zu kündigen. Eine „**Änderung der Rechtsgrundlage**“ liegt vor, wenn (i) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden) es für die Emittentin vollständig oder teilweise rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, (A) ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen oder (B) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] abzusichern.
- (5) Im Falle einer Kündigung nach diesem § 6 erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin als angemessener Marktpreis für die [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] bestimmt wird[, wobei die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet ist, [●] [sich an der Berechnungsweise der Maßgeblichen Terminbörse für den Kündigungsbetrag der Future- und Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert zu orientieren]]. Der Kündigungsbetrag wird [fünf] [●] Bankarbeitstage nach dem Kündigungstag zur Zahlung fällig. Den Kündigungstag veröffentlicht die Emittentin gemäß § 7. Zwischen Veröffentlichung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten werden. Mit der Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen die Rechte aus den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen]. [In diesem Fall entfällt die Physische Lieferung.]
- (6) Falls ein von [dem [Indexsponsor] [bzw.] [der Maßgeblichen Terminbörse]⁴⁷ [●] veröffentlichter Kurs des Basiswerts, der für eine Zahlung [bzw. Lieferung] gemäß den Bedingungen relevant ist, von [dem Indexsponsor] [bzw.] [der Maßgeblichen Terminbörse] [●] nachträglich berichtigt und der berichtigte Kurs innerhalb von [zwei Üblichen Handelstagen] [drei Üblichen Handelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen Kurses und vor einer Zahlung [bzw. Lieferung] bekannt gegeben wird, kann der berichtigte Kurs von der Emittentin für die Zahlung [bzw. Lieferung] gemäß den Bedingungen zugrunde gelegt werden.
- (7) Sämtliche Bestimmungen, Anpassungen [und] [.] Entscheidungen [und Ersetzungen] der Emittentin nach diesem § 6 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen. Die Emittentin wird bei Anpassungen jeweils so vorgehen, dass der wirtschaftliche Wert der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] möglichst beibehalten wird. Im Zeitpunkt der Ermessensentscheidung wird die Maßnahme von der Emittentin so gewählt, dass sich der Kurs der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] durch diese Maßnahme nicht oder allenfalls nur geringfügig verändert, wodurch jedoch spätere negative Wertveränderungen infolge der Ermessensentscheidung nicht

⁴⁷ Relevant, wenn EDSP (Exchange Delivery Settlement Price) der Referenzpreis ist.

ausgeschlossen werden können. [Dabei ist die Emittentin berechtigt, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf den Basiswert gehandelt werden, zu berücksichtigen. Die Emittentin ist ferner berechtigt, weitere oder andere Maßnahmen als die von der vorgenannten Börse vorgenommenen Maßnahmen durchzuführen, die ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) wirtschaftlich angemessen erscheinen.] [•] [Im Fall der Ersetzung durch einen Ersatzbasiswert [wird] [der Startpreis] [•] des Ersatzbasiswerts nach der folgenden Formel⁴⁸ berechnet:

$$P_{\text{Ersatz}} = \frac{SK_{\text{Ersatz}}}{SK_{\text{Ref}}} \cdot P_{\text{Ref}}$$

dabei ist:

P_{Ersatz} : [der] [die] angepasste [Startpreis] [•] des Ersatzbasiswerts

P_{Ref} : [der Startpreis] [•] des Basiswerts

SK_{Ersatz} : der [Schlusskurs des Ersatzbasiswerts wie er vom Indexsponsor an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag berechnet und veröffentlicht wird] [•]

SK_{Ref} : der [Schlusskurs des Basiswerts wie er vom Indexsponsor an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag berechnet und veröffentlicht wird] [•]

[Bei einer Ersetzung des Basiswerts durch einen Ersatzbasiswert, bestimmt die Emittentin ferner die für den betreffenden Ersatzbasiswert Maßgebliche Börse und Maßgebliche Terminbörse.]

Falls die Emittentin nach diesem § 6 eine Bestimmung, Anpassung [oder],[,] Entscheidung [oder Ersetzung] vornimmt, bestimmt sie auch den maßgeblichen Stichtag, an dem die Maßnahme wirksam wird („**Stichtag**“). Ab dem Stichtag gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse [oder Maßgebliche Terminbörse] als Bezugnahme auf die von der Emittentin neu bestimmte Maßgebliche Börse [oder Maßgebliche Terminbörse]. [Darüber hinaus gelten die neu berechneten Werte ab dem Stichtag für alle künftigen relevanten Berechnungen.] Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) nach diesem § 6 zu treffenden Bestimmungen, Anpassungen [und] [,] Entscheidungen [und Ersetzungen] gemäß § 7.

§ 7 Veröffentlichungen

- (1) Alle die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] betreffenden Veröffentlichungen werden auf der Internetseite [www.dzbank-derivate.de] [•] (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung auf der vorgenannten Internetseite mitteilt) veröffentlicht. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle. Jede Veröffentlichung nach den Sätzen 1 und 2 gilt am Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.
- (2) Soweit nicht bereits anderweitig in diesen Bedingungen vorgesehen, werden alle Anpassungen, Bestimmungen, Entscheidungen bzw. [Feststellungen] [•], die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornimmt, gemäß diesem § 7 veröffentlicht.

§ 8 Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.

⁴⁸ Der [angepasste Startpreis des Ersatzbasiswerts] [•] wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der [•] [Schlusskurs des Ersatzbasiswerts] [wie er vom Indexsponsor an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag berechnet und veröffentlicht wird] [•] durch den [•] [Schlusskurs des Basiswerts] [wie er vom Indexsponsor an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag berechnet und veröffentlicht wird] [•] geteilt. Dieses Ergebnis wird mit dem Startpreis des Basiswerts multipliziert.

§ 9 Status

Die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und bevorrechtigte nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und bevorrechtigten nicht nachrangigen Schuldtitel der Emittentin; sie sind jedoch nachrangig gegenüber Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

§ 10 Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] wird auf [ein] [•] Jahr[e] verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen], die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] erfolgt durch [Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer] [ausdrückliches Leistungsverlangen und Vorlage des Auszugs über den für den Inhaber in Verwahrung genommenen Anteil am Sammelbestand gemäß § 6 Absatz (2) Depotgesetz (Depotbescheinigung zur Rechtsausübung)]

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, •

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main]

3. [[Zertifikats]][Anleihe]bedingungen für [Endlos-Zertifikate] [Reverse] [Zertifikate] [Express] [Extra] auf [Rohstoffe und Waren] [Edelmetalle] [Rohstofffuture] [Warenfuture] [Edelmetallfuture]

[ISIN •] [Tabellen einfügen]

§ 1 Form, Übertragbarkeit

- (1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**“ oder „**Emittentin**“) begibt [Stück •] [eine] [•] auf den Basiswert (§ 2 Absatz (2) (a)) bezogene [DZ BANK] [•]⁴⁹ [Quanto] [Endlos-Zertifikate] [Reverse] [Zertifikate] [Express] [Extra] [von •][im Gesamtnennbetrag von [Euro] [•] • im Nennbetrag von je [Euro] [•] • („**Nennbetrag**“)] ([„**Zertifikate**“] [„**Teilschuldverschreibungen**“]), in der Gesamtheit eine „**Emission**“ [oder „**Anleihe**“]). Die Emission ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen].
- (2) [Die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] sind in [einem Global-Inhaber-Zertifikat] [einer Global-Inhaber-Schuldverschreibung] ohne Zinsschein („**Globalurkunde**“) verbrieft, [das] [die] bei [der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn („**Clearstream Banking AG**“)] [•] hinterlegt ist; [die Clearstream Banking AG] [•] oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**“ bezeichnet. Das Recht der Inhaber von [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] („**Gläubiger**“) auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.] [Eine Ersetzung der Globalurkunde durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier („**Zentralregisterwertpapier**“) ist jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger möglich.] [•] Die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [sind als elektronisches Wertpapier („**Zentralregisterwertpapier**“) in das elektronische Wertpapierregister bei • („**Registerführende Stelle**“ oder „**Verwahrer**“) eingetragen. Die Registerführende Stelle verwaltet die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] gemäß § 9 Absatz (2) des Gesetzes zur Einführung von elektronischen Wertpapieren („**eWpG**“) treuhänderisch für die jeweils berechtigten Gläubiger („**Gläubiger**“), ohne selbst Berechtigter zu sein. Das Recht Gläubiger auf Einzeleintragung im elektronischen Wertpapierregister ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an dem Zentralregisterwertpapier zu.] [Eine Ersetzung des elektronischen Wertpapiers durch ein [ein inhaltsgleiches Global-Inhaber-Zertifikat] [eine inhaltsgleiche Global-Inhaber-Schuldverschreibung] ohne Zinsschein („**Globalurkunde**“) durch die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger möglich.]
- (3) [Die Zertifikate können ab einer Mindestzahl von einem Zertifikat] [•] [Die Teilschuldverschreibungen können in Einheiten von [Euro] [•] •] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon erworben, verkauft, gehandelt, übertragen und abgerechnet werden.

§ 2 Rückzahlungsprofil

Rückzahlungsprofil 1 (Endlos-Zertifikate)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen. Dieses Recht kann nur zu einem Einlösungstermin (Absatz (2) (b)) ausgeübt werden.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) „**Bankarbeitstag**“ [•] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]]⁵⁰. „**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das in der Tabelle 1 angegebene [Edelmetall] [•] mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN]

⁴⁹ Einfügung des Marketingnamens.

⁵⁰ Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WM/Refinitiv Benchmark 2 p.m. CET Fixing, das von [•] [Refinitiv Benchmark Services (UK) Limited („**Administrator**“)] gegen 14:00 Uhr MEZ an einem Tag festgestellt und [taggleich] [•] auf der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix> (oder auf einer diese ersetzende Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung gemäß § 7 mitteilt) veröffentlicht wird. Das Fixing, das für die Ermittlung des Rückzahlungsbetrags relevant ist, ist auf Anfrage auch per E-Mail (wertpapiere@dzbank.de) oder beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [Bis [zum Bewertungstag (Absatz (2) (b))] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]]

„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle [2] angegebene Informationsquelle oder eine diese ersetzende Quelle.]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle [2] angegebene Börse] oder jeder Nachfolger dieser Börse.

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und auf der Informationsquelle üblicherweise ein Kurs des Basiswerts veröffentlicht wird].

[„**Währung des Basiswerts**“ ist [•] [die in der Tabelle [1] angegebene Handelswährung des Basiswerts].

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), [•] [der Einlösungstermin, zu dem der Gläubiger die Zertifikate gemäß Absatz (4) ordnungsgemäß eingelöst hat, bzw. der Ordentliche Kündigungstermin (Absatz (5)), zu dem die Emittentin die Zertifikate gemäß Absatz (5) ordnungsgemäß gekündigt hat. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag].

„**Einlösungstermin**“ ist, [•] [der erste Bankarbeitstag eines jeden Monats.] [jeder erste [Bankarbeitstag] [Übliche Handelstag] der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals im •.]

„**Rückzahlungstermin**“ ist [•] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag].

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •. [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]

- (c) „**Bezugsverhältnis**“ [[ist] [beträgt], vorbehaltlich § 6, •.] [•] [entspricht, vorbehaltlich § 6, dem in der Tabelle [1] angegebenen Wert.]

„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle [2] angegebene Kurs].

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich § 5 [und § 6,] [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird und entspricht dem Euro-Gegenwert der in der Tabelle 1 angegebenen Währung des Basiswerts, welcher beim Fixing zum EUR/USD-Mittelkurs umgerechnet wird].

- (3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel⁵¹ berechnet:

$$RB = BV \cdot RP$$

dabei ist:

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag [, dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [•] [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert der Währung des Basiswerts (•). Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] [Bewertungstag] [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag], an dem ein Fixing stattfindet und veröffentlicht wird,] [beim Fixing] zum [•/•-Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

RP: der Referenzpreis

⁵¹ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis multipliziert.

- (4) Der Gläubiger ist berechtigt, die Zertifikate an jedem Einlösungstermin zum Rückzahlungsbetrag einzulösen („**Einlösungsrecht**“). Die Einlösung erfolgt, indem der Gläubiger mindestens [zehn] [•] Bankarbeitstag[e] vor dem [jeweiligen Einlösungstermin] [•] bis [10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] [eine schriftliche Erklärung („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank („**Zahlstelle**“), [Niederlassung München, Türkenstraße 16, 80333 München, Telefax (089) 2134 - 2251] [•] übermittelt, wobei zur Wahrung der Form auch die Einreichung per Telefax ausreicht.] [•] [eine Erklärung in Textform („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank („**Zahlstelle**“) schickt (E-Mail-Adresse: •@dzbank.de[, Fax: •.]) Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss [vom Gläubiger unterzeichnet sein und] folgende Angaben enthalten:
- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer [und/oder einer Faxnummer],
 - die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Einlösungsrecht auszuüben,
 - die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen [Euro] [•]-Kontos, auf das der Rückzahlungsbetrag überwiesen werden soll,
 - die Anzahl der Zertifikate, die eingelöst werden sollen, wobei mindestens ein Zertifikat oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon eingelöst werden kann und
 - die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer der Zertifikate, für die das Einlösungsrecht ausgeübt werden soll.

Des Weiteren müssen die Zertifikate bei der Zahlstelle eingegangen sein und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen, oder (ii) durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer.

Die Zertifikate gelten auch als geliefert, wenn Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, die unwiderrufliche Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer veranlasst haben und der Zahlstelle hierüber bei Einlösung bis zum [zehnten] [•] Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin [bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] eine entsprechende Erklärung von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, [per Telefax] [•] vorliegt.

Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Einlösungsrechts und der Zahlung des Rückzahlungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Anzahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.

Sollte eine der unter diesem Absatz (4) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Einlösungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Einlösungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.

- (5) Die Emittentin hat das Recht, die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, [mit Wirkung zum] [am • der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals im •] [•] („**Ordentlicher Kündigungstermin**“) ordentlich zu kündigen („**Ordentliche Kündigung**“). Die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin ist mindestens [30 Kalendertage] [•] vor dem jeweiligen Ordentlichen Kündigungstermin gemäß § 7 zu veröffentlichen. Im Falle einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Auszahlung der Zertifikate am Rückzahlungstermin zum Rückzahlungsbetrag. Das Recht der Gläubiger, das Einlösungsrecht der Zertifikate zu einem Einlösungstermin wahrzunehmen, der vor dem Ordentlichen Kündigungstermin liegt, wird durch die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin nicht berührt.

Rückzahlungsprofil 2 (Endlos-Zertifikate Rolling)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen. Dieses Recht kann nur zu einem Einlösungstermin (Absatz (2) (b)) ausgeübt werden.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „**Bankarbeitstag**“ [•] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]]⁵².
- „**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das in der Tabelle 1 angegebene [Edelmetall] [•] mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN] [der in der Tabelle 1 angegebene [Rohstofffuture-Kontrakt („**Rohstofffuture-Kontrakt**“)] [•] mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN, der im [Anfänglichen Kontraktmonat] [•] (Absatz (c)) verfällt. Dieser Rohstofffuture-Kontrakt wird an jedem Roll-over-Tag (Absatz (c)) durch den Rohstofffuture-Kontrakt ersetzt, der in dem jeweils nächsten [Kontraktmonat] [•] (Absatz (c)) verfällt. [der jeweils aktuelle [Rohstofffuture-Kontrakt] [Edelmetallfuture-Kontrakt] [•] mit der in der Tabelle 2 angegebenen ISIN. Zum Beginn des öffentlichen Angebots ist der aktuelle [Rohstofffuture-Kontrakt] [Edelmetallfuture-Kontrakt] [•] der in der Tabelle 2 angegebene [Rohstofffuture-Kontrakt] [Edelmetallfuture-Kontrakt] [•] mit der in der Tabelle 2 angegebenen ISIN ([„**Rohstofffuture-Kontrakt**“] [„**Edelmetallfuture-Kontrakt**“] [•]) mit dem in der Tabelle 2 angegebenen Anfänglichen Kontraktmonat (Absatz (c)). Dieser sowie jeder folgende aktuelle [Rohstofffuture-Kontrakt] [Edelmetallfuture-Kontrakt] [•] wird [am ersten Üblichen Handelstag] [•] nach dem jeweiligen Roll-over-Tag (Absatz (c)) durch denjenigen [Rohstofffuture-Kontrakt] [Edelmetallfuture-Kontrakt] [•] mit dem auf den Kontraktmonat (Absatz (c)) des aktuellen [Rohstofffuture-Kontrakts] [Edelmetallfuture-Kontrakts] [•] folgenden Kontraktmonat ersetzt ([„**Nachfolge-Rohstofffuture-Kontrakt**“] [„**Nachfolge-Edelmetallfuture-Kontrakt**“] [•]).
- [„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WM/Refinitiv Benchmark 2 p.m. CET Fixing, das von [•] [Refinitiv Benchmark Services (UK) Limited („**Administrator**“)] gegen 14:00 Uhr MEZ an einem Tag festgestellt und [taggleich] [•] auf der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix> (oder auf einer diese ersetzende Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung gemäß § 7 mitteilt) veröffentlicht wird. Das Fixing, das für die Ermittlung des Rückzahlungsbetrags relevant ist, ist auf Anfrage auch per E-Mail (wertpapiere@dzbank.de) oder beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [Bis [zum Bewertungstag (Absatz (2) (b))] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]]
- „**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle [2] angegebene Informationsquelle oder eine diese ersetzende Quelle].
- „**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle [2] angegebene Börse] oder jeder Nachfolger dieser Börse.
- „**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und auf der Informationsquelle üblicherweise ein Kurs des Basiswerts veröffentlicht wird].
- [„**Währung des Basiswerts**“ ist [•] [die in der Tabelle [1] angegebene Handelswährung des Basiswerts]
- „**Zertifikatswährung**“ ist •.
- (b) „**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), [•] [der Einlösungstermin, zu dem der Gläubiger die Zertifikate gemäß Absatz (4) ordnungsgemäß eingelöst hat, bzw. der Ordentliche Kündigungstermin (Absatz (5)), zu dem die Emittentin die Zertifikate gemäß Absatz (5) ordnungsgemäß gekündigt hat. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag].
- „**Einlösungstermin**“ ist, [•] [der erste Bankarbeitstag eines jeden Monats.] [jeder erste [Bankarbeitstag] [Übliche Handelstag] der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals im •.]
- „**Rückzahlungstermin**“ ist [•] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag].
- [„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •. [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]
- (c) „**Anfänglicher Kontraktmonat**“ ist [•] [der in der Tabelle [2] angegebene Monat].
- „**Bezugsverhältnis**“ [[ist] [beträgt], vorbehaltlich § 6, •.] [•] [entspricht, vorbehaltlich § 6, dem in der Tabelle [1] angegebenen Wert.]
- „**Kontraktmonat[e]**“ [ist] [sind], [•] [vorbehaltlich § 6, [die] [der] [•] [in der Tabelle [2] angegebene[n] Monat[e]].]
- „**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle [2] angegebene Kurs].
- „**Periode**“ ist [•] [jeweils der Zeitraum zwischen den jeweiligen Roll-over-Tagen.]

⁵² Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

„Referenzpreis“ ist, vorbehaltlich § 5 [und § 6,] [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird].

[Der „Roll-over-Tag“ ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (4) und § 6, [•] [jeweils der [•] [zehnte] Tag vor dem letzten Üblichen Handelstag [(Last Trading Day)] [•] des aktuellen [Rohstofffuture-Kontrakts] [Edelmetallfuture-Kontrakts] [•]. Der letzte Übliche Handelstag des aktuellen [Rohstofffuture-Kontrakts] [Edelmetallfuture-Kontrakts] [•] wird von der Maßgeblichen Börse festgelegt und auf der in der Tabelle 2 angegebenen Internetseite (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche von der Emittentin gemäß § 7 zu veröffentlichen ist) veröffentlicht. Er wird bei der Ermittlung des Roll-over-Tages nicht berücksichtigt. Sollte der ermittelte Roll-over-Tag kein Üblicher Handelstag sein, verschiebt sich der Roll-over-Tag auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]

[Der „Roll-over-Tag“ ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (4) und § 6, [•] [jeweils der [•] [zehnte] Tag vor dem ersten Andienungstag [(First Notice Day)] [•] des aktuellen [Rohstofffuture-Kontrakts] [Edelmetallfuture-Kontrakts] [•]. Der erste Andienungstag des aktuellen [Rohstofffuture-Kontrakts] [Edelmetallfuture-Kontrakts] [•] wird von der Maßgeblichen Börse festgelegt und auf der in der Tabelle 2 angegebenen Internetseite (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche von der Emittentin gemäß § 7 zu veröffentlichen ist) veröffentlicht. Er wird bei der Ermittlung des Roll-over-Tages nicht berücksichtigt. Sollte der ermittelte Roll-over-Tag kein Üblicher Handelstag sein, verschiebt sich der Roll-over-Tag auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]

„Rollfaktor“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der nach der folgenden Formel⁵³ berechnete Faktor und wird gemäß § 7 veröffentlicht:

$$RF_i = RF_{i-1} \cdot \frac{SP_1}{SP_2}$$

dabei ist:

RF_i: der aktuelle Rollfaktor

RF_{i-1}: der Rollfaktor der vorangegangenen Periode bzw. für die erste Periode der in der Tabelle [•] angegebene anfängliche Rollfaktor

SP₁: der [Maßgebliche Preis] [•] des aktuellen Basiswerts am aktuellen Roll-over-Tag

SP₂: der [Maßgebliche Preis] [•] des nachfolgenden Basiswerts am aktuellen Roll-over-Tag]

(3) Der „Rückzahlungsbetrag“ [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel⁵⁴ berechnet:

$$RB = RP_t \cdot RF_i \cdot BV$$

dabei ist:

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag [; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [•] [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert der Währung des Basiswerts [•]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] [Bewertungstag] [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag][, an dem ein Fixing stattfindet und veröffentlicht wird,] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.))

RF_i: der aktuelle Rollfaktor

RP_t: der Referenzpreis am Bewertungstag t

- (4) Der Gläubiger ist berechtigt, die Zertifikate an jedem Einlösungstermin zum Rückzahlungsbetrag einzulösen („**Einlösungsrecht**“). Die Einlösung erfolgt, indem der Gläubiger mindestens [zehn] [•] Bankarbeitstag[e] vor dem [jeweiligen Einlösungstermin] [•] bis [10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] [eine schriftliche Erklärung („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank („**Zahlstelle**“), [Niederlassung München, Türkenstraße 16, 80333 München, Telefax (089) 2134 – 2251] [•] übermittelt, wobei zur Wahrung der Form auch die Einreichung per Telefax ausreicht.] [•] [eine Erklärung in Textform („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank („**Zahlstelle**“) schickt (©-Adresse: •@dzbank.de[, Fax: •.]] Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss [vom Gläubiger unterzeichnet sein und] folgende Angaben enthalten:
- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer [und/oder einer Faxnummer],

⁵³ Der aktuelle Rollfaktor wird wie folgt berechnet: [•] [Zuerst wird der Quotient aus dem Maßgeblichen Preis des aktuellen Basiswerts am aktuellen Roll over Tag und dem Maßgeblichen Preis des nachfolgenden Basiswerts am aktuellen Roll over Tag gebildet. Dieses Ergebnis wird anschließend mit dem Rollfaktor der vorangegangenen Periode bzw. für die erste Periode der in der Tabelle [•] angegebene anfängliche Rollfaktor multipliziert.]]

⁵⁴ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Es wird das Produkt aus dem Referenzpreis, dem aktuellen Rollfaktor und dem Bezugsverhältnis gebildet [und in [Euro] [•] umgerechnet].

- die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Einlösungsrecht auszuüben,
- die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen [Euro] [•]-Kontos, auf das der Rückzahlungsbetrag überwiesen werden soll,
- die Anzahl der Zertifikate, die eingelöst werden sollen, wobei mindestens ein Zertifikat oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon eingelöst werden kann und
- die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer der Zertifikate, für die das Einlösungsrecht ausgeübt werden soll.

Des Weiteren müssen die Zertifikate bei der Zahlstelle eingegangen sein und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen, oder (ii) durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer.

Die Zertifikate gelten auch als geliefert, wenn Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, die unwiderrufliche Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer veranlasst haben und der Zahlstelle hierüber bei Einlösung bis zum [zehnten] [•] Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin [bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] eine entsprechende Erklärung von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, [per Telefax] [•] vorliegt.

Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Einlösungsrechts und der Zahlung des Rückzahlungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Anzahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.

Sollte eine der unter diesem Absatz (4) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Einlösungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Einlösungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.

- (5) Die Emittentin hat das Recht, die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, [mit Wirkung zum] [am • der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals im •] [•] („**Ordentlicher Kündigungstermin**“) ordentlich zu kündigen („**Ordentliche Kündigung**“). Die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin ist mindestens [30 Kalendertage] [•] vor dem jeweiligen Ordentlichen Kündigungstermin gemäß § 7 zu veröffentlichen. Im Falle einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Rückzahlung der Zertifikate am Rückzahlungstermin zum Rückzahlungsbetrag. Das Recht der Gläubiger, das Einlösungsrecht der Zertifikate zu einem Einlösungstermin wahrzunehmen, der vor dem Ordentlichen Kündigungstermin liegt, wird durch die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin nicht berührt.

[(•) Sämtliche Ermittlungen, Anpassungen und Feststellungen der Emittentin aus den vorangegangenen Absätzen werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 7 veröffentlicht.]

Rückzahlungsprofil 3 (Endlos-Zertifikate Quanto Rollfaktor)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen. Dieses Recht kann nur zu einem Einlösungstermin (Absatz (2) (b)) ausgeübt werden.

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „**Bankarbeitstag**“ [•] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]]⁵⁵.
 „**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das in der Tabelle 1 angegebene [Edelmetall] [•] mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN] [der in der Tabelle 1 angegebene [Rohstofffuture-Kontrakt („**Rohstofffuture-Kontrakt**“)] [•] mit der ebenfalls in

⁵⁵ Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

der Tabelle 1 angegebenen ISIN, der im [Anfänglichen Kontraktmonat] [•] (Absatz (c)) verfällt. Dieser Rohstofffuture-Kontrakt wird an jedem Roll-over-Tag (Absatz (c)) durch den Rohstofffuture-Kontrakt ersetzt, der in dem jeweils nächsten [Kontraktmonat] [•] (Absatz (c)) verfällt. [der jeweils aktuelle [Rohstofffuture-Kontrakt] [Edelmetallfuture-Kontrakt] [•] mit der in der Tabelle 2 angegebenen ISIN. Zum Beginn des öffentlichen Angebots ist der aktuelle [Rohstofffuture-Kontrakt] [Edelmetallfuture-Kontrakt] [•] der in der Tabelle 2 angegebene [Rohstofffuture-Kontrakt] [Edelmetallfuture-Kontrakt] [•] mit der in der Tabelle 2 angegebenen ISIN ([„**Rohstofffuture-Kontrakt**“] [„**Edelmetallfuture-Kontrakt**“] [•]) mit dem in der Tabelle 2 angegebenen Anfänglichen Kontraktmonat (Absatz (c)). Dieser sowie jeder folgende aktuelle [Rohstofffuture-Kontrakt] [Edelmetallfuture-Kontrakt] [•] wird [am ersten Üblichen Handelstag] [•] nach dem jeweiligen Roll-over-Tag (Absatz (c)) durch denjenigen [Rohstofffuture-Kontrakt] [Edelmetallfuture-Kontrakt] [•] mit dem auf den Kontraktmonat (Absatz (c)) des aktuellen [Rohstofffuture-Kontrakts] [Edelmetallfuture-Kontrakts] [•] folgenden Kontraktmonat ersetzt ([„**Nachfolge-Rohstofffuture-Kontrakt**“] [„**Nachfolge-Edelmetallfuture-Kontrakt**“] [•]).

„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle [2] angegebene Informationsquelle oder eine diese ersetzende Quelle].

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle [2] angegebene Börse] oder jeder Nachfolger dieser Börse.

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und auf der Informationsquelle üblicherweise ein Kurs des Basiswerts veröffentlicht].

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), [•] [der Einlösungstermin, zu dem der Gläubiger die Zertifikate gemäß Absatz (4) ordnungsgemäß eingelöst hat, bzw. der Ordentliche Kündigungstermin (Absatz (5)), zu dem die Emittentin die Zertifikate gemäß Absatz (5) ordnungsgemäß gekündigt hat. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag].

„**Einlösungstermin**“ ist, [•] [der erste Bankarbeitstag eines jeden Monats.] [jeder erste [Bankarbeitstag] [Übliche Handelstag] der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals im •.]

„**Rückzahlungstermin**“ ist [•] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag].

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •. [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag].]

- (c) „**Anfänglicher Kontraktmonat**“ ist [•] [der in der Tabelle [2] angegebene Monat].

„**Bezugsverhältnis**“ [[ist] [beträgt], vorbehaltlich § 6, •.] [•] [entspricht, vorbehaltlich § 6, dem in der Tabelle [1] angegebenen Wert.]

„**Kontraktmonat[e]**“ [ist] [sind], [•] [vorbehaltlich § 6, [die] [der] [•] [in der Tabelle [2] angegebene[n] Monat[e]].]

„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle [2] angegebene Kurs].

„**Periode**“ ist [•] [jeweils der Zeitraum zwischen den jeweiligen Roll-over-Tagen.]

„**Quantokosten**“ sind, vorbehaltlich § 6, [•] [die nach der folgenden Formel⁵⁶ berechneten Kosten:

$$Q = \sum_{i=1}^n Q_i$$

dabei ist:

n: die Anzahl der Monate vom [•] [(„**Beginn des öffentlichen Angebots**“)] (einschließlich) bis zum Bewertungstag

Q: die Summe der bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Quantokosten

Q_i: die Quantokosten eines jeden Monats i (i = 1, ..., n)

Dabei werden die Quantokosten eines jeden Monats i nach der folgenden Formel⁵⁷ berechnet:

$$Q_i = \frac{RF_i \cdot MP_i \cdot Z_i \cdot M_i}{365}$$

dabei ist:

⁵⁶ Die Quantokosten, [•] [die bis zum Bewertungstag angefallen sind, werden durch Addition der Quantokosten der Monate vom [•] [Beginn des öffentlichen Angebots] (einschließlich) bis zum Bewertungstag berechnet.]

⁵⁷ Die Quantokosten eines jeden Monats werden wie folgt berechnet: [•] [Zuerst wird das Produkt aus dem aktuellen Rollfaktor, dem Maßgeblichen Preis des Basiswerts am ersten Üblichen Handelstag des jeweiligen Monats, dem Quantozinssatz und der Anzahl an Kalendertagen des jeweiligen Monats gebildet. Dieses Ergebnis wird anschließend durch 365 geteilt.]

- M_i: [die Anzahl an Kalendertagen des jeweiligen Monats i; im Monat des Beginns des öffentlichen Angebots ergibt sich die Anzahl der Kalendertage aus der Differenz der Anzahl der Kalendertage des relevanten Monats und dem Beginn des öffentlichen Angebots]
- MP_i: der Maßgebliche Preis des Basiswerts am ersten Üblichen Handelstag des jeweiligen Monats i
- RF_i: der aktuelle Rollfaktor
- Z_i: der Quantozinssatz

Der „**Quantozinssatz**“ berücksichtigt die auf Seiten der Emittentin entstehenden Kosten der Risikoabsicherung für Währungsschwankungen. Der Quantozinssatz beträgt, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 6, [•] p.a.

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich § 5 [und § 6,] [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird].

[Der „**Roll-over-Tag**“ ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (4) und § 6, [•] [jeweils der [•] [zehnte] Tag vor dem letzten Üblichen Handelstag [(Last Trading Day)] [•] des aktuellen [Rohstofffuture-Kontrakts] [Edelmetallfuture-Kontrakts] [•]. Der letzte Übliche Handelstag des aktuellen [Rohstofffuture-Kontrakts] [Edelmetallfuture-Kontrakts] [•] wird von der Maßgeblichen Börse festgelegt und auf der in der Tabelle 2 angegebenen Internetseite (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche von der Emittentin gemäß § 7 zu veröffentlichen ist) veröffentlicht. Er wird bei der Ermittlung des Roll-over-Tages nicht berücksichtigt. Sollte der ermittelte Roll-over-Tag kein Üblicher Handelstag sein, verschiebt sich der Roll-over-Tag auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]

[Der „**Roll-over-Tag**“ ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (4) und § 6, [•] [jeweils der [•] [zehnte] Tag vor dem ersten Andienungstag [(First Notice Day)] [•] des aktuellen [Rohstofffuture-Kontrakts] [Edelmetallfuture-Kontrakts] [•]. Der erste Andienungstag des aktuellen [Rohstofffuture-Kontrakts] [Edelmetallfuture-Kontrakts] [•] wird von der Maßgeblichen Börse festgelegt und auf der in der Tabelle 2 angegebenen Internetseite (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche von der Emittentin gemäß § 7 zu veröffentlichen ist) veröffentlicht. Er wird bei der Ermittlung des Roll-over-Tages nicht berücksichtigt. Sollte der ermittelte Roll-over-Tag kein Üblicher Handelstag sein, verschiebt sich der Roll-over-Tag auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]

„**Rollfaktor**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der nach der folgenden Formel⁵⁸ berechnete Faktor und wird gemäß § 7 veröffentlicht:

$$RF_i = RF_{i-1} \cdot \frac{SP_1}{SP_2}$$

dabei ist:

RF_i: der aktuelle Rollfaktor

RF_{i-1}: der Rollfaktor der vorangegangenen Periode bzw. für die erste Periode der in der Tabelle [•] angegebene anfängliche Rollfaktor

SP₁: der [Maßgebliche Preis] [•] des aktuellen Basiswerts am aktuellen Roll-over-Tag

SP₂: der [Maßgebliche Preis] [•] des nachfolgenden Basiswerts am aktuellen Roll-over-Tag]

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel⁵⁹ berechnet:

$$RB = (RP \cdot RF_i - Q) \cdot BV$$

dabei ist:

BV: das Bezugsverhältnis

Q: die Quantokosten

RB: der Rückzahlungsbetrag

RF_i: der aktuelle Rollfaktor

RP: der Referenzpreis

Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.

⁵⁸ Der aktuelle Rollfaktor wird wie folgt berechnet: [•] [Zuerst wird der Quotient aus dem Maßgeblichen Preis des aktuellen Basiswerts am aktuellen Roll over Tag und dem Maßgeblichen Preis des nachfolgenden Basiswerts am aktuellen Roll over Tag gebildet. Dieses Ergebnis wird anschließend mit dem Rollfaktor der vorangegangenen Periode bzw. für die erste Periode mit dem in der Tabelle [•] angegebene anfängliche Rollfaktor multipliziert.]

⁵⁹ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird das Produkt aus dem Referenzpreis und dem aktuellen Rollfaktor gebildet. Dieses Ergebnis wird anschließend um die Quantokosten reduziert. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert.

- (4) Der Gläubiger ist berechtigt, die Zertifikate an jedem Einlösungstermin zum Rückzahlungsbetrag einzulösen („**Einlösungsrecht**“). Die Einlösung erfolgt, indem der Gläubiger mindestens [zehn] [•] Bankarbeitstag[e] vor dem [jeweiligen Einlösungstermin] [•] bis [10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] [eine schriftliche Erklärung („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank („**Zahlstelle**“), [Niederlassung München, Türkenstraße 16, 80333 München, Telefax (089) 2134 - 2251] [•] übermittelt, wobei zur Wahrung der Form auch die Einreichung per Telefax ausreicht.] [•] [eine Erklärung in Textform („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank („**Zahlstelle**“) schickt (E-Mail-Adresse: •@dzbank.de[, Fax: •.]) Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss [vom Gläubiger unterzeichnet sein und] folgende Angaben enthalten:
- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer [und/oder einer Faxnummer],
 - die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Einlösungsrecht auszuüben,
 - die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen [Euro] [•]-Kontos, auf das der Rückzahlungsbetrag überwiesen werden soll,
 - die Anzahl der Zertifikate, die eingelöst werden sollen, wobei mindestens ein Zertifikat oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon eingelöst werden kann und
 - die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer der Zertifikate, für die das Einlösungsrecht ausgeübt werden soll.

Des Weiteren müssen die Zertifikate bei der Zahlstelle eingegangen sein und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen, oder (ii) durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer.

Die Zertifikate gelten auch als geliefert, wenn Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, die unwiderrufliche Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer veranlasst haben und der Zahlstelle hierüber bei Einlösung bis zum [zehnten] [•] Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin [bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] eine entsprechende Erklärung von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, [per Telefax] [•] vorliegt.

Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Einlösungsrechts und der Zahlung des Rückzahlungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Anzahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.

Sollte eine der unter diesem Absatz (4) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Einlösungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Einlösungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.

- (5) Die Emittentin hat das Recht, die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, [mit Wirkung zum] [am • der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals im •] [•] („**Ordentlicher Kündigungstermin**“) ordentlich zu kündigen („**Ordentliche Kündigung**“). Die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin ist mindestens [30 Kalendertage] [•] vor dem jeweiligen Ordentlichen Kündigungstermin gemäß § 7 zu veröffentlichen. Im Falle einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Rückzahlung der Zertifikate am Rückzahlungstermin zum Rückzahlungsbetrag. Das Recht der Gläubiger, das Einlösungsrecht der Zertifikate zu einem Einlösungstermin wahrzunehmen, der vor dem Ordentlichen Kündigungstermin liegt, wird durch die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin nicht berührt.

[(•) Sämtliche Ermittlungen, Anpassungen und Feststellungen der Emittentin aus den vorangegangenen Absätzen werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 7 veröffentlicht.]

Rückzahlungsprofil 4 (Endlos-Zertifikate Quantofaktor Rollfaktor)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen. Dieses Recht kann nur zu einem Einlösungstermin (Absatz (2) (b)) ausgeübt werden.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) **„Bankarbeitstag“** [•] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]]⁶⁰.
„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das in der Tabelle 1 angegebene [Edelmetall] [•] mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN] [der in der Tabelle 1 angegebene [Rohstofffuture-Kontrakt („**Rohstofffuture-Kontrakt**“)] [•] mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN, der im [Anfänglichen Kontraktmonat] [•] (Absatz (c)) verfällt. Dieser Rohstofffuture-Kontrakt wird an jedem Roll-over-Tag (Absatz (c)) durch den Rohstofffuture-Kontrakt ersetzt, der in dem jeweils nächsten [Kontraktmonat] [•] (Absatz (c)) verfällt]. [der jeweils aktuelle [Rohstofffuture-Kontrakt] [Edelmetallfuture-Kontrakt] [•] mit der in der Tabelle 2 angegebenen ISIN. Zum Beginn des öffentlichen Angebots ist der aktuelle [Rohstofffuture-Kontrakt] [Edelmetallfuture-Kontrakt] [•] der in der Tabelle 2 angegebene [Rohstofffuture-Kontrakt] [Edelmetallfuture-Kontrakt] [•] mit der in der Tabelle 2 angegebenen ISIN („**Rohstofffuture-Kontrakt**“)] [„**Edelmetallfuture-Kontrakt**“] [•]) mit dem in der Tabelle 2 angegebenen Anfänglichen Kontraktmonat (Absatz (c)). Dieser sowie jeder folgende aktuelle [Rohstofffuture-Kontrakt] [Edelmetallfuture-Kontrakt] [•] wird [am ersten Üblichen Handelstag] [•] nach dem jeweiligen Roll-over-Tag (Absatz (c)) durch denjenigen [Rohstofffuture-Kontrakt] [Edelmetallfuture-Kontrakt] [•] mit dem auf den Kontraktmonat (Absatz (c)) des aktuellen [Rohstofffuture-Kontrakts] [Edelmetallfuture-Kontrakts] [•] folgenden Kontraktmonat ersetzt („**Nachfolge-Rohstofffuture-Kontrakt**“)] [„**Nachfolge-Edelmetallfuture-Kontrakt**“] [•]).
[„**Geschäftstag**“ ist [•] [ein Tag, an dem Banken in Frankfurt am Main für ihren gewöhnlichen Geschäftsbetrieb geöffnet haben.]]
„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle [2] angegebene Informationsquelle oder eine diese ersetzende Quelle].
„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle [2] angegebene Börse] oder jeder Nachfolger dieser Börse.
„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und auf der Informationsquelle üblicherweise ein Kurs des Basiswerts veröffentlicht wird].
„**Zertifikatswährung**“ ist •.
- (b) **„Bewertungstag“** ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), [•] [der Einlösungstermin, zu dem der Gläubiger die Zertifikate gemäß Absatz (4) ordnungsgemäß eingelöst hat, bzw. der Ordentliche Kündigungstermin (Absatz (5)), zu dem die Emittentin die Zertifikate gemäß Absatz (5) ordnungsgemäß gekündigt hat. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag].
„**Einlösungstermin**“ ist, [•] [der erste Bankarbeitstag eines jeden Monats.] [jeder erste [Bankarbeitstag] [Übliche Handelstag] der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals im •.]
„**Rückzahlungstermin**“ ist [•] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag].
[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •. [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]
- (c) **„Anfänglicher Kontraktmonat“** ist [•] [der in der Tabelle [2] angegebene Monat].
[Der „**Anpassungsprozentsatz**“ [ist] [beträgt] [entspricht] [•] [100%-0,08333%].]
[Der „**Anpassungstag**“ ist [•] [der erste Übliche Handelstag eines jeden Monats. Der erste Anpassungstag ist der erste Übliche Handelstag des auf den Beginn des öffentlichen Angebots folgenden Monats] [Sofern dieser Tag kein Geschäftstag ist, verschiebt er sich auf den [nächstfolgenden Geschäftstag] [•].]
„**Bezugsverhältnis**“ [[ist] [beträgt], vorbehaltlich § 6, •.] [•] [entspricht, vorbehaltlich § 6, dem in der Tabelle angegebenen Wert.] [entspricht [•] [zur Valuta] [•] [dem in der Tabelle angegebenen anfänglichen Bezugsverhältnis].] [Das Bezugsverhältnis verändert sich anschließend an jedem Anpassungstag. Das Bezugsverhältnis am Anpassungstag errechnet sich, vorbehaltlich § 6, jeweils aus dem Bezugsverhältnis des letzten Anpassungstages bzw. am ersten Anpassungstag [•] [aus dem in der Tabelle angegebenen anfänglichen Bezugsverhältnis] multipliziert mit dem Anpassungsprozentsatz. Für die Berechnung des jeweils nachfolgenden Bezugsverhältnisses wird das Bezugsverhältnis des vorhergehenden Anpassungstages zugrunde gelegt].
„**Kontraktmonat[e]**“ [ist] [sind], [•] [vorbehaltlich § 6, [die] [der] [•] [in der Tabelle [2] angegebene[n] Monat[e]].]
„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle [2] angegebene Kurs].
„**Periode**“ ist [•] [jeweils der Zeitraum zwischen den jeweiligen Roll-over-Tagen.]

⁶⁰ Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

„**Quantofaktor**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der nach der folgenden Formel⁶¹ berechnete Faktor und wird gemäß § 7 veröffentlicht:

$$Q_i = \frac{Q_{i-1}}{\left(1 + \frac{Z_i}{365}\right)}$$

dabei ist:

Q_i : der aktuelle Quantofaktor des Tages i

Q_{i-1} : der Quantofaktor des Vortags i-1 bzw. [•] [der in der Tabelle [1] angegebene anfängliche Quantofaktor]

Z_i : der Quantozinssatz des Tag i

Der „**Quantozinssatz**“ berücksichtigt die auf Seiten der Emittentin entstehenden Kosten der Risikoabsicherung für Währungsschwankungen. Der Quantozinssatz beträgt, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 6, [•] p.a.

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich § 5 [und § 6,] [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird].

[Der „**Roll-over-Tag**“ ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (4) und § 6, [•] [jeweils der [•] [zehnte] Tag vor dem letzten Üblichen Handelstag [(Last Trading Day)] [•] des aktuellen [Rohstofffuture-Kontrakts] [Edelmetallfuture-Kontrakts] [•]. Der letzte Übliche Handelstag des aktuellen [Rohstofffuture-Kontrakts] [Edelmetallfuture-Kontrakts] [•] wird von der Maßgeblichen Börse festgelegt und auf der in der Tabelle 2 angegebenen Internetseite (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche von der Emittentin gemäß § 7 zu veröffentlichen ist) veröffentlicht. Er wird bei der Ermittlung des Roll-over-Tages nicht berücksichtigt. Sollte der ermittelte Roll-over-Tag kein Üblicher Handelstag sein, verschiebt sich der Roll-over-Tag auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]

[Der „**Roll-over-Tag**“ ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (4) und § 6, [•] [jeweils der [•] [zehnte] Tag vor dem ersten Andienungstag [(First Notice Day)] [•] des aktuellen [Rohstofffuture-Kontrakts] [Edelmetallfuture-Kontrakts] [•]. Der erste Andienungstag des aktuellen [Rohstofffuture-Kontrakts] [Edelmetallfuture-Kontrakts] [•] wird von der Maßgeblichen Börse festgelegt und auf der in der Tabelle 2 angegebenen Internetseite (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche von der Emittentin gemäß § 7 zu veröffentlichen ist) veröffentlicht. Er wird bei der Ermittlung des Roll-over-Tages nicht berücksichtigt. Sollte der ermittelte Roll-over-Tag kein Üblicher Handelstag sein, verschiebt sich der Roll-over-Tag auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]

„**Rollfaktor**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der nach der folgenden Formel⁶² berechnete Faktor und wird gemäß § 7 veröffentlicht:

$$RF_i = RF_{i-1} \cdot \frac{SP_1}{SP_2}$$

dabei ist:

RF_i : der aktuelle Rollfaktor

RF_{i-1} : der Rollfaktor der vorangegangenen Periode bzw. für die erste Periode der in der Tabelle [•] angegebene anfängliche Rollfaktor

SP_1 : der [Maßgebliche Preis] [•] des aktuellen Basiswerts am aktuellen Roll-over-Tag

SP_2 : der [Maßgebliche Preis] [•] des nachfolgenden Basiswerts am aktuellen Roll-over-Tag]

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel⁶³ berechnet:

$$RB = RP \cdot RF_i \cdot Q_i \cdot BV$$

dabei ist:

BV : das Bezugsverhältnis

Q_i : der aktuelle Quantofaktor am Bewertungstag

RB : der Rückzahlungsbetrag

RF_i : der aktuelle Rollfaktor

RP : der Referenzpreis

⁶¹ Der [•] [am Bewertungstag gültige Quantofaktor wird wie folgt berechnet: Der Quantozinssatz wird durch 365 geteilt. Zu dem Ergebnis wird Eins addiert. Der [Quantofaktor des Tages i] [•] wird anschließend durch dieses Ergebnis geteilt.]

⁶² Der aktuelle Rollfaktor wird wie folgt berechnet: [•] [Zuerst wird der Quotient aus dem Maßgeblichen Preis des aktuellen Basiswerts am aktuellen Roll over Tag und dem Maßgeblichen Preis des nachfolgenden Basiswerts am aktuellen Roll over Tag gebildet. Dieses Ergebnis wird anschließend mit dem Rollfaktor der vorangegangenen Periode bzw. für die erste Periode der in der Tabelle [•] angegebene anfängliche Rollfaktor multipliziert.]

⁶³ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Es wird das Produkt aus dem Referenzpreis, dem aktuellen Rollfaktor, dem aktuellen Quantofaktor und dem Bezugsverhältnis gebildet.

Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.

- (4) Der Gläubiger ist berechtigt, die Zertifikate an jedem Einlösungstermin zum Rückzahlungsbetrag einzulösen („**Einlösungsrecht**“). Die Einlösung erfolgt, indem der Gläubiger mindestens [zehn] [•] Bankarbeitstag[e] vor dem [jeweiligen Einlösungstermin] [•] bis [10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] [eine schriftliche Erklärung („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank („**Zahlstelle**“), [Niederlassung München, Türkenstraße 16, 80333 München, Telefax (089) 2134 - 2251] [•] übermittelt, wobei zur Wahrung der Form auch die Einreichung per Telefax ausreicht.] [•] [eine Erklärung in Textform („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank („**Zahlstelle**“) schickt (E-Mail-Adresse: •@dzbank.de[, Fax: •.])] Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss [vom Gläubiger unterzeichnet sein und] folgende Angaben enthalten:
- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer [und/oder einer Faxnummer],
 - die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Einlösungsrecht auszuüben,
 - die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen [Euro] [•]-Kontos, auf das der Rückzahlungsbetrag überwiesen werden soll,
 - die Anzahl der Zertifikate, die eingelöst werden sollen, wobei mindestens ein Zertifikat oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon eingelöst werden kann und
 - die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer der Zertifikate, für die das Einlösungsrecht ausgeübt werden soll.

Des Weiteren müssen die Zertifikate bei der Zahlstelle eingegangen sein und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen, oder (ii) durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer.

Die Zertifikate gelten auch als geliefert, wenn Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, die unwiderrufliche Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer veranlasst haben und der Zahlstelle hierüber bei Einlösung bis zum [zehnten] [•] Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin [bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] eine entsprechende Erklärung von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, [per Telefax] [•] vorliegt.

Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Einlösungsrechts und der Zahlung des Rückzahlungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Anzahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.

Sollte eine der unter diesem Absatz (4) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Einlösungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Einlösungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.

- (5) Die Emittentin hat das Recht, die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, [mit Wirkung zum] [am • der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals im •] [•] („**Ordentlicher Kündigungstermin**“) ordentlich zu kündigen („**Ordentliche Kündigung**“). Die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin ist mindestens [30 Kalendertage] [•] vor dem jeweiligen Ordentlichen Kündigungstermin gemäß § 7 zu veröffentlichen. Im Falle einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Rückzahlung der Zertifikate am Rückzahlungstermin zum Rückzahlungsbetrag. Das Recht der Gläubiger, das Einlösungsrecht der Zertifikate zu einem Einlösungstermin wahrzunehmen, der vor dem Ordentlichen Kündigungstermin liegt, wird durch die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin nicht berührt.

- [(•) Sämtliche Ermittlungen, Anpassungen und Feststellungen der Emittentin aus den vorangegangenen Absätzen werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 7 veröffentlicht.]

Rückzahlungsprofil 5 (Endlos-Zertifikate Quanto)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin

(Absatz (2) (b)) zu verlangen. Dieses Recht kann nur zu einem Einlösungstermin (Absatz (2) (b)) ausgeübt werden.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) **„Bankarbeitstag“** [•] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]]⁶⁴.
„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [[das in der Tabelle [1] angegebene Edelmetall] [der in der Tabelle [1] angegebene Rohstoff] mit der ebenfalls in der Tabelle [1] angegebenen ISIN]].
„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle [2] angegebene Informationsquelle oder eine diese ersetzende Quelle].
„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle [2] angegebene Börse] oder jeder Nachfolger dieser Börse.
„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und auf der Informationsquelle üblicherweise ein Kurs des Basiswerts veröffentlicht wird].
„**Zertifikatswährung**“ ist •.
- (b) **„Bewertungstag“** ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), [•] [der Einlösungstermin, zu dem der Gläubiger die Zertifikate gemäß Absatz (4) ordnungsgemäß eingelöst hat, bzw. der Ordentliche Kündigungstermin (Absatz (5)), zu dem die Emittentin die Zertifikate gemäß Absatz (5) ordnungsgemäß gekündigt hat. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag].
„**Einlösungstermin**“ ist, [•] [der erste Bankarbeitstag eines jeden Monats.] [jeder erste [Bankarbeitstag] [Übliche Handelstag] der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals im •.]
„**Rückzahlungstermin**“ ist [•] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag].
[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •. [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
- (c) **„Bezugsverhältnis“** [[ist] [beträgt], vorbehaltlich § 6, •.] [•] [entspricht, vorbehaltlich § 6, dem in der Tabelle [1] angegebenen Wert.]
„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle [2] angegebene Kurs].
„**Quantokosten**“ sind, vorbehaltlich § 6, [•] [die nach der folgenden Formel⁶⁵ berechneten Kosten:

$$Q = \sum_{i=1}^n Q_i$$

dabei ist:

- n: die Anzahl der Monate vom [•] [(„**Beginn des öffentlichen Angebots**“)] (einschließlich) bis zum Bewertungstag
Q: die Summe der bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Quantokosten
Q_i: die Quantokosten eines jeden Monats i (i = 1, ..., n)

Dabei werden die Quantokosten eines jeden Monats i nach der folgenden Formel⁶⁶ ermittelt:

$$Q_i = \frac{MP_i \cdot Z_i \cdot M_i}{365}$$

dabei ist:

- M_i: [die Anzahl an Kalendertagen des jeweiligen Monats i; im Monat des Beginns des öffentlichen Angebots ergibt sich die Anzahl der Kalendertage aus der Differenz der Anzahl der Kalendertage des relevanten Monats und dem Beginn des öffentlichen Angebots] [•]]

⁶⁴ Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

⁶⁵ Die Quantokosten, [•] [die bis zum Bewertungstag angefallen sind, werden durch Addition der Quantokosten der Monate vom Beginn des öffentlichen Angebots (einschließlich) bis zum Bewertungstag berechnet.]

⁶⁶ Die Quantokosten eines jeden Monats werden wie folgt berechnet: [•] [Zuerst wird das Produkt aus dem Maßgeblichen Preis des Basiswerts am ersten Üblichen Handelstag des jeweiligen Monats, dem Quantozinssatz und der Anzahl an Kalendertagen des jeweiligen Monats gebildet. Dieses Ergebnis wird anschließend durch 365 geteilt.]

MP: der Maßgebliche Preis des Basiswerts am ersten Üblichen Handelstag des jeweiligen Monats i
Z: der Quantozinssatz

Der „**Quantozinssatz**“ berücksichtigt die auf Seiten der Emittentin entstehenden Kosten der Risikoabsicherung für Währungsschwankungen. Der Quantozinssatz beträgt, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 6, [•] p.a.

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich § 5 [und § 6,] [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird].

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel⁶⁷ berechnet:

$$RB = (RP - Q) \cdot BV$$

dabei ist:

BV: das Bezugsverhältnis
Q: die Quantokosten
RB: der Rückzahlungsbetrag
RP: der Referenzpreis

Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.

- (4) Der Gläubiger ist berechtigt, die Zertifikate an jedem Einlösungstermin zum Rückzahlungsbetrag einzulösen („**Einlösungsrecht**“). Die Einlösung erfolgt, indem der Gläubiger mindestens [zehn] [•] Bankarbeitstag[e] vor dem [jeweiligen Einlösungstermin] [•] bis [10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] [eine schriftliche Erklärung („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank („**Zahlstelle**“), [Niederlassung München, Türkenstraße 16, 80333 München, Telefax (089) 2134 - 2251] [•] übermittelt, wobei zur Wahrung der Form auch die Einreichung per Telefax ausreicht.] [•] [eine Erklärung in Textform („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank („**Zahlstelle**“) schickt (E-Mail-Adresse: •@dzbank.de[, Fax: •.]) Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss [vom Gläubiger unterzeichnet sein und] folgende Angaben enthalten:
- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer [und/oder einer Faxnummer],
 - die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Einlösungsrecht auszuüben,
 - die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen [Euro] [•]-Kontos, auf das der Rückzahlungsbetrag überwiesen werden soll,
 - die Anzahl der Zertifikate, die eingelöst werden sollen, wobei mindestens ein Zertifikat oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon eingelöst werden kann und
 - die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer der Zertifikate, für die das Einlösungsrecht ausgeübt werden soll.

Des Weiteren müssen die Zertifikate bei der Zahlstelle eingegangen sein und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen, oder (ii) durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer.

Die Zertifikate gelten auch als geliefert, wenn Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, die unwiderrufliche Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer veranlasst haben und der Zahlstelle hierüber bei Einlösung bis zum [zehnten] [•] Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin [bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] eine entsprechende Erklärung von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, [per Telefax] [•] vorliegt.

Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Einlösungsrechts und der Zahlung des Rückzahlungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Anzahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere Anzahl von

⁶⁷ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis um die Quantokosten reduziert. Anschließend wird dieses Ergebnisses mit dem Bezugsverhältnis multipliziert.

Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.

Sollte eine der unter diesem Absatz (4) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Einlösungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Einlösungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.

- (5) Die Emittentin hat das Recht, die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, [mit Wirkung zum] [am • der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals im •] [•] („**Ordentlicher Kündigungstermin**“) ordentlich zu kündigen („**Ordentliche Kündigung**“). Die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin ist mindestens [30 Kalendertage] [•] vor dem jeweiligen Ordentlichen Kündigungstermin gemäß § 7 zu veröffentlichen. Im Falle einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Rückzahlung der Zertifikate am Rückzahlungstermin zum Rückzahlungsbetrag. Das Recht der Gläubiger, das Einlösungsrecht der Zertifikate zu einem Einlösungstermin wahrzunehmen, der vor dem Ordentlichen Kündigungstermin liegt, wird durch die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin nicht berührt.
- [(•) Sämtliche Ermittlungen, Anpassungen und Feststellungen der Emittentin aus den vorangegangenen Absätzen werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 7 veröffentlicht.]

Rückzahlungsprofil 6 (Endlos-Zertifikate Quantofaktor)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen. Dieses Recht kann nur zu einem Einlösungstermin (Absatz (2) (b)) ausgeübt werden.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) „**Bankarbeitstag**“ [•] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]]⁶⁸.
„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [[das in der Tabelle [1] angegebene Edelmetall] [der in der Tabelle [1] angegebene Rohstoff] mit der ebenfalls in der Tabelle [1] angegebenen ISIN]].
[„**Geschäftstag**“ ist [•] [ein Tag, an dem Banken in Frankfurt am Main für ihren gewöhnlichen Geschäftsbetrieb geöffnet haben.]]
„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle [2] angegebene Informationsquelle oder eine diese ersetzende Quelle].
„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle [2] angegebene Börse] oder jeder Nachfolger dieser Börse.
„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und auf der Informationsquelle üblicherweise ein Kurs des Basiswerts veröffentlicht wird].
„**Zertifikatswährung**“ ist •.
- (b) „**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), [•] [der Einlösungstermin, zu dem der Gläubiger die Zertifikate gemäß Absatz (4) ordnungsgemäß eingelöst hat, bzw. der Ordentliche Kündigungstermin (Absatz (5)), zu dem die Emittentin die Zertifikate gemäß Absatz (5) ordnungsgemäß gekündigt hat. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag].
„**Einlösungstermin**“ ist, [•] [der erste Bankarbeitstag eines jeden Monats.] [jeder erste [Bankarbeitstag] [Übliche Handelstag] der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals im •.]
„**Rückzahlungstermin**“ ist [•] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag].
[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •. [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]
- (c) [Der „**Anpassungsprozentsatz**“ [ist] [beträgt] [entspricht] [•] [100%-0,08333%].]
[Der „**Anpassungstag**“ ist [•] [der erste Übliche Handelstag eines jeden Monats. Der erste Anpassungstag ist der erste Übliche Handelstag des auf den Beginn des öffentlichen Angebots folgenden Monats] [Sofern dieser Tag kein Geschäftstag ist, verschiebt er sich

⁶⁸ Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

auf den [nächstfolgenden Geschäftstag] [●].]

„**Bezugsverhältnis**“ [[ist] [beträgt], vorbehaltlich § 6, ●.] [●] [entspricht, vorbehaltlich § 6, dem in der Tabelle angegebenen Wert.] [entspricht [●] [zur Valuta] [●] [dem in der Tabelle angegebenen anfänglichen Bezugsverhältnis].] [Das Bezugsverhältnis verändert sich anschließend an jedem Anpassungstag. Das Bezugsverhältnis am Anpassungstag errechnet sich, vorbehaltlich § 6, jeweils aus dem Bezugsverhältnis des letzten Anpassungstages bzw. am ersten Anpassungstag [●] [aus dem in der Tabelle angegebenen anfänglichen Bezugsverhältnis] multipliziert mit dem Anpassungsprozentsatz. Für die Berechnung des jeweils nachfolgenden Bezugsverhältnisses wird das Bezugsverhältnis des vorhergehenden Anpassungstages zugrunde gelegt].

„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [der in der Tabelle [2] angegebene Kurs].

„**Quantofaktor**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [der nach der folgenden Formel⁶⁹ berechnete Faktor und wird gemäß § 7 veröffentlicht:

$$Q_i = \frac{Q_{i-1}}{\left(1 + \frac{Z_i}{365}\right)}$$

dabei ist:

Q_i: der aktuelle Quantofaktor des Tages i

Q_{i-1}: der Quantofaktor des Vortags i-1 bzw. [●] [der in der Tabelle [1] angegebene anfängliche Quantofaktor]

Z_i: der Quantozinssatz des Tag i

Der „**Quantozinssatz**“ berücksichtigt die auf Seiten der Emittentin entstehenden Kosten der Risikoabsicherung für Währungsschwankungen. Der Quantozinssatz beträgt, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 6, [●] p.a.

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich § 5 [und § 6,] [●] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird].

- (3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [●]] wird nach der folgenden Formel⁷⁰ berechnet:

$$RB = RP \cdot Q_i \cdot BV$$

dabei ist:

BV: das Bezugsverhältnis

Q_i: der aktuelle Quantofaktor

RB: der Rückzahlungsbetrag

RP: der Referenzpreis

Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet.

- (4) Der Gläubiger ist berechtigt, die Zertifikate an jedem Einlösungstermin zum Rückzahlungsbetrag einzulösen („**Einlösungsrecht**“). Die Einlösung erfolgt, indem der Gläubiger mindestens [zehn] [●] Bankarbeitstag[e] vor dem [jeweiligen Einlösungstermin] [●] bis [10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [●] [eine schriftliche Erklärung („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank („**Zahlstelle**“), [Niederlassung München, Türkenstraße 16, 80333 München, Telefax (089) 2134 - 2251] [●] übermittelt, wobei zur Wahrung der Form auch die Einreichung per Telefax ausreicht.] [●] [eine Erklärung in Textform („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank („**Zahlstelle**“) schickt (E-Mail-Adresse: ●@dzbank.de[, Fax: ●.]) Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss [vom Gläubiger unterzeichnet sein und] folgende Angaben enthalten:
- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer [und/oder einer Faxnummer],
 - die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Einlösungsrecht auszuüben,
 - die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen [Euro] [●]-Kontos, auf das der Rückzahlungsbetrag überwiesen werden soll,
 - die Anzahl der Zertifikate, die eingelöst werden sollen, wobei mindestens ein Zertifikat oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon eingelöst werden kann und
 - die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer der Zertifikate, für die das Einlösungsrecht ausgeübt werden soll.

⁶⁹ Der [●] [am Bewertungstag gültige Quantofaktor wird wie folgt berechnet: Der Quantozinssatz wird durch 365 geteilt. Zu dem Ergebnis wird Eins addiert. Der [Quantofaktor des Tages i] [●] wird anschließend durch dieses Ergebnis geteilt.]

⁷⁰ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Es wird das Produkt aus Referenzpreis, dem aktuellen Quantofaktor und dem Bezugsverhältnis gebildet.

Des Weiteren müssen die Zertifikate bei der Zahlstelle eingegangen sein und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen, oder (ii) durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer.

Die Zertifikate gelten auch als geliefert, wenn Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, die unwiderrufliche Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer veranlasst haben und der Zahlstelle hierüber bei Einlösung bis zum [zehnten] [•] Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin [bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] eine entsprechende Erklärung von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, [per Telefax] [•] vorliegt.

Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Einlösungsrechts und der Zahlung des Rückzahlungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Anzahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.

Sollte eine der unter diesem Absatz (4) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Einlösungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Einlösungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.

- (5) Die Emittentin hat das Recht, die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, [mit Wirkung zum] [am • der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals im •] [•] („**Ordentlicher Kündigungstermin**“) ordentlich zu kündigen („**Ordentliche Kündigung**“). Die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin ist mindestens [30 Kalendertage] [•] vor dem jeweiligen Ordentlichen Kündigungstermin gemäß § 7 zu veröffentlichen. Im Falle einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Rückzahlung der Zertifikate am Rückzahlungstermin zum Rückzahlungsbetrag. Das Recht der Gläubiger, das Einlösungsrecht der Zertifikate zu einem Einlösungstermin wahrzunehmen, der vor dem Ordentlichen Kündigungstermin liegt, wird durch die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin nicht berührt.

- [(•) Sämtliche Ermittlungen, Anpassungen und Feststellungen der Emittentin aus den vorangegangenen Absätzen werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 7 veröffentlicht.]

Rückzahlungsprofil 7 (Zertifikat mit Laufzeit)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich [der Verlängerungsoption (Absatz (4)) sowie] einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) [bzw. den Einlösungsbetrag (Absatz (5))] am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) „**Bankarbeitstag**“ [•] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]]⁷¹.
- „**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [[das in der Tabelle [1] angegebene Edelmetall] [der in der Tabelle [1] angegebene Rohstoff] mit der ebenfalls in der Tabelle [1] angegebenen ISIN]].
- [„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WM/Refinitiv Benchmark 2 p.m. CET Fixing, das von [•] [Refinitiv Benchmark Services (UK) Limited („**Administrator**“)] gegen 14:00 Uhr MEZ an einem Tag festgestellt und [taggleich] [•] auf der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix> (oder auf einer diese ersetzende Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung gemäß § 7 mitteilt) veröffentlicht wird. Das Fixing, das für die Ermittlung des Rückzahlungsbetrags relevant ist, ist auf Anfrage auch per E-Mail (wertpapiere@dzbank.de) oder beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing, das von der

⁷¹ Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [Bis [zum Bewertungstag (Absatz (2) (b))] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]]

„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle 2 angegebene Informationsquelle oder eine diese ersetzende Quelle].

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle 2 angegebene Börse] oder jeder Nachfolger dieser Börse.

„**Üblicher Handelstag**“ ist jeder Tag, [•] [an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts veröffentlicht.] [an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und auf der Informationsquelle üblicherweise ein Kurs des Basiswerts veröffentlicht wird].

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2) [sowie vorbehaltlich der Verlängerungsoption], [•] [der in der Tabelle angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

„**Rückzahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der in der Tabelle angegebene Tag] [bzw. der [fünfte Bankarbeitstag] [•] nach der Einlösung (Absatz (5)) der Zertifikate]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

- (c) „**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird.]]

[„**Bezugsverhältnis**“ [entspricht, vorbehaltlich § 6, dem in der Tabelle angegebenen Wert.] [•] [ist, vorbehaltlich § 6, •.]]

„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle [2] angegebene Kurs].

„**Referenzpreis**“ [•] [ist, vorbehaltlich § 5 [und § 6,] der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird].

[„**Startpreis**“ ist [, vorbehaltlich § 5,] [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird.] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird, und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].]

- (3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel⁷² berechnet:

$$RB = BV \cdot RP$$

dabei ist:

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag [; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [•] [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert der Währung des Basiswerts (•). Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] [Bewertungstag] [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag][, an dem ein Fixing stattfindet und veröffentlicht wird,] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

RP: der Referenzpreis

⁷² Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis multipliziert. [Dieses Ergebnis wird in [Euro] [•] umgerechnet.]

[Wird von der Emittentin kein positiver Rückzahlungsbetrag nach vorstehender Formel berechnet, gilt Folgendes: [•] [Der Rückzahlungsbetrag je Zertifikat beträgt [Euro] [•] [0,001] [•] und wird [am Rückzahlungstermin] [•] gezahlt, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Zertifikate berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Zertifikate hält, wird unabhängig von der Anzahl der Zertifikate, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro] [•] [0,01] [•] gezahlt.]]

(4) Die Emittentin hat das Recht, den Bewertungstag einmal oder mehrmals um [jeweils bis zu] [fünf Jahre] [•] zu verschieben („**Verlängerungsoption**“). Eine Ausübung der Verlängerungsoption wird gemäß § 7 veröffentlicht und muss mindestens • [Kalendertage] [•] vor dem verschobenen Bewertungstag erfolgen („**Ursprünglicher Bewertungstag**“).

(5) Nach der Veröffentlichung der in Absatz (4) genannten Ausübung der Verlängerungsoption hat der Gläubiger das Recht, die Zertifikate einzulösen („**Einlösungsrecht**“) sowie den „**Einlösungsbetrag**“ zu verlangen. Der Einlösungsbetrag entspricht dem Rückzahlungsbetrag, der von der Emittentin gezahlt worden wäre, wenn die Ausübung der Verlängerungsoption des unmittelbar vorangegangenen Ursprünglichen Bewertungstags nicht stattgefunden hätte („**Einlösung**“).

Die Einlösung erfolgt, indem der Gläubiger [mindestens zehn] [•] Bankarbeitstag[e] [bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] vor dem Ursprünglichen Bewertungstag [eine schriftliche Erklärung („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank („**Zahlstelle**“), [Niederlassung München, Türkenstraße 16, 80333 München, Telefax (089) 2134 - 2251] [•] übermittelt, wobei zur Wahrung der Form auch die Einreichung per Telefax ausreicht.] [•] [eine Erklärung in Textform („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank („**Zahlstelle**“) schickt (E-Mail-Adresse: •@dzbank.de[, Fax: •.])] Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss [vom Gläubiger unterzeichnet sein und] folgende Angaben enthalten:

- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer [und/oder einer Faxnummer],
- die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Einlösungsrecht auszuüben,
- die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen [Euro] [•]-Kontos, auf das der Einlösungsbetrag überwiesen werden soll,
- die Anzahl der Zertifikate, die eingelöst werden sollen, wobei mindestens ein Zertifikat oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon eingelöst werden kann und
- die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer der Zertifikate, für die das Einlösungsrecht ausgeübt werden soll.

Des Weiteren müssen die Zertifikate bei der Zahlstelle eingegangen sein, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen, oder (ii) durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle beim Verwahrer.

Die Zertifikate gelten auch als geliefert, wenn Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, die unwiderrufliche Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle beim Verwahrer veranlasst haben und der Zahlstelle hierüber bis zum [zehnten] [•] Bankarbeitstag vor dem Ursprünglichen Bewertungstag [bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] eine entsprechende Erklärung von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg [per Telefax] [•] vorliegt.

Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Einlösungsrechts und der Zahlung des Einlösungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Anzahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikaten ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.

Sollte eine der unter diesem Absatz (5) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Einlösungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Einlösungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.]

[(•) Sämtliche Ermittlungen, Anpassungen und Feststellungen der Emittentin aus den vorangegangenen Absätzen werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 7 veröffentlicht.]

Rückzahlungsprofil 8 (Reverse Zertifikat)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich [der Verlängerungsoption (Absatz (4)) sowie] einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) [bzw. den Einlösungsbetrag (Absatz (5))] am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) „**Bankarbeitstag**“ [•] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]]⁷³.
- „**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [• (ISIN •)] [•] [das in der Tabelle 1 angegebene Edelmetall mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN] [der in der Tabelle 1 angegebene Rohstoff mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN] [der nächstfällige Future-Kontrakt des in der Tabelle 1 angegebenen Rohstoff-Future-Kontrakts, mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN, für den noch an mindestens vier Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse ein Maßgeblicher Preis berechnet wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächstfällige Future-Kontrakt zum Basiswert, für den noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse ein Maßgeblicher Preis berechnet wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt].
- [„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WM/Refinitiv Benchmark 2 p.m. CET Fixing, das von [•] [Refinitiv Benchmark Services (UK) Limited („**Administrator**“)] gegen 14:00 Uhr MEZ an einem Tag festgestellt und [taggleich] [•] auf der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix> (oder auf einer diese ersetzende Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung gemäß § 7 mitteilt) veröffentlicht wird. Das Fixing, das für die Ermittlung des Rückzahlungsbetrags relevant ist, ist auf Anfrage auch per E-Mail (wertpapiere@dzbank.de) oder beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [Bis [zum Bewertungstag (Absatz (2) (b))] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]]
- „**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle 2 angegebene Informationsquelle oder eine diese ersetzende Quelle].
- „**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle 2 angegebene Börse] oder jeder Nachfolger dieser Börse.
- „**Üblicher Handelstag**“ ist jeder Tag, [•] [an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts veröffentlicht.] [an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und auf der Informationsquelle üblicherweise ein Kurs des Basiswerts veröffentlicht wird].
- „**Zertifikatswährung**“ ist •.
- (b) „**Beobachtungstag[e]**“ [•] [[ist, vorbehaltlich Absatz (3) (a) sowie vorbehaltlich § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom [•] bis zum Bewertungstag] (jeweils einschließlich)].
- „**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, vorbehaltlich Absatz (3) (a) und § 5 Absatz (2) [sowie vorbehaltlich der Verlängerungsoption], der [•] [in der Tabelle angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
- „**Rückzahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der in der Tabelle angegebene Tag] [bzw. der [fünfte Bankarbeitstag] [•] nach der Einlösung (Absatz (5)) der Zertifikate]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]
- [„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
- (c) „**Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Kurs des Basiswerts].
- „**Basispreis**“ [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [entspricht, vorbehaltlich § 6, dem in der Tabelle angegebenen Kurs des Basiswerts.]

⁷³ Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

„**Beobachtungspreis**“ [ist, vorbehaltlich § 5, der Maßgebliche Preis des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird] [•] [jeder Implizite Futurekurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag] [jeder Implizite Kassakurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag].

[„**Bezugsverhältnis**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, dem in der Tabelle angegebenen Wert.] [ist, vorbehaltlich § 6, •.]

[„**Impliziter Futurekurs**“ ist [•] [ein von der Emittentin fortlaufend berechneter Kurs des Basiswerts während der Handelszeit des Rolling-Future-Kontrakts. „**Rolling-Future-Kontrakt**“ ist der in der [Tabelle 2] [•] angegebene Rolling-Future. An jedem Beobachtungstag um ca. 18:30 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) wird von dem Maßgeblichen Preis des Basiswerts der Maßgebliche Preis des Rolling-Future-Kontrakts, welche jeweils von [der Informationsquelle] [•] veröffentlicht werden, abgezogen. Diese Differenz wird als „**Basis**“ bezeichnet. Die Basis wird an jedem Beobachtungstag von der Emittentin um ca. 18:30 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) berechnet und danach gemäß § 7 veröffentlicht. Anschließend wird die Basis laufend während der Handelszeit der in der [Tabelle 2] [•] angegebenen Rolling-Future-Börse („**Rolling-Future-Börse**“) des Rolling-Future-Kontrakts zu dem Kurs des Rolling-Future-Kontrakts, wie dieser auf der in der [Tabelle 2] [•] angegebenen Reuters Seite (oder auf einer diese ersetzenden Quelle) („**Reuters Seite Rolling**“) fortlaufend publiziert wird, addiert. Die Handelszeit ist auf der Internetseite [•] (oder auf einer diese ersetzenden Quelle) veröffentlicht. Bis zur Berechnung einer neuen Basis gilt die jeweilige vorherige. Die Summe aus dem jeweils aktuellen Kurs des Rolling-Future-Kontrakts und der Basis wird jeweils als Impliziter Futurekurs bezeichnet. Trotz dieser Annäherung an den Futuremarkt muss der Implizite Futurekurs nicht zwingend mit einem zu diesem Zeitpunkt an irgendeiner Börse veröffentlichten oder festgestellten Futurekurs des Basiswerts übereinstimmen].]

[„**Impliziter Kassakurs**“ ist [ein von der Emittentin wie folgt fortlaufend während der Handelszeit des Liquidesten Future-Kontrakts berechneter Kurs des Basiswerts.] [•] [Es wird von dem an der [in der Tabelle [2] angegebenen Future-Börse („**Future-Börse**“)] [COMEX] [NYMEX] [•] um ca. 09:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) an einem Beobachtungstag angezeigten Kurs des an diesem Tag an der [Future-Börse] [COMEX] [NYMEX] [•] liquidesten Future-Kontrakt bezogen auf den [Basiswert] [•] („**Liquidester Future-Kontrakt**“) jeweils der um ca. 09:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) auf der [in der Tabelle [2] angegebenen Reuters Seite] [Reuters Seite „XAU=EBS“] [•] (oder auf einer diese ersetzenden Quelle) („**Reuters Seite**“) angezeigte Kassakurs des Basiswerts abgezogen. Diese Differenz wird als „**Basis**“ bezeichnet. Die Basis wird an jedem Beobachtungstag von der Emittentin um ca. 09:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) berechnet und danach gemäß § 7 veröffentlicht. Anschließend wird die Basis laufend während der Handelszeit des Liquidesten Future-Kontrakts, die auf der Internetseite [www.cmegroup.com/trading_hours/] [•] (oder auf einer diese ersetzenden Quelle) veröffentlicht ist, von dem Kurs des Liquidesten Future-Kontrakts abgezogen. Bis zur Berechnung einer neuen Basis gilt die jeweilige Vorherige. Die Differenz zwischen dem jeweils aktuellen Kurs des Liquidesten Future-Kontrakts und der Basis wird jeweils als Impliziter Kassakurs bezeichnet. Trotz dieser Annäherung an den Kassamarkt muss der Implizite Kassakurs nicht zwingend mit einem zu diesem Zeitpunkt an irgendeiner Börse veröffentlichten oder festgestellten Kassakurs des Basiswerts übereinstimmen.]]

„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle [2] angegebene Kurs].

„**Referenzpreis**“ [•] [ist, vorbehaltlich § 5 [und 6,] der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird].

[„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird.]]

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird wie folgt ermittelt:

(a) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal größer oder gleich der Barriere („**Stopp-Loss-Ereignis**“), wird der Rückzahlungsbetrag nach der folgenden Formel⁷⁴ berechnet:

$$RB = (BP - P) \cdot BV$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis]

P: [•] [der Kurs des Basiswerts, den die Emittentin, vorbehaltlich § 5 Absatz (•) Satz 2, innerhalb der Bewertungsfrist ermittelt]

RB: der Rückzahlungsbetrag [; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [•] [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der [in der Tabelle angegebenen] Währung des Basiswerts [(•)]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden [Kalendertag] [•], an dem ein Fixing stattfindet und

⁷⁴ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Kurs des Basiswerts, den die Emittentin innerhalb der Bewertungsfrist ermittelt, von dem Basispreis abgezogen und anschließend mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in [Euro] [•] umgerechnet].

veröffentlicht wird] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.] [Der Umrechnungskurs für die Ermittlung des [Euro] [•]-Gegenwerts wird nach dem Eintritt des Stopp-Loss-Ereignisses von der Emittentin festgelegt.] [Der Rückzahlungsbetrag] [dieser] wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

„**Bewertungsfrist**“ ist der Zeitraum unmittelbar nach dem Stopp-Loss-Ereignis, der nach Feststellung der Emittentin zur Berechnung des Kurses des Basiswerts (P) im Zusammenhang mit der Berechnung des Rückzahlungsbetrags erforderlich ist. Dieser Zeitraum beträgt, vorbehaltlich § 5 Absatz (4) Satz 1, höchstens zwei Stunden. Wenn das Stopp-Loss-Ereignis weniger als [zwei Stunden] [•] [vor dem offiziellen Börsenschluss an der Maßgeblichen Börse für den Basiswert eintritt] [•], wird der Zeitraum erforderlichenfalls am unmittelbar folgenden Üblichen Handelstag fortgesetzt.

Der Bewertungstag ist in diesem Fall der Übliche Handelstag, an dem das Stopp-Loss-Ereignis eingetreten ist. Ist der Rückzahlungsbetrag positiv, erfolgt die Zahlung am Rückzahlungstermin.

Wird von der Emittentin kein positiver Rückzahlungsbetrag nach vorstehender Formel berechnet, gilt Folgendes:

[Der Rückzahlungsbetrag je Zertifikat beträgt [Euro] [•] [0,001] [•] und wird [am Rückzahlungstermin] [•] gezahlt, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Zertifikate berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird.] [•] [Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Zertifikate hält, wird unabhängig von der Anzahl der Zertifikate, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro] [•] [0,01] [•] gezahlt.]

- (b) Ist (a) nicht eingetreten, wird der Rückzahlungsbetrag nach der folgenden Formel⁷⁵ berechnet:

$$RB = (BP - RP) \cdot BV$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag [; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [•] [(Der Rückzahlungsbetrag [entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert der [in der Tabelle angegebenen] Währung der Basiswerts [(•)]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden [Kalendertag] [•], an dem ein Fixing stattfindet und veröffentlicht wird] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.] [Der Rückzahlungsbetrag] [dieser] wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]

RP: der Referenzpreis

- (4) Die Emittentin hat das Recht, den Bewertungstag einmal oder mehrmals um [jeweils bis zu] [fünf Jahre] [•] zu verschieben („**Verlängerungsoption**“). Eine Ausübung der Verlängerungsoption wird gemäß § 7 veröffentlicht und muss mindestens • [Kalendertage] [•] vor dem verschobenen Bewertungstag erfolgen („**Ursprünglicher Bewertungstag**“).
- (5) Nach der Veröffentlichung der in Absatz (4) genannten Ausübung der Verlängerungsoption hat der Gläubiger das Recht, die Zertifikate einzulösen („**Einlösungsrecht**“) sowie den „**Einlösungsbetrag**“ zu verlangen. Der Einlösungsbetrag entspricht dem Rückzahlungsbetrag, der von der Emittentin gezahlt worden wäre, wenn die Ausübung der Verlängerungsoption des unmittelbar vorangegangenen Ursprünglichen Bewertungstags nicht stattgefunden hätte („**Einlösung**“).

Die Einlösung erfolgt, indem der Gläubiger [mindestens zehn] [•] Bankarbeitstag[e] [bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] vor dem Ursprünglichen Bewertungstag [eine schriftliche Erklärung („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank („**Zahlstelle**“), [Niederlassung München, Türkenstraße 16, 80333 München, Telefax (089) 2134 - 2251] [•] übermittelt, wobei zur Wahrung der Form auch die Einreichung per Telefax ausreicht.] [•] [eine Erklärung in Textform („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank („**Zahlstelle**“) schickt (E-Mail-Adresse: •@dzbank.de[, Fax: •.]] Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss [vom Gläubiger unterzeichnet sein und] folgende Angaben enthalten:

⁷⁵ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis vom Basispreis abgezogen und anschließend mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in [Euro] [•] umgerechnet].

- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer [und/oder einer Faxnummer],
- die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Einlösungsrecht auszuüben,
- die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen [Euro] [●]-Kontos, auf das der Einlösungsbetrag überwiesen werden soll,
- die Anzahl der Zertifikate, die eingelöst werden sollen, wobei mindestens ein Zertifikat oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon eingelöst werden kann und
- die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer der Zertifikate, für die das Einlösungsrecht ausgeübt werden soll.

Des Weiteren müssen die Zertifikate bei der Zahlstelle eingegangen sein, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen, oder (ii) durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle beim Verwahrer.

Die Zertifikate gelten auch als geliefert, wenn Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, die unwiderrufliche Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle beim Verwahrer veranlasst haben und der Zahlstelle hierüber bis zum [zehnten] [●] Bankarbeitstag vor dem Ursprünglichen Bewertungstag [bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [●] eine entsprechende Erklärung von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg [per Telefax] [●] vorliegt.

Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Einlösungsrechts und der Zahlung des Einlösungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Anzahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikaten ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.

Sollte eine der unter diesem Absatz (5) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Einlösungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Einlösungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.]

[(●) Sämtliche Ermittlungen, Anpassungen und Feststellungen der Emittentin aus den vorangegangenen Absätzen werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 7 veröffentlicht.]

Rückzahlungsprofil 9 (Express Anleihe Extra)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Teilschuldverschreibung das Recht („**Anleiherecht**“), nach Maßgabe dieser Anleihebedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu den Zinsen (Absatz (3)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (4)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Teilschuldverschreibungen sind nach Maßgabe von Absatz (4) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Zinszahlung [für jeden Bewertungstag (Absatz (2) (b))] [●] am entsprechenden Zahlungstermin unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Anleihewährung**“ ist ●.

„**Bankarbeitstag**“ [●] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [●] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]].

„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [[der Rohstoff] [das Edelmetall] mit der ● (ISIN ●)] [●] [der nächstfällige Future-Kontrakt bezogen auf ● (ISIN ●), der noch an mindestens [vier] [●] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächstfällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [●] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt].

„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [oder eine diese ersetzende Quelle.]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [oder jeder Nachfolger dieser Börse.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist jeder Tag, [•] [an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts veröffentlicht.] [an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und auf Informationsquelle üblicherweise ein Kurs des Basiswerts veröffentlicht wird].

- (b) „**Bewertungstage**“ sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), [•] [der • („**1. Bewertungstag**“)
[, der • („**•. Bewertungstag**“)]⁷⁶ [•] und der • („**Letzter Bewertungstag**“).] Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).]]
[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]
[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) [und § 5 Absatz (2)], [•] [[der • („**1. Zahlungs-termin**“)][, der • („**•. Zahlungstermin**“)]⁷⁷ und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. [Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (4)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.
- (c) „**Basispreis**“ [beträgt] [entspricht] [ist], vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)].
[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird.]]
„**Bezugsverhältnis**“ [errechnet sich, vorbehaltlich § 6, durch Division des Nennbetrags (Dividend) durch [den Basispreis] [•] (Divisor)] [•] [beträgt, vorbehaltlich § 6, •. [•] [Das Bezugsverhältnis wird kaufmännisch auf [acht] [•] Nachkommastellen gerundet.]
„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, •.
„**Referenzpreis** ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird].
„**Rückzahlungslevel**“ [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)]
[(„**1. Rückzahlungslevel**“)] [•% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)] [(„**•. Rückzahlungslevel**“)].⁷⁸
[„**Startpreis**“ ist [, vorbehaltlich § 5,] [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird.] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird, und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].]
„**Zinszahlung[en]**“ [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Nennbetrags. Deren Zahlung wird gemäß Absatz (3) ermittelt.]

- (3) Die Zinszahlung wird [am jeweiligen Bewertungstag] [•] wie folgt ermittelt:

Ist der Referenzpreis am relevanten Bewertungstag größer oder gleich dem Basispreis, erfolgt die Zinszahlung am entsprechenden Zahlungstermin. Ist der Referenzpreis am relevanten Bewertungstag kleiner als der Basispreis, entfällt die Zinszahlung für diesen Bewertungstag.

[Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung entfallen alle Zinszahlungen, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.]

⁷⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁷⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁷⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

(4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] und der „**Rückzahlungstermin**“ werden wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis am [1.] [•] Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Nennbetrag] [•] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)], der Rückzahlungstermin ist [der [1.] [•] Zahlungstermin] [der [fünfte] [•] Bankarbeitstag nach dem [1.] [•] Bewertungstag] („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Teilschuldverschreibungen ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

[(b) Ist der Referenzpreis am • Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Nennbetrag] [•] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)], der Rückzahlungstermin ist [der • Zahlungstermin] [der [fünfte] [•] Bankarbeitstag nach dem • Bewertungstag] („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Teilschuldverschreibungen ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.]⁷⁹

(•) Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:

(i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Nennbetrag] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)].

(ii) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag kleiner als der Basispreis, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag aus dem Produkt aus dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag mit dem Bezugsverhältnis.

(a) In allen in diesem Absatz (4) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [•] [Letzte Zahlungstermin] [der [fünfte] [•] Bankarbeitstag nach dem Letzten Bewertungstag].

§ 3 Begebung weiterer [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen], Rückkauf

(1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff „**Emission**“ erfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen].

(2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

§ 4 Zahlungen

(1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge am [jeweiligen] Tag der Fälligkeit in der [Zertifikats][Anleihe]währung zu zahlen. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag.

(2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Gläubigern befreit.

⁷⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

- (3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 5 Marktstörung

Bei Rohstoffen, Waren und Edelmetallen

- (1) Eine „**Marktstörung**“ ist
- (a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Börse oder in dem Basiswert durch die Maßgebliche Börse,
 - (b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert an einer sonstigen Börse oder
 - (c) die Nichtberechnung [des Maßgeblichen Preises des Basiswerts] [eines Kurses des [Rohstofffuture] [Edelmetallfuture]-Kontrakts] [•] durch die Maßgebliche Börse oder die Nichtveröffentlichung [des Maßgeblichen Preises des Basiswerts] [eines Kurses des [Rohstofffuture] [Edelmetallfuture]-Kontrakts] [•] [auf der] [durch die] Informationsquelle,
- jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] wesentlich ist bzw. sind.

Bei Rohstoff-, Waren- oder Edelmetallfuture

- (1) Eine „**Marktstörung**“ ist
- (a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Börse oder in dem Basiswert durch die Maßgebliche Börse,
 - (b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des dem Basiswert zugrundeliegenden Grundstoffs an einer sonstigen Börse oder
 - (c) die Nichtberechnung [des Maßgeblichen Preises des Basiswerts] [•] [eines Kurses des aktuellen [Rohstofffuture] [Edelmetallfuture]-Kontrakts] [•] [oder des [Nachfolge-Rohstofffuture-Kontrakts] [Nachfolge-Edelmetallfuture-Kontrakts]] [•] durch die Maßgebliche Börse oder die Nichtveröffentlichung [des Maßgeblichen Preises des Basiswerts] [•] [eines Kurses des aktuellen [Rohstofffuture] [Edelmetallfuture]-Kontrakts] [•] [oder des [Nachfolge-Rohstofffuture-Kontrakts] [Nachfolge-Edelmetallfuture-Kontrakts]] [•] [auf der] Informationsquelle]],
- jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] wesentlich ist bzw. sind.

Bei allen

- (2) Falls an [dem Starttag] [bzw.] [dem Bewertungstag [bzw.] [[dem] [einem] Beobachtungstag] [•] eine Marktstörung vorliegt, wird [der Starttag] [bzw.] [der Bewertungstag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Beobachtungstag] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben[, an dem keine Marktstörung vorliegt]. Liegt auch an dem [vierten] [•] Üblichen Handelstag noch eine Marktstörung vor, so gilt dieser [vierte] [•] Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als [Starttag] [bzw.] [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] und die Emittentin bestimmt [den Startpreis] [bzw.] [den Referenzpreis] [bzw.] [den [relevanten] Beobachtungspreis] an diesem [vierten] [•] Üblichen Handelstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung [des Bewertungstags] [bzw.] [des] [eines] [Beobachtungstags] führt, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

Bei kontinuierlicher Beobachtung zusätzlich

- (3) Falls an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, bleibt dieser Tag ein Beobachtungstag. Die Ermittlung des Beobachtungspreises wird jedoch für die Zeitpunkte, zu denen eine Marktstörung vorliegt, ausgesetzt. Liegt eine Marktstörung jedoch an [fünf] [•] aufeinanderfolgenden Beobachtungstagen vor, bestimmt die Emittentin den Beobachtungspreis für die von einer Marktstörung betroffenen Zeitpunkte für diesen [fünften] [•] Beobachtungstag.

Bei Future zusätzlich

- (•) Falls an einem Roll-over-Tag eine Marktstörung vorliegt, wird der jeweilige Roll-over-Tag auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben[, an dem keine Marktstörung vorliegt]. Liegt auch an dem [zweiten] [•] Üblichen Handelstag noch eine Marktstörung vor, so gilt dieser [zweite] [•] Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Roll-over-Tag und die Emittentin bestimmt den [Maßgeblichen Preis] [•] des relevanten Rohstofffuture-Kontrakts an diesem [zweiten] [•] Üblichen Handelstag.

Bei Rückzahlungsprofil 8 zusätzlich

- (4) Falls innerhalb der Bewertungsfrist eine Marktstörung eintritt, wird die Bewertungsfrist [•] [um weitere zwei Stunden nach dem Ende der ursprünglichen Bewertungsfrist] verlängert. Liegt nach dieser Verlängerung immer noch eine Marktstörung vor, bestimmt die Emittentin nach dem Ende dieser Verlängerung den relevanten Kurs des Basiswerts (P), der für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags gemäß § 2 Absatz (3) (b) erforderlich ist.
- (•) Sämtliche Bestimmungen der Emittentin nach diesem § 5 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 7 veröffentlicht.

§ 6 Anpassung, Kündigung

- (1) In den folgenden Fällen kann die Emittentin, sofern der Fall nach ihrer Bestimmung für die Bewertung der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] wesentlich ist, die Bedingungen anpassen oder [die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] gemäß Absatz (•) kündigen:
- (a) falls die Maßgebliche Börse den Preisberechnungsmodus für den Basiswert [oder] [den Rohstofffuture-Kontrakt] [den Edelmetallfuture-Kontrakt] [•] ändert,
 - (b) falls die Maßgebliche Börse sonstige Anpassungen in Bezug auf den Basiswert [oder] [auf den Rohstofffuture-Kontrakt] [auf den Edelmetallfuture-Kontrakt] [•] vornimmt,
 - (c) falls sich der Inhalt bzw. die Zusammensetzung des Basiswerts [oder] [des Rohstofffuture-Kontrakts] [des Edelmetallfuture-Kontrakts] [•] [oder des dem Basiswert zugrundeliegenden Grundstoffs]⁸⁰ ändert,
 - (d) falls eine Marktstörung an mehr als [vier] [•] aufeinander folgenden Üblichen Handelstagen vorliegt,
 - (e) falls ein Staat oder eine zuständige Stelle eine auf den Basiswert [oder] [den Rohstofffuture-Kontrakt] [den Edelmetallfuture-Kontrakt] [•] [bzw. seinen Grundstoff]⁸¹ zu zahlende oder im Hinblick auf den Basiswert [oder] [den Rohstofffuture-Kontrakt] [den Edelmetallfuture-Kontrakt] [•] [bzw. seinen Grundstoff]⁸² oder auf den Kurs des Basiswerts [oder] [des Rohstofffuture-Kontrakts] [des Edelmetallfuture-Kontrakts] [•] bemessene Steuer oder irgendeine andere öffentliche Abgabe einführt, ändert oder aufhebt [oder]
 - (f) falls der Kurs des Basiswerts [oder] [des Rohstofffuture-Kontrakts] [des Edelmetallfuture-Kontrakts] [•] nicht mehr von der Maßgeblichen Börse berechnet oder [auf der] [•] Informationsquelle veröffentlicht wird [oder]
 - (g) falls der dem Basiswert [oder] [dem Rohstofffuture-Kontrakt] [dem Edelmetallfuture-Kontrakt] [•] zugrundeliegende Grundstoff nicht

⁸⁰ Relevant bei Futures.

⁸¹ Relevant bei Futures.

⁸² Relevant bei Futures.

mehr gewonnen, erzeugt oder hergestellt wird]⁸³[.] [oder]

- [(•) falls (i) die Verwendung des Fixings durch die Emittentin in Bezug auf die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] gegen gesetzliche Vorschriften, behördliche Vorgaben verstößt oder (ii) sich die Ermittlungsmethode für das Fixing wesentlich ändert oder (iii) der Administrator das Fixing nicht mehr zur Verfügung stellt] [.] [•] [oder]
- [(•) falls die Verwendung des Maßgeblichen Preises durch die Emittentin in Bezug auf die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben verstößt [.] [•] [oder]
- [(•) falls die Verwendung einer in den Endgültigen Bedingungen relevanten Bezugsgröße zur Ermittlung [des Rückzahlungsbetrags] [•] durch die Emittentin gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben verstößt.]
- [(•) falls (i) die Liquidität des Basiswerts stark eingeschränkt ist, oder (ii) eine außergewöhnlich hohe Volatilität (Schwankungsbreite) im Basiswert besteht, oder (iii) es zur Marktverwerfungen zwischen den Kasse- und Futuremärkten kommt, oder (iv) es zu Marktverwerfungen in den Devisenmärkten kommt, oder (v) es zu unangemessenen hohen Kosten für die Risikoabsicherung kommt.]
- (2) Im Zusammenhang mit einer Anpassung ist die Emittentin unter anderem berechtigt, den Basiswert durch eine andere Bezugsgröße zu ersetzen, die dem Basiswert wirtschaftlich entspricht oder im Wesentlichen ähnlich ist („**Ersatzbasiswert**“) und die Bedingungen in dem Umfang anzupassen, die aufgrund der Ersetzung notwendig sind. Im Rahmen einer solchen Anpassung ist die Emittentin insbesondere auch berechtigt, die Maßgebliche Börse und/oder Informationsquelle neu zu bestimmen, wenn dies aufgrund der Bestimmung des Ersatzbasiswerts notwendig ist.
- [(3) Unabhängig von den Anpassungs-/Kündigungsgründen nach § 6 Absatz (1) kann die Emittentin ausnahmsweise entgegen § 2 Absatz (2) (a) den aktuellen, den Basiswert bildenden Rohstofffuture-Kontrakt schon vor dem hierfür vorgesehenen Roll-over-Tag (§ 2 Absatz (2) (c)) durch denjenigen Rohstofffuture-Kontrakt ersetzen, der in dem jeweils nächsten Kontraktmonat (§ 2 Absatz (2) (c)) verfällt, wenn der Preis des aktuellen, den Basiswert bildenden Rohstofffuture-Kontrakts an der Maßgeblichen Börse (§ 2 Absatz (2) (a)) aufgrund von außergewöhnlichen Marktbedingungen negativ zu werden droht. Das ist der Fall, wenn die Lieferung- und/oder Lagerprozesse in den physischen Märkten durch Handelsbeschränkungen oder Einschränkung der Bewegungsfreiheit gestört sind oder sonstige Maßnahmen ergriffen werden, die zu einer solchen Störung führen, Nachfrage und Angebot in den physischen Märkten wegen solcher Maßnahmen in Ungleichgewicht geraten, sonstige Umstände zu einer Störung der Lieferung- und/oder Lagerprozesse an der oder den Lieferstellen der Terminbörsen führen.] [•]
- (•) Bei anderen als den in Absatz (1) bezeichneten Ereignissen, die mit diesen Ereignissen wirtschaftlich gleichwertig sind und bei denen nach Bestimmung der Emittentin eine Anpassung oder Kündigung angemessen ist, wird die Emittentin die Bedingungen anpassen oder die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] kündigen.
- (•) Im Fall einer Änderung der Rechtsgrundlage ist die Emittentin berechtigt, die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] gemäß Absatz (•) zu kündigen. Eine „**Änderung der Rechtsgrundlage**“ liegt vor, wenn (i) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden) es für die Emittentin vollständig oder teilweise rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, (A) ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen oder (B) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] abzusichern.
- (•) Im Falle einer Kündigung nach diesem § 6 erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin als angemessener Marktpreis für die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] bestimmt wird [,wobei die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet ist, [•] [sich an der Berechnungsweise der Maßgeblichen Terminbörse für den Kündigungsbetrag der Future- und

⁸³ Relevant bei Futures.

Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert zu orientieren]]. Der Kündigungsbetrag wird [fünf] [•] Bankarbeitstage nach dem Kündigungstag zur Zahlung fällig. Den Kündigungstag veröffentlicht die Emittentin gemäß § 7. Zwischen Veröffentlichung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten werden. Mit der Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen die Rechte aus den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen].

- (•) Falls ein von der Maßgeblichen Börse berechneter oder ein auf der Informationsquelle veröffentlichter Kurs des Basiswerts, der für eine Zahlung gemäß den Bedingungen relevant ist, von der Maßgeblichen Börse bzw. der Informationsquelle nachträglich berichtigt und der berichtigte Kurs innerhalb von [drei] [•] Üblichen Handelstagen nach der Veröffentlichung des ursprünglichen Kurses und vor einer Zahlung bekannt gegeben wird, kann der berichtigte Kurs von der Emittentin für die Zahlung gemäß den Bedingungen zugrunde gelegt werden.
- (•) Sämtliche Bestimmungen, Anpassungen, Entscheidungen und Ersetzungen der Emittentin nach diesem § 6 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen. Die Emittentin wird bei Anpassungen jeweils so vorgehen, dass der wirtschaftliche Wert der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] möglichst beibehalten wird. Im Zeitpunkt der Ermessensentscheidung wird die Maßnahme von der Emittentin so gewählt, dass sich der Kurs der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] durch diese Maßnahme nicht oder allenfalls nur geringfügig verändert, wodurch jedoch spätere negative Wertveränderungen infolge der Ermessensentscheidung nicht ausgeschlossen werden können. [•] [Im Fall der Ersetzung durch einen Ersatzbasiswert [wird] [werden] [das Bezugsverhältnis] [der Startpreis] [•] des Ersatzbasiswerts [jeweils] nach der folgenden Formel⁸⁴ berechnet:

$$P_{\text{Ersatz}} = \frac{MP_{\text{Ersatz}}}{MP_{\text{BW}}} \cdot P_{\text{BW}}$$

dabei ist:

MP_{BW} : der [Maßgebliche Preis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•]

MP_{Ersatz} : der [Maßgebliche Preis des Ersatzbasiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•]

P_{BW} : [das Bezugsverhältnis] [der Startpreis] [•] des Basiswerts

P_{Ersatz} : [das angepasste Bezugsverhältnis] [der angepasste Startpreis] [•] des Ersatzbasiswerts

[Im Fall der Ersetzung durch einen Ersatzbasiswert [wird] [werden] [der Startpreis] [•] [jeweils] mit dem R-Faktor multipliziert [bzw. [das Bezugsverhältnis] [•] durch den R-Faktor geteilt].

Der R-Faktor wird nach der folgenden Formel⁸⁵ berechnet:

$$R_{\text{Faktor}} = \frac{MP_{\text{Ersatz}}}{MP_{\text{Ref}}}$$

dabei ist:

MP_{Ersatz} : der [Maßgebliche Preis des Ersatzbasiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•]

MP_{Ref} : der [Maßgebliche Preis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•]

R_{Faktor} : der R-Faktor]

Falls die Emittentin nach diesem § 6 eine Bestimmung, Anpassung, Entscheidung oder Ersetzung vornimmt, bestimmt sie auch den maßgeblichen Stichtag, an dem die Maßnahme wirksam wird („**Stichtag**“). Ab dem Stichtag gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert als Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert und jede in diesen Bedingungen enthaltene

⁸⁴ [Das angepasste Bezugsverhältnis] [Der angepasste Startpreis] [•] des Ersatzbasiswerts wird [jeweils] wie folgt berechnet: Zuerst wird der [Maßgebliche Preis des Ersatzbasiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•] (Dividend) durch den [Maßgeblichen Preis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•] (Divisor) geteilt. Dieses Ergebnis wird mit dem [Bezugsverhältnis] [Startpreis] [•] des Basiswerts multipliziert.

⁸⁵ Der R-Faktor wird wie folgt berechnet: Es wird der [Maßgebliche Preis des Ersatzbasiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•] (Dividend) durch den [Maßgeblichen Preis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•] (Divisor) geteilt.

Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse oder Informationsquelle als Bezugnahme auf die von der Emittentin neu bestimmte Maßgebliche Börse oder Informationsquelle. [Darüber hinaus gelten die neu berechneten Werte ab dem Stichtag für alle künftigen relevanten Berechnungen.] Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) nach diesem § 6 zu treffenden Bestimmungen, Anpassungen, Entscheidungen oder Ersetzungen gemäß § 7.

§ 7 Veröffentlichungen

- (1) Alle die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] betreffenden Veröffentlichungen werden auf der Internetseite [www.dzbank-derivate.de] [•] (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung auf der vorgenannten Internetseite mitteilt) veröffentlicht. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle. Jede Veröffentlichung nach den Sätzen 1 und 2 gilt am Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.
- (2) Soweit nicht bereits anderweitig in diesen Bedingungen vorgesehen, werden alle Anpassungen, Bestimmungen, Entscheidungen bzw. [Feststellungen] [•], die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornimmt, gemäß diesem § 7 veröffentlicht.

§ 8 Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.

§ 9 Status

Die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und bevorrechtigte nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und bevorrechtigten nicht nachrangigen Schuldtitel der Emittentin; sie sind jedoch nachrangig gegenüber Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

§ 10 Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] wird auf [ein] [•] Jahr[e] verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen], die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] erfolgt durch [Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer] [ausdrückliches Leistungsverlangen und Vorlage des Auszugs über den für den Inhaber in Verwahrung genommenen Anteil am Sammelbestand gemäß § 6 Absatz (2) Depotgesetz (Depotbescheinigung zur Rechtsausübung)].

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, •

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main]

4. [Zertifikatsbedingungen für Endlos-Zertifikate auf Kryptowährungs-Future]

[ISIN: •] [Tabelle einfügen]

§ 1 Form, Übertragbarkeit

- (1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**“ oder „**Emittentin**“) begibt [Stück •] [•] auf den Basiswert (§ 2 Absatz (2) (a)) bezogene [DZ BANK] [•]⁸⁶ [Endlos-Zertifikate] („**Zertifikate**“, in der Gesamtheit eine „**Emission**“). Die Emission ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Zertifikate.
- (2) [Die Zertifikate sind in einem Global-Inhaber-Zertifikat ohne Zinsschein („**Globalurkunde**“) verbrieft, das bei [der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn („**Clearstream Banking AG**“)] [•] hinterlegt ist; [die Clearstream Banking AG] [•] oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**“ bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Zertifikaten („**Gläubiger**“) auf Lieferung von Einzelkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.] [Eine Ersetzung der Globalurkunde durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier („**Zentralregisterwertpapier**“) ist jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger möglich.] [•] [Die Zertifikate sind als elektronisches Wertpapier („**Zentralregisterwertpapier**“) in das elektronische Wertpapierregister bei [•] („**Registerführende Stelle**“ oder „**Verwahrer**“) eingetragen. [•] Die Registerführende Stelle verwaltet die Zertifikate gemäß § 9 Absatz (2) des Gesetzes zur Einführung von elektronischen Wertpapieren („**eWpG**“) treuhänderisch für die jeweils berechtigten Gläubiger („**Gläubiger**“), ohne selbst Berechtigter zu sein. Das Recht der Gläubiger auf eine Einzeleintragung im Wertpapierregister ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an dem Zentralregisterwertpapier zu.] [Eine Ersetzung des elektronischen Wertpapiers durch ein inhaltsgleiches Global-Inhaber-Zertifikat ohne Zinsschein („**Globalurkunde**“) durch die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger möglich.]
- (3) Die Zertifikate können ab einer Mindestzahl [von einem Zertifikat] [•] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon erworben, verkauft, gehandelt, übertragen und abgerechnet werden.

§ 2 Rückzahlungsprofil

Rückzahlungsprofil 12 (Endlos-Zertifikate Kryptowährungs-Future)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen. Dieses Recht kann nur zu einem Einlösungstermin (Absatz (2) (b)) ausgeübt werden.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) „**Bankarbeitstag**“ [•] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln.]]
- „**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich [der Regelungen zur Roll-over-Periode im Absatz (2) (c) und] § 6, [•] [der jeweils aktuelle Kryptowährungs-Futurekontrakt mit der in der Tabelle [2] angegebenen ISIN. Zum Beginn des öffentlichen Angebots ist der aktuelle Kryptowährungs-Futurekontrakt der in der Tabelle [2] angegebene Kryptowährungs-Futurekontrakt mit der in der Tabelle [2] angegebenen ISIN („**Kryptowährungs-Futurekontrakt**“) mit dem in der Tabelle [2] angegebenen Anfänglichen Kontraktmonat (Absatz (c)). Dieser sowie jeder folgende aktuelle Kryptowährungs-Futurekontrakt wird während der jeweiligen Roll-over-Periode [(Absatz (c))] durch denjenigen Kryptowährungs-Futurekontrakt mit dem auf den Kontraktmonat (Absatz (c)) des aktuellen Kryptowährungs-Futurekontrakt folgenden Kontraktmonat ersetzt („**Nachfolge-Kryptowährungs-Futurekontrakt**“). Während der

⁸⁶ Einfügung des Marketingnamens.

jeweiligen Roll-over-Periode bilden der aktuelle Kryptowährungs-Futurekontrakt und der Nachfolge-Kryptowährungs-Futurekontrakt einen Korb von Kryptowährungs-Futurekontrakten, so dass während der jeweiligen Roll-over-Periode jede in den Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert als Bezugnahme auf diesen Korb von Kryptowährungs-Futurekontrakten gilt. Der Korb von Kryptowährungs-Futurekontrakten wird so gebildet, dass an jedem Roll-over-Tag das Gewicht des aktuellen Kryptowährungs-Futurekontrakts um ein Fünftel seines Gewichts vor der Roll-over-Periode reduziert und das Gewicht des Nachfolge-Kryptowährungs-Futurekontrakts erhöht wird. Dabei wird der Preisunterschied zwischen den Maßgeblichen Preisen (Absatz (2) (c)) des aktuellen Kryptowährungs-Futurekontrakts und des Nachfolge-Kryptowährungs-Futurekontrakts an dem jeweiligen Roll-over-Tag durch entsprechende Gewichtung des Nachfolge-Kryptowährungs-Futurekontrakts in dem Korb ausgeglichen.]

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das WM/Refinitiv Benchmark 2 p.m. CET Fixing, das von [•] [Refinitiv Benchmark Services (UK) Limited („**Administrator**“)] gegen 14:00 Uhr MEZ an einem Tag festgestellt und [taggleich] [•] auf der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix> (oder auf einer diese ersetzende Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung gemäß § 7 mitteilt) veröffentlicht wird. Das Fixing, das für die Ermittlung des Rückzahlungsbetrags relevant ist, ist auf Anfrage auch per E-Mail (wertpapiere@dzbank.de) oder beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [Bis [zum Bewertungstag (Absatz (2) (b))] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]]

„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle [2] angegebene Informationsquelle oder eine diese ersetzende Quelle].

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle [2] angegebene Börse] oder jeder Nachfolger dieser Börse.

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Maßgeblichen Preis [(Absatz (2)(c))] des Basiswerts berechnet und dieser auf der Informationsquelle üblicherweise veröffentlicht wird und an dem Banken in Frankfurt am Main für ihren gewöhnlichen Geschäftsbetrieb geöffnet haben.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), [•] [der Einlösungstermin, zu dem der Gläubiger die Zertifikate gemäß Absatz (4) ordnungsgemäß eingelöst hat, bzw. der Ordentliche Kündigungstermin (Absatz (5)), zu dem die Emittentin die Zertifikate gemäß Absatz (5) ordnungsgemäß gekündigt hat. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag].

„**Einlösungstermin**“ ist, [•] [der erste Bankarbeitstag eines jeden Monats.] [jeder erste [Bankarbeitstag] [Übliche Handelstag] der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals im •.]

„**Rückzahlungstermin**“ ist [•] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag].

- (c) „**Anfänglicher Kontraktmonat**“ ist [•] [der in der Tabelle [2] angegebene Monat].

„**Anpassungsfaktor**“ wird, vorbehaltlich § 6, [•] [nach der folgenden Formel⁸⁷ berechnet und gemäß § 7 veröffentlicht:

$$A_t = \frac{A_{(t-1)}}{\left(1 + \frac{n \times k}{365}\right)}$$

dabei ist

$A_{(t)}$: der aktuelle Anpassungsfaktor des Kalendertages t

$A_{(t-1)}$: der Anpassungsfaktor des Vortags $t-1$ bzw. der in der Tabelle [•] angegebene anfängliche Anpassungsfaktor

n : die Anzahl der Kalendertage zwischen t und $t-1$

k : der Anpassungszinssatz

t : jeder Tag an dem die Frankfurter Wertpapierbörse zum üblichen Handel geöffnet hat]

⁸⁷ Der aktuelle Anpassungsfaktor wird wie folgt berechnet: [•] [Zuerst wird das Produkt aus der Anzahl der Kalendertage zwischen t und $t-1$ und dem Anpassungszinssatz gebildet. Dieses Produkt wird durch 365 geteilt und anschließend um eins erhöht. Danach wird der Anpassungsfaktor des Vortags $t-1$ bzw. der anfängliche Anpassungsfaktor (Dividend) durch das im vorhergehenden Satz ermittelte Ergebnis (Divisor) geteilt.]

„**Anpassungszinssatz**“ berücksichtigt insbesondere [•] [die auf Seiten der Emittentin entstehenden Kosten der Risikoabsicherung, Lizenzkosten für die Nutzung des Basiswerts sowie regulatorische und weitere im Zusammenhang mit dem Angebot und Handel der Produkte entstehende Kosten und beinhaltet zudem eine Marge für die Emittentin]. Der Anpassungszinssatz [•] [beträgt • [Prozentsatz in der Tabelle [•]]] [vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der nachfolgenden Sätze oder § 6. Bei Eintritt der nachfolgend genannten Ereignisse ist die Emittentin berechtigt, den Anpassungszinssatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen. Dies kann nach Bestimmung der Emittentin der Fall sein, wenn (i) es zu Marktverwerfungen im Zinsmarkt kommt, (ii) es zu Marktverwerfungen im Devisenmarkt kommt, (iii) es zu Marktverwerfungen in den Kryptowährungs-Futuremärkten kommt, (iv) die Liquidität des Basiswerts stark eingeschränkt ist, (v) eine außergewöhnlich hohe Volatilität (Schwankungsbreite) im Basiswert besteht, (vi) es zu Marktverwerfungen zwischen den Märkten von Kryptowährungen und Kryptowährungs-Futures kommt, (vii) es zu einer starken Erhöhung der Kosten für die Risikoabsicherung kommt, (viii) es zu steuerlichen Veränderungen für die Emittentin (z.B. Finanztransaktionssteuer) kommt oder (ix) es zu anderen als den in den Punkten (i) bis (viii) bezeichneten Ereignissen kommt, die mit diesen Ereignissen wirtschaftlich gleichwertig sind. Die Anpassung wird die Emittentin gemäß § 7 veröffentlichen. Jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Anpassungszinssatz gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf den angepassten Anpassungszinssatz.]]

„**Bezugsverhältnis**“ [[ist] [beträgt], vorbehaltlich § 6, •.] [•] [entspricht, vorbehaltlich § 6, dem in der Tabelle [1] angegebenen Wert.]

„**Kontraktmonat[e]**“ [ist] [sind], [•] [vorbehaltlich § 6, [die] [der] [•] [in der Tabelle 2 angegebenen Monate].]

„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle [2] angegebene Kurs].

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird].

„**Roll-over-Periode**“ beginnt, vorbehaltlich § 5 Absatz (3) und § 6, [•] [jeweils am neunten Üblichen Handelstag vor dem letzten Handelstag des aktuellen Kryptowährungs-Futurekontrakts und beinhaltet ihn und die vier darauffolgenden Üblichen Handelstage. Somit umfasst die Roll-over-Periode fünf Roll-over-Tage. Der letzte Übliche Handelstag des aktuellen Kryptowährungs-Futurekontrakts wird von der Maßgeblichen Börse festgelegt und ist [auf der Internetseite [•] [www.cmegroup.com]] [auf der in der Tabelle [2] angegebenen Internetseite] (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche von der Emittentin gemäß § 7 zu veröffentlichen ist) veröffentlicht. Er wird bei der Ermittlung des Beginns der Roll-over-Periode nicht mitgezählt. [Tritt der Fall ein, dass der Preis des aktuellen Kryptowährungs-Futurekontrakts an der Maßgeblichen Börse aufgrund von außergewöhnlichen Marktbedingungen negativ zu werden droht, hat die Emittentin das Recht, aber nicht die Pflicht die nächste Roll-over-Periode vorzeitig zu beginnen. Dabei wird die Roll-over-Periode auf einen Tag verkürzt, so dass der aktuelle Kryptowährungs-Futurekontrakt an diesem Tag vollständig durch den Nachfolge-Kryptowährungs-Futurekontrakt ersetzt wird, und die Ermittlung des Rollfaktors nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin erfolgt. Dieser Tag gilt als Roll-over-Tag unabhängig davon, ob er ein Üblicher Handelstag ist. [Droht der Kurs des Nachfolge-Kryptowährungs-Futurekontrakts an der Maßgeblichen Börse aufgrund von außergewöhnlichen Marktbedingungen negativ zu werden, wird die Emittentin in den Kryptowährungs-Futurekontrakt mit der kürzesten Laufzeit rollen, der nicht von den außergewöhnlichen Marktbedingungen betroffen ist.]]]

„**Roll-over-Tag**“ ist, soweit in diesen Bedingungen nicht anders definiert, ein Üblicher Handelstag innerhalb der jeweiligen Roll-over-Periode.

„**Rollfaktor**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der nach der folgenden Formel⁸⁸ berechnete Faktor und wird gemäß § 7 veröffentlicht:

$$RF_{(h)} = RF_{(h-1)} \times \frac{\left(\sum_{i=1}^5 \frac{F_{1(i)}}{F_{2(i)}} \right)}{5}$$

dabei ist:

$RF_{(h-1)}$: der aktuelle Rollfaktor vor der Roll-over-Periode; bis zur ersten Roll-over-Periode ist $RF_{(h-1)}$ 1,0

$RF_{(h)}$: der aktuelle Rollfaktor nach der Roll-over-Periode

$F_{1(i)}$: der Maßgebliche Preis des aktuellen Kryptowährungs-Futurekontrakts am Roll-over-Tag i, der von der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird

$F_{2(i)}$: der Maßgebliche Preis des Nachfolge-Kryptowährungs-Futurekontrakts am Roll-over-Tag i, der von der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird]

⁸⁸ Der aktuelle Rollfaktor wird wie folgt berechnet: [•] [Zuerst werden die Quotienten für jeden der fünf Roll-over-Tage i aus dem Maßgeblichen Preis des aktuellen Kryptowährungs-Futurekontrakts am Roll-over-Tag i und dem Maßgeblichen Preis des Nachfolge-Kryptowährungs-Futurekontrakts am Roll-over-Tag i berechnet. Anschließend wird der Durchschnitt von diesen fünf Quotienten gebildet. Dieses Ergebnis wird dann mit dem Rollfaktor, welcher vor der Roll-over-Periode gegolten hat, multipliziert.]

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel⁸⁹ berechnet:

$$RB = BV \times AF \times RF \times RP$$

dabei ist:

AF: der aktuelle Anpassungsfaktor

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag [;] [(Der Rückzahlungsbetrag [entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der [in der Tabelle [1] angegebenen] Währung des Basiswerts [(•)]]]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden [Bankarbeitstag] [•]], an dem ein Fixing zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] stattfindet und veröffentlicht wird, errechnet. Der Rückzahlungsbetrag [dieser] wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

RF: der aktuelle Rollfaktor

RP: der Referenzpreis

(4) Der Gläubiger ist berechtigt, die Zertifikate an jedem Einlösungstermin zum Rückzahlungsbetrag einzulösen („**Einlösungsrecht**“). Die Einlösung erfolgt, indem der Gläubiger [mindestens [zehn] [•] Bankarbeitstag[e] vor dem [jeweiligen Einlösungstermin]] [•] bis [10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] [eine schriftliche Erklärung („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank („**Zahlstelle**“), [Niederlassung München, Türkenstraße 16, 80333 München, Telefax (089) 2134 - 2251] [•] übermittelt, wobei zur Wahrung der Form auch die Einreichung per Telefax ausreicht.] [•] [eine Erklärung in Textform („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank („**Zahlstelle**“) schickt (E-Mail-Adresse: •@dzbank.de[, Fax: •.]) Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss [vom Gläubiger unterzeichnet sein und] folgende Angaben enthalten:

- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer [und/oder einer Faxnummer],
- die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Einlösungsrecht auszuüben,
- die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen [Euro] [•]-Kontos, auf das der Rückzahlungsbetrag überwiesen werden soll,
- die Anzahl der Zertifikate, die eingelöst werden sollen, wobei mindestens ein Zertifikat oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon eingelöst werden kann und
- die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer der Zertifikate, für die das Einlösungsrecht ausgeübt werden soll.

Des Weiteren müssen die Zertifikate bei der Zahlstelle eingegangen sein und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen, oder (ii) durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer.

Die Zertifikate gelten auch als geliefert, wenn [Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, die unwiderrufliche Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer veranlasst haben] [die Zertifikate in dem elektronischen Wertpapierregister auf die Emittentin als neue Berechtigte umgetragen wurden] und der Zahlstelle hierüber bei Einlösung bis zum [zehnten] [•] Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin [bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] [eine entsprechende Erklärung von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg] [ein aktueller Auszug des entsprechenden elektronischen Wertpapierregisters, das die Umtragung zeigt], [per Telefax] [•] vorliegt.

Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Einlösungsrechts und der Zahlung des Rückzahlungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Anzahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.

Sollte eine der unter diesem Absatz (4) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Einlösungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Einlösungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.

⁸⁹ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Es wird das Produkt aus dem Referenzpreis, dem aktuellen Rollfaktor, dem Bezugsverhältnis und dem aktuellen Anpassungsfaktor gebildet [und in [Euro] [•] umgerechnet].

- (5) Die Emittentin hat das Recht, die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, [mit Wirkung zum] [zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats, erstmals zum •] [•] („**Ordentlicher Kündigungstermin**“) ordentlich zu kündigen („**Ordentliche Kündigung**“). Die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin ist mindestens [•] [zehn Bankarbeitstage] vor dem jeweiligen Ordentlichen Kündigungstermin gemäß § 7 zu veröffentlichen. Im Falle einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Rückzahlung der Zertifikate am Rückzahlungstermin zum Rückzahlungsbetrag. Das Recht der Gläubiger, das Einlösungsrecht der Zertifikate zu einem Einlösungstermin wahrzunehmen, der vor dem Ordentlichen Kündigungstermin liegt, wird durch die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin nicht berührt.

§ 3 Begebung weiterer Zertifikate, Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff „**Emission**“ erfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

§ 4 Zahlungen

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge am [jeweiligen] Tag der Fälligkeit in der Zertifikatswährung zu zahlen. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag.
- (2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Gläubigern befreit.
- (3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 5 Marktstörung

- (1) Eine „**Marktstörung**“ ist
- (a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Börse oder in dem Basiswert durch die Maßgebliche Börse,
- (b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels der dem Basiswert zugrundeliegenden Kryptowährung an einem oder mehreren sonstigen Kryptowährungs-Handelsplätzen,
- (c) die Nichtberechnung [eines Kurses] [des Maßgeblichen Preises] des aktuellen Kryptowährungs-Futurekontrakts oder des Nachfolge-Kryptowährungs-Futurekontrakts durch die Maßgebliche Börse oder die Nichtveröffentlichung [eines Kurses] [des Maßgeblichen Preises] des aktuellen Kryptowährungs-Futurekontrakts oder des Nachfolge-Kryptowährungs-Futurekontrakts auf der Informationsquelle,
- (d) wenn [in dem Zeitraum von zwei Stunden vor bis zwei Stunden] [•] nach der für die Bestimmung des Maßgeblichen Preises von der Maßgeblichen Börse definierten Zeit für die Emittentin die Möglichkeit der Risikoabsicherung oder des gleichzeitigen Kaufes des Nachfolge-Kryptowährungs-Futurekontrakts und Verkaufs des aktuellen Kryptowährungs-Futurekontrakts eingeschränkt ist oder
- (e) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der Zertifikate bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten wesentlich ist bzw. sind.

- (2) Falls an [dem Bewertungstag] [●] eine Marktstörung vorliegt, wird [der Bewertungstag] [●] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch an dem [zehnten] [●] Üblichen Handelstag noch eine Marktstörung vor, so gilt dieser [zehnte] [●] Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als [Bewertungstag] [●] und die Emittentin bestimmt [den Referenzpreis] [●] an diesem [zehnten] [●] Üblichen Handelstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung [des Bewertungstags] [●] führt, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen [Bewertungstag] [●] und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [●] Bankarbeitstage liegen.]
- (3) Falls an einem Roll-over-Tag während der jeweiligen Roll-over-Periode eine Marktstörung vorliegt, werden für diesen Tag die Maßgeblichen Preise des aktuellen Kryptowährungs-Futurekontrakts und des Nachfolge-Kryptowährungs-Futurekontrakts des nächstfolgenden Üblichen Handelstags, an dem keine Marktstörung vorliegt, zur Berechnung des Rollfaktors herangezogen. Eine Verlängerung der Roll-over-Periode erfolgt ausschließlich am letzten Roll-over-Tag einer Roll-over-Periode, falls am letzten Roll-over-Tag eine Marktstörung vorliegt. Falls eine Marktstörung zu einer Verlängerung der Roll-over-Periode führt, endet diese spätestens [drei] [●] Übliche Handelstage vor dem letzten Handelstag des aktuellen Kryptowährungs-Futurekontrakts. Liegt auch an dem [dritten] [●] Üblichen Handelstag vor dem letzten Handelstag des aktuellen Kryptowährungs-Futurekontrakts eine Marktstörung vor, wird die Emittentin den Rollfaktor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.
- (4) Sämtliche Bestimmungen der Emittentin nach diesem § 5 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 7 veröffentlicht.

§ 6 Anpassung, Kündigung

- (1) In den folgenden Fällen kann die Emittentin, sofern der Fall nach ihrer Bestimmung für die Bewertung der Zertifikate wesentlich ist, die Bedingungen anpassen oder die Zertifikate gemäß Absatz (5) kündigen:
 - (a) falls die Maßgebliche Börse den Preisberechnungsmodus für den Basiswert oder den Kryptowährungs-Futurekontrakt ändert,
 - (b) falls die Maßgebliche Börse sonstige Anpassungen in Bezug auf den Basiswert oder den Kryptowährungs-Futurekontrakt vornimmt,
 - (c) falls sich der Inhalt bzw. die Zusammensetzung des Basiswerts oder des Kryptowährungs-Futurekontrakts [oder die dem Basiswert zugrundeliegende Kryptowährung] ändert,
 - (d) falls eine Marktstörung an mehr als [zehn] [●] aufeinander folgenden Üblichen Handelstagen vorliegt,
 - (e) falls ein Staat oder eine zuständige Stelle eine auf den Basiswert oder den Kryptowährungs-Futurekontrakt [bzw. die zugrundeliegende Kryptowährung] zu zahlende oder im Hinblick auf den Basiswert oder den Kryptowährungs-Futurekontrakt [bzw. die zugrundeliegende Kryptowährung] oder auf den Kurs des Basiswerts oder des Kryptowährungs-Futurekontrakts bemessene Steuer oder irgendeine andere öffentliche Abgabe einführt, ändert oder aufhebt [,] [oder]
 - (f) falls der Kurs des Basiswerts oder des Kryptowährungs-Futurekontrakts nicht mehr von der Maßgeblichen Börse berechnet oder auf der Informationsquelle veröffentlicht wird [oder]
 - (g) falls die dem Basiswert zugrundeliegende Kryptowährung nicht mehr erzeugt wird] [,] [oder]
 - (h) falls die Maßgebliche Börse eine Änderung der Kontraktmonate ankündigt oder diese vornimmt] [oder]
- [(●) falls (i) die Liquidität des Basiswerts stark eingeschränkt ist, (ii) eine außergewöhnlich hohe Volatilität (Schwankungsbreite) im Basiswert besteht, (iii) es zu Marktverwerfungen in den Kryptowährungs-Futuremärkten kommt (z.B. der Preis von dem aktuellen Kryptowährungs-

Futurekontrakt und/oder dem Nachfolge-Kryptowährungs-Futurekontrakt negativ wird oder negativ zu werden droht), (iv) es zu Marktverwerfungen zwischen den Märkten für Kryptowährungen und Kryptowährungs-Futures kommt, (v) es zu Marktverwerfungen in den Devisenmärkten kommt oder (vi) es zu unangemessenen hohen Kosten für die Risikoabsicherung kommt] [.] [•] [oder]

[(•) falls (i) die Verwendung des Fixings durch die Emittentin in Bezug auf die Zertifikate gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben verstößt [oder] [.] (ii) sich die Ermittlungsmethode für das Fixing wesentlich ändert [oder (iii) der Administrator das Fixing nicht mehr zur Verfügung stellt]] [.] [•] [oder]

[(•) falls der Handel des Basiswerts oder von Kryptowährungen im Allgemeinen gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben verstößt [.] [•] [oder]

[(•) falls (i) die Verwendung des Maßgeblichen Preises durch die Emittentin in Bezug auf die Zertifikate gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben verstößt, (ii) die Veröffentlichung des Maßgeblichen Preises nicht mehr stattfindet, (iii) die Verwendung des Maßgeblichen Preises allgemein nicht mehr möglich ist oder (iv) sich die Ermittlungsmethode für den Maßgeblichen Preis wesentlich ändert [.] [•] [oder]

[(•) falls die Verwendung einer in den Bedingungen relevanten Bezugsgröße zur Ermittlung [des Rückzahlungsbetrags] [•] durch die Emittentin gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben verstößt.]

(2) Im Zusammenhang mit einer Anpassung ist die Emittentin unter anderem berechtigt, den Basiswert durch eine andere Bezugsgröße zu ersetzen, die dem Basiswert wirtschaftlich entspricht oder im Wesentlichen ähnlich ist („**Ersatzbasiswert**“) und die Bedingungen in dem Umfang anzupassen, der aufgrund der Ersetzung notwendig ist. Im Rahmen einer solchen Anpassung ist die Emittentin insbesondere auch berechtigt, die Maßgebliche Börse und/oder Informationsquelle neu zu bestimmen, wenn dies aufgrund der Bestimmung des Ersatzbasiswerts notwendig ist.

(3) Bei anderen als den in Absatz (1) bezeichneten Ereignissen, die mit diesen Ereignissen wirtschaftlich gleichwertig sind und bei denen nach Bestimmung der Emittentin eine Anpassung oder Kündigung angemessen ist, kann die Emittentin die Bedingungen anpassen oder die Zertifikate gemäß Absatz (5) kündigen.

(4) Im Fall einer Änderung der Rechtsgrundlage ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate gemäß Absatz (5) zu kündigen. Eine „**Änderung der Rechtsgrundlage**“ liegt vor, wenn (i) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden) es für die Emittentin vollständig oder teilweise rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, (A) ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen oder (B) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern.

(5) Im Falle einer Kündigung nach diesem § 6 erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin als angemessener Marktpreis für die Zertifikate bestimmt wird [, wobei die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet ist, [•] [sich an der Berechnungsweise der Maßgeblichen Börse des Basiswerts für den Kündigungsbetrag zu orientieren]]. Der Kündigungsbetrag wird [fünf] [•] Bankarbeitstage nach dem Kündigungstag zur Zahlung fällig. Den Kündigungstag veröffentlicht die Emittentin gemäß § 7. Zwischen Veröffentlichung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten werden. Mit der Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen die Rechte aus den Zertifikaten.

(6) Falls ein von der Maßgeblichen Börse berechneter oder ein auf der Informationsquelle veröffentlichter Kurs des Basiswerts, der für eine Zahlung gemäß den Bedingungen relevant ist, von der Maßgeblichen Börse bzw. der Informationsquelle nachträglich berichtigt und der berichtigte Kurs innerhalb von [drei] [•] Üblichen Handelstagen nach der Veröffentlichung des ursprünglichen Kurses und vor einer Zahlung bekannt gegeben wird, kann der berichtigte Kurs von der Emittentin für die Zahlung gemäß den Bedingungen zugrunde gelegt werden.

- (7) Sämtliche Bestimmungen, Anpassungen, Entscheidungen und Ersetzungen der Emittentin nach diesem § 6 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen. Die Emittentin wird bei Anpassungen jeweils so vorgehen, dass der wirtschaftliche Wert der Zertifikate möglichst beibehalten wird. Im Zeitpunkt der Ermessensentscheidung wird die Maßnahme von der Emittentin so gewählt, dass sich der Kurs der Zertifikate durch diese Maßnahme nicht oder allenfalls nur geringfügig verändert, wodurch jedoch spätere negative Wertveränderungen infolge der Ermessensentscheidung nicht ausgeschlossen werden können. Im Fall der Ersetzung durch einen Ersatzbasiswert [●] [[wird] [werden] [der Rollfaktor] [●] [jeweils] mit dem R-Faktor multipliziert [bzw. [das Bezugsverhältnis] [●] durch den R-Faktor geteilt]. Der R-Faktor wird nach der folgenden Formel⁹⁰ berechnet:

$$R_{\text{Faktor}} = \frac{MP_{\text{Ersatz}}}{MP_{\text{Ref}}}$$

dabei ist:

- MP_{Ersatz} : der [Maßgebliche Preis des Ersatzbasiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [●]
 MP_{Ref} : der [Maßgebliche Preis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [●]
 R_{Faktor} : der R-Faktor]]

Falls die Emittentin nach diesem § 6 eine Bestimmung, Anpassung, Entscheidung oder Ersetzung vornimmt, bestimmt sie auch den maßgeblichen Stichtag, an dem die Maßnahme wirksam wird („**Stichtag**“). Ab dem Stichtag gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert als Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse oder Informationsquelle als Bezugnahme auf die von der Emittentin neu bestimmte Maßgebliche Börse oder Informationsquelle. [Darüber hinaus gelten die neu berechneten Werte ab dem Stichtag für alle künftigen relevanten Berechnungen.] Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) nach diesem § 6 zu treffenden Bestimmungen, Anpassungen, Entscheidungen oder Ersetzungen gemäß § 7.

§ 7 Veröffentlichungen

- (1) Alle die Zertifikate betreffenden Veröffentlichungen [werden auf der Internetseite [www.dzbank-derivate.de] [●] (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung auf der vorgenannten Internetseite mitteilt)] [●] veröffentlicht. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle. Jede Veröffentlichung nach den Sätzen 1 und 2 gilt am Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.
- (2) Soweit nicht bereits anderweitig in diesen Bedingungen vorgesehen, werden alle Anpassungen, Bestimmungen, Entscheidungen bzw. [Feststellungen] [●], die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornimmt, gemäß diesem § 7 veröffentlicht.

§ 8 Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.

⁹⁰ Der R-Faktor wird wie folgt berechnet: Es wird der [Maßgebliche Preis des Ersatzbasiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [●] (Dividend) durch den [Maßgeblichen Preis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [●] (Divisor) geteilt.

§ 9 Status

Die Zertifikate stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und bevorrechtigte nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und bevorrechtigten nicht nachrangigen Schuldtitel der Emittentin; sie sind jedoch nachrangig gegenüber Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

§ 10 Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf [ein] [•] Jahr[e] verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch [Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer] [ausdrückliches Leistungsverlangen und Vorlage des Auszugs über den für den Inhaber in Verwahrung genommenen Anteil am Sammelbestand gemäß § 6 Absatz (2) Depotgesetz (Depotbescheinigung zur Rechtsausübung)].

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, •

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main]

5. [Zertifikatsbedingungen für Endlos-Zertifikate auf Emissionsrechte-Future]

[ISIN •] [Tabelle[n] einfügen]

§ 1 Form, Übertragbarkeit

- (1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**“ oder „**Emittentin**“) begibt [Stück •] [•] auf den Basiswert (§ 2 Absatz (2) (a)) bezogene [DZ BANK] [•]⁹¹ [Endlos-Zertifikate] („**Zertifikate**“, in der Gesamtheit eine „**Emission**“). Die Emission ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Zertifikate.
- (2) [Die Zertifikate sind in einem Global-Inhaber-Zertifikat ohne Zinsschein („**Globalurkunde**“) verbrieft, das bei [der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn („**Clearstream Banking AG**“)] [•] hinterlegt ist; [die Clearstream Banking AG] [•] oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**“ bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Zertifikaten („**Gläubiger**“) auf Lieferung von Einzelkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.] [Eine Ersetzung der Globalurkunde durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier („**Zentralregisterwertpapier**“) ist jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger möglich.] [•] [Die Zertifikate sind als elektronisches Wertpapier („**Zentralregisterwertpapier**“) in das elektronische Wertpapierregister bei [•] („**Registerführende Stelle**“ oder „**Verwahrer**“) eingetragen. Die Registerführende Stelle verwaltet die Zertifikate gemäß § 9 Absatz (2) des Gesetzes zur Einführung von elektronischen Wertpapieren („**eWpG**“) treuhänderisch für die jeweils berechtigten Gläubiger („**Gläubiger**“), ohne selbst Berechtigter zu sein. Das Recht der Gläubiger auf eine Einzeleintragung im Wertpapierregister ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an dem Zentralregisterwertpapier zu.] [•] [Eine Ersetzung des elektronischen Wertpapiers durch ein inhaltsgleiches Global-Inhaber-Zertifikat ohne Zinsschein („**Globalurkunde**“) durch die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger möglich.]
- (3) Die Zertifikate können ab einer Mindestzahl [von einem Zertifikat] [•] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon erworben, verkauft, gehandelt, übertragen und abgerechnet werden.

§ 2 Rückzahlungsprofil

Rückzahlungsprofil 13 (Endlos-Zertifikate Emissionsrechte-Future)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen. Dieses Recht kann nur zu einem Einlösungstermin (Absatz (2) (b)) ausgeübt werden.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
 - (a) „**Bankarbeitstag**“ [•] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln.]]
„**Basiswert**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 6, der jeweils aktuelle Emissionsrechte-Futurekontrakt mit der in der Tabelle [2] angegebenen ISIN. Zum Beginn des öffentlichen Angebots ist der aktuelle Emissionsrechte-Futurekontrakt der in der Tabelle [2] angegebene Emissionsrechte-Futurekontrakt mit der in der Tabelle [2] angegebenen ISIN („**Emissionsrechte-Futurekontrakt**“) mit dem in der Tabelle [2] angegebenen Anfänglichen Kontraktmonat (Absatz (c)). Dieser sowie jeder folgende aktuelle Emissionsrechte-Futurekontrakt wird am ersten Üblichen Handelstag nach dem jeweiligen Roll-over-Tag (Absatz (c)) durch denjenigen Emissionsrechte-Futurekontrakt mit dem auf den Kontraktmonat (Absatz (c)) des aktuellen Emissionsrechte-Futurekontrakts folgenden Kontraktmonat ersetzt („**Nachfolge-Emissionsrechte-Futurekontrakt**“).]

⁹¹ Einfügung des Marketingnamens.

„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle [2] angegebene Informationsquelle oder eine diese ersetzende Quelle].

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle [2] angegebene Börse] oder jeder Nachfolger dieser Börse.

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Maßgeblichen Preis (Absatz (c)) des Basiswerts berechnet und dieser auf der Informationsquelle üblicherweise veröffentlicht wird und an dem Banken in Frankfurt am Main für ihren gewöhnlichen Geschäftsbetrieb geöffnet haben].

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), [•] [der Einlösungstermin, zu dem der Gläubiger die Zertifikate gemäß Absatz (4) ordnungsgemäß eingelöst hat, bzw. der Ordentliche Kündigungstermin (Absatz (5)), zu dem die Emittentin die Zertifikate gemäß Absatz (5) ordnungsgemäß gekündigt hat. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag].

„**Einlösungstermin**“ ist, [•] [der erste Bankarbeitstag eines jeden Monats.] [jeder erste [Bankarbeitstag] [Übliche Handelstag] der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals im •.]

„**Rückzahlungstermin**“ ist [•] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag].

- (c) „**Anfänglicher Kontraktmonat**“ ist [•] [der in der Tabelle [2] angegebene Monat].

„**Anpassungsfaktor**“ wird, vorbehaltlich § 6, [•] [nach der folgenden Formel⁹² berechnet und gemäß § 7 veröffentlicht:

$$A_t = \frac{A_{(t-1)}}{\left(1 + \frac{k}{365}\right)^n}$$

dabei ist

A_t : der aktuelle Anpassungsfaktor des Kalendertages t

$A_{(t-1)}$: der Anpassungsfaktor des Vortages $t-1$ bzw. der in der Tabelle [•] angegebene anfängliche Anpassungsfaktor

n : die Anzahl der Kalendertage zwischen t und $t-1$

k : der Anpassungszinssatz

t : jeder Tag an dem die Frankfurter Wertpapierbörse zum üblichen Handel geöffnet hat]

„**Anpassungszinssatz**“ berücksichtigt insbesondere [•] [die auf Seiten der Emittentin entstehenden Kosten der Risikoabsicherung, Lizenzkosten für die Nutzung des Basiswerts sowie regulatorische und weitere im Zusammenhang mit dem Angebot und Handel der Produkte entstehende Kosten und beinhaltet zudem eine Marge für die Emittentin. Der Anpassungszinssatz [•] [beträgt • [Prozentsatz in der Tabelle [•]]] [vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der nachfolgenden Sätze oder § 6. Bei Eintritt der nachfolgend genannten Ereignisse ist die Emittentin berechtigt, den Anpassungszinssatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen. Dies kann nach Bestimmung der Emittentin der Fall sein, wenn (i) es zu Marktverwerfungen im Zinsmarkt kommt, (ii) es zu Marktverwerfungen in den Emissionsrechte-Futuremärkten kommt, (iii) die Liquidität des Basiswerts stark eingeschränkt ist, (iv) eine außergewöhnlich hohe Volatilität (Schwankungsbreite) im Basiswert besteht, (v) es zu Marktverwerfungen zwischen den Märkten von Emissionsrechten und Emissionsrechte-Futures kommt, (vi) es zu einer starken Erhöhung der Kosten für die Risikoabsicherung kommt, (vii) es zu steuerlichen Veränderungen für die Emittentin (z.B. Finanztransaktionssteuer) kommt oder (viii) es zu anderen als den in den Punkten (i) bis (vii) bezeichneten Ereignissen kommt, die mit diesen Ereignissen wirtschaftlich gleichwertig sind. Die Anpassung wird die Emittentin gemäß § 7 veröffentlichen. Jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Anpassungszinssatz gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf den angepassten Anpassungszinssatz.]]

„**Bezugsverhältnis**“ [[ist] [beträgt], vorbehaltlich § 6, •.] [•] [entspricht, vorbehaltlich § 6, dem in der Tabelle [1] angegebenen Wert.]

„**Kontraktmonat[e]**“ [ist] [sind], [•] [vorbehaltlich § 6, [die] [der] [•] [in der Tabelle [2] angegebene[n] Monat[e]].]

„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle [2] angegebene Kurs].

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich § 5 [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird].

Der „**Roll-over-Tag**“ ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (3) und § 6, [•] [jeweils der zehnte Tag vor dem letzten Üblichen Handelstag (Last Trading Day) des aktuellen Emissionsrechte-Futurekontrakts. Der letzte Übliche Handelstag des aktuellen Emissionsrechte-

⁹² Der aktuelle Anpassungsfaktor wird wie folgt berechnet: [•] [Zuerst wird der Anpassungszinssatz durch 365 geteilt und anschließend um eins erhöht. Dieses Ergebnis wird potenziert mit dem Exponenten n , wobei n die Anzahl der Kalendertage zwischen t und $t-1$ ist. Danach wird der Anpassungsfaktor des Vortages $t-1$ bzw. der anfängliche Anpassungsfaktor (Dividend) durch den gemäß dem vorhergehenden Satz ermittelten Wert (Divisor) geteilt.]

Futurekontrakts wird von der Maßgeblichen Börse festgelegt und auf der in der Tabelle [2] angegebenen Internetseite (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche von der Emittentin gemäß § 7 zu veröffentlichen ist) veröffentlicht. Er wird bei der Ermittlung des Roll-over-Tages nicht mitgezählt. Sollte der ermittelte Roll-over-Tag kein Üblicher Handelstag sein, verschiebt sich der Roll-over-Tag auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Rollfaktor**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der nach der folgenden Formel⁹³ berechnete Faktor und wird gemäß § 7 veröffentlicht:

$$RF_{(h)} = RF_{(h-1)} \times \frac{F_1}{F_2}$$

dabei ist:

$RF_{(h-1)}$: der aktuelle Rollfaktor bis zum jeweiligen Roll-over-Tag (inklusive), bis zum ersten Roll-over-Tag (inklusive) ist $RF_{(h-1)}$ 1,0

$RF_{(h)}$: der aktuelle Rollfaktor nach dem Roll-over-Tag

F_1 : der Maßgebliche Preis des aktuellen Emissionsrechte-Futurekontrakts am Roll-over-Tag, der von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird

F_2 : der Maßgebliche Preis des Nachfolge-Emissionsrechte-Futurekontrakts am Roll-over-Tag, der von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird]

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ in Euro wird nach der folgenden Formel⁹⁴ berechnet:

$$RB = BV \times AF \times RF \times RP$$

dabei ist:

AF: der aktuelle Anpassungsfaktor

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet

RF: der aktuelle Rollfaktor

RP: der Referenzpreis

(4) Der Gläubiger ist berechtigt, die Zertifikate an jedem Einlösungstermin zum Rückzahlungsbetrag einzulösen („**Einlösungsrecht**“). Die Einlösung erfolgt, indem der Gläubiger [mindestens [zehn] [•] Bankarbeitstag[e] vor dem [jeweiligen Einlösungstermin]] [•] bis [10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] [eine schriftliche Erklärung („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank („**Zahlstelle**“), [Niederlassung München, Türkenstraße 16, 80333 München, Telefax (089) 2134 - 2251] [•] übermittelt, wobei zur Wahrung der Form auch die Einreichung per Telefax ausreicht.] [•] [eine Erklärung in Textform („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank („**Zahlstelle**“) schickt (E-Mail-Adresse: •@dzbank.de[, Fax: •.]) Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss [vom Gläubiger unterzeichnet sein und] folgende Angaben enthalten:

- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer [und/oder einer Faxnummer],
- die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Einlösungsrecht auszuüben,
- die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen [Euro] [•]-Kontos, auf das der Rückzahlungsbetrag überwiesen werden soll,
- die Anzahl der Zertifikate, die eingelöst werden sollen, wobei mindestens ein Zertifikat oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon eingelöst werden kann und
- die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer der Zertifikate, für die das Einlösungsrecht ausgeübt werden soll.

Des Weiteren müssen die Zertifikate bei der Zahlstelle eingegangen sein und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen, oder (ii) durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer.

⁹³ Der aktuelle Rollfaktor wird wie folgt berechnet: [•] [Zuerst wird der Quotient aus dem Maßgeblichen Preis des aktuellen Emissionsrechte-Futurekontrakts am Roll-over-Tag und dem Maßgeblichen Preis des Nachfolge-Emissionsrechte-Futurekontrakts am Roll-over-Tag berechnet. Dieses Ergebnis wird dann mit dem Rollfaktor, welcher bis zum Roll-over-Tag gegolten hat, multipliziert.]

⁹⁴ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Es wird das Produkt aus dem Referenzpreis, dem aktuellen Rollfaktor, dem Bezugsverhältnis und dem aktuellen Anpassungsfaktor gebildet.

Die Zertifikate gelten auch als geliefert, wenn [Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, die unwiderrufliche Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer veranlasst haben] [die Zertifikate in dem elektronischen Wertpapierregister auf die Emittentin als neue Berechtigte umgetragen wurden] und der Zahlstelle hierüber bei Einlösung bis zum [zehnten] [•] Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin [bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] [eine entsprechende Erklärung von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg] [ein aktueller Auszug des entsprechenden elektronischen Wertpapierregisters, das die Umtragung zeigt], [per Telefax] [•] vorliegt.

Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Einlösungsrechts und der Zahlung des Rückzahlungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Anzahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.

Sollte eine der unter diesem Absatz (4) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Einlösungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Einlösungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.

- (5) Die Emittentin hat das Recht, die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, [mit Wirkung zum] [zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats, erstmals zum •] [•] („**Ordentlicher Kündigungstermin**“) ordentlich zu kündigen („**Ordentliche Kündigung**“). Die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin ist mindestens [•] [zehn Bankarbeitstage] vor dem jeweiligen Ordentlichen Kündigungstermin gemäß § 7 zu veröffentlichen. Im Falle einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Rückzahlung der Zertifikate am Rückzahlungstermin zum Rückzahlungsbetrag. Das Recht der Gläubiger, das Einlösungsrecht der Zertifikate zu einem Einlösungstermin wahrzunehmen, der vor dem Ordentlichen Kündigungstermin liegt, wird durch die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin nicht berührt.

§ 3 Begebung weiterer Zertifikate, Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff „**Emission**“ erfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

§ 4 Zahlungen

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge am [jeweiligen] Tag der Fälligkeit in der Zertifikatswährung zu zahlen. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag.
- (2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Gläubigern befreit.
- (3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 5 Marktstörung

(1) Eine „**Marktstörung**“ ist

- (a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Börse oder in dem Basiswert durch die Maßgebliche Börse,
- (b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels der dem Basiswert zugrundeliegenden Emissionsrechte an einem oder mehreren sonstigen Emissionsrechte-Handelsplätzen,
- (c) die Nichtberechnung [eines Kurses] [des Maßgeblichen Preises] des aktuellen Emissionsrechte-Futurekontrakts oder des Nachfolge-Emissionsrechte-Futurekontrakts durch die Maßgebliche Börse oder die Nichtveröffentlichung [eines Kurses] [des Maßgeblichen Preises] des aktuellen Emissionsrechte-Futurekontrakts oder des Nachfolge-Emissionsrechte-Futurekontrakts auf der Informationsquelle,
- (d) wenn [in dem Zeitraum von zwei Stunden vor bis zwei Stunden] [•] nach der für die Bestimmung des Maßgeblichen Preises von der Maßgeblichen Börse definierten Zeit für die Emittentin die Möglichkeit der Risikoabsicherung oder des gleichzeitigen Kaufes des Nachfolge-Emissionsrechte-Futurekontrakts und Verkaufs des aktuellen Emissionsrechte-Futurekontrakts eingeschränkt ist oder
- (e) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der Zertifikate bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten wesentlich ist bzw. sind.

- (2) Falls an [dem Bewertungstag] [•] eine Marktstörung vorliegt, wird [der Bewertungstag] [•] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch an dem [fünften] [•] Üblichen Handelstag noch eine Marktstörung vor, so gilt dieser [fünfte] [•] Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als [Bewertungstag] [•] und die Emittentin bestimmt [den Referenzpreis] [•] an diesem [fünften] [•] Üblichen Handelstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung [des Bewertungstags] [•] führt, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen [Bewertungstag] [•] und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]
- (3) Falls an einem Roll-over-Tag eine Marktstörung vorliegt, wird der jeweilige Roll-over-Tag auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch an dem [dritten] [•] Üblichen Handelstag noch eine Marktstörung vor, so gilt dieser [dritte] [•] Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Roll-over-Tag und die Emittentin bestimmt den Maßgeblichen Preis des aktuellen Emissionsrechte-Futurekontrakts und/oder des Nachfolge-Emissionsrechte-Futurekontrakts an diesem [dritten] [•] Üblichen Handelstag.
- (4) Sämtliche Bestimmungen der Emittentin nach diesem § 5 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 7 veröffentlicht.

§ 6 Anpassung, Kündigung

- (1) In den folgenden Fällen kann die Emittentin, sofern der Fall nach ihrer Bestimmung für die Bewertung der Zertifikate wesentlich ist, die Bedingungen anpassen oder die Zertifikate gemäß Absatz (5) kündigen:
 - (a) falls die Maßgebliche Börse den Preisberechnungsmodus für den Basiswert oder den Emissionsrechte-Futurekontrakt ändert,
 - (b) falls die Maßgebliche Börse sonstige Anpassungen in Bezug auf den Basiswert oder den Emissionsrechte-Futurekontrakt vornimmt,

- (c) falls sich der Inhalt bzw. die Zusammensetzung oder die Berechnungsweise des Basiswerts oder des Emissionsrechte-Futurekontrakts [oder des dem Basiswert zugrundeliegenden Emissionsrechts] ändert,
- (d) falls eine Marktstörung an mehr als [fünf] [•] aufeinander folgenden Üblichen Handelstagen vorliegt,
- (e) falls (i) ein Staat oder eine zuständige Stelle eine auf den Basiswert oder den Emissionsrechte-Futurekontrakt [bzw. das zugrundeliegende Emissionsrecht] zu zahlende oder im Hinblick auf den Basiswert oder den Emissionsrechte-Futurekontrakt [bzw. das zugrundeliegende Emissionsrecht] oder auf den Kurs des Basiswerts oder des Emissionsrechte-Futurekontrakts bemessene Steuer oder irgendeine andere öffentliche Abgabe einführt, ändert oder aufhebt, (ii) es in Bezug auf den Basiswert oder den Emissionsrechte-Futurekontrakt [bzw. das zugrundeliegende Emissionsrecht] zu einer Gesetzesänderung durch die relevanten Behörden kommt oder (iii) Interventionen durch einen Staat in Bezug auf den Basiswert oder den Emissionsrechte-Futurekontrakt [bzw. das zugrundeliegende Emissionsrecht] angekündigt werden bzw. vorliegen,
- (f) falls der Kurs des Basiswerts oder des Emissionsrechte-Futurekontrakts nicht mehr von der Maßgeblichen Börse berechnet oder auf der Informationsquelle veröffentlicht wird [oder
- (g) falls die Maßgebliche Börse eine Änderung der Kontraktmonate ankündigt oder diese vornimmt] [oder
- (•) falls (i) aufgrund einer offiziellen öffentlichen Verlautbarung der Europäischen Union, das System zur Übertragung von Emissionsrechten sich wesentlich ändert, nicht mehr vorgesehen ist oder eingestellt werden soll oder (ii) das dem Basiswert zugrundeliegende Emissionsrecht nicht mehr verwendet werden darf] [.] [oder]
- (•) falls (i) die Liquidität des Basiswerts stark eingeschränkt ist, (ii) eine außergewöhnlich hohe Volatilität (Schwankungsbreite) im Basiswert besteht, (iii) es zu Marktverwerfungen in den Emissionsrechte-Futuremärkten kommt (z.B. der Preis von dem aktuellen Emissionsrechte-Futurekontrakt und/oder dem Nachfolge-Emissionsrechte-Futurekontrakt negativ wird oder negativ zu werden droht), (iv) es zu Marktverwerfungen zwischen den Märkten für Emissionsrechte und Emissionsrechte-Futures kommt oder (v) es zu unangemessenen hohen Kosten für die Risikoabsicherung kommt [.] [•] [oder]
- [(•) falls der Handel des Basiswerts oder von Emissionsrechten im Allgemeinen gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben verstößt] [.] [•] [oder]
- [(•) falls (i) die Verwendung des Maßgeblichen Preises durch die Emittentin in Bezug auf die Zertifikate gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben verstößt, (ii) die Veröffentlichung des Maßgeblichen Preises nicht mehr stattfindet, (iii) die Verwendung des Maßgeblichen Preises allgemein nicht mehr möglich ist oder (iv) sich die Ermittlungsmethode für den Maßgeblichen Preis wesentlich ändert] [.] [•] [oder]
- [(•) falls die Verwendung einer in den Bedingungen relevanten Bezugsgröße zur Ermittlung [des Rückzahlungsbetrags] [•] durch die Emittentin gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben verstößt.]
- (2) Im Zusammenhang mit einer Anpassung ist die Emittentin unter anderem berechtigt, den Basiswert durch eine andere Bezugsgröße zu ersetzen, die dem Basiswert wirtschaftlich entspricht oder im Wesentlichen ähnlich ist („**Ersatzbasiswert**“) und die Bedingungen in dem Umfang anzupassen, der aufgrund der Ersetzung notwendig ist. Im Rahmen einer solchen Anpassung ist die Emittentin insbesondere auch berechtigt, die Maßgebliche Börse und/oder Informationsquelle neu zu bestimmen, wenn dies aufgrund der Bestimmung des Ersatzbasiswerts notwendig ist.
- (3) Bei anderen als den in Absatz (1) bezeichneten Ereignissen, die mit diesen Ereignissen wirtschaftlich gleichwertig sind und bei denen nach Bestimmung der Emittentin eine Anpassung oder Kündigung angemessen ist, kann die Emittentin die Bedingungen anpassen oder die Zertifikate gemäß Absatz (5) kündigen.
- (4) Im Fall einer Änderung der Rechtsgrundlage ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate gemäß Absatz (5) zu kündigen. Eine „**Änderung der Rechtsgrundlage**“ liegt vor, wenn (i) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verabschiedung oder

Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden) es für die Emittentin vollständig oder teilweise rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, (A) ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen oder (B) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern.

- (5) Im Falle einer Kündigung nach diesem § 6 erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin als angemessener Marktpreis für die Zertifikate bestimmt wird [, wobei die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet ist, [•] [sich an der Berechnungsweise der Maßgeblichen Börse des Basiswerts für den Kündigungsbetrag zu orientieren]]. Der Kündigungsbetrag wird [fünf] [•] Bankarbeitstage nach dem Kündigungstag zur Zahlung fällig. Den Kündigungstag veröffentlicht die Emittentin gemäß § 7. Zwischen Veröffentlichung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten werden. Mit der Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen die Rechte aus den Zertifikaten.
- (6) Falls ein von der Maßgeblichen Börse berechneter oder ein auf der Informationsquelle veröffentlichter Kurs des Basiswerts, der für eine Zahlung gemäß den Bedingungen relevant ist, von der Maßgeblichen Börse bzw. der Informationsquelle nachträglich berichtigt und der berichtigte Kurs innerhalb von [drei] [•] Üblichen Handelstagen nach der Veröffentlichung des ursprünglichen Kurses und vor einer Zahlung bekannt gegeben wird, kann der berichtigte Kurs von der Emittentin für die Zahlung gemäß den Bedingungen zugrunde gelegt werden.
- (7) Sämtliche Bestimmungen, Anpassungen, Entscheidungen und Ersetzungen der Emittentin nach diesem § 6 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen. Die Emittentin wird bei Anpassungen jeweils so vorgehen, dass der wirtschaftliche Wert der Zertifikate möglichst beibehalten wird. Im Zeitpunkt der Ermessensentscheidung wird die Maßnahme von der Emittentin so gewählt, dass sich der Kurs der Zertifikate durch diese Maßnahme nicht oder allenfalls nur geringfügig verändert, wodurch jedoch spätere negative Wertveränderungen infolge der Ermessensentscheidung nicht ausgeschlossen werden können. Im Fall der Ersetzung durch einen Ersatzbasiswert [•] [[wird] [werden] [der Rollfaktor] [•] [jeweils] mit dem R-Faktor multipliziert [bzw. [das Bezugsverhältnis] [•] durch den R-Faktor geteilt]. Der R-Faktor wird nach der folgenden Formel⁹⁵ berechnet:

$$R_{\text{Faktor}} = \frac{MP_{\text{Ersatz}}}{MP_{\text{Ref}}}$$

dabei ist:

- MP_{Ersatz} : der [Maßgebliche Preis des Ersatzbasiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•]
- MP_{Ref} : der [Maßgebliche Preis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•]
- R_{Faktor} : der R-Faktor]

Falls die Emittentin nach diesem § 6 eine Bestimmung, Anpassung, Entscheidung oder Ersetzung vornimmt, bestimmt sie auch den maßgeblichen Stichtag, an dem die Maßnahme wirksam wird („**Stichtag**“). Ab dem Stichtag gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert als Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse oder Informationsquelle als Bezugnahme auf die von der Emittentin neu bestimmte Maßgebliche Börse oder Informationsquelle. [Darüber hinaus gelten die neu berechneten Werte ab dem Stichtag für alle künftigen relevanten Berechnungen.] Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) nach diesem § 6 zu treffenden Bestimmungen, Anpassungen, Entscheidungen oder Ersetzungen gemäß § 7.

⁹⁵ Der R-Faktor wird wie folgt berechnet: [•] [Es wird der [Maßgebliche Preis des Ersatzbasiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•] (Dividend) durch den [Maßgeblichen Preis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•] (Divisor) geteilt.]

§ 7 Veröffentlichungen

- (1) Alle die Zertifikate betreffenden Veröffentlichungen [werden auf der Internetseite [www.dzbank-derivate.de] [•] (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung auf der vorgenannten Internetseite mitteilt)] [•] veröffentlicht. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle. Jede Veröffentlichung nach den Sätzen 1 und 2 gilt am Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.
- (2) Soweit nicht bereits anderweitig in diesen Bedingungen vorgesehen, werden alle Anpassungen, Bestimmungen, Entscheidungen bzw. [Feststellungen] [•], die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornimmt, gemäß diesem § 7 veröffentlicht.

§ 8 Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.

§ 9 Status

Die Zertifikate stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und bevorrechtigte nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und bevorrechtigten nicht nachrangigen Schuldtitel der Emittentin; sie sind jedoch nachrangig gegenüber Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

§ 10 Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf [ein] [•] Jahr[e] verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch [Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer] [ausdrückliches Leistungsverlangen und Vorlage des Auszugs über den für den Inhaber in Verwahrung genommenen Anteil am Sammelbestand gemäß § 6 Absatz (2) Depotgesetz (Depotbescheinigung zur Rechtsausübung)].

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, •

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main]

6. [[Zertifikats]][Anleihe]bedingungen für [Garantiezertifikate] [Anleihen] auf einen Aktienkorb mit Zahlung [bzw. Physischer Lieferung]

[ISIN: •]

§ 1 Form, Übertragbarkeit

- (1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**“ oder „**Emittentin**“) begibt [Stück •] [eine][•] auf den Basiswert (§ 2 Absatz (2) (a)) bezogene [DZ BANK] [•]⁹⁶[Garantiezertifikate] [Anleihen] [von •] [im Gesamtnennbetrag von [Euro] [•] • im Nennbetrag von je [Euro] [•] • („**Nennbetrag**“)] ([„**Zertifikate**“] [„**Teilschuldverschreibungen**“], in der Gesamtheit eine „**Emission**“ [oder „**Anleihe**“]). Die Emission ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte auf den Inhaber lautende [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen].
- (2) [Die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] sind in [einem Global-Inhaber-Zertifikat] [einer Global-Inhaber-Schuldverschreibung] ohne Zinsschein („**Globalurkunde**“) verbrieft, [das] [die] bei [der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn („**Clearstream Banking AG**“)], [•] hinterlegt ist; [die Clearstream Banking AG,] [•] oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**“ bezeichnet. Das Recht der Inhaber von [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] („**Gläubiger**“) auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.] [Eine Ersetzung der Globalurkunde durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier („**Zentralregisterwertpapier**“) ist jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger möglich.] [•] [Die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] sind als elektronisches Wertpapier („**Zentralregisterwertpapier**“) in das elektronische Wertpapierregister bei • („**Registerführende Stelle**“ oder „**Verwahrer**“) eingetragen. Die Registerführende Stelle verwaltet die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] gemäß § 9 Absatz (2) des Gesetzes zur Einführung von elektronischen Wertpapieren („**eWpG**“) treuhänderisch für die jeweils berechtigten Gläubiger („**Gläubiger**“), ohne selbst Berechtigter zu sein. Das Recht der Gläubiger auf Einzeleintragung im elektronischen Wertpapierregister ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an dem Zentralregisterwertpapier zu.] [Eine Ersetzung des elektronischen Wertpapiers durch [ein inhaltsgleiches Global-Inhaber-Zertifikat] [eine inhaltsgleiche Global-Inhaber-Schuldverschreibung] ohne Zinsschein („**Globalurkunde**“) durch die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger möglich.]
- (3) [Die Zertifikate können ab einer Mindestzahl von einem Zertifikat] [•] [Die Teilschuldverschreibungen können in Einheiten von [Euro] [•] •] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon erworben, verkauft, gehandelt, übertragen und abgerechnet werden.

§ 2 Rückzahlungsprofil

Rückzahlungsprofil 10 (Korb Worst-of)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Teilschuldverschreibung das Recht („**Anleiherecht**“), nach Maßgabe dieser Anleihebedingungen („**Bedingungen**“) zusätzlich zu den Zinsen gemäß Absatz (3) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) „**Anleihewährung**“ ist •.
- „**Bankarbeitstag**“ [•] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]].
- [„**Basiswert**“ ist ein Korb („**Korb**“), der, vorbehaltlich § 6, ausfolgenden Aktien („**Referenzaktien**“) besteht:

⁹⁶ Einfügung des Marketingnamens.

Referenzaktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
•	•	•	•	•

Die jeweilige Emittentin der Referenzaktien wird als „**Gesellschaft**“ bezeichnet.]

[„**Basiswert**“ ist ein Korb („**Korb**“), der, vorbehaltlich eines Austauschs am Starttag (Absatz (b)) um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) und vorbehaltlich § 6, ausfolgenden Aktien („**Referenzaktien**“, bis zur endgültigen Festlegung am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) die „**vorläufigen Referenzaktien**“) besteht:

Referenzaktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
•	•	•	•	•

Die jeweilige Emittentin der Referenzaktien wird als „**Gesellschaft**“ bezeichnet.

Wenn die Emittentin am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) feststellt, dass der Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt auf Basis des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens eine Änderung des Anlageurteils für eine [oder zwei] vorläufige Referenzaktie[n] vorgenommen hat, wird die Emittentin diese vorläufige[n] Referenzaktie[n] durch [jeweils] eine andere, in der nachfolgenden Tabelle genannte Referenzaktie ([jeweils eine] „**Austauschaktie**“) ersetzen und auf diese Weise die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts festlegen. Eine Änderung des Anlageurteils liegt dabei dann vor, wenn eine [oder zwei] vorläufige Referenzaktie[n] durch den Bereich Research der Emittentin nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft [wird] [werden].

[Liegen die Voraussetzungen für einen Austausch bei einer vorläufigen Referenzaktie vor, wird diese Referenzaktie durch die in der nachfolgenden Tabelle genannte Austauschaktie ersetzt. Falls auch die Austauschaktie am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt aufgrund des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft ist oder falls durch den Bereich Research der Emittentin für mehr als eine vorläufige Referenzaktie eine Änderung des Anlageurteils von KAUFEN/HALTEN auf VERKAUFEN bis spätestens zu diesem Zeitpunkt festgestellt wird, findet kein Austausch statt.]⁹⁷

[Liegen die Voraussetzungen für einen Austausch bei einer oder zwei vorläufigen Referenzaktien vor, werden diese Referenzaktien durch die in der nachfolgenden Tabelle genannten Austauschaktien entsprechend der Reihenfolge, in der diese Austauschaktien in der Tabelle aufgeführt sind, ersetzt. Falls auch die Austauschaktie mit der Nr. 1 am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt aufgrund des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft ist, erfolgt der Austausch der betroffenen vorläufigen Referenzaktie durch die Austauschaktie mit der Nr. 2. Falls jedoch beide Austauschaktien am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt mit dem Anlageurteil VERKAUFEN eingestuft sind oder falls durch den Bereich Research der Emittentin für mehr als zwei vorläufige Referenzaktien eine Änderung des Anlageurteils von KAUFEN/HALTEN auf VERKAUFEN bis spätestens zu diesem Zeitpunkt festgestellt wird, findet kein Austausch statt.]⁹⁸

Nach erfolgtem Austausch stellt die [betreffende] Austauschaktie eine „**Referenzaktie**“ dar. Die [jeweils] ausgetauschte Aktie ist nicht länger die vorläufige Referenzaktie.

⁹⁷ Relevant, wenn es eine Austauschaktie gibt.

⁹⁸ Relevant, wenn es zwei Austauschaktien gibt.

Folgende Aktie[n] [kann] [können] für den Austausch verwendet werden:

[Nr.]	Austauschaktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
[1]	•	•	•	•	•
[2]	•	•	•	•	•

Die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts am Starttag wird gemäß § 7 veröffentlicht.]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Börse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit der Referenzaktie vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich der Referenzaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]

„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Terminbörse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist, jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

- (b) „**Bewertungstag**“ ist, [jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet und] vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3), der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

„**Rückzahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (3), der •. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

[„**Starttag**“ ist [,] [jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet und] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3),] der •. [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]

- (c) „**Basispreis**“ [ist, vorbehaltlich § 6 [und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet], •.] [entspricht, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7).]] [Der Basispreis wird kaufmännisch auf [drei] [•] Nachkommastellen gerundet.]

„**Bezugsverhältnis**“ [[ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6 [und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet], •.] [errechnet sich, jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•] [durch Division des Nennbetrags (Dividend) durch [den Startpreis] [•% des Basispreises] [den Basispreis] (Divisor).]] [Das Bezugsverhältnis wird kaufmännisch auf [vier] [•] Nachkommastellen gerundet.]

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•] [der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag].

[„**Startpreis**“ ist, [vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [vorbehaltlich § 6, •].]

„**Worst Performing Referenzaktie**“ ist [•] [die Referenzaktie, die am Bewertungstag die niedrigste relative Wertentwicklung [seit dem Starttag] [•] aufweist.]

Diese wird nach der folgenden Formel⁹⁹ berechnet:

$$WE_{\min} = \min \left(\frac{RP_i}{SP_i} - 1 \right)$$

dabei ist:

RP_i: der Referenzpreis der Referenzaktie i (i= 1,...,•)
SP_i: [der Startpreis] [•% des Startpreises] der Referenzaktie i
WE_{min}: die niedrigste relative Wertentwicklung

Falls für [mehrere] [beide] Referenzaktien am Bewertungstag die gleiche Wertentwicklung berechnet wird, stellt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest, welche der Referenzaktien als Worst Performing Referenzaktie gelten soll. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.

- (3) Die Teilschuldverschreibungen werden, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, [vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)]¹⁰⁰ [und dann vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)] ([jeweils eine] „**Zinsperiode**“) [[jeweils] mit •% p.a. („**Zinssatz**“)] verzinzt.

[Der „**Zinssatz**“ [beträgt] [entspricht] [•] [höchstens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstag[en] gemäß § 7.)]

Die Zinsen werden [jeweils] nachträglich am •¹⁰¹ oder, soweit [dieser] [der betreffende] Tag kein Bankarbeitstag ist, am nächstfolgenden Bankarbeitstag zur Zahlung fällig ([jeweils ein] „**Zahlungstermin**“). Die Zinsberechnung für die Teilschuldverschreibungen endet mit Ablauf des dem [jeweiligen] Zahlungstermin vorausgehenden Tages, auch wenn dieser Tag kein Bankarbeitstag ist und die Zahlung erst am nächsten Bankarbeitstag erfolgt.

Falls Zinsen gemäß vorstehender Regelungen für weniger oder mehr als ein Jahr berechnet werden, findet die [taggenaue] [•] Zinsberechnungsmethode [Act/Act (ICMA), d.h. auf Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage (365 bzw. 366) eines Zinsjahrs,] [•] Anwendung. [Der Zinsberechnung liegt der [jeweilige] oben genannte Zinssatz zugrunde.]

- (4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart] wird wie folgt ermittelt:
- (a) [Ist der Referenzpreis von mindestens einer Referenzaktie kleiner als der jeweilige Basispreis, erhält der Gläubiger die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Worst Performing Referenzaktie („**Physische Lieferung**“). Bruchteile der Worst Performing Referenzaktie werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin mittels [Multiplikation der Bruchteile der Worst Performing Referenzaktie mit dem Referenzpreis der Worst Performing Referenzaktie berechnet wird] [•] („**Ausgleichsbetrag**“). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Worst Performing Referenzaktie ist ausgeschlossen.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.

⁹⁹ Die niedrigste relative Wertentwicklung der Referenzaktien wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis jeder Referenzaktie (Dividend) durch [den entsprechenden Startpreis] [•% des entsprechenden Startpreises] (Divisor) geteilt und anschließend um Eins reduziert. Die Referenzaktie, die den kleinsten Wert erzielt, ist die Worst Performing Referenzaktie.

¹⁰⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁰¹ Befüllung mit festen Daten, dies können auch mehrere sein.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel¹⁰² berechnet:

$$AB = BV \cdot RP$$

dabei ist:

- AB: der Abrechnungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet
BV: das Bezugsverhältnis der Worst Performing Referenzaktie
RP: der Referenzpreis der Worst Performing Referenzaktie]

[Ist der Referenzpreis von mindestens einer Referenzaktie kleiner als der jeweilige Basispreis, erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, welcher nach der folgenden Formel¹⁰³ berechnet wird:

$$RB = BV \cdot RP$$

dabei ist:

- BV: das Bezugsverhältnis der Worst Performing Referenzaktie
RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet
RP: der Referenzpreis der Worst Performing Referenzaktie]

(b) Ist (a) nicht eingetreten, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.

Rückzahlungsprofil 11 (Garantiezertifikate Korb Durchschnitt)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin [zusätzlich zu [der] [den] Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c))] den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

[Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung am [entsprechenden] Zahlungstermin (Absatz (2) (b)).]

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „**Bankarbeitstag**“ [•] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]].

[„**Basiswert**“ ist ein [un]gleich gewichteter Korb („**Korb**“), der, vorbehaltlich § 6, ausfolgenden Aktien [bzw. aktienvertretenden Wertpapieren] („**Referenzaktien**“) besteht:

Gewichtungs- faktor	Referenzaktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
•	•	•	•	•	•

Die jeweilige Emittentin der Referenzaktien wird als „**Gesellschaft**“ bezeichnet.]

[„**Basiswert**“ ist ein [un]gleich gewichteter Korb („**Korb**“), der, vorbehaltlich eines Austauschs am Starttag (Absatz (b)) um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) und vorbehaltlich § 6, ausfolgenden Aktien („**Referenzaktien**“, bis zur endgültigen Festlegung am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) die „**vorläufigen Referenzaktien**“) besteht:

¹⁰² Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis der Worst Performing Referenzaktie wird mit dem Referenzpreis der Worst Performing Referenzaktie multipliziert.

¹⁰³ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis der Worst Performing Referenzaktie wird mit dem Referenzpreis der Worst Performing Referenzaktie.

Gewichtungs- faktor	Referenzaktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
•	•	•	•	•	•

Die jeweilige Emittentin der Referenzaktien wird als „**Gesellschaft**“ bezeichnet.

Wenn die Emittentin am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) feststellt, dass der Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt auf Basis des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens eine Änderung des Anlageurteils für eine [oder zwei] vorläufige Referenzaktie[n] vorgenommen hat, wird die Emittentin diese vorläufige[n] Referenzaktie[n] durch [jeweils] eine andere, in der nachfolgenden Tabelle genannte Referenzaktie ([jeweils eine] „**Austauschaktie**“) ersetzen und auf diese Weise die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts festlegen. Eine Änderung des Anlageurteils liegt dabei dann vor, wenn eine [oder zwei] vorläufige Referenzaktie[n] durch den Bereich Research der Emittentin nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft [wird] [werden].

[Liegen die Voraussetzungen für einen Austausch bei einer vorläufigen Referenzaktie vor, wird diese Referenzaktie durch die in der nachfolgenden Tabelle genannte Austauschaktie ersetzt. Falls auch die Austauschaktie am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt aufgrund des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft ist oder falls durch den Bereich Research der Emittentin für mehr als eine vorläufige Referenzaktie eine Änderung des Anlageurteils von KAUFEN/HALTEN auf VERKAUFEN bis spätestens zu diesem Zeitpunkt festgestellt wird, findet kein Austausch statt.]¹⁰⁴

[Liegen die Voraussetzungen für einen Austausch bei einer oder zwei vorläufigen Referenzaktien vor, werden diese Referenzaktien durch die in der nachfolgenden Tabelle genannten Austauschaktien entsprechend der Reihenfolge, in der diese Austauschaktien in der Tabelle aufgeführt sind, ersetzt. Falls auch die Austauschaktie mit der Nr. 1 am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt aufgrund des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft ist, erfolgt der Austausch der betroffenen vorläufigen Referenzaktie durch die Austauschaktie mit der Nr. 2. Falls jedoch beide Austauschaktien am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt mit dem Anlageurteil VERKAUFEN eingestuft sind oder falls durch den Bereich Research der Emittentin für mehr als zwei vorläufige Referenzaktien eine Änderung des Anlageurteils von KAUFEN/HALTEN auf VERKAUFEN bis spätestens zu diesem Zeitpunkt festgestellt wird, findet kein Austausch statt.]¹⁰⁵

Nach erfolgtem Austausch stellt die [betreffende] Austauschaktie eine „**Referenzaktie**“ dar. Die [jeweils] ausgetauschte Aktie ist nicht länger die vorläufige Referenzaktie.

Folgende Aktie[n] [kann] [können] für den Austausch verwendet werden:

[Nr.]	Gewichtungs- faktor	Austauschaktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
[1]	•	•	•	•	•	•
[2]	•	•	•	•	•	•

Die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts am Starttag wird gemäß § 7 veröffentlicht.]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, die jeweilige in der Tabelle angegebene Börse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit der Referenzaktie vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich der Referenzaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]

¹⁰⁴ Relevant, wenn es eine Austauschaktie gibt.

¹⁰⁵ Relevant, wenn es zwei Austauschaktien gibt.

„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, die jeweilige in der Tabelle angegebene Terminbörse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist, [•] [jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Bewertungstag**“ ist, [jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet und] vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3), der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet und] vorbehaltlich § 5 Absatz (3), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind], [jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet und] vorbehaltlich § 5 Absatz (3), •.]

„**Rückzahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (3), der •. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

[„**Starttag**“ ist [, [jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet und] vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

[„**Zahlungstermin[e]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich § 4 Absatz (1), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**“) [, der • („**•. Zahlungstermin**“)]¹⁰⁶ und der • („**Letzter Zahlungstermin**“).]

- (c) „**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 [und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet], [•] [der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag]].]

„**Gewichtungsfaktor**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 6] [und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet][, der in der Tabelle im Absatz (a) angegebene Faktor].

[„**Höchstbetrag**“ [entspricht] [beträgt], vorbehaltlich § 6, [•] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)].]

„**Kapitalschutzbetrag**“ [entspricht] [beträgt], vorbehaltlich § 6, [•] [dem Nennbetrag].

[„**Kuponzahlung**“ [entspricht] [beträgt], vorbehaltlich § 6, •.]

„**Referenzpreis**“ ist, [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag].

[„**Startpreis**“ ist, [•] [vorbehaltlich §§ 5 und] 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet], [•] [der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart]] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].]

- (3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in Euro] wird wie folgt berechnet:

1. Schritt: Berechnung des Korbpreises¹⁰⁷:

$$KP = KB \cdot \sum_{i=1}^N GW_i \cdot \frac{RP_i}{SP_i}$$

¹⁰⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁰⁷ Der Korbpreis wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis jeder Referenzaktie (Dividend) durch den entsprechenden Startpreis (Divisor) geteilt. Diese Werte werden mit dem entsprechenden Gewichtungsfaktor der Referenzaktie multipliziert und anschließend addiert. Dieses Ergebnis wird mit dem Kapitalschutzbetrag multipliziert.

dabei ist:

GW_i: der Gewichtungsfaktor der Referenzaktie i (i = 1, ..., N)
KB: der Kapitalschutzbetrag
KP: der Korbpreis
N: die Anzahl der Referenzaktien (N=●)
RP_i: der Referenzpreis der Referenzaktie i
SP_i: der Startpreis der Referenzaktie i

2. Schritt: Ermittlung des Rückzahlungsbetrags¹⁰⁸:

$$RB = \max(KB; KP)$$

dabei ist:

RB: der Rückzahlungsbetrag

[Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch auf den Höchstbetrag begrenzt [●].] [Der Rückzahlungsbetrag] [und] wird kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet.

§ 3 Begebung weiterer [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikate], Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikate] mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikaten] zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff „**Emission**“ erfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikate].
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikate] am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

§ 4 Zahlungen[, Lieferungen]

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge am [jeweiligen] Tag der Fälligkeit in der [Zertifikats][Anleihe]währung zu zahlen [bzw. sämtliche gemäß diesen Bedingungen lieferbaren [Wertpapiere] [Referenzaktien] [●] am Rückzahlungstermin zu liefern] [●]. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung [bzw. die Lieferung] am nächsten Bankarbeitstag.
- (2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge [bzw. lieferbaren Referenzaktien] sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen [bzw. zu liefern]. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht [bzw. Lieferpflicht] gegenüber den Gläubigern befreit.
- (3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung [bzw. der Physischen Lieferung] der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge [bzw. zu liefernden [Wertpapiere] [Referenzaktien]] [●] anfallen, sind von den Gläubigern zu tragen. Die Emittentin ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 5 Marktstörung

- (1) Die Marktstörungsregelungen in diesem § 5 sind jeweils gesondert für jede Referenzaktie anzuwenden.

¹⁰⁸ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt ermittelt: Der Rückzahlungsbetrag ist der größere Wert aus dem Korbpreis und dem Kapitalschutzbetrag. [Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch auf den Höchstbetrag begrenzt.]

(2) Eine „Marktstörung“ ist

- (a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Börse oder in der Referenzaktie durch eine Maßgebliche Börse,
- (b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Terminbörse oder in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie durch die Maßgebliche Terminbörse oder
- (c) die vollständige oder teilweise Schließung einer Maßgeblichen Börse oder einer Maßgeblichen Terminbörse,

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] wesentlich ist bzw. sind.

- (3) Falls an [dem Starttag] [bzw.] [dem Bewertungstag] [•], [jeweils] bezogen auf eine [bzw. mehrere] Referenzaktie[n] eine Marktstörung vorliegt, wird [der Starttag] [bzw.] [der Bewertungstag] [•] für [die von einer Marktstörung betroffene] [alle] Referenzaktie[n] auf den nächstfolgenden [gemeinsamen] Üblichen Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch an dem [achten] [•] Üblichen Handelstag noch eine Marktstörung für [die betroffene] [[alle] [mindestens eine]] [•] Referenzaktie[n] vor, so gilt dieser [achte] [•] Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als [Starttag] [bzw.] [Bewertungstag] [•] für die von einer Marktstörung betroffene Referenzaktie[n] und die Emittentin bestimmt [den Startpreis] [bzw.] [den Referenzpreis] [bzw.] [den Schlusskurs] [•] [der von einer Marktstörung betroffenen] [aller] Referenzaktie[n] an diesem [achten] [•] Üblichen Handelstag. Der [Starttag] [bzw.] [Bewertungstag] [•] für die nicht von einer Marktstörung betroffenen Referenzaktien bleibt unverändert. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung des Bewertungstags führt, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]]
- (4) Sämtliche Bestimmungen der Emittentin nach diesem § 5 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 7 veröffentlicht.

§ 6 Anpassung, Ersetzung und [Abwandlung] [Kündigung]

- (1) Die Anpassungs-, Ersetzungs- und [Abwandlungs] [Kündigungs]regelungen in diesem § 6 sind jeweils gesondert für jede Referenzaktie anzuwenden.
- (2) Gibt die Gesellschaft einen Potenziellen Anpassungsgrund bekannt, der nach der Bestimmung der Emittentin einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den rechnerischen Wert der Referenzaktie hat, ist die Emittentin berechtigt, die Bedingungen anzupassen („**Anpassung**“), um diesen Einfluss zu berücksichtigen. Folgende Ereignisse sind ein „**Potenzieller Anpassungsgrund**“:
 - (a) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Referenzaktie (soweit keine Verschmelzung vorliegt), eine Zuteilung von Referenzaktien oder eine Ausschüttung einer Dividende in Form von Referenzaktien an die Aktionäre der Gesellschaft mittels Bonus, Gratisaktien, aufgrund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder ähnlichem,
 - (b) eine Zuteilung oder Dividende an die Inhaber von Referenzaktien in Form von (A) Referenzaktien oder (B) sonstigen Aktien oder Wertpapieren, die in gleichem Umfang oder anteilmäßig wie einem Inhaber von Referenzaktien ein Recht auf Zahlung einer Dividende und/oder des Liquidationserlöses gewähren oder (C) Bezugsrechten bei einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen oder (D) Aktien oder sonstigen Wertpapieren einer anderen Einheit, die von der Gesellschaft aufgrund einer Abspaltung, Ausgliederung oder einer ähnlichen Transaktion unmittelbar oder mittelbar erworben wurden oder gehalten werden oder (E) sonstigen Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder Vermögenswerten, für die eine unter dem (von der Emittentin bestimmten) aktuellen Marktpreis liegende Gegenleistung (Geld oder Sonstiges) erbracht wird,
 - (c) Ausschüttungen der Gesellschaft, die von der Maßgeblichen Terminbörse als Sonderdividende behandelt werden,

- (d) eine Einzahlungsaufforderung der Gesellschaft für nicht voll einbezahlte Referenzaktien,
 - (e) ein Rückkauf der Referenzaktie durch die Gesellschaft oder ihre Tochtergesellschaften, ungeachtet ob der Rückkauf aus Gewinn- oder Kapitalrücklagen erfolgt oder der Kaufpreis in bar, in Form von Wertpapieren oder auf sonstige Weise entrichtet wird[,] [oder]
 - (f) der Eintritt eines Ereignisses bezüglich der Gesellschaft, der dazu führt, dass Aktionärsrechte ausgeschüttet oder von Aktien der Gesellschaft abgetrennt werden - aufgrund eines Aktionärsrechteplans (Shareholder Rights Plan) oder eines Arrangements gegen feindliche Übernahmen, der bzw. das für den Eintritt bestimmter Fälle die Ausschüttung von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Anleihen oder Aktienbezugsrechten unterhalb des (von der Emittentin bestimmten) Marktwerts vorsieht -, wobei jede Anpassung, die aufgrund eines solchen Ereignisses durchgeführt wird, bei Rücknahme dieser Rechte wieder durch die Emittentin rückangepasst wird[.][oder]
 - (g) andere Fälle, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den rechnerischen Wert der Referenzaktie haben können.]
- (3) In den folgenden Fällen ist die Emittentin berechtigt, sofern der Fall nach ihrer Bestimmung für die Bewertung der [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikate] wesentlich ist, die Referenzaktie durch eine andere Aktie oder einen Korb von Aktien (jeweils die „**Ersatzreferenzaktie**“) zu ersetzen („**Ersetzung**“). In jedem Fall einer Ersetzung berücksichtigt die Emittentin bei ihrem Vorgehen die Regelungen in Absatz (4). Folgende Ereignisse können zu einer Ersetzung führen:
- [a) falls die Liquidität bezüglich der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse deutlich abnimmt,] [•]
 - [•) falls aus irgendeinem Grund die Notierung oder der Handel der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse eingestellt wird oder die Einstellung von der Maßgeblichen Börse angekündigt wird, wobei für den Fall, dass eine Notierung oder Einbeziehung für die Referenzaktie an einer anderen Börse besteht, die Emittentin alternativ zu einer Ersetzung auch berechtigt ist, eine andere Börse oder ein anderes Handelssystem für die Referenzaktie als neue Maßgebliche Börse zu bestimmen und gegebenenfalls Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen,
 - [•) falls bei der Gesellschaft der Insolvenzfall, die Auflösung, die Liquidation oder ein ähnlicher Fall droht, unmittelbar bevorsteht oder eingetreten ist oder ein Insolvenzantrag gestellt worden ist, [in diesem Fall ist die Emittentin alternativ zu einer Ersetzung berechtigt, die relevanten Kurse der betroffenen Referenzaktie mit „0“ zu bewerten,]
 - [•) falls alle Aktien oder alle wesentlichen Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder in sonstiger Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden müssen, [in diesem Fall ist die Emittentin alternativ zu einer Ersetzung berechtigt, die relevanten Kurse der betroffenen Referenzaktie mit „0“ zu bewerten,]
 - [•) falls (i) die Maßgebliche Terminbörse bei den auf die Referenzaktie gehandelten Options- oder Terminkontrakten eine Anpassung ankündigt oder vornimmt oder (ii) die Maßgebliche Terminbörse den Handel von Options- oder Terminkontrakten bezogen auf die Referenzaktie einstellt oder beschränkt, (iii) die Maßgebliche Terminbörse die vorzeitige Abrechnung auf gehandelte Options- oder Terminkontrakte bezogen auf die Referenzaktie ankündigt oder vornimmt wobei für den Fall, dass an einer anderen Terminbörse Options- oder Terminkontrakte auf die Referenzaktie gehandelt werden bzw. ein solcher Handel von der Terminbörse angekündigt ist, die Emittentin alternativ zu einer Ersetzung auch berechtigt ist, eine neue Maßgebliche Terminbörse zu bestimmen und gegebenenfalls Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen,
 - [•) falls jemand (Einheit, Privatperson, etc.) mehr als 20% des Aktienkapitals der Gesellschaft hält,
 - [•) falls eine Konsolidierung, eine Verschmelzung, ein Zusammenschluss oder verbindlicher Aktientausch der Gesellschaft mit einer anderen Person oder Einheit erfolgt,
 - [•) falls eine Übertragung von mindestens 10% der umlaufenden Referenzaktien oder eine Verpflichtung zu einer solchen Übertragung an eine andere Einheit oder Person erfolgt,
 - [•) falls eine Übernahme aller Referenzaktien oder eines wesentlichen Teils durch eine andere Einheit oder Person erfolgt bzw. wenn eine

andere Einheit oder Person das Recht hat, alle Referenzaktien oder einen wesentlichen Teil zu erhalten,

- falls die Gesellschaft Gegenstand einer Spaltung oder einer ähnlichen Maßnahme ist und den Gesellschaftern der Gesellschaft oder der Gesellschaft selbst stehen dadurch Gesellschaftsanteile oder andere Werte an einer oder mehreren anderen Gesellschaften oder sonstige Werte, Vermögensgegenstände oder Rechte zu. [oder]
- falls eine Änderung der Rechtsgrundlage vorliegt.

Eine „**Änderung der Rechtsgrundlage**“ liegt vor, wenn (i) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden) es für die Emittentin vollständig oder teilweise rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, (A) ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen oder (B) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikaten] abzusichern.

- (4)
- (a) Sämtliche Bestimmungen, Anpassungen, Entscheidungen und Ersetzungen der Emittentin nach diesem § 6 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen. Die Emittentin wird bei Anpassungen jeweils so vorgehen, dass der wirtschaftliche Wert der [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikate] möglichst beibehalten wird. Im Zeitpunkt der Ermessensentscheidung wird die Maßnahme von der Emittentin so gewählt, dass sich der Kurs der [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikate] durch diese Maßnahme nicht oder allenfalls nur geringfügig verändert, wodurch jedoch spätere negative Wertveränderungen infolge der Ermessensentscheidung nicht ausgeschlossen werden können. Dabei ist die Emittentin berechtigt, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf die betroffene Referenzaktie gehandelt werden, zu berücksichtigen. Die Emittentin ist ferner berechtigt, weitere oder andere Maßnahmen als die von der vorgenannten Börse vorgenommenen Maßnahmen durchzuführen, die ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) wirtschaftlich angemessen erscheinen.
 - (b) Bei der Bestimmung der Ersatzreferenzaktie(n) wird die Emittentin vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes (c) darauf achten, dass die Ersatzreferenzaktie(n) eine ähnliche Liquidität, ein ähnliches internationales Ansehen sowie eine ähnliche Kreditwürdigkeit hat und aus einem ähnlichen wirtschaftlichen Bereich kommt wie die zu ersetzende Referenzaktie.
 - (c) Tritt ein Fall gemäß Absatz (3) [(g)] [•] bis [(i)] [•] ein und tritt demzufolge ein Rechtsnachfolger an die Stelle der Gesellschaft [oder hält demzufolge ein Dritter bedeutende Anteile an der Gesellschaft, was insbesondere bei einer Anteilsquote von 50% oder mehr der Fall ist und übt der Dritte aufgrund seiner Anteilsquote einen signifikanten Einfluss auf die Unternehmensführung aus], wird im Rahmen einer Ersetzungsentscheidung in der Regel die betroffene Referenzaktie durch die Aktien des Rechtsnachfolgers [oder des zuvor beschriebenen Dritten] als Ersatzreferenzaktie ersetzt. Ausnahmen von dieser Regel kommen jedoch aus wichtigem Grund in Betracht. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Aktien des Rechtsnachfolgers [oder des Dritten] nicht an einer Börse gehandelt werden, wenn aus Sicht der Emittentin die Aktien des Rechtsnachfolgers [oder des Dritten] nicht ausreichend liquide sind, wenn Optionen auf die Aktien des Rechtsnachfolgers [oder des Dritten] nicht an einer Terminbörse gehandelt werden oder wenn es sich bei dem Rechtsnachfolger [oder dem Dritten] um einen Staat oder eine staatliche Organisation handelt. Eine Ersetzung durch den Rechtsnachfolger [oder den Dritten] erfolgt auch dann nicht, wenn dessen Aktien bereits im Korb enthalten sind. Jede Referenzaktie darf nur einmal im Korb vorkommen.

- (d) [Im Fall der Ersetzung durch eine Ersatzreferenzaktie [wird] [werden] [der Startpreis] [•] der Ersatzreferenzaktie nach der folgenden Formel¹⁰⁹ berechnet [und gelten ab dem Stichtag für alle relevanten Berechnungen]:

$$P_{\text{Ersatz}} = \frac{SK_{\text{Ersatz}}}{SK_{\text{Ref}}} \cdot P_{\text{Ref}}$$

dabei ist:

P_{Ersatz} : [der angepasste Startpreis] [•] der Ersatzreferenzaktie

P_{Ref} : [der Startpreis] [•] der zu ersetzenden Referenzaktie

SK_{Ersatz} : der [Schlusskurs der Ersatzreferenzaktie an der relevanten Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•]

SK_{Ref} : der Schlusskurs der Ersatzreferenzaktie an der relevanten Maßgeblichen Börse [an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•]] [•]

[Im Fall der Ersetzung durch eine Ersatzreferenzaktie [wird] [werden] [der Startpreis] [•] mit dem R-Faktor multipliziert [bzw. das Bezugsverhältnis durch den R-Faktor geteilt]. Diese berechneten Werte gelten ab dem Stichtag für alle relevanten Berechnungen. Der R-Faktor wird nach der folgenden Formel¹¹⁰ berechnet:

$$R_{\text{Faktor}} = \frac{SK_{\text{Ersatz}}}{SK_{\text{Ref}}}$$

dabei ist:

R_{Faktor} : der R-Faktor

SK_{Ersatz} : der Schlusskurs der Ersatzreferenzaktie an der Maßgeblichen Börse [an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•]

SK_{Ref} : der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse [an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•]]

[Sollte die Ersetzung durch eine Ersatzreferenzaktie [während der OptiStart-Periode] [an einem OptiStart-Tag] [•] erfolgen, [so werden die bereits ermittelten Beobachtungspreise-OptiStart der Referenzaktie für die OptiStart-Tage, die vor dem Stichtag liegen, durch die Beobachtungspreise-OptiStart der Ersatzreferenzaktie ersetzt] [so gelten die Beobachtungspreise-OptiStart der Referenzaktie für die OptiStart-Tage, die vor dem Stichtag liegen, nicht mehr als Beobachtungspreise-OptiStart. Es werden nur die Beobachtungspreise-OptiStart der Ersatzreferenzaktie an den OptiStart-Tagen für die Ermittlung des Startpreises herangezogen, die nach dem Stichtag liegen] [•].]

- (e) Bei einer Ersetzung der Referenzaktie durch einen Korb von Ersatzreferenzaktien bestimmt die Emittentin den Anteil für jede Ersatzreferenzaktie, mit dem sie in dem Korb gewichtet wird. Der Korb von Ersatzreferenzaktien kann auch die bisherige Referenzaktie umfassen. Führt eine Anpassung oder Ersetzung nach diesem § 6 zu einer Reduzierung der Anzahl der Referenzaktien, bestimmt die Emittentin so viele Ersatzreferenzaktien, dass die Gesamtzahl der Referenzaktien nach der Anpassung oder Ersetzung mit der Gesamtzahl vor der Anpassung oder Ersetzung übereinstimmt. Ein an Stelle der Referenzaktie aufgenommener Korb wird unabhängig von der Anzahl der in ihm enthaltenen Aktien nur einfach gezählt. Bei einer Ersetzung der Referenzaktie durch eine oder mehrere Ersatzreferenzaktien, bestimmt die Emittentin ferner die für die betreffende Ersatzreferenzaktie Maßgebliche Börse und Maßgebliche Terminbörse.
- (f) Falls die Emittentin nach diesem § 6 eine Bestimmung, Anpassung, Entscheidung oder Ersetzung vornimmt, bestimmt sie auch den maßgeblichen Stichtag, an dem die Maßnahme wirksam wird („**Stichtag**“). Ab dem Stichtag gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzaktie als Bezugnahme auf die Ersatzreferenzaktie, jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Gesellschaft als Bezugnahme auf die Gesellschaft, welche die Ersatzreferenzaktie ausgegeben hat, und jede in

¹⁰⁹ [Der] [Die] angepasste [Startpreis] [•] der Ersatzreferenzaktie wird [jeweils] wie folgt berechnet: Zuerst wird der [Schlusskurs der Ersatzreferenzaktie an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•] (Dividend) durch den [Schlusskurs der zu ersetzenden Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•] (Divisor) geteilt. Dieses Ergebnis wird mit [dem] [der] [Startpreis] [•] zu ersetzenden Referenzaktie multipliziert.

¹¹⁰ Der R-Faktor wird wie folgt berechnet: Es wird der [Schlusskurs der Ersatzreferenzaktie an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•] (Dividend) durch den [Schlusskurs der zu ersetzenden Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•] (Divisor) geteilt.

diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse als Bezugnahme auf die von der Emittentin neu bestimmte Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse. [Darüber hinaus gelten die neu berechneten Werte ab dem Stichtag für alle künftigen relevanten Berechnungen.]

- (g) Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) nach diesem § 6 zu treffenden Bestimmungen, Anpassungen, Entscheidungen oder Ersetzungen gemäß § 7.
- (5) Wenn die in Absatz (3) bezeichneten Ereignisse vorliegen, eine Ersetzung jedoch nicht möglich ist, ist die Emittentin auch berechtigt, [die Zertifikate gemäß diesem Absatz (5) zu kündigen] [das Rückzahlungsprofil gemäß diesem Absatz (5) abzuwandeln].

Bei Wertpapieren ohne Kapitalschutzbetrag

Im Fall einer Kündigung nach diesem § 6 erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin als angemessener Marktpreis für die Teilschuldverschreibungen bestimmt wird [„wobei die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet ist, [•] [sich an der Berechnungsweise der Maßgeblichen Börse für den Kündigungsbetrag der Future- und Optionskontrakte bezogen auf die [betroffene] Referenzaktie[n] [•] bezogen auf den Basiswert -] zu orientieren]]. Der Kündigungsbetrag wird [fünf] [•] Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag zur Zahlung fällig. Den Kündigungstag veröffentlicht die Emittentin gemäß § 7. Zwischen Veröffentlichung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten werden. Mit der Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen die Rechte aus den [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikaten]. [In diesem Fall entfällt die Physische Lieferung.]

Bei Wertpapieren mit einem Kapitalschutzbetrag

Im Fall einer Abwandlung des Rückzahlungsprofils nach diesem § 6 [entfallen alle] [entfällt die] [Kuponzahlung[en]] [[sowie die Möglichkeit auf eine Rückzahlung in Höhe des Rückzahlungsbetrags] [•] ab dem Zeitpunkt, an dem das zur Abwandlung berechtigende Ereignis eingetreten ist („**Eintrittszeitpunkt**“). Die Gläubiger erhalten am Rückzahlungstermin mindestens den [Kapitalschutzbetrag] [•]. Falls der Abwandlungsbetrag jedoch höher ist als [Kapitalschutzbetrag] [•], erhalten die Gläubiger am Rückzahlungstermin den Abwandlungsbetrag. Der „**Abwandlungsbetrag**“ wird von der Emittentin bestimmt, indem der Marktpreis der Zertifikate zum Eintrittszeitpunkt bis zum [Rückzahlungstermin] [•. Zahlungstermin] [•] mit dem zum Eintrittszeitpunkt gehandelten Marktzins für eine Anleihe der Emittentin mit einer Restlaufzeit, die der Restlaufzeit der Zertifikate [(bis zum •. Zahlungstermin)] [•] am nächsten kommt, aufgezinst wird. Die Abwandlung und der zu zahlende Betrag werden gemäß § 7 veröffentlicht.

- [(6) In den folgenden Fällen kann die Emittentin, sofern der Fall nach ihrer Bestimmung für die Bewertung der [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikate] wesentlich ist, die Bedingungen anpassen:
- [(•) falls die Verwendung einer in den Endgültigen Bedingungen relevanten Bezugsgröße zur Ermittlung [des Rückzahlungsbetrags] [•] durch die Emittentin gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben verstößt.]
- (•) Bei anderen als in den Absätzen (2) und (3) bezeichneten Ereignissen, die mit diesen Ereignissen wirtschaftlich gleichwertig sind und bei denen nach Bestimmung der Emittentin eine Anpassung oder Ersetzung oder [Kündigung] [Abwandlung des Rückzahlungsprofils] angemessen ist, ist die Emittentin berechtigt die Bedingungen anzupassen oder zu ersetzen oder [zu kündigen] [das Rückzahlungsprofil abzuwandeln].
- (•) Falls ein von der Maßgeblichen Börse veröffentlichter Kurs der Referenzaktie der für eine Zahlung [bzw. Lieferung] gemäß den Bedingungen relevant ist, von der Maßgeblichen Börse nachträglich berichtigt und der berichtigte Kurs innerhalb von [zwei] [•] Üblichen Handelstagen nach der Veröffentlichung des ursprünglichen Kurses und vor einer Zahlung [bzw. Lieferung] bekannt gegeben wird, kann der berichtigte Kurs von der Emittentin für die Zahlung gemäß den Bedingungen zugrunde gelegt werden.

§ 7 Veröffentlichungen

- (1) Alle die [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikate] betreffenden Veröffentlichungen werden auf der Internetseite [www.dzbank-derivate.de] [•] (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung auf der vorgenannten Internetseite mitteilt) veröffentlicht. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle. Jede Veröffentlichung nach den Sätzen 1 und 2 gilt am Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.
- (2) Soweit nicht bereits anderweitig in diesen Bedingungen vorgesehen, werden alle Anpassungen, Bestimmungen, Entscheidungen bzw. [Feststellungen] [•], die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornimmt, gemäß diesem § 7 veröffentlicht.

§ 8 Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikate] sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.

§ 9 Status

Die [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikate] stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und bevorrechtigte nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und bevorrechtigten nicht nachrangigen Schuldtitel der Emittentin; sie sind jedoch nachrangig gegenüber Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

§ 10 Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikate] wird auf [ein] [•] Jahr[e] verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikaten], die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikate] erfolgt durch [Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer] [ausdrückliches Leistungsverlangen und Vorlage des Auszugs über den für den Inhaber in Verwahrung genommenen Anteil am Sammelbestand gemäß § 6 Absatz (2) Depotgesetz (Depotbescheinigung zur Rechtsausübung)].

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, •

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main]

7. [[Zertifikats]][Anleihe]bedingungen für [Garantiezertifikate] [Anleihen] auf einen Indexkorb

ISIN: •

§ 1 Form, Übertragbarkeit

- (1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**“ oder „**Emittentin**“) begibt [Stück •] [eine] [•] auf den Basiswert (§ 2 Absatz (2) (a)) bezogene [DZ BANK] [•]¹¹¹[[Garantiezertifikate] [Anleihen] [von •] [im Gesamtnennbetrag von [Euro] [•] • im Nennbetrag von je [Euro] [•] • („**Nennbetrag**“)] ([„**Zertifikate**“] [„**Teilschuldverschreibungen**“], in der Gesamtheit eine „**Emission**“ [oder „**Anleihe**“]). Die Emission ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte auf den Inhaber lautende [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen].
- (2) [Die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] sind in [einem Global-Inhaber-Zertifikat] [einer Global-Inhaber-Schuldverschreibung] ohne Zinsschein („**Globalurkunde**“) verbrieft, [das] [die] bei [der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn („**Clearstream Banking AG**“)], [•] hinterlegt ist; [die Clearstream Banking AG,] [•] oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**“ bezeichnet. Das Recht der Inhaber von [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] („**Gläubiger**“) auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.] [Eine Ersetzung der Globalurkunde durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier („**Zentralregisterwertpapier**“) ist jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger möglich.] [•] [Die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] sind als elektronisches Wertpapier („**Zentralregisterwertpapier**“) in das elektronische Wertpapierregister bei • („**Registerführende Stelle**“ oder „**Verwahrer**“) eingetragen. Die Registerführende Stelle verwaltet die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] gemäß § 9 Absatz (2) des Gesetzes zur Einführung von elektronischen Wertpapieren („**eWpG**“) treuhänderisch für die jeweils berechtigten Gläubiger („**Gläubiger**“), ohne selbst Berechtigter zu sein. Das Recht der Gläubiger auf Einzeleintragung im elektronischen Wertpapierregister ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an dem Zentralregisterwertpapier zu.] [Eine Ersetzung des elektronischen Wertpapiers durch [ein inhaltsgleiches Global-Inhaber-Zertifikat] [eine inhaltsgleiche Global-Inhaber-Schuldverschreibung] ohne Zinsschein („**Globalurkunde**“) durch die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger möglich.]
- (3) Die [Teilschuldverschreibungen] können in Einheiten von [Euro] [•] • [Zertifikate] können ab einer Mindestzahl von einem Zertifikat] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon erworben, verkauft, gehandelt, übertragen und abgerechnet werden.

§ 2 Rückzahlungsprofil

Rückzahlungsprofil 10 (Korb Worst-of)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Teilschuldverschreibung das Recht („**Anleiherecht**“), nach Maßgabe dieser Anleihebedingungen („**Bedingungen**“) zusätzlich zu den Zinsen gemäß Absatz (3) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) „**Anleihewährung**“ ist •.
- „**Bankarbeitstag**“ [•] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]].
- „**Basiswert**“ ist ein Korb („**Korb**“), der, vorbehaltlich § 6, ausfolgenden Indizes („**Bestandteile des Basiswerts**“) besteht:

¹¹¹ Einfügung des Marketingnamens.

Bestandteile des Basiswerts	ISIN	Indexsponsor	[Maßgebliche Terminbörse	[Internetseite
•	•	•	•]	•]

[„**Indexbasispapiere**“ sind die einem Bestandteil des Basiswerts zugrundeliegenden Wertpapiere.]]¹¹²

[„**Indexbasisprodukte**“ sind die einem Bestandteil des Basiswerts zugrundeliegenden [Rohstoffe] [bzw.] [Edelmetalle] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese).]]¹¹³

„**Indexsponsor**“ [ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [das [jeweilige] in der Tabelle angegebene Unternehmen.]

„**Maßgebliche Börse**“ [ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [die durch den [jeweiligen] Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Bestandteils des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der [in der Tabelle genannten] Internetseite [www. •] (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht.]

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ [ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [die [jeweilige] in der Tabelle angegebene Terminbörse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil des Basiswerts vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]]

„**Üblicher Handelstag**“ [ist, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Bestandteils des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]

- (b) „**Bewertungstag**“ ist, [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und] vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

„**Rückzahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), der •. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

[„**Starttag**“ ist [,] [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •. [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]

- (c) „**Basispreis**“ [ist, vorbehaltlich § 6 [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] •.] [entspricht, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [•% des Startpreises.] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7).]] [Der Basispreis wird kaufmännisch auf [drei] [•] Nachkommastellen gerundet.]

„**Bezugsverhältnis**“ [[ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, •.] [errechnet sich, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [durch Division des Nennbetrags (Dividend) durch [den Startpreis] [•% des Basispreises] [den Basispreis] (Divisor).]] [Das Bezugsverhältnis wird kaufmännisch auf [vier] [•] Nachkommastellen gerundet.]

„**Referenzpreis**“ [ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [der Schlusskurs des Bestandteils des Basiswerts am Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [für den Bestandteil • ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert. Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis ist der Wert des Basiswerts, der aktuell auf Grundlage der in der untertägigen Auktion (Mittagsauktion) in XETRA zustande

¹¹² Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

¹¹³ Relevant bei Rohstoffindizes.

gekommenen Preise am Bewertungstag für die Indexbasispapiere ermittelt wird.] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert. Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis ist der Wert des Basiswerts, der aktuell auf Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am Bewertungstag ermittelt wird].

[„**Startpreis**“ ist, [vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, der Schlusskurs des Bestandteils des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [•] [vorbehaltlich § 6, •].]

„**Worst Performing Bestandteil**“ ist der Bestandteil des Basiswerts, der am Bewertungstag die niedrigste relative Wertentwicklung [seit dem Starttag] [•] aufweist.

Diese wird nach der folgenden Formel¹¹⁴ berechnet:

$$WE_{\min} = \min \left(\frac{RP_i}{SP_i} - 1 \right)$$

dabei ist:

RP_i: der Referenzpreis des Bestandteils i (i=1,..., •)

SP_i: [der Startpreis] [•% des Startpreises] des Bestandteils i

WE_{min}: die niedrigste relative Wertentwicklung

Falls für [mehrere] [beide] Bestandteile des Basiswerts am Bewertungstag die gleiche Wertentwicklung berechnet wird, stellt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest, welche der Bestandteile als Worst Performing Bestandteil gelten soll. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.

- (3) Die Teilschuldverschreibungen werden, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, [vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)]¹¹⁵ [und dann vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)] ([jeweils eine] „**Zinsperiode**“) [mit •% p.a. („**Zinssatz**“)] verzinst.

[Der „**Zinssatz**“ [beträgt] [entspricht] [•] [höchstens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstag[en] gemäß § 7.)]

Die Zinsen werden [jeweils] nachträglich am •¹¹⁶ oder, soweit [dieser] [der betreffende] Tag kein Bankarbeitstag ist, am nächstfolgenden Bankarbeitstag zur Zahlung fällig ([jeweils ein] „**Zahlungstermin**“). Die Zinsberechnung für die Teilschuldverschreibungen endet mit Ablauf des dem [jeweiligen] Zahlungstermin vorausgehenden Tages, auch wenn dieser Tag kein Bankarbeitstag ist und die Zahlung erst am nächsten Bankarbeitstag erfolgt.

Falls Zinsen gemäß vorstehender Regelungen für weniger oder mehr als ein Jahr berechnet werden, findet die [taggenaue] [•] Zinsberechnungsmethode [Act/Act (ICMA), d.h. auf Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage (365 bzw. 366) eines Zinsjahrs,] [•] Anwendung. [Der Zinsberechnung liegt der [jeweilige] oben genannte Zinssatz zugrunde.]

- (4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird wie folgt ermittelt:

- (a) Ist der Referenzpreis von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts kleiner als der jeweilige Basispreis, erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, welcher nach der folgenden Formel¹¹⁷ berechnet wird:

$$RB = BV \cdot RP$$

¹¹⁴ Die niedrigste relative Wertentwicklung der Bestandteile des Basiswerts wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis jedes Bestandteils des Basiswerts (Dividend) durch [den entsprechenden Startpreis] [•% des entsprechenden Startpreises] (Divisor) geteilt und anschließend um Eins reduziert. Der Bestandteil des Basiswerts, der den kleinsten Wert erzielt, ist der Worst Performing Bestandteil.

¹¹⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹¹⁶ Befüllung mit festen Daten, dies können auch mehrere sein.

¹¹⁷ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis des Worst Performing Bestandteils wird mit dem Referenzpreis des Worst Performing Bestandteils multipliziert.

dabei ist:

BV: das Bezugsverhältnis des Worst Performing Bestandteils

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet

RP: der Referenzpreis des Worst Performing Bestandteils

(b) Ist (a) nicht eingetreten, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.

Rückzahlungsprofil 11 (Garantiezertifikate Korb Durchschnitt)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin [zusätzlich zu [der] [den] Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c))] den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

[Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung am [entsprechenden] Zahlungstermin (Absatz (2) (b)).]

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**“ [•] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]]¹¹⁸.

„**Basiswert**“ ist ein [un]gleich gewichteter Korb („**Korb**“), der, vorbehaltlich § 6, ausfolgenden Indizes („**Bestandteile des Basiswerts**“) besteht:

Gewichtungs- faktor	Bestandteil des Basiswerts	ISIN	Indexsponsor	[Maßgebliche Terminbörse	[Internetseite
•	•	•	•	•]	•]

[„**Indexbasispapiere**“ sind die einem Bestandteil des Basiswerts zugrundeliegenden Wertpapiere.]¹¹⁹

[„**Indexbasisprodukte**“ sind die einem Bestandteil des Basiswerts zugrundeliegenden [Rohstoffe] [bzw.] [Edelmetalle] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese).]¹²⁰

„**Indexsponsor**“ [ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [das [jeweilige] in der Tabelle angegebene Unternehmen.]

„**Maßgebliche Börse**“ [ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [die durch den [jeweiligen] Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Bestandteils des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der [in der Tabelle genannten] Internetseite [www. •] (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht.]

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ [ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Terminbörse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil des Basiswerts vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.]]

„**Üblicher Handelstag**“ ist, [•] [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Bestandteils des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]

¹¹⁸ Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

¹¹⁹ Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

¹²⁰ Relevant bei Rohstoffindizes.

„Zertifikatswährung“ ist •.

- (b) „**Bewertungstag**“ ist, [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und] vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz ((2) (b)), der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [[jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und] vorbehaltlich § 5 Absatz (2) (b), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind], [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und] vorbehaltlich § 5 Absatz ((2) (b)), •.]

„**Rückzahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz ((2) (b)), der •. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

[„**Starttag**“ ist [, [jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet und] vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz ((2) (b)),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

[„**Zahlungstermin[e]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich § 4 Absatz (1), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**“) [, der • („**•. Zahlungstermin**“)]¹²¹ und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)].]

- (c) [„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [•] [der Schlusskurs des Bestandteils des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [am jeweiligen OptiStart-Tag]].]

„**Gewichtungsfaktor**“ ist, [•] [[vorbehaltlich § 6] [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet][,] der in der Tabelle im Absatz (a) angegebene Faktor].

[„**Höchstbetrag**“ [entspricht] [beträgt], vorbehaltlich § 6, [•] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)].]

„**Kapitalschutzbetrag**“ [entspricht] [beträgt], vorbehaltlich § 6, [•] [dem Nennbetrag].

[„**Kuponzahlung**“ [entspricht] [beträgt], vorbehaltlich § 6, •.]

„**Referenzpreis**“ [ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [der Schlusskurs des Bestandteils des Basiswerts am Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [für den Bestandteil • ist ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert. Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis ist der Wert des Basiswerts, der aktuell auf Grundlage der in der untertägigen Auktion (Mittagsauktion) in XETRA zustande gekommenen Preise am Bewertungstag für die Indexbasispapiere ermittelt wird.] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert. Maßgebend für den Schlussabrechnungspreis ist der Wert des Basiswerts, der aktuell auf Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am Bewertungstag ermittelt wird].

[„**Startpreis**“ ist, [•] [vorbehaltlich §§ 5 und] 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [der Schlusskurs des Bestandteils des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [[der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Bestandteils des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].]

- (3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in Euro] wird wie folgt berechnet:

¹²¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

1. Schritt: Berechnung des Korbpreises¹²²:

$$KP = KB \cdot \sum_{i=1}^N GW_i \cdot \frac{RP_i}{SP_i}$$

dabei ist:

GW_i: der Gewichtungsfaktor des Bestandteils i des Basiswerts (i = 1, ..., N)

KB: der Kapitalschutzbetrag

KP: der Korbpreis

N: die Anzahl der Bestandteile des Basiswerts (N=•)

RP_i: der Referenzpreis des Bestandteils i des Basiswerts

SP_i: der Startpreis des Bestandteils i des Basiswerts

2. Schritt: Ermittlung des Rückzahlungsbetrags¹²³:

$$RB = \max(KB; KP)$$

dabei ist:

RB: der Rückzahlungsbetrag

[Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch auf den Höchstbetrag begrenzt [•].] [Der Rückzahlungsbetrag] [und] wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.

§ 3 Begebung weiterer [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikate], Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikate] mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff „**Emission**“ erfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikate].
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikate] am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

§ 4 Zahlungen

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge am [jeweiligen] Tag der Fälligkeit in der [Anleihe][Zertifikats]währung zu zahlen. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag.
- (2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Gläubigern befreit.
- (3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

¹²² Der Korbpreis wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis jedes Bestandteils des Basiswerts (Dividend) durch den entsprechenden Startpreis (Divisor) geteilt. Diese Werte werden mit dem entsprechenden Gewichtungsfaktor des Bestandteils multipliziert und anschließend addiert. Dieses Ergebnis wird mit dem Kapitalschutzbetrag multipliziert.

¹²³ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt ermittelt: Der Rückzahlungsbetrag ist der größere Wert aus dem Korbpreis und dem Kapitalschutzbetrag. [Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch auf den Höchstbetrag begrenzt.]

§ 5 Marktstörung

(1) Die Marktstörungsregelungen in diesem § 5 sind jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts anzuwenden.

Außer bei Rohstoffindizes

(2) Bezüglich [des Bestandteils [•] des Basiswerts] [der Bestandteile [•] und [•] des Basiswerts] gilt Folgendes:

(a) Eine „**Marktstörung**“ ist

(i) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an einer Maßgeblichen Börse oder in einem Indexbasispapier durch eine Maßgebliche Börse,

[(ii) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Terminbörse oder in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf [den] [einen] Bestandteil des Basiswerts durch die Maßgebliche Terminbörse,]

(•) die vollständige oder teilweise Schließung einer Maßgeblichen Börse [oder der Maßgeblichen Terminbörse] oder

(•) die Nichtberechnung oder Nichtveröffentlichung des Kurses [des] [eines] Bestandteils des Basiswerts durch den [jeweiligen] Indexsponsor,

[(•) die Nichtberechnung oder Nichtveröffentlichung des Schlussabrechnungspreises für Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert durch die Maßgebliche Terminbörse,]

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikate] bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikaten] wesentlich ist bzw. sind.

(b) Falls an [dem Starttag] [bzw.] [[dem] [einem] Bewertungstag] [•] eine Marktstörung vorliegt, wird [der Starttag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Bewertungstag] [•] [für den von einer Marktstörung betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [für alle Bestandteile des Basiswerts] auf den nächstfolgenden [gemeinsamen] Üblichen Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch an dem [achten] [vierten] [•] Üblichen Handelstag noch eine Marktstörung [für den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [•] [für alle] [mindestens einen] Bestandteil[e] des Basiswerts] vor, so gilt dieser [achte] [vierte] [•] Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als [Starttag] [bzw.] [Bewertungstag] [•] [für den von einer Marktstörung betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [für alle Bestandteile des Basiswerts] und die Emittentin bestimmt [den Startpreis] [bzw.] [den [relevanten] Referenzpreis] [•] [des von einer Marktstörung betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [für alle Bestandteile des Basiswerts] an diesem [achten] [vierten] [•] Üblichen Handelstag. [Der [Starttag] [bzw.] [Bewertungstag] [•] für [den] [die] nicht von einer Marktstörung betroffenen [Bestandteil] [Bestandteile] des Basiswerts bleibt unverändert.] [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung [[des] [eines] Bewertungstags] führt, so verschiebt sich [der Rückzahlungstermin] [bzw.] [der [relevante] Zahlungstermin] entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen [Bewertungstag] und [dem Rückzahlungstermin] [bzw.] [dem [relevanten] Zahlungstermin] mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

Bei Rohstoffindizes mit einem und mehreren Indexbasisprodukten

(•) Bezüglich [des Bestandteils • des Basiswerts] [der Bestandteile • und • des Basiswerts] gilt Folgendes:

(a) Eine „**Marktstörung**“ ist

(i) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an [einer] [der] Maßgeblichen Börse oder in [einem] [dem] Indexbasisprodukt durch [eine] [die] Maßgebliche Börse,

(ii) die vollständige oder teilweise Schließung [einer] [der] Maßgeblichen Börse,

(iii) die Nichtberechnung oder Nichtveröffentlichung des Kurses des Bestandteils • des Basiswerts durch den Indexsponsor, oder

(iv) wenn der [Settlement Price] [●] [eines] [des] Indexbasisprodukts ein sogenannter Limitpreis ist, d.h. dass der [Settlement Price] [●] [eines] [des] Indexbasisprodukts um einen bestimmten, nach den Regeln der [entsprechenden] Maßgeblichen Börse maximal erlaubten Betrag gegenüber dem [Settlement Price des Vortags] [●] angestiegen bzw. gesunken ist,

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] wesentlich ist bzw. sind.

- (b) Falls [[an dem] [für den] Starttag] [bzw.] [[an dem] [für den] Bewertungstag] [●] eine Marktstörung vorliegt, wird [der Starttag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Bewertungstag] [●] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch [an dem] [für den] [vierten] [achten] [●] Üblichen Handelstag noch eine Marktstörung vor, so gilt dieser [vierte] [achte] [●] Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als [Starttag] [bzw.] [Bewertungstag] [●] und die Emittentin bestimmt [den Startpreis] [bzw.] [den [relevanten] Referenzpreis] [●] [an diesem] [für diesen] [vierten] [achten] [●] Üblichen Handelstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung [[des] [eines] Bewertungstags] führt, so verschiebt sich [der Rückzahlungstermin] [bzw.] [der [relevante] Zahlungstermin] entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen [Bewertungstag] und [dem Rückzahlungstermin] [bzw.] [dem [relevanten] Zahlungstermin] mindestens [fünf] [●] Bankarbeitstage liegen.]
- (3) Sämtliche Bestimmungen der Emittentin nach diesem § 5 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 7 veröffentlicht.]

§ 6 Anpassung, [Abwandlung] [Kündigung]

- (1) Die Anpassungs- und [Kündigungs][Abwandlungs]regelungen in diesem § 6 sind jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts anzuwenden.
- (2) Wird ein Bestandteil des Basiswerts (i) nicht mehr von dem jeweiligen Indexsponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die nach Bestimmung der Emittentin geeignet ist („**Nachfolgeindexsponsor**“), berechnet und veröffentlicht oder (ii) durch einen anderen Index ersetzt, dessen Berechnung nach Bestimmung der Emittentin nach der gleichen oder einer im Wesentlichen gleichartigen Berechnungsmethode erfolgt wie die Berechnung des betroffenen Bestandteils des Basiswerts [und die Verwendung des anderen Indizes nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben verstößt] („**Nachfolgebestandteil**“), so gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den betroffenen Indexsponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindexsponsor und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den betroffenen Bestandteil des Basiswerts, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgebestandteil. Wenn die Verwendung des Nachfolgebestandteils nach der Bestimmung der Emittentin den wirtschaftlichen Wert der [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikate] maßgeblich beeinflusst, ist die Emittentin berechtigt, die Bedingungen anzupassen, so dass der wirtschaftliche Wert der [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikate] unmittelbar vor der erstmaligen Verwendung des Nachfolgebestandteils dem wirtschaftlichen Wert der [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikate] unmittelbar nach der erstmaligen Verwendung des Nachfolgebestandteils entspricht. [Falls (i) eine Maßgebliche Terminbörse bei den auf einen Bestandteil des Basiswerts bezogenen Future- oder Optionskontrakten eine Anpassung ankündigt oder vornimmt oder (ii) eine Maßgebliche Terminbörse den Handel von Future- oder Optionskontrakten bezogen auf einen Bestandteil des Basiswerts einstellt oder beschränkt oder (iii) eine Maßgebliche Terminbörse die vorzeitige Abrechnung auf gehandelte Future- oder Optionskontrakte bezogen auf einen Bestandteil des Basiswerts ankündigt oder vornimmt, ist die Emittentin ferner berechtigt, eine neue Maßgebliche Terminbörse zu bestimmen.]
- (3) Wird ein Bestandteil des Basiswerts auf Dauer nicht mehr berechnet oder nicht mehr von dem jeweiligen Indexsponsor berechnet oder verstößt die Verwendung eines Bestandteils des Basiswerts durch die Emittentin in Bezug auf die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben und kommt nach Bestimmung der Emittentin kein Nachfolgeindexsponsor oder Nachfolgebestandteil in Betracht, wird die Emittentin [den betroffenen Bestandteil des Basiswerts auf der Grundlage der zuletzt gültigen Berechnungsmethode weiterberechnen oder] [die [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikate] gemäß Absatz (6) kündigen] [das Rückzahlungsprofil gemäß Absatz (6) abwandeln].

- (4) In den folgenden Fällen kann die Emittentin die Bedingungen anpassen oder [die [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikate] gemäß Absatz (6) kündigen] [das Rückzahlungsprofil gemäß Absatz (6) abwandeln]:
- (a) falls der jeweilige Indexsponsor mit Wirkung vor oder an [dem Starttag] [bzw.] [[dem] [einem] OptiStart-Tag] [bzw.] [[dem] [einem] Bewertungstag] [bzw.] [[dem] [einem] Beobachtungstag] [•] eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode eines Bestandteils des Basiswerts vornimmt[,] [oder]
 - (b) falls ein Bestandteil des Basiswerts auf irgendeine andere Weise wesentlich verändert wird (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode des jeweiligen Bestandteils des Basiswerts für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung seiner Indexbasispapiere bzw. [seiner Indexbasisprodukte] [seines Indexbasisprodukts], der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist).
- (5) Im Fall einer Änderung der Rechtsgrundlage ist die Emittentin berechtigt, [die [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikate] gemäß Absatz (6) zu kündigen] [das Rückzahlungsprofil gemäß Absatz (6) abzuwandeln]. Eine „**Änderung der Rechtsgrundlage**“ liegt vor, wenn
- (i) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder
 - (ii) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden) es für die Emittentin vollständig oder teilweise rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, (A) ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen oder (B) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikaten] abzusichern.

(6) Bei Wertpapieren ohne Kapitalschutzbetrag

Im Fall einer Kündigung nach diesem § 6 erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin als angemessener Marktpreis für die Teilschuldverschreibungen bestimmt wird [,wobei die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet ist, [•] [sich an der Berechnungsweise der Maßgeblichen Terminbörse für den Kündigungsbetrag der Future- oder Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert bzw. auf den [betroffenen] Bestandteil des Basiswerts zu orientieren]]. Der Kündigungsbetrag wird [fünf] [•] Bankarbeitstage nach dem Kündigungstag zur Zahlung fällig. Den Kündigungstag veröffentlicht die Emittentin gemäß § 7. Zwischen Veröffentlichung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten werden. Mit der Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen die Rechte aus den [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikaten].

Bei Wertpapieren mit einem Kapitalschutzbetrag

Im Fall einer Abwandlung des Rückzahlungsprofils nach diesem § 6 [entfallen alle] [entfällt die] [Kuponzahlung(en)] [[sowie] die Möglichkeit auf eine Rückzahlung in Höhe des Rückzahlungsbetrags] [•] ab dem Zeitpunkt, an dem das zur Abwandlung berechtigende Ereignis eingetreten ist („**Eintrittszeitpunkt**“). Die Gläubiger erhalten am Rückzahlungstermin mindestens den [Kapitalschutzbetrag] [•]. Falls der Abwandlungsbetrag jedoch höher ist als der [Kapitalschutzbetrag] [•], erhalten die Gläubiger am Rückzahlungstermin den Abwandlungsbetrag. Der „**Abwandlungsbetrag**“ wird von der Emittentin bestimmt, indem der Marktpreis der Zertifikate zum Eintrittszeitpunkt bis [Rückzahlungstermin] [•. Zahlungstermin] [•] mit dem zum Eintrittszeitpunkt gehandelten Marktzins für eine Anleihe der Emittentin mit einer Restlaufzeit, die der Restlaufzeit der Zertifikate [(bis zum •. Zahlungstermin)] [•] am nächsten kommt, aufgezinzt wird. Die Abwandlung und der zu zahlende Betrag werden gemäß § 7 veröffentlicht.

- (7) Falls ein von [dem jeweiligen Indexsponsor] [bzw.] [[der] [einer] Maßgeblichen Terminbörse] [•] veröffentlichter Kurs eines Bestandteils des Basiswerts, der für eine Zahlung gemäß den Bedingungen relevant ist, von [diesem Indexsponsor] [bzw.] [[der] [einer] Maßgeblichen Terminbörse] [•] nachträglich berichtigt und der berichtigte Kurs innerhalb von [zwei Üblichen Handelstagen] [drei Üblichen Handelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen Kurses und vor einer Zahlung bekannt gegeben, kann der berichtigte Kurs des betroffenen Bestandteils des Basiswerts von der Emittentin für die Zahlung gemäß den Bedingungen zugrunde gelegt werden.
- (8) Sämtliche Bestimmungen, Anpassungen und Entscheidungen der Emittentin nach diesem § 6 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen. Die Emittentin wird bei Anpassungen jeweils so vorgehen, dass der wirtschaftliche Wert der [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikate] möglichst beibehalten wird. Im Zeitpunkt der Ermessensentscheidung wird die Maßnahme von der Emittentin so gewählt, dass sich der Kurs der [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikate] durch diese Maßnahme nicht oder allenfalls

nur geringfügig verändert, wodurch jedoch spätere negative Wertveränderungen infolge der Ermessensentscheidung nicht ausgeschlossen werden können. Falls die Emittentin nach diesem § 6 eine Bestimmung, Anpassung oder Entscheidung vornimmt, bestimmt sie auch den maßgeblichen Stichtag, an dem die Maßnahme wirksam wird. [Darüber hinaus gelten die neu berechneten Werte ab dem Stichtag für alle künftigen relevanten Berechnungen.] Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) nach diesem § 6 zu treffenden Bestimmungen, Anpassungen und Entscheidungen gemäß § 7.

§ 7 Veröffentlichungen

- (1) Alle die [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikate] betreffenden Veröffentlichungen werden auf der Internetseite [www.dzbank-derivate.de] [•] (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung auf der vorgenannten Internetseite mitteilt) veröffentlicht. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle. Jede Veröffentlichung nach den Sätzen 1 und 2 gilt am Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.
- (2) Soweit nicht bereits anderweitig in diesen Bedingungen vorgesehen, werden alle Anpassungen, Bestimmungen, Entscheidungen bzw. [Feststellungen] [•], die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornimmt, gemäß diesem § 7 veröffentlicht.

§ 8 Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikate] sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.

§ 9 Status

Die [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikate] stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und bevorrechtigte nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und bevorrechtigten nicht nachrangigen Schuldtitel der Emittentin; sie sind jedoch nachrangig gegenüber Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

§ 10 Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikate] wird auf [ein] [•] Jahr[e] verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikaten] erfolgt durch [Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer] [ausdrückliches Leistungsverlangen und Vorlage des Auszugs über den für den Inhaber in Verwahrung genommenen Anteil am Sammelbestand gemäß § 6 Absatz (2) Depotgesetz (Depotbescheinigung zur Rechtsausübung)].

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, •

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main]

8. [[Zertifikats]][Anleihe]bedingungen für [Garantiezertifikate] [Anleihen] auf einen Korb mit [Rohstoffen [und Waren]] [Edelmetallen] [Rohstofffuture] [Warenfuture] [Edelmetallfuture]

ISIN: •

§ 1 Form, Übertragbarkeit

- (1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**“ oder „**Emittentin**“) begibt [Stück •] [eine][•] auf den Basiswert (§ 2 Absatz (2) (a)) bezogene [DZ BANK] [•]¹²⁴ [Garantiezertifikate] [Anleihen] von • [im Gesamtnennbetrag von [Euro] [•] • im Nennbetrag von je [Euro] [•] • („**Nennbetrag**“)] ([„**Teilschuldverschreibungen**“] [„**Zertifikate**“], in der Gesamtheit eine „**Emission**“ [oder „**Anleihe**“]). Die Emission ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen].
- (2) [Die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] sind in [einem Global-Inhaber-Zertifikat] [einer Global-Inhaber-Schuldverschreibung] ohne Zinsschein („**Globalurkunde**“) verbrieft, [das] [die] bei [der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn („**Clearstream Banking AG**“),] [•] hinterlegt ist; [die Clearstream Banking AG,] [•] oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**“ bezeichnet. Das Recht der Inhaber von [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] („**Gläubiger**“) auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.] [Eine Ersetzung der Globalurkunde durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier („**Zentralregisterwertpapier**“) ist jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger möglich.] [•] [Die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] sind als elektronisches Wertpapier („**Zentralregisterwertpapier**“) in das elektronische Wertpapierregister bei • („**Registerführende Stelle**“ oder „**Verwahrer**“) eingetragen. Die Registerführende Stelle verwaltet die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] gemäß § 9 Absatz (2) des Gesetzes zur Einführung von elektronischen Wertpapieren („**eWpG**“) treuhänderisch für die jeweils berechtigten Gläubiger („**Gläubiger**“), ohne selbst Berechtigter zu sein. Das Recht der Gläubiger auf Einzeleintragung im elektronischen Wertpapierregister ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an dem Zentralregisterwertpapier zu.] [Eine Ersetzung des elektronischen Wertpapiers durch [ein inhaltsgleiches Global-Inhaber-Zertifikat] [eine inhaltsgleiche Global-Inhaber-Schuldverschreibung] ohne Zinsschein („**Globalurkunde**“) durch die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger möglich.]
- (3) Die [Teilschuldverschreibungen] können in Einheiten von [Euro] [•] • [Zertifikate] können ab einer Mindestzahl von einem Zertifikat] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon erworben, verkauft, gehandelt, übertragen und abgerechnet werden.

§ 2 Rückzahlungsprofil

Rückzahlungsprofil 10 (Korb Worst-of)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Teilschuldverschreibung das Recht („**Anleiherecht**“), nach Maßgabe dieser Anleihebedingungen („**Bedingungen**“) zusätzlich zu den Zinsen gemäß Absatz (3) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) „**Anleihewährung**“ ist •
„**Bankarbeitstag**“ [•] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]].

¹²⁴ Einfügung des Marketingnamens.

„**Basiswert**“ ist ein Korb („**Korb**“), der, vorbehaltlich § 6, ausfolgenden [•] [Rohstoffen und Waren, Edelmetallen sowie •-Future-Kontrakten] („**Bestandteile des Basiswerts**“) besteht:

Bestandteil des Basiswerts ^[*]	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Informationsquelle	Maßgeblicher Preis
•*	•	•	•	•	•

[*Bestandteil des Basiswerts ist jeweils der nächstfällige Future-Kontrakt, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann jeweils nächstfällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächstfällige Future-Kontrakt zum Bestandteil des Basiswerts, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt.]

„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Informationsquelle oder eine diese ersetzende Quelle.]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Börse oder jeder Nachfolger dieser Börse.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Bestandteils des Basiswerts berechnet und auf der Informationsquelle üblicherweise ein Kurs des Bestandteils des Basiswerts veröffentlicht wird].

- (b) „**Bewertungstag**“ ist, [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und] vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3), der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

„**Rückzahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (3), der •. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

[„**Starttag**“ ist [,] [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3),] der •. [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]

- (c) „**Basispreis**“ [ist, vorbehaltlich § 6 [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], •.] [entspricht, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7).]] [Der Basispreis wird kaufmännisch auf [drei] [•] Nachkommastellen gerundet.]

„**Bezugsverhältnis**“ [[ist] [sind], vorbehaltlich § 6 [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], •.] [errechnet sich, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [durch Division des Nennbetrags (Dividend) durch [den Startpreis] [•% des Basispreises] [den Basispreis] (Divisor).]] [Das Bezugsverhältnis wird kaufmännisch auf [vier] [•] Nachkommastellen gerundet.]

„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [der jeweilige in der Tabelle angegebene Kurs des Bestandteils des Basiswerts].

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich § 5 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [der Maßgebliche Preis [des Bestandteils des Basiswerts] am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird].

[„**Startpreis**“ ist[, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, der Maßgebliche Preis [des Bestandteils des Basiswerts] am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird] [•].]

„**Worst Performing Bestandteil**“ ist der Bestandteil des Basiswerts, der am Bewertungstag die niedrigste relative Wertentwicklung [seit dem Starttag] [•] aufweist.

Diese wird nach der folgenden Formel¹²⁵ berechnet:

$$WE_{\min} = \min \left(\frac{RP_i}{SP_i} - 1 \right)$$

dabei ist:

RP_i: der Referenzpreis des Bestandteils i (i=1,..., •)

SP_i: [der Startpreis] [•% des Startpreises] des Bestandteils i

WE_{min}: die niedrigste relative Wertentwicklung

Falls für [mehrere] [beide] Bestandteile des Basiswerts am Bewertungstag die gleiche Wertentwicklung berechnet wird, stellt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest, welche der Bestandteile als Worst Performing Bestandteil gelten soll. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.

- (3) Die Teilschuldverschreibungen werden, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, [vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)]¹²⁶ [und dann vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)] ([jeweils eine] „**Zinsperiode**“) [mit •% p.a. („**Zinssatz**“)] verzinst.

[Der „**Zinssatz**“ [beträgt] [entspricht] [•] [höchstens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7.)]

Die Zinsen werden [jeweils] nachträglich am •¹²⁷ oder, soweit [dieser] [der betreffende] Tag kein Bankarbeitstag ist, am nächstfolgenden Bankarbeitstag zur Zahlung fällig ([jeweils ein] „**Zahlungstermin**“). Die Zinsberechnung für die Teilschuldverschreibungen endet mit Ablauf des dem [jeweiligen] Zahlungstermin vorausgehenden Tages, auch wenn dieser Tag kein Bankarbeitstag ist und die Zahlung erst am nächsten Bankarbeitstag erfolgt.

Falls Zinsen gemäß vorstehender Regelungen für weniger oder mehr als ein Jahr berechnet werden, findet die [taggenaue] [•] Zinsberechnungsmethode [Act/Act (ICMA), d.h. auf Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage (365 bzw. 366) eines Zinsjahrs,] [•] Anwendung. [Der Zinsberechnung liegt der [jeweilige] oben genannte Zinssatz zugrunde.]

- (4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird wie folgt ermittelt:

- (a) Ist der Referenzpreis von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts kleiner als der jeweilige Basispreis, erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, welcher nach der folgenden Formel¹²⁸ berechnet wird:

$$RB = BV \cdot RP$$

dabei ist:

BV: das Bezugsverhältnis des Worst Performing Bestandteils

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet

RP: der Referenzpreis des Worst Performing Bestandteils

- (b) Ist (a) nicht eingetreten, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.

¹²⁵ Die niedrigste relative Wertentwicklung der Bestandteile des Basiswerts wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis jedes Bestandteils des Basiswerts (Dividend) durch [den entsprechenden Startpreis] [•% des entsprechenden Startpreises] (Divisor) geteilt und anschließend um Eins reduziert. Der Bestandteil des Basiswerts, der den kleinsten Wert erzielt, ist der Worst Performing Bestandteil.

¹²⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹²⁷ Befüllung mit festen Daten, dies können auch mehrere sein.

¹²⁸ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis des Worst Performing Bestandteils wird mit dem Referenzpreis des Worst Performing Bestandteils multipliziert.

Rückzahlungsprofil 11 (Garantiezertifikate Korb Durchschnitt)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin [zusätzlich zu [der] [den] Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c))] den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

[Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung am [entsprechenden] Zahlungstermin (Absatz (2) (b)).]

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „**Bankarbeitstag**“ [•] [ein Tag, an dem das vom Eurosystem betriebene real-time gross settlement system (T2) oder jedes Nachfolgesystem in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]].

„**Basiswert**“ ist ein [un]gleich gewichteter Korb („**Korb**“), der vorbehaltlich § 6, ausfolgenden [•] [Rohstoffen und Waren, Edelmetallen sowie •-Future-Kontrakten] („**Bestandteile des Basiswerts**“) besteht:

Gewichtungs- faktor	Bestandteil des Basiswerts[*]	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Informationsquelle	Maßgeblicher Preis
•	•	•	•	•	•	•

[*Bestandteil des Basiswerts ist jeweils der nächstfällige Future-Kontrakt, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann jeweils nächstfällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächstfällige Future-Kontrakt zum Bestandteil des Basiswerts, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt.]

„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Informationsquelle oder eine diese ersetzende Quelle.]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Börse oder jeder Nachfolger dieser Börse.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Bestandteils des Basiswerts berechnet und auf der Informationsquelle üblicherweise ein Kurs des Bestandteils des Basiswerts veröffentlicht wird.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Bewertungstag**“ ist, [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und] vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3), der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und] vorbehaltlich § 5 Absatz (3), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind], [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und] vorbehaltlich § 5 Absatz (3), •.]

„**Rückzahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (3), der •. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

[„**Starttag**“ ist [, [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und] vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

[„**Zahlungstermin[e]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich § 4 Absatz (1), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**“)], der • („**•. Zahlungstermin**“)]¹²⁹ und der • („**Letzter Zahlungstermin**“).]

¹²⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

- (c) [„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 [•] und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [der Maßgebliche Preis des Bestandteils des Basiswerts an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird] [am jeweiligen OptiStart-Tag].]
 [„**Höchstbetrag**“ [entspricht] [beträgt], vorbehaltlich § 6, [•] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 7)].]
 „**Kapitalschutzbetrag**“ [entspricht] [beträgt], vorbehaltlich § 6, [•] [dem Nennbetrag].
 [„**Kuponzahlung**“ [entspricht] [beträgt], vorbehaltlich § 6, •.]
 „**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, der jeweilige in der Tabelle angegebene Kurs.
 „**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 [•] und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [der Maßgebliche Preis des Bestandteils des Basiswerts am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird].
 [„**Startpreis**“ ist [•] [•], vorbehaltlich §§ 5 und 6 [•] und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, der Maßgebliche Preis des Bestandteils des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird] [•] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].]

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in Euro] wird wie folgt berechnet:

1. Schritt: Berechnung des Korbpreises¹³⁰:

$$KP = KB \cdot \sum_{i=1}^N GW_i \cdot \frac{RP_i}{SP_i}$$

dabei ist:

- GW_i: der Gewichtungsfaktor des Bestandteils i des Basiswerts (i = 1, ..., N)
 KB: der Kapitalschutzbetrag
 KP: der Korbpreis
 N: die Anzahl der Bestandteile des Basiswerts (N=•)
 RP_i: der Referenzpreis des Bestandteils i des Basiswerts
 SP_i: der Startpreis des Bestandteils i des Basiswerts

2. Schritt: Ermittlung des Rückzahlungsbetrags¹³¹:

$$RB = \max(KB; KP)$$

dabei ist:

- RB: der Rückzahlungsbetrag

[Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch auf den Höchstbetrag begrenzt [•].] [Der Rückzahlungsbetrag] [und] wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.

§ 3 Begebung weiterer [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikate], Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikate] mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikate] zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff „**Emission**“ erfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikate].

¹³⁰ Der Korbpreis wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis jedes Bestandteils des Basiswerts (Dividend) durch den entsprechenden Startpreis (Divisor) geteilt. Diese Werte werden mit dem entsprechenden Gewichtungsfaktor des Bestandteils multipliziert und anschließend addiert. Dieses Ergebnis wird mit dem Kapitalschutzbetrag multipliziert.

¹³¹ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt ermittelt: Der Rückzahlungsbetrag ist der größere Wert aus dem Korbpreis und dem Kapitalschutzbetrag. [Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch auf den Höchstbetrag begrenzt.]

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikate] am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

§ 4 Zahlungen

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge am [jeweiligen] Tag der Fälligkeit in der [Anleihe][Zertifikats]währung zu zahlen. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag.
- (2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Gläubigern befreit.
- (3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 5 Marktstörung

- (1) Die Marktstörungsregelungen in diesem § 5 sind jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts anzuwenden.
- (2) Eine „**Marktstörung**“ ist
- (a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an einer Maßgeblichen Börse oder in einem Bestandteil des Basiswerts durch eine Maßgebliche Börse,
- (b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des einem Bestandteil des Basiswerts zugrundeliegenden Grundstoffs an einer sonstigen Börse[,]
- (•) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf einen Bestandteil des Basiswerts an einer sonstigen Börse] oder
- (•) die Nichtberechnung [des Maßgeblichen Preises eines Bestandteils des Basiswerts] [eines Kurses des [Rohstofffuture] [Edelmetallfuture]-Kontrakts] [•] durch die Maßgebliche Börse oder die Nichtveröffentlichung [des Maßgeblichen Preises eines Bestandteils des Basiswerts] [eines Kurses des [Rohstofffuture] [Edelmetallfuture]-Kontrakts] [•] [durch die] [auf der] Informationsquelle,
- jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] wesentlich ist bzw. sind.
- (3) Falls [an] [dem Starttag] [bzw.] [[dem] [für [den] [einen]] Bewertungstag] [bzw.] [[dem] [einem] OptiStart-Tag] [•], jeweils bezogen auf einen Bestandteil des Basiswerts, eine Marktstörung vorliegt, wird [der Starttag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Bewertungstag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] OptiStart-Tag] [•] für [den von einer Marktstörung betroffenen] [alle] Bestandteil[e] des Basiswerts auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch an dem [vierten] [•] Üblichen Handelstag noch eine Marktstörung für [den betroffenen Bestandteil] [•] [[alle] [mindestens einen] Bestandteil] des Basiswerts vor, so gilt dieser [vierte] [•] Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als [Starttag] [bzw.] [Bewertungstag] [bzw.] [OptiStart-Tag] [•] für [den von einer Marktstörung betroffenen] [alle] Bestandteil[e] des Basiswerts und die Emittentin bestimmt [den Startpreis] [bzw.] [den [relevanten] Referenzpreis] [bzw.] [den [relevanten] Beobachtungspreis-OptiStart] [•] [des von einer Marktstörung betroffenen Bestandteils] [für alle Bestandteile] des Basiswerts an diesem [vierten] [•] Üblichen Handelstag. [Der [Starttag] [bzw.] [der Bewertungstag] [bzw.] [OptiStart-Tag] [•] für die nicht von einer Marktstörung betroffenen Bestandteile des Basiswerts bleibt unverändert.] [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung [[des] [eines] Bewertungstags] [bzw.] [eines Beobachtungstags] führt, so verschiebt sich [der Rückzahlungstermin] [bzw.] [der [relevante] Zahlungstermin] entsprechend um so viele

Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen [Bewertungstag] und [dem Rückzahlungstermin] [bzw.] [dem [relevanten] Zahlungstermin] mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

- (•) Sämtliche Bestimmungen der Emittentin nach diesem § 5 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 7 veröffentlicht.

§ 6 Anpassung, [Ersetzung] [und] [Abwandlung] [Kündigung]

- (1) Die Anpassungs[-, Ersetzungs] [und] [Abwandlungs][Kündigungs]regelungen in diesem § 6 sind jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts anzuwenden.

- (2) In den folgenden Fällen kann die Emittentin, sofern der Fall nach ihrer Bestimmung für die Bewertung der [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikate] wesentlich ist, die Bedingungen anpassen oder [die [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikate] gemäß Absatz (6) kündigen] [das Rückzahlungsprofil gemäß Absatz (6) abwandeln]:

- (a) falls eine Maßgebliche Börse den Preisberechnungsmodus für einen Bestandteil des Basiswerts ändert,
- (b) falls eine Maßgebliche Börse sonstige Anpassungen in Bezug auf einen Bestandteil des Basiswerts vornimmt,
- (c) falls sich der Inhalt bzw. die Zusammensetzung eines Bestandteils des Basiswerts [oder eines zugrundeliegenden Grundstoffs]¹³² ändert,
- (d) falls eine Marktstörung an mehr als [vier] [•] aufeinander folgenden Üblichen Handelstagen vorliegt,
- (e) falls ein Staat oder eine zuständige Stelle eine auf einen Bestandteil des Basiswerts [bzw. seinen Grundstoff]¹³³ zu zahlende oder im Hinblick auf einen Bestandteil des Basiswerts [bzw. seinen Grundstoff]¹³⁴ oder auf den Kurs eines Bestandteils des Basiswerts bemessene Steuer oder irgendeine andere öffentliche Abgabe einführt, ändert oder aufhebt[,] [oder]
- (f) falls der Kurs eines Bestandteils des Basiswerts nicht mehr von einer Maßgeblichen Börse berechnet oder [auf der] [•] [einer] Informationsquelle veröffentlicht wird [oder]
- (g) falls der einem Bestandteil des Basiswerts zugrundeliegende Grundstoff nicht mehr gewonnen, erzeugt oder hergestellt wird]¹³⁵.

- [(•) falls die Verwendung des Maßgeblichen Preises durch die Emittentin in Bezug auf die Zertifikate gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben verstößt [,] [•] [oder]

- [(•) falls die Verwendung einer in den Endgültigen Bedingungen relevanten Bezugsgröße zur Ermittlung [des Rückzahlungsbetrags] [•] durch die Emittentin gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben verstößt.]

- (3) Im Zusammenhang mit einer Anpassung ist die Emittentin unter anderem berechtigt, einen Bestandteil des Basiswerts durch eine andere Bezugsgröße zu ersetzen, die dem Bestandteil des Basiswerts wirtschaftlich entspricht oder im Wesentlichen ähnlich ist („**Ersatzbestandteil**“) und die Bedingungen in dem Umfang anzupassen, der aufgrund der Ersetzung notwendig ist. Im Rahmen einer solchen Anpassung ist die Emittentin insbesondere auch berechtigt, die jeweilige Maßgebliche Börse und/oder Informationsquelle neu zu bestimmen, wenn dies aufgrund der Bestimmung des Ersatzbestandteils notwendig ist.

- (4) Bei anderen als den in Absatz (2) bezeichneten Ereignissen, die mit diesen Ereignissen wirtschaftlich gleichwertig sind und bei denen nach Bestimmung der Emittentin eine Anpassung [der Bedingungen] oder [Kündigung der [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikate]]

¹³² Relevant bei Futures.

¹³³ Relevant bei Futures.

¹³⁴ Relevant bei Futures.

¹³⁵ Relevant bei Futures.

[Abwandlung des Rückzahlungsprofils] angemessen ist, wird die Emittentin die Bedingungen anpassen oder [die [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikate] gemäß Absatz (6) kündigen] [das Rückzahlungsprofil gemäß Absatz (6) abwandeln].

- (5) Im Fall einer Änderung der Rechtsgrundlage ist die Emittentin berechtigt, [die [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikate] gemäß Absatz (6) zu kündigen] [das Rückzahlungsprofil gemäß Absatz (6) abzuwandeln]. Eine „**Änderung der Rechtsgrundlage**“ liegt vor, wenn (i) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden) es für die Emittentin vollständig oder teilweise rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, (A) ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen oder (B) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikaten] abzusichern.

(6) **Bei Wertpapieren ohne Kapitalschutzbetrag**

Im Fall einer Kündigung nach diesem § 6 erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin als angemessener Marktpreis für die Teilschuldverschreibungen bestimmt wird [,wobei die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet ist, [•] [sich an der Berechnungsweise der Maßgeblichen Terminbörse für den Kündigungsbetrag der Future- oder Optionskontrakte bezogen auf den den Basiswerts bzw. [des [betroffenen] Bestandteils des Basiswerts] zu orientieren]]. Der Kündigungsbetrag wird [fünf] [•] Bankarbeitstage nach dem Kündigungstag zur Zahlung fällig. Den Kündigungstag veröffentlicht die Emittentin gemäß § 7. Zwischen Veröffentlichung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten werden. Mit der Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen die Rechte aus den [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikaten].

Bei Wertpapieren mit einem Kapitalschutzbetrag

Im Fall einer Abwandlung des Rückzahlungsprofils nach diesem § 6 [entfallen alle] [entfällt die] [Kuponzahlung(en)] [[sowie] die Möglichkeit auf eine Rückzahlung in Höhe des Rückzahlungsbetrags] [•] ab dem Zeitpunkt, an dem das zur Abwandlung berechtigende Ereignis eingetreten ist („**Eintrittszeitpunkt**“). Die Gläubiger erhalten am Rückzahlungstermin mindestens den [Kapitalschutzbetrag] [•]. Falls der Abwandlungsbetrag jedoch höher ist als der [Kapitalschutzbetrag] [•], erhalten die Gläubiger am Rückzahlungstermin den Abwandlungsbetrag. Der „**Abwandlungsbetrag**“ wird von der Emittentin bestimmt, indem der Marktpreis der Zertifikate zum Eintrittszeitpunkt bis [Rückzahlungstermin] [•. Zahlungstermin] [•] mit dem zum Eintrittszeitpunkt gehandelten Marktzins für eine Anleihe der Emittentin mit einer Restlaufzeit, die der Restlaufzeit der Zertifikate [(bis zum •. Zahlungstermin)] [•] am nächsten kommt, aufgezinst wird. Die Abwandlung und der zu zahlende Betrag werden gemäß § 7 veröffentlicht.

- (7) Falls ein von einer Maßgeblichen Börse berechneter oder ein [auf der] [•] [von einer] Informationsquelle veröffentlichter Kurs eines Bestandteils des Basiswerts, der für eine Zahlung gemäß den Bedingungen relevant ist, von der Maßgeblichen Börse bzw. der Informationsquelle nachträglich berichtigt und der berichtigte Kurs innerhalb von [drei] [•] Üblichen Handelstagen nach der Veröffentlichung des ursprünglichen Kurses und vor einer Zahlung bekannt gegeben wird, kann der berichtigte Kurs von der Emittentin für die Zahlung gemäß den Bedingungen zugrunde gelegt werden.
- (8) Sämtliche Bestimmungen, Anpassungen, Entscheidungen und Ersetzungen der Emittentin nach diesem § 6 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen. Die Emittentin wird bei Anpassungen jeweils so vorgehen, dass der wirtschaftliche Wert der [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikate] möglichst beibehalten wird. Im Zeitpunkt der Ermessensentscheidung wird die Maßnahme von der Emittentin so gewählt, dass sich der Kurs der [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikate] durch diese Maßnahme nicht oder allenfalls nur geringfügig verändert, wodurch jedoch spätere negative Wertveränderungen infolge der Ermessensentscheidung nicht ausgeschlossen werden können. [Im Fall der Ersetzung durch einen Ersatzbestandteil wird [der Startpreis] [•] des Ersatzbestandteils [jeweils] nach der folgenden Formel¹³⁶ berechnet:

¹³⁶ Der angepasste [Startpreis] [•] des Ersatzbestandteils [wird] [werden] [jeweils] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Maßgebliche Preis des Ersatzbestandteils an der relevanten Maßgeblichen Börse [an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•] (Dividend) durch den Maßgeblichen Preis des zu ersetzenden Bestandteils des Basiswerts an der relevanten Maßgeblichen Börse [an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•] (Divisor) geteilt. Dieses Ergebnis wird mit dem [Startpreis] [•] des zu ersetzenden Bestandteils des Basiswerts multipliziert.

$$P_{\text{Ersatz}} = \frac{MP_{\text{Ersatz}}}{MP_{\text{BS}}} \cdot P_{\text{BS}}$$

dabei ist:

- MP_{BS} : der Maßgebliche Preis des zu ersetzenden Bestandteils des Basiswerts an der relevanten Maßgeblichen Börse [an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•]
- MP_{Ersatz} : der Maßgebliche Preis des Ersatzbestandteils an der relevanten Maßgeblichen Börse [an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•]
- P_{BS} : [der Startpreis] [•] des zu ersetzenden Bestandteils des Basiswerts
- P_{Ersatz} : [der angepasste Startpreis] [•] des Ersatzbestandteils

[Im Fall der Ersetzung durch einen Ersatzbestandteil [wird] [werden] [der Startpreis] [•] mit dem R-Faktor multipliziert. Diese berechneten Werte gelten ab dem Stichtag für alle relevanten Berechnungen. Der R-Faktor wird nach der folgenden Formel berechnet¹³⁷:

$$R_{\text{Faktor}} = \frac{MP_{\text{Ersatz}}}{MP_{\text{BS}}}$$

dabei ist:

- MP_{BS} : der Maßgebliche Preis des zu ersetzenden Bestandteils des Basiswerts an der relevanten Maßgeblichen Börse [an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•]
- MP_{Ersatz} : der Maßgebliche Preis des Ersatzbestandteils an der relevanten Maßgeblichen Börse [an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•]
- R_{Faktor} : der R-Faktor]

[Sollte die Ersetzung durch einen Ersatzbestandteil [während der OptiStart-Periode] [an einem OptiStart-Tag] [•] erfolgen, [so werden die bereits ermittelten Beobachtungspreise-OptiStart des Bestandteils des Basiswerts für die OptiStart-Tage, die vor dem Stichtag liegen, durch die Beobachtungspreise-OptiStart des Ersatzbestandteils ersetzt] [so gelten die Beobachtungspreise-OptiStart des Bestandteils des Basiswerts für die OptiStart-Tage, die vor dem Stichtag liegen, nicht mehr als Beobachtungspreise-OptiStart. Es werden nur die Beobachtungspreise-OptiStart des Ersatzbestandteils an den OptiStart-Tagen für die Ermittlung des Startpreises herangezogen, die nach dem Stichtag liegen] [•].]

Falls die Emittentin nach diesem § 6 eine Bestimmung, Anpassung, Entscheidung oder Ersetzung vornimmt, bestimmt sie auch den maßgeblichen Stichtag, an dem die Maßnahme wirksam wird („**Stichtag**“). Ab dem Stichtag gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf einen Bestandteil des Basiswerts als Bezugnahme auf den Ersatzbestandteil und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf eine Maßgebliche Börse oder Informationsquelle als Bezugnahme auf die von der Emittentin neu bestimmte Maßgebliche Börse oder Informationsquelle. [Darüber hinaus gelten die neu berechneten Werte ab dem Stichtag für alle künftigen relevanten Berechnungen.] Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) nach diesem § 6 zu treffenden Bestimmungen, Anpassungen, Entscheidungen oder Ersetzungen gemäß § 7.

§ 7 Veröffentlichungen

- (1) Alle die [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikate] betreffenden Veröffentlichungen werden auf der Internetseite [www.dzbank-derivate.de] [•] (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung auf der vorgenannten Internetseite mitteilt) veröffentlicht. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle. Jede Veröffentlichung nach den Sätzen 1 und 2 gilt am Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

¹³⁷ Der R-Faktor wird wie folgt berechnet: Es wird der Maßgebliche Preis des Ersatzbestandteils an der Maßgeblichen Börse [an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•] (Dividend) durch den Maßgeblichen Preis des zu ersetzenden Bestandteils des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•] (Divisor) geteilt.

- (2) Soweit nicht bereits anderweitig in diesen Bedingungen vorgesehen, werden alle Anpassungen, Bestimmungen, Entscheidungen bzw. [Feststellungen] [•], die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornimmt, gemäß diesem § 7 veröffentlicht.

§ 8 Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikate] sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.

§ 9 Status

Die [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikate] stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und bevorrechtigte nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und bevorrechtigten nicht nachrangigen Schuldtitel der Emittentin; sie sind jedoch nachrangig gegenüber Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

§ 10 Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikate] wird auf [ein] [•] Jahr[e] verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikaten], die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikate] erfolgt durch [Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer] [ausdrückliches Leistungsverlangen und Vorlage des Auszugs über den für den Inhaber in Verwahrung genommenen Anteil am Sammelbestand gemäß § 6 Absatz (2) Depotgesetz (Depotbescheinigung zur Rechtsausübung)].

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, •

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main]

VIII. Muster der Endgültigen Bedingungen

Endgültige Bedingungen [Nr. •] vom •
zum Basisprospekt vom 21. Juli 2023
[inklusive Nachtrag •]

Endgültige Bedingungen

[DZ BANK] [Endlos-Zertifikate] [Reverse] [Garantiezertifikate] [Zertifikate] [Express] [Extra] [Aktienanleihen] [Anleihen] auf [Aktien] [aktienvertretende Wertpapiere] [Indizes] [Rohstoffe [und Waren]] [Edelmetalle] [Rohstofffuture [und]] [Warenfuture] [Edelmetallfuture] [Kryptowährungs-Future] [Emissionsrechte-Future] [einen Aktienkorb] [einen Indexkorb] [einen Korb mit [Rohstoffen [und] Waren] [Edelmetallen] [Rohstofffuture [und]] [Warenfuture] [Edelmetallfuture]]

DZ BANK •¹³⁸

[Basiswert[e]: [•]]

[DDV-Produktklassifizierung: [Aktienanleihen] [Kapitalschutz-Zertifikate] [Index-/Partizipations-Zertifikate] [Express-Zertifikate] [•]]

[Diese [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] mit der unten genannten ISIN, wurden erstmals am • öffentlich angeboten. Diese Endgültigen Bedingungen dienen der Fortführung des öffentlichen Angebots.]¹³⁹

[Diese [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] werden [bzw. wurden] mit den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] der unten genannten ISIN, [die seit dem [•, Datum Beginn öA bzw. Zeichnungsfrist] öffentlich angeboten werden, [erstmalig aufgestockt am •] [•] zusammengeführt und bilden mit ihnen eine einheitliche Emission. Dies erhöht [die Gesamtstückzahl] [•] von [Stück] [Euro] • auf [Stück] [Euro] • (•. Aufstockung).]

[Die Gültigkeit des Basisprospekts endet gemäß Artikel 12 Prospektverordnung am 21. Juli 2024. Das öffentliche Angebot von Wertpapieren, die auf Grundlage dieses Basisprospekts begeben wurden, kann nach Ablauf der Gültigkeit dieses Basisprospekts anhand eines Nachfolge-Basisprospekts (der „Nachfolge-Basisprospekt“) aufrechterhalten werden. Der Nachfolge-Basisprospekt muss eine Fortführung des öffentlichen Angebots der Wertpapiere vorsehen und vor Ablauf der Gültigkeit dieses Basisprospekts gebilligt und veröffentlicht werden. In diesem Fall sind diese Endgültigen Bedingungen mit dem Nachfolge-Basisprospekt zu lesen. Der Nachfolge-Basisprospekt wird in elektronischer Form auf der Internetseite [www.dzbank-derivate.de (Rubrik INFOSERVICE, Basisprospekte)] [•] veröffentlicht. Eine weitere Fortführung des öffentlichen Angebots kann mit einem oder mehreren hierauf folgenden Nachfolge-Basisprospekten erfolgen, für die die gleichen Voraussetzungen wie für den Nachfolge-Basisprospekt gelten.] [•]¹⁴⁰

¹³⁸ Einfügung des Marketingnamens.

¹³⁹ Bei Fortführung des öffentlichen Angebots einfügen

¹⁴⁰ Bei Fortführung des öffentlichen Angebots einfügen

ISIN: •

[Beginn des öffentlichen Angebots: •]

Valuta: •

[[jeweils] auf die Zahlung eines Rückzahlungsbetrags [bzw. auf die Lieferung von [Referenzaktien] [Referenzwertpapieren]] [•] gerichtet
der

DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main

Einleitung

Diese endgültigen Bedingungen („Endgültige Bedingungen“) wurden gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 (in ihrer jeweils geltenden Fassung) (die „Prospektverordnung“) abgefasst. Die Endgültigen Bedingungen beziehen sich auf den Basisprospekt der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main („DZ BANK“) [oder] [„Emittentin“)] vom 21. Juli 2023, einschließlich der per Verweis einbezogenen Dokumente („Basisprospekt“).

DIE EMITTENTIN ERKLÄRT, DASS:

- (A) DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN FÜR DIE ZWECKE DER PROSPEKTVERORDNUNG AUSGEARBEITET WURDEN UND ZUSAMMEN MIT DEM BASISPROSPEKT UND NACHTRÄGEN DAZU ZU LESEN SIND, UM ALLE RELEVANTEN INFORMATIONEN ZU ERHALTEN.
- (B) DER BASISPROSPEKT UND DIE NACHTRÄGE GEMÄSS DEN BESTIMMUNGEN DES ARTIKELS 21 DER PROSPEKTVERORDNUNG AUF DER INTERNETSEITE [WWW.DZBANK-DERIVATE.DE (RUBRIK INFOSERVICE, BASISPROSPEKTE)] [•] VERÖFFENTLICHT WERDEN.
- (C) DEN ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN EINE ZUSAMMENFASSUNG FÜR DIE EINZELNE EMISSION ANGEFÜGT IST.

Diese Endgültigen Bedingungen werden auf der Internetseite [www.dzbank-derivate.de (Rubrik PRODUKTE)] [•] veröffentlicht.]

[Für ein öffentliches Angebot in [Luxemburg] [sowie] [Österreich] [•] werden der Basisprospekt sowie etwaige Nachträge auf der Internetseite [www.dzbank-derivate.de (Rubrik INFOSERVICE, Basisprospekte)] [•] veröffentlicht. Diese Endgültigen Bedingungen werden auf der Internetseite [www.dzbank-derivate.de (Rubrik PRODUKTE)] [•] veröffentlicht.] Sollte sich die vorgenannte Internetseite ändern, wird die Emittentin diese Änderung mit Veröffentlichung auf der Internetseite mitteilen.

Zudem wird jedem Anleger auf Verlangen eine Version des Basisprospekts auf einem dauerhaften Datenträger bzw. auf ausdrückliches Verlangen einer Papierkopie eine gedruckte Fassung des Basisprospekts kostenlos von der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, [F/GTDR] [•], 60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung gestellt.

[Die Endgültigen Bedingungen finden auf jede ISIN separat Anwendung und gelten für alle in der Tabelle [1] unter II. [Zertifikats]][Anleihe]bedingungen angegebenen ISIN.]

Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

- I. Informationen zur Emission •
- II. [Zertifikats]][Anleihe]bedingungen..... •
- Emissionsspezifische Zusammenfassung •

Bestimmte Angaben zu den Wertpapieren, die in dem Basisprospekt (einschließlich der [Zertifikats]][Anleihe]bedingungen) als Optionen bzw. als Platzhalter dargestellt sind, sind diesen Endgültigen Bedingungen zu entnehmen. Die anwendbaren Optionen werden in diesen Endgültigen Bedingungen festgelegt und die anwendbaren Platzhalter werden in diesen Endgültigen Bedingungen ausgefüllt.

I. Informationen zur Emission

1. [Zeichnung und] [Anfänglicher] Emissionspreis

[Der Beginn des öffentlichen Angebots für die [DZ BANK] [•] ([„Zertifikate“] [„Teilschuldverschreibungen“] [oder] [„Wertpapiere“] [in der Gesamtheit die „Emission“ [oder „Anleihe“]]) [ist] [war] •. [Der Emissionspreis pro Wertpapier beträgt [Euro] [•] •.] [Der Ausgabeaufschlag pro Wertpapier beträgt •% des Emissionspreises.] [•] Die Wertpapiere werden [bzw. wurden] von der DZ BANK [während der Angebotsfrist] [•] vom • bis • [•] [14:00 Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main,] („Zeichnungsfrist“) zum Emissionspreis [von [Euro] [•] • [zzgl. [•%] Ausgabeaufschlag] [•]¹⁴¹ [pro Wertpapier] zur Zeichnung angeboten. Die Wertpapiere können [bei der jeweiligen Hausbank] [•] [sowie] bei den Vertriebsstellen gezeichnet werden. Nach dem Ende der Zeichnungsfrist werden die Verkaufspreise fortlaufend festgelegt. [Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig vor dem • zu beenden bzw. zu verlängern.] [•] [Anschließend werden die Wertpapiere bis zum • zu dem dann aktuellen Verkaufspreis weiter öffentlich angeboten.]]¹⁴²

[Der Beginn des öffentlichen Angebots für die [DZ BANK] [•] ([„Zertifikate“] [„Teilschuldverschreibungen“] [oder] [„Wertpapiere“] [in der Gesamtheit die „Emission“ [oder „Anleihe“]]) [ist] [war] •. [Der Emissionspreis pro Wertpapier beträgt [Euro] [•] •.] [Der Ausgabeaufschlag pro Wertpapier beträgt •% des Emissionspreises.] [•] Die Wertpapiere werden [bzw. wurden] von der DZ BANK [während der Angebotsfrist] [•] am • [•] [14:00 Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main,] („Zeichnungstag“) zum Emissionspreis [von [Euro] [•] • [zzgl. [•%] Ausgabeaufschlag] [•]¹⁴³ [pro Wertpapier] zur Zeichnung angeboten. Die Wertpapiere können [bei der jeweiligen Hausbank] [•] [sowie] bei den Vertriebsstellen gezeichnet werden. Nach dem Zeichnungstag werden die Verkaufspreise fortlaufend festgelegt. [Die Emittentin behält sich vor, das öffentliche Angebot über den Zeichnungstag hinaus zu verlängern.] [•] [Anschließend werden die Wertpapiere bis zum • zu dem dann aktuellen Verkaufspreis weiter öffentlich angeboten.]]¹⁴⁴

[Der anfängliche Emissionspreis der [DZ BANK] [•] ([„Zertifikate“] [„Teilschuldverschreibungen“] [oder] [„Wertpapiere“] [in der Gesamtheit die „Emission“ [oder „Anleihe“]]) wird [jeweils] vor [dem Beginn des öffentlichen Angebots] [•] und anschließend fortlaufend festgelegt. Der anfängliche Emissionspreis für die [jeweilige] ISIN [• [beträgt] [entspricht] •.] [ist in der nachfolgenden Tabelle angegeben.]

ISIN	Anfänglicher Emissionspreis in •	[Im anfänglichen Emissionspreis inkludierte Kosten in •
• ¹⁴⁵	• ¹⁴⁶	•]

] [•]

[Die im [anfänglichen] Emissionspreis inkludierten Kosten betragen •]

[Das öffentliche Angebot endet mit Laufzeitende [der Wertpapiere] [in, spätestens jedoch am •] [•].] [Das öffentliche Angebot endet mit Laufzeitende, spätestens jedoch mit Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts (•). Im Falle der Fortführung des öffentlichen Angebots mit einem Nachfolge-Basisprospekt endet das öffentliche Angebot mit der Gültigkeit des Nachfolge-Basisprospekts, falls das öffentliche Angebot nicht mit einem oder mehreren hierauf folgenden Nachfolge-Basisprospekten fortgeführt wird.]

[Ein Verfahren und Zeitpunkt für die Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots ist nicht vorgesehen.] [•]

¹⁴¹ Für etwaige weitere Kosten oder Steuern

¹⁴² Relevant für Wertpapiere mit Zeichnungsfrist.

¹⁴³ Für etwaige weitere Kosten oder Steuern

¹⁴⁴ Relevant für Wertpapiere mit einem Zeichnungstag.

¹⁴⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁴⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

2. [Vertriebsvergütung] [und] [Platzierung] [Übernahme]

[Aus dem Verkauf der Wertpapiere erhält [die vertreibende Bank] [der Vertriebspartner] [die Vertriebsstelle] [•] als Vertriebsvergütung, die im Emissionspreis enthalten ist, [unmittelbar den Ausgabeaufschlag] [und] [[bis zu] •% des [Basisbetrags] [•].]

[Die Emittentin kann auf Basis bestehender Vertriebsvereinbarungen eine Vertriebsvergütung von [bis zu] •% [vom aktuellen Emissionspreis zahlen.] [•] [Es gibt keine Vertriebsvergütung.]

[Die Wertpapiere werden ohne Zwischenschaltung weiterer Parteien unmittelbar von der Emittentin [und/oder einer oder mehreren Volksbanken und Raiffeisenbanken] [und/oder ggf. weiteren Banken] [und/oder einem oder mehreren Vertriebspartnern] [(„**Vertriebsstellen**“)] angeboten[.] [•] [, insbesondere von der/den folgenden:

Name	Straße	Postleitzahl	Ort
•	•	•	•

] [•]

[Die Emittentin hat mit dem/den in der Tabelle genannten [Institut(en)] [Vertriebspartner(n)] [•] ([jeweils ein „**Platzeur**“)] einen Übernahmevertrag zur Platzierung der Wertpapiere abgeschlossen. Der Platzeur erhält eine Übernahmeprovision [, die im Emissionspreis enthalten ist,] in Höhe von [•% des [Basisbetrags]] [•]. Der Platzeur trägt für das vereinbarte [Übernahmevolumen] [•] das Absatzrisiko.

Platzeur	Straße	Postleitzahl und Ort	Datum des Übernahmevertrags	[Übernahmevolumen] [•]
•	•	•	•	•

] [•]

3. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge

Das Angebot dient der Gewinnerzielung der Emittentin. Sie ist in der Verwendung der Erträge aus der Ausgabe der Wertpapiere frei.

4. Zulassung zum Handel und Börsennotierung

[Eine Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt ist nicht vorgesehen.]

[Die Wertpapiere sollen [voraussichtlich in zeitlichem Zusammenhang zur Valuta] [am •] [ab dem Beginn des öffentlichen Angebots] [•] an [der folgenden Börse] [den folgenden Börsen] in den Handel einbezogen werden:

[- Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse]

[- Freiverkehr an der Börse Stuttgart]

[- Euro MTF Markt der Luxemburger Börse] [•]^{147]}

[Die Wertpapiere wurden am • [in den Freiverkehr an der •] [und] [in den Freiverkehr an der •] [•] einbezogen. Die zusätzlich begebenen Wertpapiere der [•] Aufstockung sollen [voraussichtlich in zeitlichem Zusammenhang zur Valuta] [am •] [•] an [der folgenden Börse] [den folgenden Börsen] in den Handel einbezogen werden:

[- Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse]

[- Freiverkehr an der Börse Stuttgart]

[- Euro MTF Markt der Luxemburger Börse] [•]^{148]}

[Eine Börsennotierung der Wertpapiere ist nicht vorgesehen.]

¹⁴⁷ Für eventuell weitere Börsen

¹⁴⁸ Für eventuell weitere Börsen

5. Informationen [zum Basiswert] [bzw. zum Ersatzbasiswert] [zu den Referenzaktien] [zu den Bestandteilen des Basiswerts] [bzw. zur zugrundeliegenden virtuellen Währung] [bzw. zum zugrundeliegenden Emissionsrechts] [zum Referenzwertpapier]

Informationen zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung [des Basiswerts] [der Referenzaktien] [der Bestandteile des Basiswerts] (wie in den [Zertifikats][Anleihe]bedingungen definiert) sind auf [einer] allgemein zugänglichen Internetseite[n] veröffentlicht. Sie sind [zum Beginn des öffentlichen Angebots] [zur Valuta] [●] unter [www.onvista.de] [●] abrufbar.

[●]¹⁴⁹

[Der als Basiswert zugrundeliegende Kryptowährungs-Future ist an den Wert einer virtuellen Währung gebunden.] [●] [Virtuelle Währungen sind eine digitale Abbildung von Wert, der nicht von einer Zentralbank oder Behörde geschaffen wird und auch keine Verbindung zu gesetzlichen Zahlungsmitteln haben muss. Virtuelle Währungen werden von natürlichen und juristischen Personen als Tauschmittel verwendet und können elektronisch übertragen, verwahrt oder gehandelt werden. Die meisten zurzeit etablierten virtuellen Währungen basieren auf der Idee einer nichtstaatlichen Ersatzwährung mit begrenzter Geldmenge. Eine wichtige Eigenschaft der meisten virtuellen Währungen ist, dass es keine zentrale Instanz gibt, die Transaktionen bzw. Guthaben kontrolliert, genehmigt, ablehnt oder verwaltet. Einmal getätigte Transaktionen sind grundsätzlich irreversibel. Virtuelle Währungen verwaltet der jeweilige Inhaber mit seinen öffentlichen und privaten Schlüsselpaaren zur Authentifizierung von Transaktionen. Neben der digitalen Übertragung von virtuellen Währungen ist es auch möglich Schlüssel physisch zwischen Personen zu übertragen, indem diese etwa auf Datenträgern weitergegeben werden.]

[Der als Basiswert zugrundeliegende Emissionsrechte-Future ist an den Wert eines Emissionsrechtes gebunden.] [●] [In diesem Fall handelt es sich um Emissionsrechte, die unter der europäischen Richtlinie 2003/87/EG („**Emissionshandelsrichtlinie**“), in ihrer jeweils gültigen Fassung, diese Richtlinie konkretisierenden oder ergänzenden Rechtsakten sowie Rechtsakten der EU-Mitgliedstaaten zur Umsetzung der Emissionshandelsrichtlinie ausgegeben und reguliert werden. Die Marktteilnehmer sowie die technische Abwicklung des Handels dieser Emissionsrechte unterliegen den besonderen Regularien des EU-Emissionshandelssystems.]

[Bei den Wertpapieren besteht die Möglichkeit auf physische Lieferung von [Referenzaktien] [Referenzwertpapieren] [(wie in den Zertifikats- bzw. Anleihebedingungen definiert)] [●]. Der Anleger ist daher den spezifischen [Emittenten- und] [Wertpapierrisiken] [Risiken] der [eventuell] zu liefernden [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] ausgesetzt und sollte sich bereits bei Erwerb der Wertpapiere über die [eventuell] zu liefernden [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] [sowie deren Emittenten informieren].]

6. Risiken

In Ziffer 2.1 des Kapitels II des Basisprospekts sind die Ausführungen unter der Überschrift [„Rückzahlungsprofil 1 (Endlos-Zertifikate)“] [„Rückzahlungsprofil 2 (Endlos-Zertifikate Rolling)“] [„Rückzahlungsprofil 3 (Endlos-Zertifikate Quanto Rollfaktor)“] [„Rückzahlungsprofil 4 (Endlos-Zertifikate Quantofaktor Rollfaktor)“] [„Rückzahlungsprofil 5 (Endlos-Zertifikate Quanto)“] [„Rückzahlungsprofil 6 (Endlos-Zertifikate Quantofaktor)“] [„Rückzahlungsprofil 7 (Zertifikat mit Laufzeit)“] [„Rückzahlungsprofil 8 (Reverse Zertifikat)“] [„Rückzahlungsprofil 9 (Express Anleihe Extra)“] [Rückzahlungsprofil 10 (Korb Worst-of)“] [„Rückzahlungsprofil 11 (Garantiezerifikate Korb Durchschnitt)“] [„Rückzahlungsprofil 12 (Endlos-Zertifikate Kryptowährungs-Future)“] [„Rückzahlungsprofil 13 (Endlos-Zertifikate Emissionsrechte-Future)“] sowie die Ausführungen in Ziffer 2.2, 2.3, 2.4 und 2.5 des Kapitels II des Basisprospekts anwendbar. Im Hinblick auf die basiswertspezifischen Risiken ist die Ziffer [2.2.1] [2.2.2] [2.2.3] [2.2.4] [2.2.5] des Kapitels II des Basisprospekts [●] anwendbar.

7. Allgemeine Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere

Eine Beschreibung der Funktionsweise der [DZ BANK] [●] ist im Kapitel VI des Basisprospekts in der Einleitung und unter der Überschrift [„1. Rückzahlungsprofil 1 (Endlos-Zertifikate)“] [„2. Rückzahlungsprofil 2 (Endlos-Zertifikate Rolling)“] [„3. Rückzahlungsprofil 3 (Endlos-

¹⁴⁹ Indexbeschreibung oder andere Basiswertbeschreibungen sowie eventuelle Haftungsausschlüsse hier einfügen, wenn relevant.

Zertifikate Quanto Rollfaktor“) [„4. Rückzahlungsprofil 4 (Endlos-Zertifikate Quantofaktor Rollfaktor“) [„5. Rückzahlungsprofil 5 (Endlos-Zertifikate Quanto“) [„6. Rückzahlungsprofil 6 (Endlos-Zertifikate Quantofaktor“) [„7. Rückzahlungsprofil 7 (Zertifikat mit Laufzeit“) [„8. Rückzahlungsprofil 8 (Reverse Zertifikat“) [„9. Rückzahlungsprofil 9 (Express Anleihe Extra“) [Rückzahlungsprofil 10 (Korb Worst-of“) [„Rückzahlungsprofil 11 (Garantiezertifikate Korb Durchschnitt“) [„12. Rückzahlungsprofil 12 (Endlos-Zertifikate Kryptowährungs-Future“) [„13. Rückzahlungsprofil 13 (Endlos-Zertifikate Emissionsrechte-Future“) zu finden.

[8. Benchmark-Verordnung

[[Erklärung gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 („**Benchmark-Verordnung**“):

Unter diesen Wertpapieren zahlbare Beträge werden unter Bezugnahme auf die folgende[n] Benchmark[s] im Sinne der Benchmark-Verordnung berechnet, welche von [dem] [den] folgenden Administrator[en] bereitgestellt [wird] [werden]:

[Das] [Der] [Name der Benchmark] [•] wird von [Name des Administrators] [•] („**Administrator [Fixing]**“ [oder • genannt] [, welcher auch der Indexsponsor ist]) bereitgestellt.

Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen ist der Administrator [Fixing] [nicht] in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen.]]¹⁵⁰ [•]]

[Der Basiswert ist eine Benchmark im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 („**Benchmark-Verordnung**“) [und wird von •¹⁵¹ („**Administrator [Basiswert]**“ [, welcher auch der Indexsponsor ist]) bereitgestellt]. [•] [Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen ist der Administrator [Basiswert] [nicht] in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen.]] [•]]

[9. Interessen sowie Interessenkonflikte von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind]

[•]¹⁵²

¹⁵⁰ Dieser Sachverhalt kann mehrfach angewendet werden.

¹⁵¹ Name des Administrators einfügen

¹⁵² Auszufüllen, falls Interessenkonflikte bestehen

II. [Zertifikats][Anleihe]bedingungen

[Tabelle 1: Ausstattungsmerkmale der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen]]

[Tabelle 2: Angaben zum [jeweiligen] Basiswert]

[Die [Zertifikats][Anleihe]bedingungen gelten für die in der vorstehenden Tabelle [1] („Tabelle [1]“) aufgeführte ISIN.

[Die für den Basiswert geltenden Angaben befinden sich in Tabelle 2 („Tabelle 2“).]]

[Die [Zertifikats][Anleihe]bedingungen gelten jeweils gesondert für jede in der vorstehenden Tabelle [1] („Tabelle [1]“) aufgeführte ISIN und sind für jede[s] [Zertifikat] [Teilschuldverschreibung] separat zu lesen. Die für die ISIN jeweils geltenden Angaben finden sich in einer Reihe mit der dazugehörigen ISIN wieder. [Die für den jeweiligen Basiswert geltenden Angaben befinden sich in Tabelle 2 („Tabelle 2“).]]

[Die [Zertifikats][Anleihe]bedingungen gelten für die in der vorstehenden Tabelle („Tabelle“) aufgeführte ISIN.]

• 153

¹⁵³ Zertifikatsbedingungen wie in Kapitel VII des Basisprospekts enthalten und für die Emission vervollständigt hier einfügen.

Emissionsspezifische Zusammenfassung

• 154

¹⁵⁴ Zusammenfassung wird für die Emission gemäß Artikel 7 der Prospektverordnung vervollständigt und hier eingefügt.

IX. Angaben für die Fortführung von öffentlichen Angeboten

Zum Datum des Basisprospekts sind die Wertpapiere, deren öffentliches Angebot unter diesem Basisprospekt als Nachfolge-Basisprospekt fortgeführt werden soll, in einer Liste mit ihrer jeweiligen ISIN auf der Internetseite der Emittentin veröffentlicht.

Die Liste mit den ISIN der Betreffenden Wertpapiere ist auf der Internetseite der Emittentin www.dzbank-derivate.de (Rubrik INFOSERVICE, Basisprospekte) unter diesem Basisprospekt veröffentlicht und dort abrufbar.

Die Endgültigen Bedingungen der Betreffenden Wertpapiere sind auf der Internetseite www.dzbank-derivate.de (Rubrik PRODUKTE) veröffentlicht. Sollte sich eine der vorgenannten Internetseiten ändern, wird die Emittentin diese Änderung mit Veröffentlichung auf der Internetseite mitteilen.

X. Hinweis betreffend die steuerliche Behandlung der Wertpapiere

Allgemeiner Hinweis

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für einen Einbehalt von Steuern an der Quelle.

Die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers sowie des Gründungsstaats der Emittentin (Bundesrepublik Deutschland) könnte sich auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken.

Den Anlegern oder Interessenten wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung im Einzelfall beraten zu lassen.

XI. Namen und Adressen

Emittentin

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main
Platz der Republik
60325 Frankfurt am Main